

Hilfe-Handbuch und Erläuterung
Flächenerklärung und Beihilfeantrag

eDS



Wirtschaftsjahr 2021



Dieses Handbuch ist in 2 Teile gegliedert :

Teil 1 - Hilfe beim Ausfüllen von eDS _____	7
Teil 2 – Erläuterungen.....	60

Teil 1 - Hilfe beim Ausfüllen von eDSFlächenerklärung TOC \o "1-2" \u \h

Neuheiten 2021	7
-Übergangsphase (2021-2022)	7
-eDS 2021 auf PAC-on-web	7
eDS-Startseite	9
Administrative Eintragung	11
Allgemeines.....	11
Wozu dienen die Schaltflächen, die oben rechts auf dem Formular angezeigt werden?.....	11
Wie ist die Rubrik 1 „Identifizierungsdaten des Antragstellers“ auszufüllen?.....	12
Wie ist die Rubrik 2 „In der Flämischen Region oder der Region Brüssel-Hauptstadt gelegene landwirtschaftliche Parzellen“ auszufüllen?.....	12
Wie ist die Rubrik 3 „Zugang zur Reserve ABP“ auszufüllen?.....	13
Wie ist die Rubrik 4 „Angaben bezüglich der Cross-Compliance und Zählung im Bienenzuchtsektor“ auszufüllen?	13
Wie ist die Rubrik 5 „Erklärung der Parzellen“ auszufüllen?.....	13
Wie ist die Rubrik 6 „Zusammenfassung der Beihilfeanträge - 1. Säule“ auszufüllen?	15
Wie ist die Rubrik 6b (weitere Informationen Seite 92) „Gekoppelte Stützung“ auszufüllen?	15
Wie ist die Rubrik 7 „Beihilfeanträge der 2. Säule (außer AUKM)“ auszufüllen?.....	16
Wie ist die Rubrik 7B „Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUMK)“ auszufüllen?	17
Wie ist die Rubrik 7C „Inventar für die in der Methode MB11a verpflichteten Pferde“ auszufüllen?	18
Wie ist die Rubrik 7D „Erneuerung der AUKM-/BIO-Verpflichtungen“ auszufüllen?	19
Erfülle ich die Kriterien für die Vergrünungszahlung?.....	20
Wie kann ich meiner Erklärung Anhänge beifügen ?	22
Wozu dient die Registerkarte „Überprüfung“?	23
Wie kann ich meine Erklärung bei der Verwaltung einreichen?	23
Eintragung der Parzellen.....	24
Allgemeines.....	24
Wie auf der Karte lokalisieren?.....	26
Wie lässt sich eine Fläche auf der Karte messen?	27
Wie lässt sich ein Abstand auf der Karte messen?	27
Wie einen Grenzpunkt (Orientierungspunkt) auf der Karte einzeichnen?.....	27
Wie die Zeichnung einer Parzelle ändern?	27
Wie die Zeichnung einer Parzelle eines anderen Erzeugers übernehmen?	29
Wie eine neue Parzelle hinzufügen und zeichnen?	29
Wie eine Parzelle aufteilen?	29

Wie mehrere aneinandergrenzende Parzellen zusammenfügen?	30
Wie eine Unterparzelle (Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle) oder ein nicht beihilfefähiges Element in einer Parzelle zeichnen?	32
Wozu dienen Satellitenbilder?.....	33
Wie lässt sich ein Teil eines Linienelements auswählen?.....	34
Wie lässt sich ein Landschaftselement AUKM in eine iUgF oder eine iUgF in eine AUKM ändern? ...	35
Wie ein flächenbezogenes Element innerhalb einer Parzelle zeichnen?	35
Wie ein Punktlelement innerhalb einer Parzelle zeichnen?.....	37
Wie ein Linienelement innerhalb einer Parzelle zeichnen?	38
Wie einen Wendestreifen innerhalb einer Parzelle zeichnen?	49
Wie eine administrative Parzelle löschen?	50
Wie die Zeichnung einer kartografischen Parzelle löschen?	50
Wie eine kartografische Parzelle mit einer administrativen Parzelle verbinden?	51
Wie eine Parzelle zurücksetzen?	51
Wann werden die Parzellen gespeichert?	51
2. Antrag auf Übertragung von Parzellen und AUKM-/Bio-Verpflichtungen	52
Erstellen eines Übertragungsformulars durch den Überlasser	52
Annahme (oder Ablehnung) des Übertragungsformulars durch den Übernehmer.....	54
Folgen der Übertragung von Parzellen auf die Flächenerklärung:	55
3. Antrag auf Änderung der Flächenerklärung	56
Erstellen eines Antrags zur Änderung der Flächenerklärung	56
Eintragung und Einreichung der Änderungen der Flächenerklärung	56
Administrative Bearbeitung des Änderungsantrags (weitere Informationen Seite 62).....	57
4. Antrag auf AUKM-/BIO-Beihilfen	58
Erstellen des AUKM-/BIO-Antragsformulars	58
Ausfüllen des Antragsformulars für AUKM-/BIO-Beihilfen	58
Einleitung	60
1. Allgemeine Regelungen bezüglich der Zahlung der Beihilfen	64
1.1 Einzuhaltende Fristen	64
1.2 Allgemeine Modalitäten für die Einreichung der Erklärung	65
1.3 Beihilfefähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen für die Beihilfen der GAP	71
1.4 Elemente, die auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche grundsätzlich nicht beihilfefähig sind	71
1.5 Elemente, die je nach Fall als beihilfefähig oder nicht beihilfefähig eingestuft werden	72
1.6 Dauergrünland mit System der Proportionalitätsberechnung (ME vom 23.04.2015)	72
1.7 Aktiver Landwirt (+ Ausnahmen)	73

1.8 Datenverarbeitung und Schutz der Privatsphäre	74
1.9 Fokus auf das Anlegen einer Bodenbedeckung.....	75
1.10 Fokus auf Pufferstreifen, Feldrandstreifen und extensiv genutzte Streifen	77
1.11 Fokus auf Wechsel- und Dauergrünland	79
1.12 Einblick in die zu verwendenden Kulturcodes für die begrasteten Flächen und Futtermischungen	81
2. Die Beihilfen der 1. Säule	82
2.1 Der Anspruch auf Basisprämien.....	82
2.2 Die Vergrünungszahlung.....	84
2.3 Die Umverteilungsprämie	96
2.4 Die Zahlung für Junglandwirte	97
2.5 Die Regelung der gekoppelten Stützung	98
3. Die Beihilfen der 2. Säule	104
3.1 Ausgleichszulage für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (IZCNS).....	105
3.2 Die Natura-2000-Entschädigungen.....	109
3.3 Beihilferegelung für die biologische Landwirtschaft	113
3.4 Die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM).....	118
3.5 Beteiligung der Landwirte an den Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse	133
4. Verschiedenes.....	135
4.1 Hanf.....	135
4.2 Umgang mit dem Ausfluss von Pflanzenschutzmittelrückständen	136
4.3 Integrierter Pflanzenschutz.....	137
4.4 ACISEE	138
4.5. Landwirtschaft im Waldgebiet des Sektorenplans	139
5. ADISA.....	141
5.1 Der Vorantrag oder das PR-Formular	143
5.2 Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Beihilfeanträge:.....	143
5.3 Niederlassungsbeihilfen.....	145
5.4 Investitionsbeihilfen.....	149
5.5 Beihilfen für die Investition in nicht landwirtschaftliche Diversifizierung.....	161
5.6 Zahlung der Beihilfen und vorzulegende Belege	162
5.7 Vorgehensweise beim Ausfüllen der ADISA-Formulare.....	162
6. Cross-Compliance in der Wallonischen Region	167
6.1 Prinzipien	167
6.2 Zuständige Kontrollbehörden und das System der Landwirtschaftsberatung	168

6.3 Allgemeine Bemerkungen.....	169
6.4 Kodifizierung der Cross-Compliance.....	169
6.5 Bereiche, Verpflichtungen, Normen und Anforderungen der Cross-Compliance.....	171
7. Kontrollen.....	195
7.1 Die Kontrollen	195
7.2 Einspruch.....	197
7.3 Beitreibungen.....	198
7.4 Kürzungen, Ausschlüsse und Strafen.....	198
7.5. Das Bestandsregister oder Feldverzeichnis	200
8. Glossar.....	201
9. Zusätzliche Informationen	204
10. Anhänge	207

1. Teil 1 – Hilfe beim Ausfüllen von eDS

1. Flächenerklärung

Neuheiten 2021

Übergangsphase (2021-2022)

Verpflichtungen für Agrarumweltmaßnahmen und für die biologische Landwirtschaft

Die im Rahmen der GAP-Gespräche ausgehandelte Verordnung, welche die Dauer der während der Übergangsphase (2021-2022) eingegangenen Verpflichtungen für Agrarumweltmaßnahmen (AUKM) und für die biologische Landwirtschaft (BIO) festlegt, wurde von der Europäischen Union verabschiedet. Es wurde auf der Grundlage dieser neuen Verordnung Folgendes entschieden:

- Die Dauer der **Verpflichtungen für Agrarumweltmaßnahmen** wird **4 Jahre** für die 2021 eingegangenen Verpflichtungen und **3 Jahre** für die 2022 eingegangenen Verpflichtungen betragen.
- Die Dauer der Verpflichtungen für die **biologische Landwirtschaft** wird **3 Jahre** für die 2021 und 2022 eingegangenen Verpflichtungen betragen.

Zulage für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Für die **IZCNS** wird die allmähliche Abschaffung um zwei Jahre verlängert. Die Landwirte, die 2018 die Beihilfe erhalten haben, deren Parzellen aber nicht in die neue Abgrenzung des Gebiets (Parzellen mit dem Informationscode DOUT) aufgenommen wurden, können also 2021 und 2022 eine Beihilfe von 25€/ha erhalten.

-eDS 2021 auf PAC-on-web

- **Rubrik 4:** Land, in dem sich Ihre außerhalb von Belgien bewirtschafteten Flächen befinden

Sie müssen von nun an angeben, in welchem Land sich Ihre außerhalb von Belgien bewirtschafteten Flächen befinden.

- **Rubrik 7B:** anzukreuzendes Feld für die **Kumulierung AUKM Kultur – BIO – iUgF**

Um jegliche Doppelfinanzierung zu verhindern, müssen die Betriebe, die für die biologische Landwirtschaft eingetragen sind und Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen AUKM-Kulturen erhalten wollen (MB5, MB6, MC7, MC8 und AUKM-Landschaftselemente MB1 im Ackerland) die iUgF-Kriterien, aber nicht die der Diversifizierung der Kulturen erfüllen.. Die Beihilfe für die biologische Landwirtschaft bleibt für die gesamten Hektare des Betriebs verfügbar, inklusive den als iUgF angegebenen ha.

Sollte dies auf Sie zutreffen, wird eine Mitteilung in Ihrer Akte erscheinen „F026: Um die AUKM-Kulturen anzugeben, müssen Sie das entsprechende Feld in der Rubrik 7B ankreuzen und iUgF angeben (außer, Sie wurden aus einem anderen Grund von dieser Pflicht befreit).“

Sie werden dann dazu aufgefordert, das Feld in Rubrik 7B anzukreuzen: „Ich gebe AUKM des Typs MB5, MB6, MC7, MC8 oder MB1 auf Ackerland an und ich besitze BIO-Flächen. Anhand der untenstehenden Excel-Datei vergewissere ich mich, dass ich die Regeln hinsichtlich der im Umweltinteresse genutzten Flächen einhalte.“

Das vorbereitete Excel-Dokument ermöglicht Ihnen festzustellen, ob Sie von der Verpflichtung, im Umweltinteresse genutzte Flächen (iUgF) einzurichten, befreit sind. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Sie

dazu aufgefordert, iUgF für 5% Ihres gesamten Ackerlands (bio oder nicht bio) einzurichten. Andererseits laufen Sie Gefahr, keine Zahlung für Ihre AUKM zu erhalten.

- **Neuheiten im Hinblick auf die Flächenerklärung 2022**

Ab dem 1. Oktober 2021 muss entlang aller Wasserläufe ein Pufferstreifen angelegt werden. Auf diesem 6 m breiten Streifen darf keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln vorgenommen werden. Außerdem muss er dauerhaft von Gras oder Gehölzen bedeckt sein. Betroffen sind alle natürlichen, fließenden Oberflächengewässer, wie Flüsse oder Bäche (siehe WalOnMap: <https://geoportail.wallonie.be/walonmap> - Wallonisches hydrologisches Netz von 2018 [RHW-Serie]). Entwässerungsgräben und -netzwerke sind daher nicht betroffen. Betroffen sind alle Parzellen entlang von Wasserläufen, unabhängig von deren Kategorie (nicht eingestuft, in die 1., 2. oder 3. Kategorie eingestuft), mit Ausnahme von Ackerland in biologischer Landwirtschaft.

Die Norm der Cross-Compliance D1 T01 E8: Die Berücksichtigung der Rand-Pufferstreifen entlang von Wasserläufen verbietet die Ausbringung von Düngemitteln auf den Pufferstreifen. Die Rückführungen durch weidende Tiere sind auf Weideland erlaubt.

Diese Streifen müssen 2022 in Ihre Flächenerklärung eingezeichnet werden.

- **Ständige Beobachtung der landwirtschaftlichen Parzellen**

Ab dem Wirtschaftsjahr 2021 wird ein neues Verwaltungssystem, die sogenannte „**Folgekontrolle**“ der landwirtschaftlichen Parzellen in der Wallonie umgesetzt. Satellitenbilder werden unmittelbar untersucht und bearbeitet, um so kontinuierlich die Entwicklung des Vegetationszyklus und der Benutzung der Böden zu verfolgen.

Es betrifft 4 Beihilferegeln: ABP, Umverteilungsprämie, Zahlung für Junglandwirte und IZCNS. Es ermöglicht Ihnen, bei Bedarf einige Daten der Flächenerklärung infolge einer durch die Verwaltung gesendeten Warnung zu berichtigen. Dank dieser Vorgehensweise können etwaige Sanktionen vermieden werden.

eDS-Startseite

Wenn Sie auf die eDS-Schaltfläche klicken, gelangen Sie entweder direkt zur Startseite oder, falls Sie sowohl Mitglied eines Partners als auch Bevollmächtigte sind, wird ein Dialogfenster angezeigt, in dem Sie gefragt werden, ob Sie sich als Partner oder Bevollmächtigter auf eDS einloggen möchten.

Auf der Startseite wird unter der Bezeichnung „Meine laufenden Anträge“ die Liste der Akten der Flächenerklärung und des Beihilfeantrags angezeigt. Diese Liste kann ebenfalls weitere Formulare enthalten, wie die Anträge auf Änderung der Flächenerklärung und die Anträge auf Übertragung von Parzellen.

Es gibt zwei Zugangsarten:



Ausfüllen: Sie können den Antrag ausfüllen und ändern



Einsehen: Sie können den Antrag einsehen, ohne jedoch Änderungen vornehmen zu können

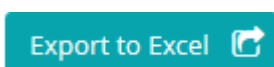
Verschiedene Fälle sind möglich, je nach Ihrer Situation bezüglich einer eventuellen Vollmacht:

- Sie sind das **einzige Mitglied, ohne Vollmacht**: Sie können Änderungen an Ihrem Antrag vornehmen;
- Sie haben **eine Vollmacht erteilt**: Allein der Bevollmächtigte kann Änderungen an Ihrem Antrag vornehmen. Sie können ihn nur einsehen;
- Es liegt **keine Vollmacht** vor: Wenn mehrere Mitglieder dem Partner angehören und keiner von Ihnen der Verwaltung die Flächenerklärung alleine einreichen kann, können Sie den Antrag nur einsehen. Sie müssen einem von Ihnen oder einem Dritten eine Vollmacht erteilen, damit der Bevollmächtigte Änderungen am Antrag vornehmen kann;
- Sie haben eine **Vollmacht erhalten**: Sie können Änderungen am Antrag vornehmen.
- **Unterschrift ausreichend**: Ihre juristische Funktion innerhalb des Partners erlaubt es Ihnen, die Flächenerklärung alleine auszufüllen und einzureichen (siehe das eVollmachten-Handbuch für weitere Erläuterungen).
- **Tätigkeit beendet**: Sie sind nicht mehr unter dieser Erzeugernummer tätig.

Je nach der Phase, in der sich die Akte befindet, ändert sich ihr Status:

- Auszufüllen: Die Akte wurde nie geändert
- Abzuschließen: Die Akte wird bearbeitet
- Eingereicht: Die Akte wurde bei der Verwaltung eingereicht und Sie können diese von nun an nur einsehen

Die Schaltfläche



erlaubt es, die Liste der Anträge in eine Excel-Datei zu exportieren.

Weitere Formulare sind über verfügbar

1) Antrag auf Änderung der Flächenerklärung

Nachdem die Akte der Flächenerklärung bei der Verwaltung eingereicht wurde (Status „eingereicht“), ist es möglich, Änderungen an der Flächenerklärung über folgende Funktionalität der eDS-Startseite vorzunehmen: „Ein Formular hinzufügen“ und dann „Änderungsantrag“.

Siehe Seite 56 für weitere Informationen zur Erstellung eines Änderungsantrags

2) Übertragung von Parzellen und AUKM-/BIO-Verpflichtungen

Über die Schaltfläche „Ein Formular hinzufügen“ ist es möglich, die Parzellen sowie die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) und der biologischen Landwirtschaft (BIO) ganz oder teilweise einem anderen Erzeuger zu übertragen.

Dieser Antrag muss VOR der Eintragung der Flächenerklärung eingereicht werden.

Siehe Seite 52 für weitere Informationen zur Erstellung eines Übertragungsantrags

3) Antrag auf AUKM-/BIO-Beihilfen

Um sich zu einer Agrarumweltmaßnahme oder der biologischen Landwirtschaft zu verpflichten, ist ein Formular für den Antrag auf AUKM/BIO-Beihilfen bis zum **31. Oktober des Jahres vor Beginn der Verpflichtung** einzureichen.

Der Beihilfeantrag muss in den beiden folgenden Fällen gestellt werden:

- Beginn einer neuen, dreijährigen Verpflichtung für AUKM und für die biologische Landwirtschaft (Bio).
- Erhöhung um mehr als 50 % in Bezug auf den ursprünglichen Wert einer laufenden Verpflichtung = Verpflichtungersatz mit einem um 3 Jahre für die AUKM und um 3 Jahre für die Bio verlängerten Vertrag.

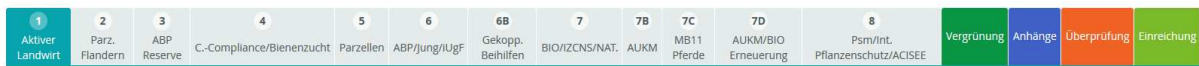
Siehe Seite 52 für weitere Informationen zur Erstellung eines Übertragungsantrags

Administrative Eintragung


Allgemeines

Um von einer Rubrik zur nächsten zu surfen, stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Auf jede Rubrik-Registerkarte klicken;



- Über die Schaltflächen „Vorherige Seite“ (unten links auf der Seite) oder „Nächste Seite“ (unten rechts auf der Seite).

Über die Schaltfläche „Prüfen“ unten rechts in jeder Rubrik kann überprüft werden, ob die Felder der betroffenen Rubrik richtig ausgefüllt wurden. Falls nicht, wird eine Liste mit den bei der Validierung aufgetretenen Fehlern, durch  (Informationen) gekennzeichnet, angezeigt.

Wozu dienen die Schaltflächen, die oben rechts auf dem Formular angezeigt werden?



Diese Schaltflächen (von links nach rechts) ermöglichen es Ihnen, folgende Funktionen aufzurufen:

- (1) **Hilfe:** Verweist Sie auf die Hilfe-Dokumentation für die Einreichung der Online-Flächenerklärung.
- (2) **Verlassen:** Ermöglicht Ihnen, wieder zur eDS-Startseite zu gelangen. Bevor Sie das Programm verlassen, öffnet sich automatisch ein Bestätigungsfenster mit folgender Frage „Möchten Sie vor dem Verlassen speichern?“. Wählen Sie „Ja“ oder „Nein“ aus.
- (3) **Speichern:** Ermöglicht Ihnen, die Angaben zu speichern. Die administrativen Angaben werden NICHT automatisch gespeichert. Vergessen Sie nicht, Ihre Erklärung regelmäßig zu speichern.
- (4) **Übersicht:** Ermöglicht Ihnen, jederzeit eine Übersicht der von der Verwaltung ausgefüllten Felder (aber nicht der Zeichnungen von Parzellen) im PDF-Format zu erhalten. Um die komplette Übersicht zu erhalten, vergessen Sie nicht, vorab zu speichern.
- (5) **Exportieren:** Ermöglicht Ihnen, die Angaben in Excel- (XLS-Format), XML- und SHP-Formaten zu exportieren.

Die erstellte XLS-Datei besteht aus 4 Blättern: das erste bezieht sich auf die anderen Rubriken („Autres rubriques“), das zweite auf die Rubrik 5 („Rubrique 5“), das dritte betrifft die Flächenverwendung („Assolement“) und das vierte die Vergrünungszahlung („Paiement vert“). Damit Ihre Datei vollständig ist, sollten Sie nicht vergessen, die Daten vorab zu speichern.

Durch die Exporte im .shp-Format werden die Zeichnungen der Parzellen in andere Programme übernommen.

TIPP: Für die Exporte (XLS und XML) müssen Sie in Ihrem Browser (Firefox oder Chrome) Pop-ups zulassen.

(6) **Zurücksetzen:** Ermöglicht Ihnen, die Flächenerklärung zurückzusetzen. Das heißt, man kann die ursprünglichen Angaben der Flächenerklärung zurücksetzen (mit den bereits eingegebenen Angaben wie in der Papierversion).

ACHTUNG: Wenn Sie Ihre Flächenerklärung zurücksetzen, verlieren Sie alle Angaben, die Sie administrativ und kartografisch geändert haben, auch wenn Sie diese gespeichert haben. In diesem Fall werden die Dokumente, die Ihrer Erklärung bereits beigefügt sind, ebenfalls gelöscht.

Wie ist die Rubrik 1 (weitere Informationen Seite 65) „Identifizierungsdaten des Antragstellers“ auszufüllen?

Die Rubrik 1 „Identifizierungsdaten des Antragstellers“ enthält die Identifizierungsdaten des von der Flächenerklärung betroffenen Erzeugers.

Diese Angaben können über diesen Bildschirm nicht geändert werden. Falls Sie bei der Eingabe Fehler feststellen und diese ändern möchten, muss dies über Ihre Identifikationskarte (CTI) oder ein sonstiges ordnungsgemäß unterschriebenes Dokument erfolgen, welche dann Ihrer Außendirektion zuzusenden ist.

Kreuzen Sie bitte obligatorisch „Ja“ oder „Nein“ neben den verschiedenen mit einem Sternchen (*) versehenen Sätzen (endgültige Einstellung des Betriebs / aktiver Landwirt / eventuelle Ausnahmeregelungen) an, die sich unter Ihren persönlichen Daten befinden.

Wenn Sie auf die Frage bezüglich der endgültigen Einstellung Ihres Betriebes mit „Ja“ antworten werden alle in Ihrer Akte enthaltenen Parzellen automatisch gelöscht und Sie können keinerlei Änderungen mehr an Ihrer Akte vornehmen (die einzige Möglichkeit dies rückgängig zu machen, ist auf die Schaltfläche „Zurücksetzen“ zu klicken). Sie müssen anschließend die Registerkarte „Einreichung“ anklicken, um Ihre Akte der Verwaltung zuzusenden (sofern Sie nicht in der Registerkarte „Überprüfung“ Feststellungen zu begründen oder zu ignorieren haben).

Die E-Mail-Adresse ist dieselbe wie die, die Sie bereits in Ihren Kontaktdaten angegeben haben.

Wenn Sie sich schließlich zur Außendirektion begeben haben, um Ihre Erklärung über das Web auszufüllen, und Ihnen ein(e) Beamter/-in der Abteilung Landwirtschaft dabei geholfen hat, werden Sie darum gebeten, den Namen dieses/-er Beamten/-in in Rubrik 1 anzugeben

Wie ist die Rubrik 2 (weitere Informationen Seite 67) „In der Flämischen Region oder der Region Brüssel-Hauptstadt gelegene landwirtschaftliche Parzellen“ auszufüllen?

Diese Rubrik muss unbedingt ausgefüllt werden, um anzugeben, ob Sie Parzellen in der Flämischen Region oder in der Region Brüssel-Hauptstadt besitzen. Kreuzen Sie bitte das Feld „Ja“ oder „Nein“ je nach Ihrer Situation an.

Wenn „Ja“, müssen Sie für die Anmeldung Ihrer in der Flämischen Region oder in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Ländereien bis zum von Ihrer Bewirtschaftungsregion festgelegten Stichtag das Formular „Verzamelaanvraag“ über den Online-Schalter e-loket der Vlaamse Overheid (ALV) ausfüllen. Ein Internet-Link „Zu e-loket“ ist dafür vorgesehen.

Wie ist die Rubrik 3 (weitere Informationen Seite 83) „Zugang zur Reserve ABP“ auszufüllen?

In dieser Rubrik können Sie die Zuweisung von Ansprüchen auf Basisprämie aus der regionalen Reserve beantragen.

Wenn Sie diese beantragen möchten, antworten Sie „Ja“ und kreuzen Sie den Grund an, die Ihren Antrag rechtfertigen.

Wie ist die Rubrik 4 (weitere Informationen Seite 167) „Angaben bezüglich der Cross-Compliance und Zählung im Bienenzuchtsektor“ auszufüllen?

In dieser Rubrik „Angaben bezüglich der Cross-Compliance“ können Sie die Anzahl der von Ihnen besessenen **Pferde** unter 200 Kilo, zwischen 200 und 600 Kilo und über 600 Kilo, angeben. Gleiches gilt für die Mutter**kaninchen** und Mastkaninchen.

Sie können ggf. ebenfalls **den Prozentsatz der Schweine** auf biologisch kontrollierter Einstreu im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mastschweine angeben.

Die Grünlandflächen und/oder die Flächen mit anderen Kulturen, die Sie bewirtschaften und außerhalb des belgischen Hoheitsgebietes liegen, sind ebenfalls anzugeben.

Sie müssen die Flächen erklären, indem Sie die Felder abhängig von dem Land/von den Ländern, in dem/in denen sich diese Parzellen befinden (Frankreich, die Niederlande, Deutschland oder das Großherzogtum Luxemburg), ausfüllen.

Anmerkung: All diese Flächen müssen bis auf die zweite Stelle nach dem Komma in Hektar erklärt werden.

Im Rahmen einer Zählung im Bienenzuchtsektor müssen Sie die Anzahl der Bienenstöcke angeben, die vom 01.09.20 bis zum 31.10.20 auf die Überwinterung auf dem Gebiet der Wallonischen Region vorbereitet waren, und angeben, ob Sie einem Bienenzuchtverein angehören. Diese Angabe wird informationshalber angefordert und nicht im Rahmen der Gewährung einer Beihilfe.

Wie ist die Rubrik 5 „Erklärung der Parzellen“ auszufüllen?

Auf dem Hauptbildschirm der Rubrik 5 „Eintragung der Parzellen“ enthalten die 3 Tabellen eine Übersicht über die zu bearbeitenden Parzellen, die bestätigten Parzellen und die gelöschten Parzellen. Diese vermitteln einen Überblick über den Stand der Eintragung der Parzellen. Um Ihre Erklärung bei der Verwaltung einreichen zu können, darf eine Parzelle nicht im Zustand „zu bearbeiten“ sein.

Über diesen Hauptbildschirm ist es nicht möglich, die Angaben zu ändern (außer um eine Parzelle zu löschen oder eine gelöschte Parzelle zurückzusetzen), jedoch auf die beiden Eintragungs-Bildschirme zugreifen.

Anmerkung: Um das Ausfüllen des Beihilfeantrags zu vereinfachen, sind einige Felder vorab ausgefüllt, insbesondere:

- Die Nummer der Parzelle;

- Der Name der Parzelle – falls dieser im Vorjahr erklärt wurde;
- Die Nummer des Referenzblocks, in der die Parzelle lokalisiert ist;
- Die Fläche;
- Bestimmte Kulturcodes;
- Die Bestimmungen der Parzellen;
- Die Anträge auf Bio-Beihilfen, die Bio-zertifizierten Parzellen ohne Beihilfeantrag oder die Natura-2000-Beihilfen;
- Die laufenden Verpflichtungen zu Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUMK).

Anmerkung : Antrag auf Ausnahmeregelung für die BE3 :

Der Landwirt, der Parzellen mit der Bewirtschaftungseinheit BE3 „Grünland als Lebensraum von Arten“ besitzt, kann eine Ausnahme vom Weideverbot vom 01.11. bis zum 15.06. beantragen, indem er das BE3-Kästchen ankreuzt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 des EWR vom 19. Mai 2011 verpflichtet er sich aber ggf. :

- niemals einen momentanen Viehbesatz von 4 GVE/Hektar zu überschreiten;
- einen jährlichen durchschnittlichen Viehbesatz von 1 GVE/Hektar nicht zu überschreiten;
- vom 15. April bis zum 1. Oktober kein Mähen, Verstreichen von Maulwurfshügeln oder Fladenverteilen vorzunehmen.

Dieser Antrag muss für jede Parzelle gestellt werden, nicht global.

5.1. Übersicht per Tabelle

ÜBERSICHT PER TABELLE 

Mit dieser Tabelle lässt sich schnell über die Verwaltungsdaten überblicken, die über den Bildschirm „Eintragung pro Parzelle“ eingegeben wurden.

Keine Angabe kann über diesen Bildschirm geändert werden.

5.2. Eintragung pro Parzelle

ERKLÄRUNG PRO PARZELLE 

Um Ihre Parzellen auf dem kartografischen Tool einzusehen und diese eine nach der anderen zu bestätigen, müssen Sie zuerst zum Bildschirm „Eintragung pro Parzelle“ gehen.

Zwei Möglichkeiten für den Zugang zu diesem Bildschirm stehen Ihnen zur Verfügung:

1. Über die allgemeine Tabelle der zu bearbeitenden Parzellen. Wählen Sie eine Parzelle aus und

klicken Sie auf die Schaltfläche

Bearbeiten 

Sie gelangen dann direkt zur ausgewählten Parzelle auf den Bildschirm „Eintragung pro Parzelle“;

2. Sie klicken auf die Schaltfläche „Eintragung pro Parzelle“ und gelangen zur ersten Parzelle Ihrer Erklärung auf den Bildschirm „Eintragung pro Parzelle“.

- Der linke Teil ermöglicht Ihnen, die administrativen Angaben einzutragen.
- Der rechte Teil ermöglicht Ihnen, die kartografischen Angaben einzutragen.

Weitere Informationen über diesen Bildschirm finden Sie im Kapitel „Eintragung der Parzellen“ (siehe 24).

Wie ist die Rubrik 6 (weitere Informationen Seite 82) „Zusammenfassung der Beihilfeanträge - 1. Säule“ auszufüllen?

Die Rubrik 6 umfasst die Zusammenfassung Ihrer verschiedenen Beihilfeanträge der 1. Säule.

Hinsichtlich der **Basisprämie** werden die gesamten erklärten Flächen automatisch anhand der Daten der Rubrik 5 „Eintragung der Parzellen“ angegeben und können daher nicht über diese Rubrik geändert werden.

Hier wird die Anzahl der Ansprüche auf Basisprämie (ABP), die Ihnen zugewiesen wurden, angezeigt.

Für die **Zahlung Junglandwirte** müssen Sie obligatorisch angeben, ob Sie die Zahlung zugunsten der Junglandwirte (Kästchen „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen) beantragen möchten.

Wenn Sie im Vorjahr keine Zahlung für Junglandwirte erhalten haben, oder wenn ein neuer Junglandwirt zu Ihrem Betrieb hinzugekommen ist, geben Sie bitte seine Nationalregisternummer an.

Um die Zahlung Junglandwirte zu erhalten, falls dies nicht bereits in den vergangenen Jahren erfolgt ist, müssen Sie das PR-Formular über das Portal ADISA, auf dem Sie Ihre Qualifikation eintragen können, ausfüllen oder Ihrer Erklärung die angeforderten Qualifikationsnachweise und Nachweise einer tatsächlichen Kontrolle beifügen, oder die Nummer der ADISA-Akte, über die Sie bereits die erforderlichen Unterlagen übermittelt haben, aufführen.

Anmerkung: Für den Beihilfeantrag „Zahlung Junglandwirte“ wird automatisch „Ja“ für Landwirte, die diese Zahlung im Vorjahr erhalten haben bzw. diese 5 Jahre lang nicht erhalten haben, angekreuzt. Es steht Ihnen frei, die Antwort auf diese Frage nach Belieben zu ändern.

Für die **Vergrünungszahlung** ergeben sich die gesamten erklärten Flächen (in Hektar, bis auf die zweite Stelle nach dem Komma), Längen (in Metern) oder Anzahlen automatisch aus den in Rubrik 5 eingegebenen Daten. Auf jedes Landschaftselement bzw. jede Fläche wird ein verschiedener Umrechnungsfaktor angewandt. Der Wert der im Umweltinteresse genutzten Fläche (in m²) wird für jede(s) Landschaftselement bzw. Fläche erhalten, indem dessen/deren Fläche, Länge oder Anzahl mit dem entsprechenden Umrechnungsfaktor multipliziert wird.

Schließlich müssen Sie angeben, ob Sie eine Ausnahmeregelung für die Diversifizierung der Kulturen beantragen, da Sie folgende Regel einhalten: 50 % Ihres Ackerlandes wurden im Vorjahr nicht von Ihnen selbst erklärt UND 100 % Ihres Ackerlandes sind nun für eine andere Kultur als im Vorjahr bestimmt.

Wie ist die Rubrik 6b (weitere Informationen Seite 98) „Gekoppelte Stützung“ auszufüllen?

Die Rubrik 6 bis befasst sich mit der gekoppelten Stützung.

Als Erstes müssen Sie angeben, ob Sie die gekoppelte Stützung für **Rinder** beantragen, indem Sie das dazu vorgesehene Kästchen „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen.

Falls keinerlei Änderung in den Rinderrassen nach Ausfüllen der vorjährigen Flächenerklärung erfolgt ist, ist die Rassentabelle NICHT auszufüllen.

Wenn es jedoch Änderungen in den gehaltenen Rinderrassen (eine Rasse kommt in der Herde vor oder verlässt diese) nach Ausfüllen der vorjährigen Flächenerklärung gegeben hat, müssen Sie in dieser Rubrik ALLE Codes der in diesem Jahr gehaltenen Rassen wieder erklären. Dazu kreuzen Sie die Kästchen mit den entsprechenden Codes der in diesem Jahr neuen gehaltenen Rassen, die in der Liste der Rassen enthalten sind, an. Die Rassen sind nach Typ sortiert:

- Fleischrassentyp;
- Milchrassentyp;
- Mischrassentyp.

Danach müssen (*) Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens „Ja“ oder „Nein“ angeben, ob:

- Sie eine andere Rinderrasse halten als die vorher aufgelisteten;
- der gesamte Viehbestand Ihres Betriebs oder ein Teil davon Kreuzungen der vorgenannten Rassen umfasst;
- Sie die Erhöhung für einen neuen Stall beantragen.

Für die **Schafe** müssen Sie angeben, ob Sie die gekoppelte Stützung beantragen, indem Sie das Kästchen „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen, und die Anzahl Schafe über 6 Monate erklären.

Schließlich müssen Sie durch Ankreuzen des Kästchens „Ja“ oder „Nein“ angeben, ob Ihre Rinder oder Schafe ausschließlich auf Ihren in Rubrik 5 erklärten Parzellen gehalten werden.

Im unteren Teil der Seite finden Sie eine Tabelle mit Ihren Referenzen für die gekoppelte Stützung.

Anmerkung: Das Kästchen „Ja“ bezüglich des Antrags auf die gekoppelte Stützung wird automatisch für Landwirte, die im Vorjahr diese Zahlung beantragt haben, angekreuzt. Es steht Ihnen frei, die Antwort auf diese Frage nach Belieben zu ändern.

Achtung: Seit 2020 werden die Verbringungen von Schafen zwingend über eine Computeranwendung eingetragen. Diese ist seit Juni 2020 auf Pac-on-Web verfügbar. Alle (männlichen und weiblichen) Tiere müssen im Laufe des Jahres eingegeben werden. Jede Verbringung muss mitgeteilt werden. Die Eintragung auf dieser Anwendung ersetzt den Versand des Bestandsregisters für Schafe und der Übersichtstabelle, die normalerweise bis zum 31. Oktober zuzusenden sind. Dies gilt auch für die AUKM bezüglich der lokalen bedrohten Rassen ‚Schafe‘.

Wie ist die Rubrik 7 (weitere Informationen Seite 104) „Beihilfeanträge der 2. Säule (außer AUKM)“ auszufüllen?

Diese Rubrik enthält die Zusammenfassung der Beihilfeanträge der 2. Säule (ländliche Entwicklung) außer der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUMK).

Diese Rubrik besteht aus 3 Teilen:

1) IZCNS und Natura 2000

- **Entschädigung für aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (IZCNS).** Sie müssen unbedingt das Kästchen „Ja“ ankreuzen, wenn Sie diese Entschädigung erhalten möchten oder „Nein“ im entgegengesetzten Fall.

- **Entschädigung für Natura-2000-Gebiete:** das Kästchen „Ja“ wird automatisch angekreuzt, wenn Sie die Natura-2000-Beihilfe in der Rubrik 5 beantragt haben. Im entgegengesetzten Fall wird „Nein“ angekreuzt.

2) BIO-Verpflichtung

- **Gesamte Flächen, für die Sie Bio-Beihilfen** beantragen. Diese werden automatisch anhand der gesamten in der Rubrik 5 erklärten Parzellen, für die Sie die BIO-Beihilfe beantragt haben, angegeben. Diese lassen sich also nicht über diese Rubrik ändern.
Wenn Sie Parzellen in der „**biologischen Landwirtschaft**“ oder „bio-zertifiziert aber ohne Beihilfeantrag“ erklären, müssen Sie obligatorisch Ihre Zertifizierungsstelle (INTEGRA, CERTISYS, QUALITY PARTNER, COMITE DU LAIT) angeben.
- Tabellen mit Ihren neuen Verpflichtungen, Ihren laufenden Verpflichtungen sowie einer Zusammenfassung Ihres im Oktober des Vorjahres eingereichten Beihilfeantrags. Für weitere

Informationen zum Inhalt dieser Tabellen klicken Sie auf die Schaltfläche

Detail der Regel 

3) Qualitätssystem

- Antrag für das **Qualitätssystem der landwirtschaftlichen Erzeugnisse:**

Kreuzen Sie das Kästchen „Ja“ an, wenn Sie eine Beihilfe für die Kosten für Kontrolle und Zertifizierung erhalten möchten, die für die Anwendung eines beihilfefähigen Lastenheftes entstanden sind. Geben Sie in diesem Fall das oder die betroffenen Lastenhefte an.

Wie ist die Rubrik 7B (weitere Informationen Seite 118) „Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUMK)“ auszufüllen?

Diese Rubrik enthält die Zusammenfassung der AUMK (Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen).

Alle neuen AUMK-Erstanträge, die über einen Beihilfeantrag eingereicht wurden, müssen über die Flächenerklärung bestätigt werden. Gleiches gilt für alle Zahlungsanträge des 2., 3., 4. oder 5. Jahres (jährliche Anträge).

Hierzu werden die Codes der laufenden AUMK-Verpflichtungen in der Rubrik 5 für jede Parzelle vorab angegeben. Sie werden darum gebeten, diese Angaben zu bestätigen oder zu korrigieren.

Alle Elemente der Methode MB1 (Hecke, Gehölzstreifen, Baumreihe, Tümpel, Baum) müssen über das Web gezeichnet werden. Für die laufenden Verpflichtungen ist die Zeichnung vorab orange dargestellt.

1) Zahlungsanträge im Rahmen der AUMK-Regelung

Der Gesamtwert der verpflichteten Längen (Methoden MB1.a, MB5, MC8), Anzahlen (Methoden MB1.b, MB1.c, MB11) und Flächen (Methoden MB2, MC3, MC4, MB6, MC7 und MB9) werden automatisch anhand der gesamten in der Rubrik 5 erklärten Parzellen berechnet.

Wenn Sie Parzellen oder zusätzliche Elemente für eine AUMK-Methode erklärt haben und diese Erhöhung kleiner als oder gleich 50 % im Vergleich zu Ihrer ursprünglichen Verpflichtung ist, können Sie eine Zahlung für diese Parzellen oder zusätzlichen Elemente beantragen, indem Sie das Kästchen „Ausdehnung“

ankreuzen. **Achtung:** Sie müssen Ihre Verpflichtung für diese neue Menge für den verbleibenden Verpflichtungszeitraum einhalten.

Bezüglich des Zahlungsantrags für die Methode MC10 „Agrarökologischer Aktionsplan“ müssen Sie obligatorisch die Frage beantworten (Kästchen „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen). Falls Sie mit „Ja“ beantworten und es sich um Ihr erstes Verpflichtungsjahr handelt, müssen Sie der Flächenerklärung den Aktionsplan beifügen.

2) anzukreuzendes Feld für die Kumulierung AUKM Kultur – BIO – iUgF

Um jegliche Doppelfinanzierung zu verhindern, müssen die Betriebe, die für die biologische Landwirtschaft eingetragen sind und Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen AUKM-Kulturen erhalten wollen (MB5, MB6, MC7, MC8 und AUKM-Landschaftselemente MB1 im Ackerland) die iUgF-Kriterien erfüllen, obwohl sie von der Vergrünungszahlung der ersten Säule der GAP befreit sind. Die Beihilfe für die biologische Landwirtschaft bleibt für die gesamten Hektare des Betriebs verfügbar, inklusive den als iUgF angegebenen ha.

Sollte dies auf Sie zutreffen, wird eine Mitteilung in Ihrer Akte erscheinen „F026: Um die AUKM-Kulturen anzugeben, müssen Sie das entsprechende Feld in der Rubrik 7B ankreuzen und iUgF angeben (außer, Sie wurden aus einem anderen Grund von dieser Pflicht befreit).“

Sie werden dann dazu aufgefordert, das Feld in Rubrik 7B anzukreuzen: „Ich gebe AUKM des Typs MB5, MB6, MC7, MC8 oder MB1 auf Ackerland an und ich besitze BIO-Flächen. Anhand der untenstehenden Excel-Datei vergewissere ich mich, dass ich die Regeln hinsichtlich der im Umweltinteresse genutzten Flächen einhalte.“

Das vorbereitete Excel-Dokument ermöglicht Ihnen festzustellen, ob Sie von der Verpflichtung, im Umweltinteresse genutzte Flächen (iUgF) einzurichten, befreit sind. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Sie dazu aufgefordert, iUgF für 5% Ihres gesamten Ackerlands (bio oder nicht bio) einzurichten. Andererseits laufen Sie Gefahr, keine Zahlung für Ihre AUKM zu erhalten.

3) Zusammenfassung Ihrer AUMK-Verpflichtungen

In den Tabellen werden Ihre neuen Verpflichtungen, Ihre laufenden Verpflichtungen sowie eine Zusammenfassung Ihres im Oktober des Vorjahres eingereichten Beihilfeantrags enthalten.

Für weitere Informationen zum Inhalt dieser Tabellen klicken Sie auf die Schaltfläche

Detail der Regel 

Wie ist die Rubrik 7C „Inventar für die in der Methode MB11a verpflichteten Pferde“ auszufüllen?

Für eine Verpflichtung MB11a, müssen Sie das Inventar der in der Rubrik 7C erklärten Pferde ausfüllen, indem Sie obligatorisch die Rasse, die UELN-Nummer und das Geburtsdatum angeben. Der Name des Tieres ist keine Pflichtangabe.

Die UELN-Nr. ist auf der Identifikationskarte des Pferdes aufgeführt und besteht aus 15 Zeichen ohne Leerzeichen, von denen die ersten 6 Zeichen Ziffern sein müssen.

Für jedes neue Pferd sind jeweils die Bescheinigung seiner Zugehörigkeit zu einer lokalen bedrohten Rasse sowie der Ausweis der CBC zu scannen und der Erklärung in der Rubrik ‚[Anhänge](#)‘ beizufügen.

Bei einer laufenden Verpflichtung wird die Liste der Pferde in der Rubrik 7C angezeigt. Bitte überprüfen Sie diese Liste und aktualisieren Sie sie, wenn notwendig.

Falls ein Tier in Ihrem Betrieb nicht mehr vorhanden ist, wählen Sie das Pferd aus der Liste aus und klicken Sie auf die Schaltfläche ‚Ändern‘, um ein Ausgangsdatum einzutragen. Das Programm schlägt Ihnen nun vor, ein Ersatzpferd hinzuzufügen. Das Eingangsdatum des neuen Pferds entspricht dem Datum der Ersetzung. Das Ersatzpferd sollte spätestens am Tag vor dem Ausgangsdatum des ausgehenden Pferds auf dem Bauernhof anwesend und 2 Jahre alt sein.

Sie können auch ein Pferd über die Schaltfläche „Ein Pferd hinzufügen“ hinzufügen. Für jedes neu angegebene Pferd fügen Sie bitte die Identifikationskarte in der Registerkarte „Anhänge“ bei.

Wie ist die Rubrik 7D „Erneuerung der AUKM-/BIO-Verpflichtungen“ auszufüllen?

Die im Jahr 2016 im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) oder der biologischen Landwirtschaft (BIO) eingegangenen Verpflichtungen haben am 31.12.2020 geendet.

Die Codes dieser Verpflichtungen (oder die Zeichnung der MB1) werden daher nicht automatisch für jede Parzelle in die Rubrik 5 übernommen.

Die Rubrik 7D enthält die Liste der Verpflichtungen, deren Fälligkeitsdatum der 31.12.2020 war.

Bevor Sie die Parzellen in der Rubrik 5 eintragen, werden Sie darum gebeten, anzugeben, ob Sie Ihre Verpflichtungen übernehmen und diese ab dem 01.01.2021 erneuern möchten oder nicht.

Dazu ist für jede Verpflichtung, die Sie erneuern möchten, „ja“ anzukreuzen. Im gegenteiligen Fall ist „nein“ anzukreuzen.

Wenn Sie „ja“ angekreuzt haben, werden der Code der Methode und die Zeichnung der Landschaftselemente (Hecken, Bäume, Tümpel usw.) für Ihre verschiedenen Parzellen in der Rubrik 5 automatisch übernommen.

Wenn Sie sich zur Übernahme oder Nicht-Übernahme Ihrer vorherigen Verpflichtungen geäußert haben, können Sie Ihre Meinung nur durch Rücksetzen Ihrer Erklärung ändern.

Vergessen Sie nicht, zu überprüfen, ob Ihr AUKM-/BIO-Beihilfeantrag für die Verpflichtungen, die Sie erneuern möchten, korrekt eingereicht wurden (siehe Spalte „Information“).

Wie ist die Rubrik 8 – Umgang mit „Pflanzenschutzmittelrückständen / Integrierter Pflanzenschutz / ACISEE“ auszufüllen (weitere Informationen Seite 135)?

In der Rubrik 8, im Feld des Umgangs mit Pflanzenschutzmittelrückständen, müssen Sie angeben, ob Sie ein Spritzgerät mit einer Kapazität von über 20 l besitzen und, wenn ja, wo Sie dieses auffüllen und die Spül- und Reinigungsvorgänge durchführen.

Im Feld des integrierten Pflanzenschutzes müssen Sie angeben, ob Sie einer Prüfstelle wie ‚Vegaplan Standard‘ angeschlossen sind oder ob Sie über ein Zertifikat ‚Integrierter Pflanzenschutz‘ verfügen, das gültig ist und durch eine andere zugelassene Stelle erteilt wurde (z. B. : B&S Qualicer, CARAH, Certalent, CKCert, Comité du Lait, Inscert Partner, Promag, SGS AgroControl, TÜV Nord Integra, Vinçotte usw.),

Zur Erinnerung: Gemäß dem Ministerialerlass vom 26.01.2017, der das Lastenheft für die verschiedenen Kulturen festlegt, muss der Landwirt 8 Hauptgrundsätze beachten, wie beispielsweise die Anwendung guter landwirtschaftlicher Praktiken, die Befolgung von Warnhinweisen, die Einhaltung der Schwellenwerte, die Anwendung alternativer Bekämpfungsmethoden, die richtige Auswahl von Pestiziden, die Begrenzung der Aufwandmenge und Behandlungshäufigkeit, die Anwendung von Resistenzvermeidungsstrategien usw., und schließlich die Einhaltung des Lastenheftes sowie die Führung eines Verzeichnisses.

Sie müssen auch angeben, ob Sie möchten, dass bei der Direktion der ländlichen Entwicklung ein Antrag auf Erneuerung der ACISEE eingereicht wird. Wenn Sie keine Herde besitzen, ist dieser Antrag GEGENSTANDLOS.

Erfülle ich die Kriterien für die Vergrünungszahlung (weitere Informationen Seite 84)?

Die Registerkarte ‚Vergrünungszahlung‘ enthält eine Zusammenfassung der beiden Kriterien der Vergrünungszahlung: Die Diversifizierung der Kulturen und die im Umweltinteresse genutzten Flächen (iUgF).

Je nach den in der Rubrik 5 erklärten Flächen und Kulturcodes zeigt das System an, ob Sie die Kriterien der Vergrünungszahlung für die Parzellen, die nicht biologisch bewirtschaftet werden, erfüllen oder nicht, und erklärt Ihnen warum unter ‚Detail der Regel‘.

Die erhaltenen Ergebnisse basieren auf den Angaben, die Sie für Ihre Parzellen erklären, welche ausschließlich innerhalb der wallonischen Region liegen und nicht biologisch bewirtschaftet werden. In diese Ergebnisse wurden ebenfalls die Pro-rata-sätze der mit dem Kulturcode 600, 608, 670 bzw. 678 angegebenen Grünlandflächen einbezogen.

Bezüglich der Hecken und Gräben, wenn sich bei einer Prüfung Ihrer Akte herausstellt, dass sich bei diesen **um angrenzende Elemente (zwischen zwei verschiedenen Erzeugern)** handelt, wird deren iUgF-Wert halbiert.

Gleiches gilt **für die angrenzenden Bäume**. Diese werden bei der Berechnung der Vergrünung vollständig berücksichtigt. Wenn sie jedoch von mehreren Erzeugern erklärt werden, wird deren iUgF-Wert durch die Anzahl der Erzeuger, die diese erklären, geteilt. Beziehen Sie dies bitte in Ihren iUgF-Prozentsatz ein.

Die Zahlstelle kann nicht für ein falsches Ergebnis zur Verantwortung gezogen werden, wenn dieses auf falschen oder der Realität nicht entsprechenden Angaben beruht.

Diversifizierung der Kulturen

Das Feld ‚Zusammenfassung der Diversifizierung‘ enthält die Gesamtfläche des Ackerlandes, die Fläche der Hauptkulturgruppe und die Fläche der Nebenkulturgruppe, sowie den Prozentsatz, den jede Gruppe im Vergleich zur Ackerfläche ausmacht.

Zur Erinnerung: Falls die Gesamtfläche des Ackerlands zwischen 10 und 30 ha beträgt, sind mindestens zwei verschiedene Kulturgruppen zu erklären. Außerdem darf die Hauptkulturgruppe höchstens 75 % der Ackerfläche ausmachen.

Falls die Gesamtfläche des Ackerlands zwischen 10 und 30 ha beträgt, müssen die erklärten Kulturen zu mindestens drei verschiedenen Kulturgruppen gehören. Die Fläche der Hauptkulturgruppe darf höchstens 75 % des Ackerlands ausmachen und die Gesamtfläche der Hauptkulturgruppe und der Nebenkulturgruppe darf höchstens 95 % der Ackerfläche ausmachen.

Das Feld ‚Freistellung‘: Unter bestimmten Bedingungen können Landwirte von der Diversifizierung der Kulturen befreit werden, d. h. sie sind nicht dazu verpflichtet, die Regel der 2 oder 3 verschiedenen Kulturen zu beachten.

Das Feld ‚Freistellung‘ enthält die verschiedenen möglichen Freistellungen. Falls ein oder mehrere Kästchen angekreuzt sind, bedeutet dies, dass Sie die Voraussetzungen für diese Freistellung(en) erfüllen und dass Sie die Diversifizierungsregelung nicht beachten müssen.

Im Umweltinteresse genutzte Flächen (iUgF)

Das Feld ‚Zusammenfassung der im Umweltinteresse genutzten Flächen‘ enthält die Gesamtfläche, die Sie als im Umweltinteresse genutzte Fläche erklärt haben (nach Anwendung der Umrechnungsfaktoren – siehe ebenfalls Rubrik 6), sowie den Prozentsatz, den sie im Vergleich zur Ackerfläche ausmacht.

Zur Erinnerung: Falls die Gesamtfläche des Ackerlands eines Betriebs mehr als 15 ha beträgt, muss der Landwirt darauf achten, dass mindestens 5 % der erklärten Ackerfläche als im Umweltinteresse genutzte Fläche (iUgF) genutzt werden.

Es wird dringend empfohlen, etwas mehr als 5 % der erklärten Ackerfläche als im Umweltinteresse genutzte Fläche zu erklären.

Das Feld der ‚Freistellung der im Umweltinteresse genutzten Flächen‘: Unter bestimmten Bedingungen können die Landwirte davon freigestellt werden, im Umweltinteresse genutzte Flächen anzulegen.

Das Feld ‚Freistellung der im Umweltinteresse genutzten Flächen‘ enthält die verschiedenen möglichen Freistellungen. Falls ein oder mehrere Kästchen angekreuzt sind, bedeutet dies, dass Sie die Voraussetzungen für diese Freistellung(en) erfüllen und dass Sie die Diversifizierungsregelung nicht beachten müssen.

Landwirt, der teilweise biologische Landwirtschaft betreibt

Für die Erzeuger, die in Ihrem Betrieb Parzellen biologisch (bio) und konventionell (nicht bio) bewirtschaften, gelten die Regeln der Vergrünungszahlung für die Nicht-Bio-Parzellen.

Die Diversifizierung der Kulturen muss, so wie die 5 % der im Umweltinteresse genutzten Fläche, auf die Nicht-Bio-Parzellen angewandt werden.

In bestimmten Fällen kann es für einen Erzeuger vorteilhafter sein, den Betrag für die Regeln der Vergrünungszahlung (und deren Ausnahmeregelungen) auf den gesamten Betrieb (Bio- und Nicht-Bio-Parzellen) zu berechnen.

Durch das Ankreuzen des Kästchens ‚Ich möchte auf die Freistellung für BIO-Ländereien verzichten‘ wird in der Registerkarte ‚Vergrünungszahlung‘ der Betrag für die Regeln der Vergrünungszahlung auf den gesamten Betrieb berechnet. Der Erzeuger kann also im Umweltinteresse genutzte Flächen auf BIO-Parzellen erklären.

Wie kann ich meiner Erklärung Anhänge beifügen (für die Formulare siehe Seite 207)?

Die Registerkarte „Anhänge“ enthält die erwarteten Dokumente, die Ihrer Erklärung je nach den in den vorherigen Rubriken eingegebenen Daten beizufügen sind.



Es ist möglich, Ihrer Erklärung Anhänge über die Schaltfläche beizufügen. In der Dropdown-Liste muss dann die Art des betroffenen Dokuments ausgewählt werden. Dadurch, dass die Art des hinzugefügten Dokuments angegeben wird, kann das System die Liste der erwarteten Dokumente aktualisieren.

Achtung: Es gilt gewisse Einschränkungen für das Format des Dokuments. Nur Dokumente mit dem Format „.doc, .docx, .jpeg, .pdf“ und mit einer Größe von höchstens 20 Mo sind zulässig.

Umverteilungsprämie : Um von der Aufhebung der Obergrenze für die Umverteilungsprämie zu profitieren, falls eine Änderung der Identifizierung eines Erzeugers (Hinzufügen oder Entfernen eines oder mehrerer Mitglieder) seit dem letzten Jahr erfolgt ist, wird der Erzeuger aufgefordert, die Aufteilung der Nutzungsrechte des Betriebs mitzuteilen.

AUKM : Um **ein Expertengutachten von Natagriwal** für eine gezielte AUKM-Methode beizufügen, ist der folgende **Dokumententyp** in der Dropdown-Liste auszuwählen : **„MC – Expertengutachten“**.

Nachdem dieser Anhang hochgeladen worden ist, müssen Sie bestätigen, dass Sie sich zur Einhaltung des in diesem Expertengutachten enthaltenen Lastenhefts verpflichten, indem Sie das Kästchen in der Spalte „Unterschrift“ neben dem gescannten Dokument ankreuzen.




Liste des documents attendus	Actions	Signature
<ul style="list-style-type: none"> ▼ MC4 - Prairies de haute valeur biologique 		
Avis expert MC4 2018_X.docx	 	<input checked="" type="checkbox"/>



Falls Sie nicht die Möglichkeit haben, die Anhänge im elektronischen Format beizufügen, können Sie diese entweder in Papierform (an Ihre Außendirektion per Einschreiben, per Fax oder per Abgabe gegen Empfangsbescheinigung) oder per E-Mail (mit elektronischer bzw. gescannter Unterschrift an die E-Mail-Adresse Ihrer Außendirektion) senden. Beachten Sie aber bitte dabei, dass Sie die für die Einreichung der Flächenerklärung vorgesehene Frist einhalten. Falls nicht alle erwarteten Anhänge der Akte beigefügt sind, werden Sie durch eine Feststellung „zu Informationszwecken“ darüber informiert. Achten Sie darauf, diese Feststellung über die Registerkarte „Überprüfung“ zu begründen.


Wozu dient die Registerkarte „Überprüfung“?

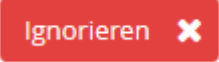
Über diesen Bildschirm werden die Fehlerfeststellungen der verschiedenen Rubriken angezeigt.

Es gibt drei Typen von Feststellungen:

-  **Blockierende** Feststellungen : Sie müssen den Fehler, der zu dieser Feststellung geführt hat, unbedingt beheben, um Ihre Erklärung einreichen zu können ;
-  Feststellungen **zu Informationszwecken und zu begründen** : Sie sind nicht verpflichtet, den Fehler, der zu dieser Feststellung geführt hat, zu beheben weder die Feststellung zu begründen.
-  Feststellungen **zu Informationszwecken** : Sie sind nicht verpflichtet, den Fehler, der zu dieser Feststellung geführt hat, zu beheben oder die Feststellung zu begründen, um Ihre Erklärung einreichen zu können.

Indem Sie auf eine blockierende Feststellung und auf die Schaltfläche  klicken, wird der vom Fehler betroffene Bildschirm angezeigt. Dieser wird durch  markiert. Indem die Maus auf dieses Symbol platziert wird, erscheint eine Sprechblase, die den Fehler beschreibt.

Indem Sie auf eine Feststellung mit dem Schweregrad „zu Informationszwecken und zu begründen“ und auf die Schaltfläche  klicken, ist es möglich, den Fehler zu begründen. So wird er in die Tabelle unten verschoben („Ignorierte oder begründete Feststellungen“).

Indem Sie auf eine Feststellung mit einem Schweregrad von „zu Informationszwecken“ und auf die Schaltfläche  klicken, wird er in die Tabelle unten verschoben („Ignorierte oder begründete Feststellungen“).

Die ‚Feststellungen zu Informationszwecken‘, die sich auf die Parzellen beziehen und beim Zeichnen der Parzellen begründet wurden, werden angezeigt.

Die Überprüfung der verschiedenen Parzellen erfolgt bei der individuellen Bestätigung der Parzellen.

Wie kann ich meine Erklärung bei der Verwaltung einreichen (weitere Informationen Seite 64)?

Wenn Sie mit dem Ausfüllen Ihrer Erklärung fertig sind und es keine blockierenden Feststellungen oder keine Feststellungen zu Informationszwecken und ohne zu begründen gibt, können Sie auf die Registerkarte „Einreichung“ zugreifen.

Nachdem Sie:

- die Fragen: über die „Verwendung Ihrer Kontaktangaben“ und „Möchten Sie Ihre Flächenerklärung (Verwaltungsdokument und Photopläne) an Ihre Bio-Zertifizierungsstelle senden?“ oder „Ich

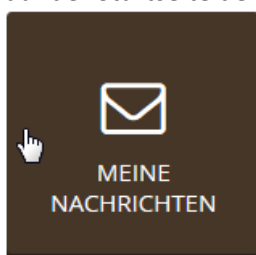
möchte, dass die Informationen meiner Parzellen (Fläche, Kulturcode) an Vegaplan gesendet werden“ beantwortet haben,

- das Kästchen „Gelesen und genehmigt“ angekreuzt haben,
- zumindest eine E-Mail-Adresse angegeben haben, an welche die Empfangsbescheinigung der Flächenerklärung geschickt wird.

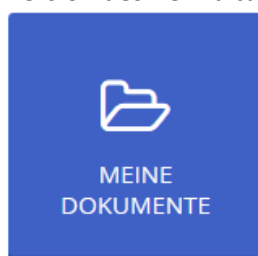
können Sie auf die Schaltfläche „Einreichen“ klicken.

Die Daten Ihrer Erklärung werden dann an die Verwaltung geschickt und die Empfänger, die bei der Einreichung angegeben wurden, erhalten eine E-Mail, die angibt, dass die Erklärung eingegangen ist.

Der Erklärende erhält ebenfalls eine Kopie der Benachrichtigung über das Icon „Meine Nachrichten“, das sich auf der Startseite der Website befindet.



Außerdem enthält das Icon „Meine Dokumente“, das sich auf der Startseite der Website befindet, eine PDF-Version des Verwaltungsformulars und der Fotopläne.



Anmerkung: Das Hochladen des PDF zusammen mit den Fotoplänen kann rund zehn Minuten dauern. Das Verwaltungsformular im PDF-Format ist seinerseits unverzüglich nach der Einreichung verfügbar.

Eintragung der Parzellen

Allgemeines

Der Bildschirm der Rubrik 5 ermöglicht:

- auf der linken Seite die Verwaltungsdaten (über die Registerkarten Erklärung der Parzelle, Erklärung der AUKM und Erklärung der im Umweltinteresse genutzten Flächen) einzugeben.
- auf der rechten Seite die kartografischen Daten (Änderung der Zeichnung der Parzellen, Zeichnung von Parzellen usw.) einzugeben.

Oben auf der rechten Seite befinden sich Menüs:

- Legende: Enthält die Legende der verschiedenen kartografischen Schichten;

- Schichten: Erlaubt, gewisse kartografische Schichten (IGN-Karte, Neigungsbereich R10-R15 usw.) anzuzeigen und ihre Opazität (mit dem Cursor, der sich unter dem Namen der Schicht befindet) zu ändern;

Von links nach rechts ermöglichen Ihnen die Schaltflächen, die sich im oberen Bereich des Bildschirms für die Eintragung der Parzellen befinden, Folgendes:



(1) (2) (3) (4) (5) (6)

(1) Informationen per Parzelle: Dient dazu, die Registerkarte Informationen per Parzelle zu aktivieren (wenn das Icon grün ist) oder zu deaktivieren.

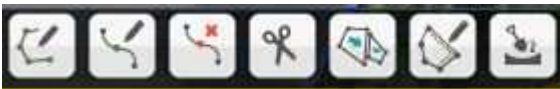
(2) An die Parzellen grenzen: Dient dazu, das Snapping der Punkte zu aktivieren (wenn das Icon grün ist) oder zu deaktivieren (Snapping = Einrasten eines Punkts auf einen bereits existierenden Punkt). **Anmerkung:** Standardmäßig ist das Snapping der Punkte aktiviert.

(3) Eine Fläche messen: Dient dazu, die Fläche (in ha) von verschiedenen Polygonen zu messen.

(4) Einen Abstand messen: Dient dazu, die Länge (in Metern) verschiedener Segmente zu messen.

(5) Einen Grenzpunkt einzeichnen: Ein Grenzpunkt ist ein Orientierungspunkt, der in einem bestimmten Abstand zu einer bereits existierenden Grenze eingezeichnet wird. Dieser bietet dem Landwirt einen Orientierungspunkt. Dieser Orientierungspunkt kann zum Beispiel zum Aufteilen der Parzelle nützlich sein.

(6) Die gelöschten Parzellen herausfiltern: Dient dazu, dass die gelöschten Parzellen nicht mehr angezeigt werden.



(7) (8) (9) (10) (11) (12) (13)

(7) Eine Parzelle zeichnen: Dient dazu, eine neue Parzelle einzutragen.

(8) Eine Parzelle ändern : Dient dazu, die Zeichnung einer bereits existierenden Parzelle zu ändern, die Punkte der Parzelle zu verschieben, um deren Umriss zu ändern.

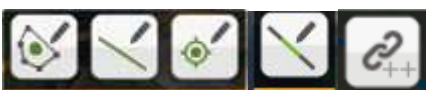
(9) Einen Punkt der Parzelle löschen : Dient dazu, die zu löschenden Punkten der Parzelle auszuwählen, um deren Umriss zu ändern.

(10) Eine Parzelle aufteilen : Dient dazu, eine Parzelle in mehrere Teile aufzuteilen. Nur eine **kartografische** Parzelle, die mit einer administrativen Parzelle der Akte verbunden ist, kann aufgeteilt werden.

(11) Die Parzellen zusammenfügen : Dient dazu, mehrere aneinandergrenzende Parzellen zusammenzufügen. **Mindestens** eine der kartografischen Parzellen muss mit einer administrativen Parzelle der Akte verknüpft sein, um **die Zusammenfügung zu ermöglichen**.

(12) Einen Wendestreifen zeichnen : Dient dazu, eine Grenze parallel und in einem gewünschten Abstand zu einer bereits existierenden Grenze zu zeichnen. Achten Sie darauf, die Breite des Wendestreifens (in Metern) einzugeben. Z. B.: Wendestreifen

(13) Eine Parzelle innerhalb einer Parzelle zeichnen : Dient dazu, eine Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle zu zeichnen.



(14) (15) (16) (17) (18)

Anmerkung: Die Werkzeuge 14, 15, 16, 17 und 18 sind nur in **Zoom-Stufen von 20 m** (2. Stufe von oben im Zoom-Bereich) zugänglich, damit die Zeichnung ausreichend präzise ist, und nach Aktivierung des Icons



(14) Ein flächenbezogenes Element zeichnen : Dient dazu, Elemente wie Tümpel (als AUKM - MB1.c oder **Vergrünungszahlung** für iUgF zu erklären), **Haine in AUKM-MB1.b** und Baumgruppen (Vergrünungszahlung) zu zeichnen.

(15) Ein Linienelement zeichnen : Dient dazu, Elemente, die noch nicht in der Referenzschicht vorhanden sind, wie Baumreihen (als AUKM - MB1.a oder **Vergrünungszahlung** für iUgF zu erklären), Hecken und Gehölzstreifen (als AUKM - MB1.a oder **Vergrünungszahlung** für iUgF zu erklären), Feldränder und Gräben (Vergrünungszahlung für iUgF) zu zeichnen.

(16) Ein Punktelement zeichnen : Dient dazu, Elemente wie Bäume als **Vergrünungszahlung** für iUgF, alleinstehende Bäume und Büsche in AUKM-MB1.b zu zeichnen.

(17) Einen Teil eines Linienelements der Referenzschicht auswählen : Dient dazu, die gesamte Referenzschicht oder einen Teil davon auszuwählen, um diese der Erklärung entweder als AUMK oder als iUgF hinzuzufügen. Dies betrifft die Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen und Gräben.

(18) Mehrere Punkte verbinden : Dient dazu, eine administrative Parzelle auf einmal mit mehreren Elementen aus der Referenzschicht wie Bäumen als **Vergrünungszahlung** für iUgF, alleinstehenden Bäumen und Büschen als AUKM-MB1b zu verbinden.

Wie auf der Karte lokalisieren?

Sie haben Zugang zu den landwirtschaftlichen Parzellen der gesamten Wallonischen Region.

Um eine Parzelle zu suchen, können Sie entweder die Maus bewegen oder eine Suche nach 5 Kriterien durchführen:

- Name eines Standorts: Suche nach einem Ort oder einer Gemeinde;
- Referenzblock: Suche nach einer Referenzblocknummer (1 Buchstabe + 4 Ziffern);
- Natura-2000-Gebiet: Suche nach einer Natura-Gebiet-Nummer (z. B.: BE31008);
- Kataster: Suche nach einer Katasternummer;
- Koordinaten: Suche nach X- und Y-Koordinaten von Lambert 72;
- GPS-Koordinaten (Dezimalgrade oder Graden Minuten Sekunden)



Wie lässt sich eine Fläche auf der Karte messen?



Mit diesem Werkzeug können Sie Flächen messen. Klicken Sie zunächst auf diese Schaltfläche und dann auf die Stelle, an der Ihre Messung beginnt. Jeder Klick schließt ein Segment des Vielecks ab. Mit einem Doppelklick schließen Sie Ihre Messung ab. Die Gesamtfläche wird automatisch in ha berechnet.

Wie lässt sich ein Abstand auf der Karte messen?



Mit diesem Werkzeug können Sie Abstände messen. Klicken Sie zunächst auf diese Schaltfläche und dann auf die Stelle, an der Ihre Messung beginnt. Mit einem Doppelklick schließen Sie Ihre Messung ab.

Der gesamte gemessene Abstand wird automatisch in Metern berechnet. Wenn Sie das Messwerkzeug nicht mehr benötigen, müssen Sie auf die Schaltfläche klicken, um es zu deaktivieren.


Wie einen Grenzpunkt (Orientierungspunkt) auf der Karte einzeichnen?



Ein Grenzpunkt ist ein Orientierungspunkt, der in einem bestimmten Abstand zu einer bereits existierenden Grenze eingezeichnet wird. Klicken Sie dazu ein erstes Mal auf die entsprechende Schaltfläche.

- Entweder entscheiden Sie sich dazu, die Enden des Grenzpunkts frei einzuzeichnen. Verschieben Sie dazu den Cursor (an der orangen Spitze erkennbar), bis die gewünschte Distanz erreicht wird, und klicken Sie erneut, um den Grenzpunkt einzuzeichnen.
- Oder Sie entscheiden sich dazu, den Grenzpunkt in einem bestimmten Umkreis in Metern einzuzeichnen. Klicken Sie dazu ein Mal in die gewünschte Richtung des Umkreises.
- Oder Sie entscheiden sich für Lambert-Koordinaten (x, y)
- Oder Sie wählen die Option der GPS-Koordinaten

Wenn der Grenzpunkt eingezeichnet wird, erscheint dieser in der Form eines dunkelblauen Kreises.

Um einen Grenzpunkt auszuzeichnen, müssen Sie diesen anklicken (er wird in Rosa markiert) und dann auf das rote Kreuz  klicken.

Wie die Zeichnung einer Parzelle ändern?



Anmerkungen:

- Um die Zeichnung einer Parzelle zu ändern, muss Ihre Erklärung bereits diese beinhalten (siehe **Erreur ! Source du renvoi introuvable.**).

Um die Zeichnung einer Parzelle zu ändern, müssen Sie die Parzelle anklicken, welche dann weißlich hinterlegt wird.

Klicken Sie dann auf die Schaltfläche „Eine Parzelle ändern“, die oben auf dem Bildschirm angezeigt wird. Die Schaltfläche wird also grün angezeigt.

So werden die Punkte des Parzellenumrisses in Form von roten Punkten angezeigt.



Sie können die roten Punkte mit der linken Maustaste anklicken, um diese zu verschieben.

Sie können neue Punkte hinzufügen, indem Sie einen roten undurchsichtigen Punkt (der in der Mitte von jedem Segment zu sehen ist) mit einem Klick der linken Maustaste verschieben.

Wenn Sie mit der Eintragung Ihrer Parzelle fertig sind, müssen Sie erneut auf die Schaltfläche „Eine Parzelle ändern“ klicken, um diese zu deaktivieren (sie wird wieder gräulich).

Um einen bereits existierenden Punkt zu löschen, benutzen Sie das Werkzeug „Einen Punkt der Parzelle

löschen“  .


Klicken Sie die betroffene Parzelle an (sie wird weißlich) und klicken Sie dann auf das entsprechende Werkzeug. Die Punkte der Parzelle werden schwarz angezeigt. Klicken Sie dann auf den oder die zu löschenden Punkt(e).

Klicken Sie erneut auf das ausgewählte Werkzeug (das grün angezeigt wird), um die durchgeführte Löschung abzuschließen.


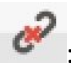
Wie die Zeichnung einer Parzelle eines anderen Erzeugers übernehmen?

Um die Zeichnung einer von einem anderen Erzeuger im Vorjahr erklärten Parzelle zu übernehmen (Parzelle in Blau), müssen Sie die kartografische Parzelle anklicken.

Sie wird also weißlich hinterlegt.

Klicken Sie dann auf das Werkzeug „Eine Parzelle verbinden“ 

Zum Verbinden müssen Sie der von einem anderen Erzeuger im Vorjahr erklärten Parzelle eine neue Nummer zuteilen (klicken Sie auf „Bestätigen“);

Anmerkung: VERBINDEN  / ENTBINDEN : Das System verbindet oder entbindet die Zeichnung, die Sie gerade übernommen haben, mit oder von der administrativen Parzelle, die sich links auf dem Bildschirm befindet.

Wie eine neue Parzelle hinzufügen und zeichnen?

Um eine neue Parzelle (die noch nicht gezeichnet wurde) hinzuzufügen, müssen Sie Folgendes tun:

Positionieren Sie den Cursor auf die gewünschte Zone der Karte und klicken Sie dann auf die Schaltfläche „Eine Parzelle zeichnen“. Die Schaltfläche wird also grün angezeigt und die Spitze Ihres Cursors wird mit einem orangen Punkt markiert. Sie können jetzt die Parzelle zeichnen. Mit einem einfachen Klick der linken Maustaste wird ein Punkt hinzugefügt und mit einem Doppelklick können Sie das Zeichnen der Parzelle abschließen.

Die folgenden Möglichkeiten stehen Ihnen zur Auswahl:

NEUE PARZELLENUMMER: Eine neue administrative Parzellennummer wird am Ende der Liste generiert und wird mit der Zeichnung, die Sie soeben gezeichnet haben, verbunden (kreuzen Sie dazu die 1. Option an).

ZEICHNUNG OHNE NUMMER: Die Zeichnung, die Sie soeben gezeichnet haben, bleibt vorübergehend ohne Nummer (kreuzen Sie dazu die 2. Option an). Es wird also keine administrative Parzelle erstellt.

Klicken Sie dann auf „Bestätigen“ oder „Annullieren“, um Ihre neue kartografische Parzelle zu bestätigen bzw. annullieren.

Wie eine Parzelle aufteilen?

Klicken Sie die Parzelle an, die Sie aufteilen möchten (über die administrativen Angaben im linken Bereich des Bildschirms oder indem Sie sie auf der Karte anklicken).

Nachdem Sie Ihre Parzelle angeklickt haben (die kartografische Parzelle wird weißlich hinterlegt), klicken Sie auf das Werkzeug „Eine Parzelle aufteilen“. Die Schaltfläche wird also grün angezeigt und die Spitze Ihres Cursors wird mit einem orangen Punkt markiert. Mit dem Cursor können Sie die Trennpunkte positionieren.

(1) Mit einem Klick der linken Maustaste positionieren Sie den ersten Punkt außerhalb der Parzelle.

(2) Klicken Sie dann auf die verschiedenen Trennstellen innerhalb der betroffenen Parzelle. Schließlich doppelklicken Sie außerhalb der Parzelle.

(1)



(2)



Zwei Möglichkeiten kommen in Betracht:

1. Es handelt sich um eine bereits bestehende Parzelle. Nach der Bestätigung werden neue administrative Parzellen (mit neuen Nummern) automatisch erstellt, welche mit den Zeichnungen, die Sie durch Aufteilung erstellt haben, verbunden sind. Die bereits bestehende Parzelle wird automatisch gelöscht.
2. Es handelt sich um eine neue Parzelle in Ihrer Erklärung. In diesem Fall werden Sie gefragt, wie die Aufteilung der Parzellen erfolgen soll. Sie werden also gefragt, was mit jeder Parzelle geschehen soll:
 - a. EINE NEUE NUMMER ZUWEISEN (= NEUE PARZELLE): Eine neue administrative Parzelle wird am Ende der Liste erstellt und mit dem Teil der Zeichnung, den Sie soeben erstellt haben, verbunden.
 - b. OHNE NUMMER LASSEN (= NICHT VERBINDEN, VERWAIST): Die kartografische Parzelle wird nicht mit einer administrativen Parzelle verbunden. Sie können sie später mit einer administrativen Parzelle verbinden.

Anmerkungen:

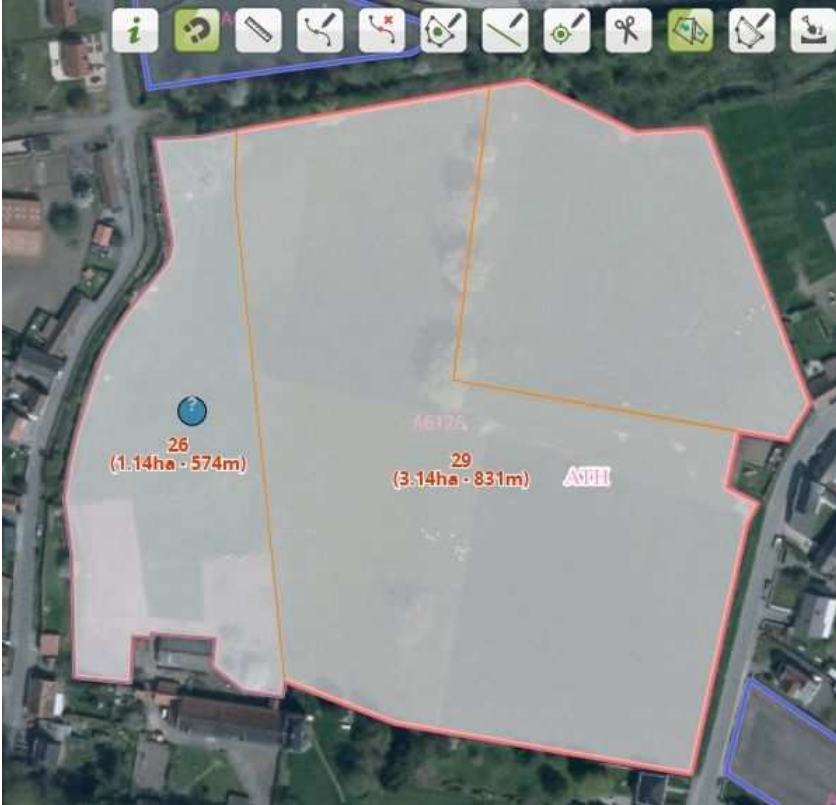
Wenn Sie der Parzelle vor der Aufteilung Landschaftselemente (Hecken, Bäume usw.) zugewiesen haben, werden diese über alle neuen Parzellen verteilt, vorausgesetzt, dass sie in der Parzelle ganz beinhaltet sind. Wenn sich ein Element auf 2 Parzellen befindet, werden Sie gefragt, welcher Parzelle Sie das Element zuweisen möchten.

Wie mehrere aneinandergrenzende Parzellen zusammenfügen?

Anmerkung: Um mehrere kartografische Parzellen in eine einzige zusammenzufügen, muss die erste ausgewählte Parzelle in Ihrer Erklärung beinhaltet sein (das heißt, mit einer administrativen Parzelle verbunden sein; gelb markierte Parzelle). Siehe eventuell Wie die Zeichnung einer Parzelle eines anderen Erzeugers übernehmen ?

Klicken Sie die erste Parzelle auf der Karte an, die Sie zusammenfügen möchten (die Parzelle wird also weißlich hinterlegt). Klicken Sie dann auf das Werkzeug „Die Parzellen zusammenfügen“. Die Schaltfläche wird also grün angezeigt.

Klicken Sie dann auf die andere(n) Parzelle(n), die Sie mit der ersten Parzelle verbinden möchten. Sie werden auch weißlich hinterlegt.



Doppelklicken Sie dann auf die letzte Parzelle, um das Zusammenfügen abzuschließen.

Sie werden gefragt, ob Sie das Zusammenfügen bestätigen möchten: Klicken Sie dazu auf „Bestätigen“ oder „Annullieren“.

Dabei können sich zwei verschiedene Situationen ergeben:

1. Bei zumindest einer der durch die Zusammenfügung entstandenen Parzelle handelt es sich um eine bereits bestehende Parzelle. In diesem Fall wird eine neue Parzelle (mit einer neuen Nummer) am Ende der Liste automatisch erstellt. Die durch die Zusammenfügung entstandene(n) administrative(n) Parzelle(n) wird/werden automatisch gelöscht (siehe obenstehende Abbildung „Zusammenfügung der Parzellen“).

2. Bei den zusammengeführten Parzellen handelt es sich um neue Parzellen. In diesem Fall stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

a. EINE NEUE NUMMER ZUWEISEN (= NEUE PARZELLE): Eine neue administrative Parzelle (mit einer neuen Nummer) wird am Ende der Liste erstellt und mit der Zeichnung, die durch die Zusammenfügung entstanden ist und die Sie soeben erstellt haben, verbunden (kreuzen Sie dazu die 1. Option an).

b. DER ZEICHNUNG DIE NUMMER DER ANGEZEIGTEN PARZELLE ZUORDNEN (= VERBINDEN): Die neue Zeichnung, die durch die Zusammenfügung der Parzellen entstanden ist, wird mit der administrativen Parzelle, die sich links auf dem Bildschirm befindet, verbunden (kreuzen Sie dazu die 2. Option an).

c. DIE ZEICHNUNG OHNE NUMMER LASSEN (= NICHT VERBINDEN, VERWAIST): Die kartografische Parzelle wird nicht mit einer administrativen Parzelle verbunden. Sie können sie später mit einer administrativen Parzelle verbinden (kreuzen Sie dazu die 3. Option an).

Anmerkungen:

Falls Sie der Parzelle vor der Aufteilung Landschaftselemente (Hecken, Bäume usw.) zugewiesen haben, werden diese der Parzelle automatisch zugewiesen, die durch die Zusammenfügung entstanden ist.

Wie eine Unterparzelle (Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle) oder ein nicht beihilfefähiges Element in einer Parzelle zeichnen?

Um eine **Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle** (= Unterparzelle) zu zeichnen, klicken Sie bitte die Parzelle, in der Sie eine Unterparzelle zeichnen möchten, an (sie wird weißlich).

Klicken Sie dann auf das Werkzeug „Eine Parzelle innerhalb einer Parzelle zeichnen“. Die Schaltfläche wird nun grün angezeigt. Außerdem wird die Spitze Ihres Mausursors mit einem roten Punkt markiert.

Sie können jetzt die Unterparzelle zeichnen. Mit einem einfachen Klick der linken Maustaste wird ein Punkt hinzugefügt und mit einem Doppelklick können Sie das Zeichnen der Unterparzelle abschließen.



Dabei kann es zu zwei Fällen kommen:

1. Bei der administrativen Parzelle (links auf dem Bildschirm), in der Sie ein Loch machen, handelt es sich um eine bereits bestehende Parzelle. In diesem Fall wird eine neue administrative Parzelle (mit einer neuen Nummer), welcher die gezeichnete Unterparzelle zugeordnet ist, erstellt;


2. Bei der administrativen Parzelle (links auf dem Bildschirm) handelt es sich um eine neue Parzelle in Ihrer Erklärung. In diesem Fall stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

a. DER ZEICHNUNG EINE NEUE NUMMER ZUWEISEN (= NEUE PARZELLE): Eine neue administrative Parzelle (mit einer neuen Nummer) wird am Ende der Liste erstellt und mit der Zeichnung der Unterparzelle verbunden (kreuzen Sie dazu die 1. Option an).

b. DIE ZEICHNUNG OHNE NUMMER LASSEN (= NICHT VERBINDEN, VERWAIST): Die auf der Karte gezeichnete Unterparzelle wird nicht mit einer administrativen Parzelle verbunden. Sie können sie später mit einer administrativen Parzelle verbinden (kreuzen Sie dazu die 2. Option an).

Hinweis: Falls die gezeichnete Unterparzelle ein **beihilfefähiges Element** ist, müssen Sie diese Unterparzelle entweder über das Werkzeug oder die Schaltfläche ‚Löschen‘ auszeichnen. So erstellen Sie ein Loch in Ihrer Parzelle.





Wozu dienen Satellitenbilder?

Die Schaltfläche  wird auf der Parzelle angezeigt, wenn ein Satellitenbild verfügbar ist. Erst nach Anklicken der Schaltfläche erscheint das Bild.

Dieses Bild ermöglicht es, Bodenbedeckungen unterschiedlicher Art (z. B. unterschiedliche Kultur, Vorhandensein eines Gebäudes usw.) anzuzeigen.

Diese Informationen können hilfreich sein, um die Zeichnung der Parzelle zu aktualisieren.









Sie können :

- diese mit dem Werkzeug  Wie eine Parzelle aufteilen?  aufteilen, wenn es tatsächlich zwei verschiedene Kulturen auf einer einzelnen Parzelle gibt.
- die nicht beihilfefähige Zone der Parzelle (z. B. : Gebäude) mit dem Werkzeug  Wie eine Unterparzelle (Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle) oder ein nicht beihilfefähiges Element in einer Parzelle zeichnen?  entfernen

Wie lässt sich ein Landschaftselement aus der Referenzschicht aufnehmen?

Eine blau dargestellte Referenzschicht zeigt die Landschaftselemente an.

Es gibt 3 Arten von Landschaftselementen:

- Punktelemente : Baum , Busch , Obstbaum 
- Linienelemente : Hecke und Gehölzstreifen , Baumreihe , Graben 
- Flächenbezogene Elemente : Tümpel , Baumgruppe 

Die Vorgehensweise ist für die Punkt- und flächenbezogenen Elemente identisch.


Wie lässt sich ein Punkt- oder flächenbezogenes Element aus der Referenzschicht aufnehmen ?

- Klicken Sie die Parzelle an, die das Landschaftselement beinhaltet ;
- Kreuzen Sie das Werkzeug „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an




Die Landschaftselemente der Referenzschicht werden blau dargestellt;

- Klicken Sie auf das blau dargestellte Element ;


- Klicken Sie auf das Verbindungswerkzeug  ;

- Sie werden dann gefragt, ob Sie möchten, dass dieses Element entweder als eine AUKM oder als eine iUgF für die Vergrünungszahlung aufgenommen wird ;

- das Element wird danach Ihrer Akte hinzugefügt : Siehe im linken Teil in der Registerkarte AUKM oder iUgF, abhängig von Ihrer vorherigen Auswahl. Auf der Karte ist das verbundene Element orange, wenn es sich um eine AUKM handelt, oder grün dargestellt, wenn es sich um eine iUgF handelt.

Siehe auch 

Wie lässt sich ein Linienelement aus der Referenzschicht aufnehmen?

Siehe  Wie lässt sich ein Teil eines Linienelements auswählen ?

Wie lässt sich ein Teil eines Linienelements auswählen?



Mit diesem Werkzeug können Sie eine Hecke und einen Gehölzstreifen, eine Baumreihe oder einen Graben in der entsprechenden Länge in Metern auf einem Teil eines Linienelements der Referenzschicht auswählen.


Anmerkung: Dieses Werkzeug ist nur in **Zoom-Stufen von 20 m** (2. Stufe von oben im Zoom-Bereich) verwendbar.

- Klicken Sie die Parzelle an, die das Linienelement beinhaltet;
- Kreuzen Sie das Werkzeug „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an



Die Landschaftselemente der Referenzschicht werden blau dargestellt;

- Klicken Sie das Linienelement an (es wird dunkelblau), von dem Sie einen Teil auswählen möchten.
- Klicken Sie danach auf das Werkzeug „Einen Teil eines Linienelements aus der Referenzschicht

auswählen“ . Außerdem wird die Spitze Ihres Mausursors mit einem roten Punkt markiert.

- Legen Sie durch einen ersten linken Mausklick (auf dem Linienelement) den genauen Anfangspunkt des gewünschten Abschnitts (eine weiße Fahne ist zu sehen) fest. Legen Sie durch einen zweiten linken Mausklick (auf dem Linienelement) den genauen Endpunkt des gewünschten Abschnitts fest. Außerdem wird die ausgewählte Länge in Metern dargestellt.
- Wählen Sie dann die gewünschte Zweckbestimmung aus: AUKM oder iUgF (Vergrünungszahlung)


Nach der Bestätigung wird der ausgewählte Teil des Linienelements orange, wenn es sich um eine AUMK handelt, oder grün dargestellt, wenn es sich um eine iUgF handelt.

Wie wählt man mehrere Punktelemente in der Referenzschicht gleichzeitig


aus? 

Mit diesem Werkzeug können Sie auf einmal mehrere Punktelemente (Baum oder Busch) der Referenzschicht auszuwählen.

- Klicken Sie die Parzelle an, welche die Landschaftselemente beinhaltet (sie wird weißlich hinterlegt).

- Kreuzen Sie das Werkzeug „Bearbeitungsmodus für  Landschaftselemente“ an

Die Landschaftselemente der Referenzschicht werden blau dargestellt

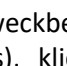
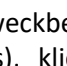
- Klicken Sie auf die Schaltfläche , die nun grün angezeigt wird. Sie werden dann gefragt, ob Sie möchten, dass diese Elemente entweder als AUKM (MB1b) oder als iUgF-Bäume für die Vergrünungszahlung aufgenommen werden.


Wenn Sie Ihre Wahl getroffen haben, wird die Spitze Ihres Mausursors mit einem blauen Punkt markiert. Nun können Sie eine „Zone“ um die Landschaftselemente zeichnen, die Sie auswählen möchten. Sie können mit einem einfachen Klick der linken Maustaste einen Punkt hinzufügen und das Zeichnen der Zone mit einem Doppelklick abschließen.

Nach der Bestätigung werden die in der gezeichneten Zone beinhaltenen Landschaftselemente Ihrer Akte hinzugefügt: Siehe links in der Registerkarte AUKM oder iUgF, abhängig von Ihrer zuvor getroffenen Wahl.

Wie lässt sich ein Landschaftselement AUKM in eine iUgF oder eine iUgF in eine

AUKM ändern? 


Wenn Sie die Zweckbestimmung ändern möchten (AUKM  iUgF oder iUgF  AUKM eines Landschaftselements), klicken Sie auf das Element dann auf das Werkzeug „Die Zweckbestimmung

ändern“ . Ein Fenster zur Bestätigung der Änderung öffnet sich. Die Farbe des Elements ändert sich: von grün in orange oder umgekehrt je nach Ihrer Wahl.

Wie ein flächenbezogenes Element innerhalb einer Parzelle zeichnen?

Anmerkungen:

- Dieses Werkzeug ist nur in **Zoom-Stufen von 20 m** (2. Stufe von oben im Zoom-Bereich) verwendbar;

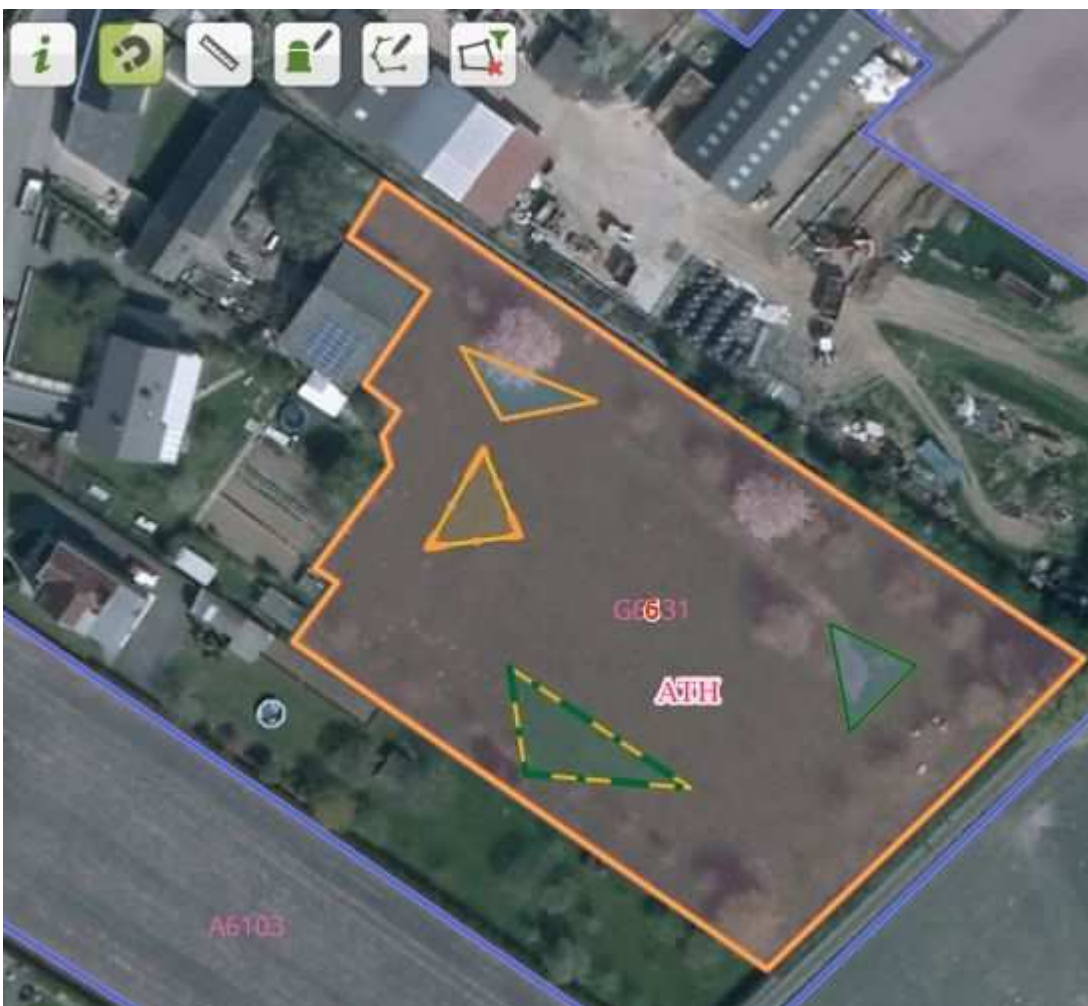
 - Dieses Werkzeug kann nur verwendet werden, wenn sich das Element (**Hain, Tümpel oder Baumgruppe**), das Sie erklären möchten, **nicht in der Referenzschicht** (blau) befindet. **Ansonsten siehe [Wie lässt sich ein Punkt- oder flächenbezogenes Element aus der Referenzschicht aufnehmen?](#)**

Falls Sie ein flächenbezogenes Element  (**Hain, Tümpel, Baumgruppe**) innerhalb einer Parzelle **zeichnen möchten**, gehen Sie wie folgt vor:

- Klicken Sie Ihre Parzelle mit der linken Maustaste an. Die ausgewählte Parzelle wird also weißlich.
- Kreuzen Sie das Werkzeug „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an



- Klicken Sie dann auf die Schaltfläche „Ein flächenbezogenes Element zeichnen“.
- Wählen Sie bitte die Art des flächenbezogenen Elements aus, das Sie innerhalb der Parzelle zeichnen möchten:
 - 1) AUKM: Hain (MB1.b) oder Tümpel (MB1.c);
 - 2) Vergrünungszahlung: Baumgruppe oder Tümpel.
- Sie können das ausgewählte flächenbezogene Element zeichnen. Sie können mit einem einfachen Klick der linken Maustaste einen Punkt hinzufügen und das Zeichnen des flächenbezogenen Elements mit einem Doppelklick abschließen.
- Nach dem Zeichnen wird das Element orange (AUKM) oder grün (iUgF) im entsprechenden linken Bereich angezeigt.



Um mehr über die Anweisungen zum Zeichnen zu erfahren, lesen Sie bitte den Abschnitt [Was ist bei der Zeichnung der Landschaftselemente zu beachten?](#)


Wie ein Punktelement innerhalb einer Parzelle zeichnen?

Anmerkungen:

- Dieses Werkzeug ist nur **in Zoom-Stufen von 20 m** (2. Stufe von oben im Zoom-Bereich) verwendbar;



- Dieses Werkzeug kann nur verwendet werden, wenn sich das Element (**alleinstehender Baum, Obstbaum, Busch**), das Sie erklären möchten, **nicht in der Referenzschicht (blau) befindet**. Ansonsten siehe [Wie lässt sich ein Punkt- oder flächenbezogenes Element aus der Referenzschicht aufnehmen?](#)

Falls Sie ein **Punktelement**  (alleinstehender Baum, Busch, Baum) innerhalb einer Parzelle zeichnen möchten, gehen Sie wie folgt vor:

- Klicken Sie Ihre Parzelle mit der linken Maustaste an. Die ausgewählte Parzelle wird also weißlich.
- Kreuzen Sie das Werkzeug „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an



- Klicken Sie dann auf das Werkzeug „Ein Punktelement zeichnen“.
- Wählen Sie bitte die Art der Punktelemente aus, die Sie innerhalb der Parzelle zeichnen möchten:
 - 1) AUKM: alleinstehender Baum , Obstbaum oder Busch (MB1.b);
 - 2) Vergrünungszahlung: Baum
- Sie können das ausgewählte Punktelement durch einen Klick mit der linken Maustaste an der entsprechenden Stelle zeichnen.



Wenn Sie mit dem Zeichnen Ihrer Bäume fertig sind, klicken Sie erneut auf die Schaltfläche „Ein Punktelement zeichnen“, um diese zu deaktivieren.

Um mehr über die Anweisungen zum Zeichnen zu erfahren, lesen Sie bitte den Abschnitt [Was ist bei der Zeichnung der Landschaftselemente zu beachten?](#)

Wie ein Linienelement innerhalb einer Parzelle zeichnen?




Anmerkungen:

- Dieses Werkzeug ist nur **in Zoom-Stufen von 20 m** (2. Stufe von oben im Zoom-Bereich) verwendbar;




- Dieses Werkzeug kann nur verwendet werden, wenn sich das Element (**Hecke und Gehölzstreifen oder Baumreihe**), das Sie erklären möchten, **nicht in der Referenzschicht (blau) befindet**. Ansonsten siehe [Wie lässt sich ein Punkt- oder flächenbezogenes Element aus der Referenzschicht aufnehmen?](#)

Wenn Sie ein **Linienelement**  (Baumreihe, Hecke und Gehölzstreifen, Graben) innerhalb einer Parzelle zeichnen möchten, gehen Sie wie folgt vor:

- Klicken Sie Ihre Parzelle mit der linken Maustaste an. Die ausgewählte Parzelle wird also weißlich.
- Kreuzen Sie das Werkzeug „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an



- Klicken Sie dann auf das Werkzeug „Ein Linienelement zeichnen“.
- Wählen Sie bitte die Art der Linienelemente aus, die Sie innerhalb der Parzelle zeichnen möchten:
 - 1) AUKM: Baumreihe oder Hecke und Gehölzstreifen (MB1.a);
 - 2) Vergrünungszahlung: Baumreihe, Graben, Hecke und Gehölzstreifen.
- Sie können das ausgewählte Linienelement zeichnen. Sie können mit einem Klick der linken Maustaste einen Punkt hinzufügen und das Zeichnen des Linienelements mit einem Doppelklick abschließen.
- Klicken Sie auf die Schaltfläche , wenn Sie fertig sind.
- Nach dem Zeichnen wird das Element orange (AUKM) oder grün (iUgF) im entsprechenden linken Bereich angezeigt.






Um mehr über die Anweisungen zum Zeichnen zu erfahren, lesen Sie bitte den Abschnitt [Was ist bei der Zeichnung der Landschaftselemente zu beachten?](#)

Was ist bei der Zeichnung der Landschaftselemente zu beachten?



Die Landschaftselemente müssen nur dann gezeichnet werden, wenn diese noch nicht in der Referenzschicht (blau dargestellte Elemente) vorhanden sind.

Dieses Kapitel enthält zusätzliche Informationen zu den folgenden Fragen:

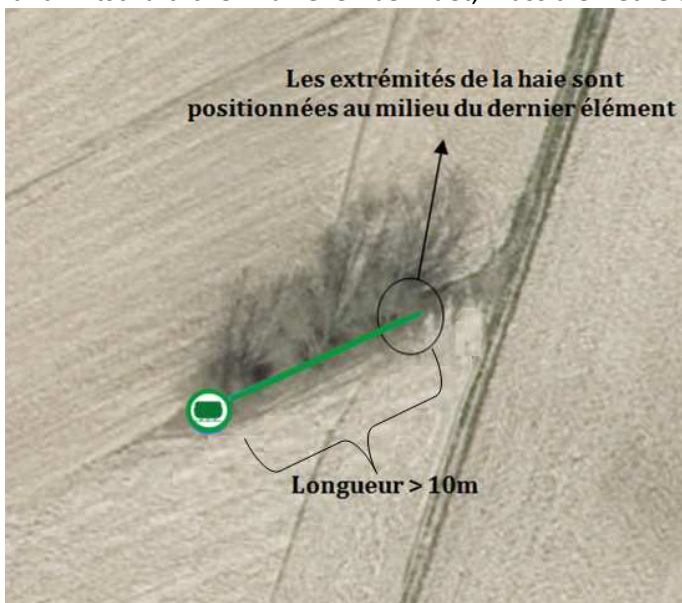
-  Wie ein Punktlement innerhalb einer Parzelle zeichnen? ?
-  Wie ein Linienelement innerhalb einer Parzelle zeichnen ?
-  **Erreur ! Source du renvoi introuvable.**

Es beschreibt auf präzise Art und Weise, wie folgende Landschaftselemente gezeichnet werden müssen:

- Hecken
- Baumreihen
- Alleinstehende Bäume
- Nicht alleinstehende Obstbäume
- Haine
- Tümpel
- Gräben
- Alleinstehende Büsche

Wie zeichnet man Hecken?

Ziehen Sie die Linie mittig in Längsrichtung der Hecke. Die Hecken werden in Form von Linien gezeichnet, deren Achse der Mitte des Elements folgt und deren Enden eine halbe Breite vom Ende des sichtbaren Elements entfernt positioniert werden. Diese Linien dürfen nicht ein nicht beihilfefähiges Element überschneiden, wie eine Straße, einen Weg, einen Wasserlauf, eine Eisenbahn usw. Im Fall von Freiräumen von maximal 5 Metern darf der Strich nicht unterbrochen werden. Wenn sich die Hecke zwischen 2 landwirtschaftlichen Parzellen befindet, muss die Hecke auf der Grenze der Parzelle gezeichnet werden.



Die Enden der Hecke werden in der Mitte des letzten Elements positioniert. (Länge > 10 m)

Wie kann eine Hecke von einer Baumreihe unterschieden werden? Im Gegensatz zu Baumreihen berühren sich die Kronen der Hecken.

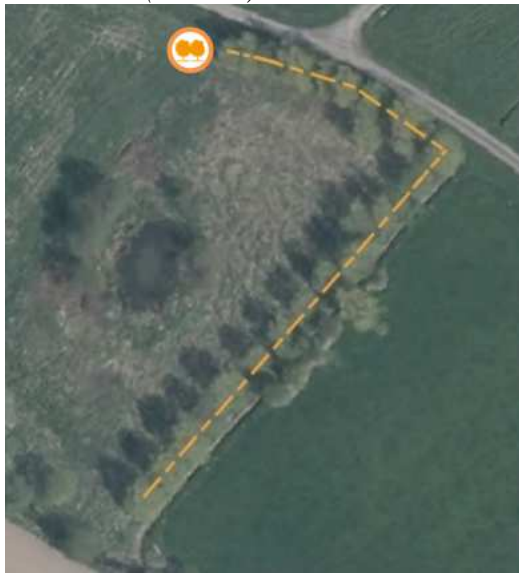
Wie zeichnet man Baumreihen?

Ziehen Sie die Linie mittig in Längsrichtung der Baumreihe. Als Baumreihen werden Bäume angesehen, deren Krone einen Mindestdurchmesser von 4 Metern aufweist und deren Abstand zwischen aufeinander folgenden Kronen (von einem Ende des Astwerks zum anderen) weniger als 5 Meter beträgt.

Eine Baumreihe kann nicht durch ein nicht beihilfefähiges Element wie eine Straße, einen Weg, einen Wasserlauf, eine Eisenbahn usw. unterbrochen werden. Baumpflanzungen, die mehr als eine Baumreihe (Obstgärten, Pappelanlagen, Baumschulen und Fichtenwälder usw.) aufweisen, werden nicht als Baumreihen angesehen.

Wie kann eine Baumreihe von einer Hecke unterschieden werden ? Im Gegensatz zu Hecken, berühren sich die Kronen von Baumreihen nicht.

Baumreihe(AUKM)



Wie zeichnet man alleinstehende Bäume?

Zeichnen Sie den Punkt im Zentrum der Krone (Durchmesser ≥ 4 Meter) ein. Der Abstand zwischen zwei Kronen (von Ästen zu Ästen) muss mehr als 5 Meter betragen.

Alleinstehende Bäume (AUKM)



Alleinstehende Bäume (Vergrünungszahlung)



Wie zeichnet man Obstbäume?

Unter Obstbaum versteht man die „hochstämmigen“ Obstbäume. Zeichnen Sie den Punkt im Zentrum der Krone (Durchmesser ≥ 4 Meter) ein. Falls der Abstand zwischen zwei Kronen (von Ästen zu Ästen) mehr als 5 Meter beträgt, verwenden Sie das Werkzeug „Alleinstehender Baum“. Wenn der Abstand jedoch weniger als 5 Meter beträgt, verwenden Sie das Werkzeug „Obstbaum“.

Wie zeichnet man Haine?

Zeichnen Sie die Segmente des Vielecks mittig der Kronen der Bäume ein, die sich im Umkreis des Hains befinden. Die Fläche des Hains muss zwischen 1 Ar und 30 Ar für die Vergrünungszahlung und weniger als 4 Ar für die Mb1.b betragen. Auf jedem Fall muss seine Breite mehr als 10 Meter betragen.

Hain (AUKM)



Hain (Vergrünungszahlung)



Wie zeichnet man alleinstehende Büsche?

Zeichnen Sie den Punkt im Zentrum des alleinstehenden Busches ein. Der Abstand zu anderen Bäumen, Hecken, Gehölzstreifen oder Hainen (mit einer Höhe von mehr als 1,5 Meter) muss mehr als 2 Meter betragen.

Ein alleinstehender Busch kann nur als eine AUKM eingestuft werden.

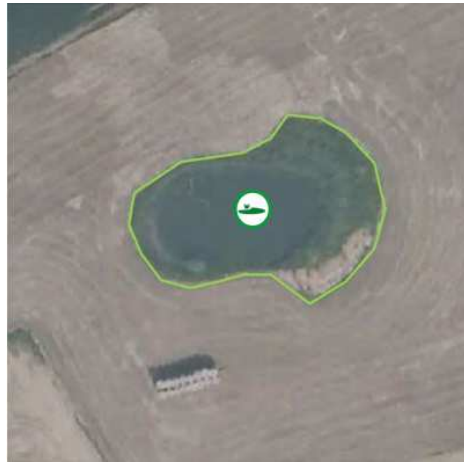
Wie zeichnet man Tümpel?

Zeichnen Sie die Segmente des Vielecks am Außenrand des Auebereichs (Vegetationsbereich, der sich von der umgebenden Parzelle aufgrund der Verschlammungszone unterscheidet) um den Tümpel ein, sodass die Ufervegetation und der zeitweise unter Wasser stehende Bereich beinhaltet sind. Zeigen Sie hierzu die Infrarotbildschicht an, um die Feuchtgebiete sichtbarer zu machen.

Tümpel (AUKM)



Tümpel (Vergrünungszahlung)



Wie zeichnet man Gräben?

Zeichnen Sie die gestrichelte Linie mittig in Längsrichtung des Grabens ein. Zeigen Sie hierzu aufgrund einer besseren Sichtbarkeit die Infrarotbildschicht an.



Fossé Verdissement.

Welches sind die Abmessungen der Landschaftselemente je nach Erklärungsrahmen?

Die untenstehende Tabelle fasst die erforderlichen Abmessungen der verschiedenen Landschaftselemente im Hinblick auf die Einhaltung der Cross-Compliance (Beihilfefähigkeit) und zum Erhalt der Zweckbestimmungen Vergrünungszahlung oder AUKM zusammen.

Element	Beihilfefähigkeit – Cross-Compliance	Vergrünungszahlung			AUKM		
			eingeschlossen*	angrenzend**		eingeschlossen*	angrenzend**
Alleinstehende Bäume	Bemerkenswerte Bäume und einheimische Bäume mit einem Durchmesser der Krone ≥ 4 m; Abstand zwischen den Kronen ≥ 5 m	Bemerkenswerte Bäume und einheimische Bäume mit einem Durchmesser der Krone ≥ 4 m; Abstand zwischen den Kronen ≥ 5 m	X	X	Einheimische Laubbäume und hochstämmige Obstbäume (im Dauergrünland) mit einem Durchmesser der Krone ≥ 4 m (außer beim Schnitt); Abstand zwischen Kronen ≥ 5 m; mehr als 5 m von anderen Bäumen, Sträuchern, Gehölzstreifen oder Hainen entfernt	X	
Nicht alleinstehende Obstbäume	Hochstämmige Obstbäume mit einem Durchmesser der Krone ≥ 4 m (außer beim Schnitt)				Hochstämmige Obstbäume in Grundland mit einem Durchmesser der Krone ≥ 4 m und in einem Abstand von weniger als 5 m von anderen Bäumen (wenn nicht, handelt es sich um einen alleinstehenden Baum)		
Hecken	Breite an der Basis ≤ 10 m und Länge ≥ 10 m; durchgehender Abschnitt mit einheimischen Bäumen oder Sträuchern; Leerräume von höchstens 5 m zulässig	idem	X	X	idem	X	
Baumreihen	Bemerkenswerte Bäume und einheimische Bäume mit einem Durchmesser der Krone ≥ 4 m; Abstand zwischen den Kronen < 5 m und sich berührende Kronen	idem	X	X	Idem mit Ausnahme der Pappeln	X	

Element	Beihilfefähigkeit – Cross-Compliance	Vergrünungszahlung			AUKM		
Baumgruppen und Haine	Flächen aus hauptsächlich einheimischen Bäumen, Büschen oder Sträuchern von mehr als 10 m Breite; Fläche von 1 bis 10 Ar; sich berührende Kronen	Idem außer Fläche von 1 bis 30 Ar	X	X	Idem außer Flächen ≤ 4 Ar und in einem Abstand von mehr als 5 m von anderen Bäumen, Sträuchern, Hecken, Gehölzstreifen oder Hainen	X	
Tümpel	Wasserflächen von max. 10 Ar, eventuell mit einem ständig mit Pflanzen bedeckten Streifen ohne landwirtschaftliche Einträge am Ufer, und einer Mindestfläche freien Gewässers von 25 m ² zwischen dem 1. November und einschließlich 31. Mai.	idem	X	X	Minimale offene Wasserflächen von 25 Quadratmetern zwischen dem 1. November und dem 31. Mai einschließlich (außer in einem Jahr außergewöhnlicher Dürre, die als solche anerkannt ist) und von maximal 10 Ar. Davon ausgenommen sind Beton- und Plastiktanks. Der Abstand zwischen 2 Tümpeln beträgt mindestens 6 m.	X	
Gräben	Natürliche oder ausgehobene Senken von max. 2 m Breite für das Abfließen von Wasser, mit Ausnahme der Elemente, deren Struktur aus Beton besteht;	idem	X	X			
Alleinstehende Büsche	Beihilfefähige Fläche ≤ 1 Ar				Büsche und Sträucher einheimischer Laubbaumarten in einem Abstand von mehr als 2 Metern von anderen Bäumen, Hecken, Gehölzstreifen oder Hainen und einer Höhe von mehr als 1,5 Metern	x	

* eingeschlossen: innerhalb der Parzelle liegend


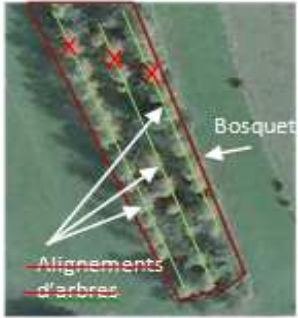
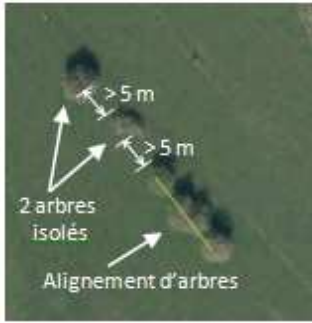
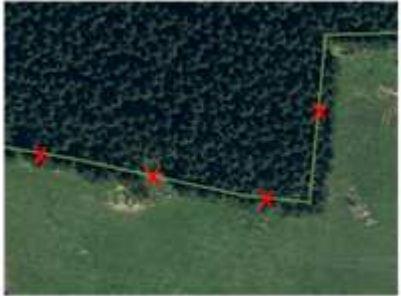
** angrenzend: an der Parzelle liegend und dem Erklärenden zur Verfügung stehend

Bei der Erklärung zu vermeidende Fehler?




- Hecke:

<p>Nicht-Einhaltung der Definition der Hecke: da Breite größer als 10 m und Länge kleiner als 10 m</p>	<p>Leerstellen zwischen den erklärten Heckenabschnitten überschreiten 5 m</p>	<p>Verwechslung zwischen den Hecken, dem Waldrand oder den Hainen</p>	<p>Erklärte Hecken innerhalb von Hainen, Wäldern oder Tümpeln</p>
			


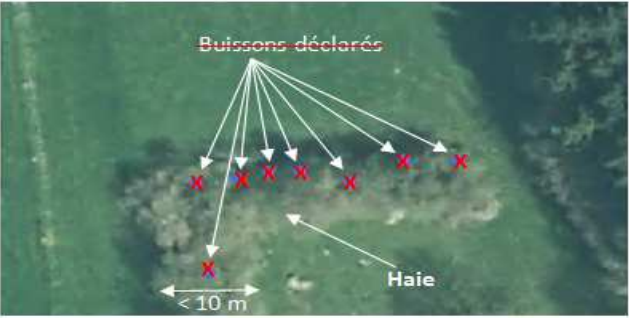

- Baumreihe:

<p>Baumreihen, die nicht vorhanden oder die auf den orthorektifizierten Photoplänen nicht sichtbar sind</p>	<p>Nicht-Einhaltung der Definition der Baumreihe: da Breite größer als 10 m und Länge kleiner als 10 m</p>	<p>Verwechslung bei der Definition von alleinstehenden Bäumen und Baumreihen Bei einer Baumreihe muss der Abstand zwischen den Baumkronen > 5 m betragen und diese dürfen sich nicht berühren</p>	<p>Verwechslung zwischen den Baumreihen, den Waldrändern oder den Hainen</p>
			

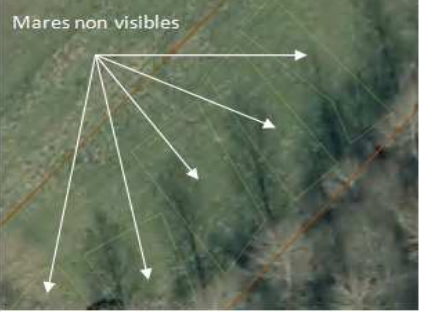


- Alleinstehender Baum:

<p>Alleinstehende Bäume, die nicht vorhanden oder die auf den orthorektifizierten Photoplänen nicht sichtbar sind</p>	<p>Verwechslung bei der Definition von Baumreihen und alleinstehenden Bäumen; bei alleinstehenden Bäumen beträgt der Abstand zwischen den Baumkronen > 5 m</p>	<p>Verwechslung bei der Definition von alleinstehenden Bäumen und Hainen: Ein Hain besteht aus Bäumen, die sehr nah und dicht aneinander stehen</p>
		

- Alleinstehender Busch:

<p>Alleinstehende Büsche, die nicht vorhanden oder die auf den orthorektifizierten Photoplänen nicht sichtbar sind</p>	<p>Alleinstehender Busch: Verwechslung bei der Definition von Hecken, Baumreihen und alleinstehenden Bäumen</p>	<p>Alleinstehender Busch: Abstand zwischen der Krone des Busches und anderen Holzgewächsen $\leq 2\text{ m}$</p>
		

- Hain: Zusammenhängende Gehölzfläche von $\leq 4\text{ Ar}$; (siehe Abbildungen hier oben)
- Tümpel:

<p>Tümpel, die nicht vorhanden oder die auf den orthorektifizierten Photoplänen nicht sichtbar sind</p>	<p>Fläche zu groß</p>	<p>Vom Menschen künstlich gespeister Tümpel: umgeleiteter Bach</p>
		

Wie einen Wendestreifen innerhalb einer Parzelle zeichnen?

Dieses Werkzeug dient dazu, eine Grenze parallel und in einem gewünschten Abstand zu einer bereits existierenden Grenze zu zeichnen. Wenn Sie einen Wendestreifen oder einen Feldrandstreifen zeichnen möchten, gehen Sie wie folgt vor:

- Klicken Sie Ihre Parzelle mit der linken Maustaste an. Die ausgewählte Parzelle wird also weißlich.
- Klicken Sie dann auf die Schaltfläche „Einen Wendestreifen zeichnen“. Außerdem wird die Spitze Ihres Mausursors mit einem weißen Punkt markiert.

Tip: Damit die Ränder des Streifens richtig senkrecht zur Parzelle werden, setzen Sie die weißen Fahnen in einem Abstand entsprechend der Breite des Streifens auf den Umriss der Parzelle (die Verwendung des Werkzeugs Grenzpunkt wird Ihnen die Arbeit vereinfachen).

- Geben Sie bitte die Breite (in Metern) des Wendestreifens an: Zum Beispiel 6 Meter.

Es wird Ihnen 3 Möglichkeiten angeboten:

- 1) Streifen A,
- 2) Streifen B und
- 3) Vollständiger Umriss (A+B).

Kreuzen Sie Ihre Auswahl an und bestätigen Sie sie.

Je nach Art der Parzelle gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die administrative Parzelle (die links auf dem Bildschirm angezeigt wird) ist eine bereits bestehende Parzelle. In diesem Fall müssen Sie, um den Wendestreifen zu zeichnen, der Zeichnung eine neue Nummer zuweisen (klicken Sie auf „Bestätigen“).

2. Bei der administrativen Parzelle (links auf dem Bildschirm) handelt es sich um eine neue Parzelle in Ihrer Erklärung. In diesem Fall müssen Sie eine der folgenden Optionen auswählen:

a. DER ZEICHNUNG EINE NEUE NUMMER ZUWEISEN: Eine neue administrative Parzelle (mit einer neuen Nummer) wird am Ende der Liste erstellt und mit der Zeichnung des Streifens verbunden (kreuzen Sie dazu die 1. Option an, dann „Bestätigen“);

b. DIE ZEICHNUNG OHNE NUMMER LASSEN (= NICHT VERBINDEN, VERWAIST): Der auf der Karte gezeichnete Streifen wird nicht mit einer administrativen Parzelle verbunden. Sie können sie später mit einer administrativen Parzelle verbinden (kreuzen Sie dazu die 2. Option an, dann „Bestätigen“);

Wie eine Parzelle bestätigen?

Alle Parzellen der Rubrik 5 müssen validiert werden, um die Flächenerklärung einreichen zu können.

Dafür müssen Sie unbedingt die Schaltfläche „Eintragung pro Parzelle“ in der Rubrik 5 des Formulars verwenden.

Sie können eine Parzelle bestätigen, wenn Sie der Meinung sind, dass die administrative Eintragung und das Zeichnen der Parzelle beendet sind, indem Sie auf die Schaltfläche „Bestätigen“ unten links auf dem Bildschirm klicken.

Die Kohärenz zwischen den administrativ eingegebenen Daten und den Zeichnungen wird überprüft. Falls es auf der Parzelle Fehler gibt, öffnet sich ein Fenster „Feststellungen“, um Sie auf die festgestellten Fehler hinzuweisen.

Alle „blockierenden“ Feststellungen (rotes Kreuz) müssen korrigiert werden. Die Feststellungen „zu Informationszwecken“ (in Orange) müssen begründet bzw. ignoriert werden, um Ihre Erklärung einreichen zu können.

Wenn eine Parzelle bestätigt wird, wird sie im administrativen Bereich mit einem weißen V auf grünem Hintergrund und auf der Karte mit einem grünen Punkt angezeigt.

Sie können die Angaben einer bestätigten Parzelle ändern. In diesem Fall müssen Sie jedoch die betroffene Parzelle erneut bestätigen. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass 3 Tabellen, die jeweils die Liste der zu bearbeitenden / bestätigten / gelöschten Parzellen enthalten, auf dem Hauptbildschirm der „Rubrik 5“ angezeigt sind.

Wie eine administrative Parzelle löschen?

Sie können eine administrative Parzelle über die Schaltfläche „Löschen“ unten links auf dem Bildschirm löschen.

Falls die gelöschte Parzelle eine bereits bestehende Parzelle ist, müssen Sie unbedingt einen Grund für diese Löschung über eine Dropdown-Liste angeben. Falls Sie in dieser Dropdown-Liste „Sonstiges“ auswählen, müssen Sie ebenfalls eine Begründung im roten Feld direkt darunter angeben. Nachdem die Löschung begründet wurde, klicken Sie auf „Ok“.

Falls die gelöschte Parzelle nicht eine bereits bestehende Parzelle ist, wird keine Begründung von Ihnen verlangt.

Wenn die Parzelle gelöscht wird, wird sie im administrativen Bereich mit einem weißen Kreuz auf rotem Hintergrund angezeigt.

Nachdem eine Parzelle gelöscht wurde, ist keinerlei Aktion (Zusammenfügung, Aufteilung, Änderung usw.) mehr möglich. Falls Sie die Parzelle wieder bearbeiten möchten, müssen Sie zur „Rubrik 5“ zurückkehren.

Wie die Zeichnung einer kartografischen Parzelle löschen?

Für bestimmte kartografische Parzellen haben Sie die Möglichkeit, die kartografische Zeichnung zu löschen, indem Sie zuerst auf die entsprechende Zeichnung und dann auf die Schaltfläche „Die Zeichnung löschen“ klicken und indem Sie Ihre Wahl bestätigen.

Wie eine kartografische Parzelle mit einer administrativen Parzelle verbinden?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um eine kartografische Parzelle mit einer administrativen Parzelle zu verbinden:

- Indem Sie die Parzelle eines anderen Erzeugers übernehmen oder das Werkzeug „Eine Parzelle verbinden“ verwenden. Siehe Wie die Zeichnung einer Parzelle eines anderen Erzeugers übernehmen?
- Indem Sie eine neue Parzelle zeichnen und die Option „Neue Parzelle“ auswählen. Siehe Wie eine neue Parzelle hinzufügen und zeichnen?

Wie eine Parzelle zurücksetzen?

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine Parzelle über die Schaltfläche „Zurücksetzen“ unten links auf dem Bildschirm zurückzusetzen. Dieses Werkzeug ist ausschließlich für bereits bestehende Parzellen verwendbar.

Eine Parzelle zurücksetzen bedeutet, dass Sie zu den administrativen und kartografischen Ausgangszustand (= zu den vorab eingegebenen Daten) nur für diese Parzelle zurückkehren.

ACHTUNG: Wenn Sie Ihre eine Parzelle zurücksetzen, gehen alle Angaben verloren, die Sie für diese Parzelle administrativ und auf der Karte geändert haben, auch wenn Sie diese gespeichert haben.

Sonderfälle:

- Wenn ein Übertragungsformular erstellt wird, wird die Akte der Flächenerklärung des Überlassers automatisch zurückgesetzt
- Falls Parzellen einer Akte infolge einer Übertragung hinzugefügt wurden, wird die Akte mit den zusätzlichen Parzellen, die übertragen wurden, beim Zurücksetzen in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Wann werden die Parzellen gespeichert?

Die Zeichnungen und Verbindungen mit den Parzellen werden automatisch gespeichert. Die administrativen Daten werden allerdings NICHT automatisch gespeichert. Sie müssen sie regelmäßig speichern, indem Sie auf die Schaltfläche „Speichern“ klicken. Vergessen Sie auch nicht, Ihre Erklärung zu speichern, bevor Sie den eDS-Schalter verlassen.

2. Antrag auf Übertragung von Parzellen und AUKM-/Bio-Verpflichtungen

Es ist möglich, alle oder einen Teil der Parzellen eines Partners, d. h. „**des Überlassers**“, in die Akte eines anderen Partners, d. h. „**des Übernehmers**“, zu übertragen. Die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) und der biologischen Landwirtschaft (BIO) im Zusammenhang mit den übertragenen Parzellen werden dem Übernehmer automatisch angeboten. Der Übernehmer kann daraufhin entscheiden, ob er diese Verpflichtungen übernimmt oder nicht.

Die Übertragung von Parzellen ist unter der Bedingung möglich, dass:

- die Akte der **Flächenerklärung weder** vom Überlasser **noch** vom Übernehmer **bereits eingereicht worden ist**;
- wenn der Übernehmer ein neuer Erzeuger ist, dieser zuvor bei der Außendirektion registriert sein muss und eine Akte auf eDS vorfinden, damit der Übertragungsvorgang möglich ist.

Die Übertragung von Parzellen erfolgt in 2 Schritten:

1. Erstellen eines Übertragungsformulars durch den Überlasser;
2. Annahme des Übertragungsformulars durch den Übernehmer.

Es kann immer **nur ein Übertragungsformular gleichzeitig in Bearbeitung** sein. Wenn Sie Parzellen mehreren Erzeugern übertragen müssen, gehen Sie wie folgt vor:

1. Erstellen Sie ein Übertragungsformular an den Erzeuger X
2. Das Übertragungsformular wird vom Erzeuger X angenommen (oder abgelehnt)
3. Sie können daraufhin ein weiteres Übertragungsformular an den Erzeuger Y erstellen

Anmerkung:

Im Anschluss an die Übertragung von Parzellen sind die nötigen Schritte zu unternehmen, um die ABP (Ansprüche auf Basisprämie) über das eDPB-Programm eventuell zu übertragen.

Erstellen eines Übertragungsformulars durch den Überlasser

Dieser Vorgang wird durch die Person durchgeführt, die ihre Parzellen überlässt (**der Überlasser**), d. h. durch ein beliebiges Mitglied des Partners oder durch seinen Bevollmächtigten. Dies muss VOR dem Ausfüllen der Flächenerklärung des Überlassers erfolgen. Beim Erstellen des Übertragungsformulars wird die Flächenerklärung tatsächlich zurückgesetzt (zu den vorab eingegebenen Daten).

Vorgehensweise:

1. Auf eDS zugreifen;
2. Auf der Startseite die Schaltfläche „Ein Formular hinzufügen“ anklicken;
3. Im Fenster „Ein neues Formular erstellen“ folgende Elemente aus den Drop-Down-Listen auswählen:
 - a. Die Art des Formulars: Übertragung von Parzellen und AUKM-/BIO-Verpflichtungen

- b. Die Nummer des Partners, der die Parzellen überlässt
 - c. Die Schaltfläche „Bestätigen“ anklicken
4. Im nächsten Bildschirm die Nummer des Partners des Übernehmers eingeben und auf „Suchen“ klicken. Die Daten des Übernehmers werden angezeigt. Nun „Bestätigen“ anklicken;
 5. Das Formular öffnet sich und zeigt die Liste der Parzellen sowie die eventuellen vorhandenen AUKM-/BIO-Verpflichtungen.

Um alle Parzellen zu übertragen, klicken Sie bitte auf das Kästchen ganz oben in der ersten Spalte. Auf diese Weise werden alle Parzellen auf einmal ausgewählt.

Um einen Teil der Parzellen zu übertragen, kreuzen Sie das Kästchen neben den Parzellen an, die Sie übertragen möchten.



6. Wenn Sie eine Verpflichtung vom Typ „Bedrohte lokale Rassen (MB11a, MB11b oder MB11c)“ oder „Umweltfreundlicher Ackerbau (MB6)“ übertragen möchten, wählen Sie bitte die Verpflichtung durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in der Tabelle „Andere Methoden“ aus. Die Methode MC10 kann nicht übertragen werden.

Was die Methoden MB11a, MB11b und MB11c betrifft, kann der Überlasser die Anzahl der zu übertragenden Tiere bestimmen. Dabei muss man:

- die Methode ankreuzen ,
- die Zeile anklicken ,
- die Anzahl in die Spalte „Übertragungswert“ eintragen und
- Auf „Speichern“ klicken

Autres méthodes à transférer (MB6, MB11a, MB11b et MB11c)

<input checked="" type="checkbox"/>		Valeur de l'engagement	Valeur du transfert
<input checked="" type="checkbox"/>	MB11B	1	1
<input checked="" type="checkbox"/>	MB11C	40	30


Save  Cancel 

7. Die Tabelle „Zusammenfassung der Übertragung von Parzellen und AUKM-/BIO-Verpflichtungen“ enthält folgende Angaben:
 - Die Anzahl der übertragenen Parzellen mit der entsprechenden Fläche;
 - Die Situation der AUKM-/BIO-Verpflichtungen mit der in der Spalte „Übertragungswert“ übertragenen Menge.
8. Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Bestätigen“, um das Übertragungsformular an den Übernehmer zu senden. Dieser wird eine E-Mail erhalten, um ihn zu benachrichtigen.
9. Auf der eDS-Startseite erscheint in der Liste „Meine laufenden Anträge“ eine neue Zeile mit dem Übertragungsformular „Übertragungsantrag - Überlasser“ mit dem Status „In Bearbeitung“.

Falls der Übernehmer auf eDS zugreift, erscheint ebenfalls eine zusätzliche Zeile in „Meine laufenden Anträge“ mit dem Formular „Übertragungsantrag - Übernehmer“ mit dem Status „In Bearbeitung“.

Anmerkung:

Solange sich der Antrag im Status „In Bearbeitung“ befindet:


- kann der Überlasser diesen durch Anklicken des Stifts  und durch Anklicken der Schaltfläche „Den Antrag annullieren“ annullieren. Der Übertragungsantrag wechselt daraufhin in den Status „Annulliert“ in der Liste „Meine laufenden Anträge“;
- die Akte der Flächenerklärung des Überlassers kann nicht geändert werden (Zugang nur zur Einsicht).

Sobald der Übernehmer die Übertragung annimmt, wechselt der Status des Formulars auf „Angenommen“. Die Akte der Flächenerklärung des Überlassers wird daraufhin zur Änderung zugänglich.

Annahme (oder Ablehnung) des Übertragungsformulars durch den Übernehmer

Dieser Vorgang erfolgt durch die Person, die die Parzellen übernimmt (**der Übernehmer**), d. h. durch das Mitglied des Partners, der die Flächenerklärung einreichen darf, oder durch seinen Bevollmächtigten. Die erteilte Vollmacht zum „Ausfüllen der Flächenerklärung“ ist ebenfalls für die Annahme des Übertragungsantrags gültig.

Vorgehensweise:

1. Auf eDS zugreifen;
2. Neben dem „Übertragungsantrag - Übernehmer“ auf den Stift  klicken
3. Das Formular öffnet sich mit der vom Überlasser vorgeschlagenen Liste der Parzellen. Es ist nicht möglich, Parzellen zu entfernen. Wenn die Liste der Parzellen nicht korrekt ist, sollte die Übertragung abgelehnt und der Überlasser aufgefordert werden, ein neues Formular mit der richtigen Liste der Parzellen zu erstellen.
4. Bei AUKM-/BIO-Verpflichtungen sind diese standardmäßig angekreuzt. Dies bedeutet, dass sich der Übernehmer verpflichtet, diese Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Übernahme der AUKM-/BIO-Verpflichtungen ist jedoch nicht obligatorisch:

- Wenn Sie eine Verpflichtung **in ihrer Gesamtheit** nicht übernehmen möchten, müssen Sie das Kästchen vor der entsprechenden AUKM- oder BIO-Methode oben in der Tabelle deaktivieren.
- Wenn Sie die Verpflichtung **für bestimmte Parzellen** nicht übernehmen möchten, müssen Sie den Code der Methode für jede dieser Parzellen entfernen:
 - Klicken Sie auf die Zeile der Parzelle, um die Detail-Ansicht zu öffnen (eine Zeile pro Methode)
 - Deaktivieren Sie das Kästchen vor der unerwünschten Methode.

Für die anderen AUKM-Methoden (MB6, MB11a, MB11b und MB11c) müssen Sie das Kästchen vor der Methode deaktivieren, wenn Sie die Verpflichtung nicht übernehmen möchten.

5. Die Tabelle „Zusammenfassung der Übertragung von Parzellen und AUKM-/BIO-Verpflichtungen“ enthält eine Zusammenfassung der übernommenen oder nicht übernommenen Verpflichtungen.
6. Klicken Sie auf „Annehmen“ oder, wenn der Übernehmer nicht einverstanden ist, auf „Ablehnen“;

7. Auf der Startseite wechselt der Übertragungsantrag in den Status „Angenommen“ oder „Abgelehnt“ je nach Entscheidung des Übernehmers;
8. Der Überlasser erhält daraufhin eine E-Mail, um ihn über die Annahme oder Ablehnung der Übertragung zu informieren.

Folgen der Übertragung von Parzellen auf die Flächenerklärung:

Wenn der Überlasser bei der Erstellung des Überlassungsformulars seine Flächenerklärung zuvor geändert hatte, wird diese zurückgesetzt. Das Übertragungsformular stellt die Parzellen und AUKM-/BIO-Verpflichtungen in der Ausgangssituation der Akte der Flächenerklärung dar.

Solange sich ein Übertragungsformular im Status „In Bearbeitung“ befindet, ist die Akte der Flächenerklärung des Überlassers nur zur Einsicht verfügbar.

Sobald die Übertragung angenommen wurde, werden die Akten der Flächenerklärung automatisch wie folgt angepasst:

- in der Flächenerklärung des Überlassers :

1. Endgültige Löschung der in die Rubrik 5 übertragenen Parzellen
2. Die Tabelle „Laufende Verpflichtungen“ der Rubrik 7 für BIO und der Rubrik 7B für AUKM wird automatisch entsprechend Rubrik 5 angepasst

- in der Flächenerklärung des Übernehmers :

1. Die durch die Übertragung entstandenen Parzellen werden automatisch ans Ende der Liste der Parzellen in Rubrik 5 in der Akte der Flächenerklärung im Status der letzten Speicherung hinzugefügt
2. Wenn eine AUKM- oder BIO-Verpflichtung übernommen wird, wird der Code der Methode oder der BIO-Beihilfeantrag auf der betreffenden Parzelle in Rubrik 5 aufgeführt

In Rubrik 7 für BIO und in Rubrik 7B für AUKM stellt die Tabelle „Laufende Verpflichtungen“ die Situation unter Berücksichtigung der Übertragung dar:

- Wenn der Übernehmer noch keine laufende Verpflichtung für die übernommene AUKM- oder BIO-Methode hatte, wird in seiner Akte eine Verpflichtung für die verbleibende Vertragslaufzeit von 5 Jahren angelegt

(Bsp.: Der Überlasser hatte eine Verpflichtung in Bezug auf naturnahes Grünland (MB2) vom 01.01.2017 bis 31.12.2021 => der Übernehmer wird den Vertrag vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 beenden).

- Wenn der Übernehmer bereits eine laufende Verpflichtung für die übernommene Methode hatte, wird/werden die übertragene(n) Parzelle(n) zur bestehenden Verpflichtung hinzugefügt. Achten Sie jedoch auf die 50-Prozent-Schwelle. Wenn die Erhöhung der Verpflichtung 50 % übersteigt, wird diese ab dem 1. Januar als neuer Vierjahresvertrag für die AUKM und Dreijahresvertrag für die Bio angesehen.

Sobald die Übertragung der Parzellen erfolgt ist, kann diese nicht mehr rückgängig gemacht werden. In Rubrik 5 ist es jedoch jederzeit möglich, die Parzellen auf der Seite des Überlassers einzeln hinzuzufügen oder auf der Seite des Übernehmers einzeln zu entfernen.

Am Ende der Übertragung wird automatisch ein **PDF-Dokument** mit den Daten aus dem Übertragungsformular generiert. Dieses Dokument ist im Bereich „**Meine Dokumente**“ (Registerkarte eDS) der PAC-on-Web-Übersicht vom Überlasser und Übernehmer verfügbar.

3. Antrag auf Änderung der Flächenerklärung

Nachdem die Flächenerklärung über das Web eingereicht wurde, ist es möglich, einen Änderungsantrag einzureichen.

Dies sind die Hauptetappen:

- Erstellen des Änderungsantrags;
- Eintragung der Änderung der Flächenerklärung und Einreichung bei der Verwaltung;
- Bearbeitung der Änderung durch die Verwaltung: Annahme oder Ablehnung.

Es können mehrere Änderungsanträge eingereicht werden, sofern der vorige Antrag von der Verwaltung bearbeitet wurde. Dies entspricht dem Status „Angenommen“ oder „Abgelehnt“.

Erstellen eines Antrags zur Änderung der Flächenerklärung


Dieser Vorgang kann vom Mitglied des Partners, der die Flächenerklärung einreichen kann, oder von seinem Bevollmächtigten durchgeführt werden. Die Vollmacht, die zum „Ausfüllen der Erklärung der Agrarflächen“ erteilt wird, ist ebenfalls für den Änderungsantrag gültig.

Vorgehensweise:

1. Auf eDS zugreifen;
2. Auf der Startseite die Schaltfläche „Ein Formular hinzufügen“ anklicken;
3. Im Fenster „Ein neues Formular erstellen“ folgende Elemente aus der Drop-Down-Liste auswählen:
 - Die Art des Formulars: Änderungsantrag;
 - Die Nr. des Partners, der den Antrag einreichen möchte;
 - Die Schaltfläche „Bestätigen“ anklicken;
4. Ein Bestätigungsbildschirm öffnet sich mit den Daten des Partners. Nun „Bestätigen“ anklicken;
5. Auf der Startseite in der Liste „Meine laufenden Anträge“ wird eine neue Zeile mit der Bezeichnung „Antrag auf Änderung der Flächenerklärung“ mit dem Status „Auszufüllen“ angezeigt.

Nun können Sie die Daten Ihrer Flächenerklärungsakte ändern.

Eintragung und Einreichung der Änderungen der Flächenerklärung

Um auf den Änderungsantrag zuzugreifen, klicken Sie auf  der entsprechenden Zeile.

Die Akte des Änderungsantrags enthält dieselben Daten wie jene der eingereichten Flächenerklärungsakte oder des letzten angenommenen Änderungsantrags.

Sämtliche Funktionalitäten der Flächenerklärung sind im Änderungsantrag beinhaltet.

Die Eingabe der Daten und die Einreichung des Antrags erfolgen infolgedessen auf dieselbe Art wie bei der Flächenerklärung.

Um die Änderungen hervorzuheben, werden die geänderten Daten in der PDF-Vorschau auf blauem Hintergrund angezeigt.

Nachdem der Änderungsantrag bei der Verwaltung eingereicht wurde, wechselt dieser in den Status „eingereicht“ und muss von der Verwaltung bearbeitet werden.

Administrative Bearbeitung des Änderungsantrags (weitere Informationen Seite 65)

Je nach Datum der eingereichten Änderung der Flächenerklärung und Art der Änderungen nimmt die Verwaltung den Änderungsantrag an oder lehnt diesen ab.

Je nach Entscheidung der Verwaltung wechselt der Änderungsantrag in den Status „angenommen“ oder „abgelehnt“.

4. Antrag auf AUKM-/BIO-Beihilfen

Um sich zu einer Agrarumweltmaßnahme oder der biologischen Landwirtschaft zu verpflichten, ist ein Formular für den Antrag auf AUKM-/BIO-Beihilfen bis spätestens zum **31. Oktober des Jahres, das dem Beginn der Verpflichtung vorausgeht**, einzureichen.

Der Beihilfeantrag muss in den beiden folgenden Fällen gestellt werden:

- Beginn einer neuen Verpflichtung
- Erhöhung um mehr als 50 % im Vergleich zum Anfangswert einer laufenden Verpflichtung = Ersetzung einer Verpflichtung durch einen um 5 Jahre verlängerten Vertrag

Für die AUKM/Bio-Beihilfeanträge 2022 (die 2021 eingereicht wurden):

-Die Dauer der Verpflichtungen für Agrarumweltmaßnahmen wird 3 Jahre für die Verpflichtungen betragen, die am 1. Januar 2022 beginnen,

-Die Dauer der Verpflichtungen für die biologische Landwirtschaft wird 3 Jahre für die Verpflichtungen betragen, die am 1. Januar 2022 beginnen.

Der AUKM-/BIO-Beihilfeantrag muss anschließend durch einen Zahlungsantrag über die **Flächenerklärung bestätigt** werden.

Der AUKM-/BIO-Beihilfeantrag kann in eDS vom Mitglied des Partners, der die Flächenerklärung einreichen darf, oder von seinem Bevollmächtigten eingereicht werden. Die Vollmacht, die zum „Ausfüllen der Erklärung der Agrarflächen“ erteilt wird, ist ebenfalls für den Antrag auf AUKM-/BIO-Beihilfen gültig.

Erstellen des AUKM-/BIO-Antragsformulars

- Auf eDS zugreifen
- Auf der Startseite die Schaltfläche „Ein Formular hinzufügen“ anklicken;
- Im Fenster „Ein neues Formular erstellen“ folgende Elemente aus den Drop-Down-Listen auswählen:
 - Die Art des Formulars: Antrag auf AUKM-/BIO-Beihilfen
 - Die Nr. des Partners, der den Antrag einreichen möchte
 - Die Schaltfläche „Bestätigen“ anklicken
- Das Formular ist nun erstellt und kann ausgefüllt werden

Ausfüllen des Antragsformulars für AUKM-/BIO-Beihilfen

- Kreuzen Sie neben der gewünschten Methode das Kästchen „Beihilfeantrag“ an
- Geben Sie den Gesamtwert der AUKM- oder BIO-Verpflichtung an
 - Im Falle der Ersetzung einer Verpflichtung (Erhöhung um > 50 %) geben Sie den Gesamtwert nach Erhöhung an
- Geben Sie die Nummern der von der Verpflichtung betroffenen Parzellen an. Falls es sich um neue Parzellen handelt, geben Sie die Nummer des Referenzblocks an.
- Bei gezielten AUM-Methoden ist ein Expertengutachten erforderlich (siehe Häkchen in der Spalte „Expertengutachten“)

- Auf der nächsten Seite müssen Sie „Gelesen und bestätigt“ ankreuzen, um das Formular einreichen zu können
- Sie haben die Möglichkeit, über die Schaltfläche „Hinzufügen“ eine E-Mail-Adresse für den Versand der Empfangsbescheinigung hinzuzufügen
- Um Ihr Formular einzureichen, klicken Sie auf die Schaltfläche „Einreichen“
- Auf der eDS-Startseite in der Liste „Meine laufenden Anträge“ wird eine neue Zeile mit der Bezeichnung „AUKM-/BIO-Beihilfeantrag“ mit dem Status „eingereicht“ angezeigt.

Nachdem Sie Ihren Antrag auf AUKM-/BIO-Beihilfen **eingereicht haben**, erhalten Sie Folgendes:

- In Ihrer Mailbox : Eine E-Mail mit Empfangsbescheinigung
- In **Meine Nachrichten** auf PAC-on-Web : Eine **Empfangsbescheinigung**
- In **Meine Dokumente** auf PAC-on-Web : Die **Zulässigkeitsmitteilung** des AUKM-/BIO-Beihilfeantrags mit einer **Zusammenfassung der von Ihnen eingetragenen Daten**

Anmerkungen:

- Es ist nicht möglich, das Formular vorübergehend zu speichern. Wenn Sie die Eintragung unterbrechen, ohne das Formular einzureichen, wird es gelöscht.
- Es ist möglich, mehrere Formulare für den Antrag auf AUKM-/BIO-Beihilfen einzureichen.
- Es ist nicht möglich, ein Formular für den Antrag auf AUKM-/BIO-Beihilfen zu annullieren. Nehmen Sie in diesem Fall bitte baldmöglichst Kontakt mit Ihrer Außendirektion auf.

2. Teil 2 - Erläuterungen

Einleitung

Diese Erläuterungen sollen kurz die Beihilfefähigkeitsbedingungen für verschiedene Beihilferegelungen, die Cross-Compliance in der Wallonischen Region sowie die wesentlichen Bestimmungen bezüglich der Kontrollen, Kürzungen und Ausschlüssen, Einsprüche und Tilgungen vorstellen. In diesem Rahmen kommen die nachstehenden Verordnungen zur Anwendung.

Es wird empfohlen, die Erläuterungen vor dem Ausfüllen der Erklärung sorgfältig zu lesen.

Die Flächenerklärung und der Beihilfeantrag 2021 umfassen folgende Beihilferegelungen:

1/ Erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), d. h:

- Die Ansprüche auf Basisprämie (einschließlich des Antrags für den Zugang zur regionalen Reserve);
- Die Zahlung für die klima- und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Methoden (sog. Vergrünungszahlung);
- Die Umverteilungsprämie;
- Die Zahlung zugunsten der Junglandwirte;
- Die gekoppelte Stützung.

2/ Zweite Säule der GAP, d. h:

- Die Ausgleichszulage für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (IZCNS);
- Die Entschädigungen für Natura-2000-Gebiete;
- Die Zuschüsse für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM);
- Die Beihilfe für biologische Produktionsmethoden;
- Beihilfe für die Entwicklung von Produktionssparten für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität in der Wallonie.

Es wird ebenfalls empfohlen, die Flächenerklärung im Rahmen der Berechnung der Bodengebundenheit auszufüllen.

Rechtsgrundlage bezüglich der landwirtschaftlichen Beihilfen in der Wallonischen Region
- Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Oktober 2015 zur Benennung der Zahlstelle für die Wallonie für die Fonds EGFL und ELER und zur Aufhebung der Artikel 1 und 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Januar 2013 zur Bestimmung der Zahlstelle für die Wallonie für die Fonds EGFL und ELER und zur Einrichtung eines Ausschusses zur Überwachung der Zahlstelle für die Wallonie
EWR und ME, die für die 1. und 2. Säule anwendbar sind
- Erlass der Wallonischen Regierung und Ministerialerlass vom 2. Februar 2017 zur Abänderung verschiedener Ministerialerlasse im Bereich Agrarbeihilfen.

Cross-Compliance

- Erlass der Wallonischen Regierung vom 27. August 2015 zur Festlegung der Regeln der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich, zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Juni 2014 zur Festlegung der Anforderungen und Normen der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte, in geänderter Fassung.
- Ministerialerlass vom 27. August 2015 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. August 2015 zur Festlegung der Regeln der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich, zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Juni 2014 zur Festlegung der Anforderungen und Normen der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte, in geänderter Fassung.

1. Säule: EGFL

Direktzahlungen

- Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelungen zugunsten der Landwirte, in geänderter Fassung.
- Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Dezember 2015 über die Identifizierung im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS), über die Erteilung einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer, zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 7. Mai 2015 zur Gewährung einer gekoppelten Stützung zugunsten der Landwirte für die weiblichen Rinder des Fleischtyps, des Mischtyps und des Milchtyps sowie der Mutterschafe, in geänderter Fassung.
- Ministerialerlass vom 23. April 2015 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelungen zugunsten der Landwirte, in geänderter Fassung.
- Ministerialerlass vom 23. Juni 2015, bezüglich der Anträge auf die Zuweisung oder Anpassung der Ansprüche auf die Zahlung der Basisprämie durch die Verwendung der regionalen Reserve an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, in geänderter Fassung.
- Ministerialerlass vom 17. Dezember 2015 betreffend die Identifizierung der Partner und die autonome Führung der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Abänderung des Ministerialerlasses vom 23. April 2015 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte.
- Erlass der Wallonischen Regierung und Ministerialerlass vom 2. Februar 2017 zur Abänderung verschiedener Ministerialerlasse im Bereich Agrarbeihilfen.

-Ministerialerlass zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. September 2016 zur Gewährung von Subventionen für die Anpflanzung einer lebenden Hecke, eines linearen Niederwaldes, eines Obstgartens und einer Baumreihe sowie für den Unterhalt von gekappten Bäumen (Belgisches Staatsblatt vom 26.09.2016). 26.09.2016)

Gekoppelte Stützung

-Erlass der Wallonischen Regierung vom 7. Mai 2015 zur Gewährung einer gekoppelten Stützung zugunsten der Landwirte für weibliche Rinder des Fleischtyps, Kühe des Mischtyps, Kühe des Milchtyps und für Mutterschafe.

-Ministerialerlass vom 7. Mai 2015 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 7. Mai 2015 zur Gewährung einer gekoppelten Stützung zugunsten der Landwirte für weibliche Rinder des Fleischtyps, Kühe des Mischtyps, Kühe des Milchtyps und für Mutterschafe.

Zweite Säule: ELER

Biologische Landwirtschaft

- 3. September 2015 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Gewährung von Beihilfen für die biologische Landwirtschaft und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. April 2014 über die Gewährung von Beihilfen für die biologische Landwirtschaft - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 2. Februar 2017 (B.S.20.03.2017);

- 3. September 2015 - Ministerialerlass zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung über die Beihilfen für die biologische Landwirtschaft – abgeändert durch den Ministerialerlass vom 2. Februar 2017 (B.S.20.03.2017);

- 2. Februar 2017 – Erlass der Wallonischen Regierung zur Abänderung verschiedener Erlasse der Wallonischen Regierung in Sachen Agrarbeihilfen;

- 2. Februar 2017 - Ministerialerlass zur Abänderung verschiedener Ministerialerlasse im Bereich Agrarbeihilfen.

Natura 2000

- 24. März 2011 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmassnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind;

- 19. Mai 2011 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmassnahmen;

- 14. Juli 2016 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Entschädigungen und Zuschüsse in den Natura 2000-Gebieten und in um die Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebieten sowie in der ökologischen Hauptstruktur, zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind, und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. November 2012 über die Entschädigungen und Zuschüsse in den Natura 2000-Gebieten und in um die Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebieten sowie in der ökologischen Hauptstruktur;

- 14. Juli 2016 - Ministerialerlass zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung über die Entschädigungen und Zuschüsse in den Natura 2000-Gebieten und in um die Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebieten sowie in der ökologischen Hauptstruktur, zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen

Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 280 kandidierenden Gebiete anwendbar sind, und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. November 2012 über die Entschädigungen und Zuschüsse in den Natura 2000-Gebieten und in um die Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebieten sowie in der ökologischen Hauptstruktur.

IZCNS

- 24. Januar 2019 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Gewährung von Beihilfen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete;
- 24. Januar 2019 - Ministerialerlass zur Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete in Anwendung von Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. Januar 2019 über die Gewährung von Beihilfen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Agrarumwelt und Klima

- 3. September 2015 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Gewährung von Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen;
- 3. September 2015 - Ministerialerlass zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung über Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen;
- 27. April 2017 - Ministerialerlass zur Ausführung von Artikel 28 § 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. September 2015 über Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen was die Kürzung und die Erstattung der Beihilfen betrifft;
- 2. Februar 2017- Ministerialerlass zur Abänderung verschiedener Ministerialerlasse im Bereich Agrarbeihilfen (ab 2017);
- 22. Dezember 2017 - Ministerialerlass zur Abänderung des Ministerialerlasses vom 3. September 2015 über Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (ab 2018);
- 6. März 2019 - Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 3. September 2015 über Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (ab 2019).

ADISA

- Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. September 2015 über Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen im Agrarsektor, in seiner abgeänderten Fassung;
- Erlass der Wallonischen Regierung und Ministerialerlass vom 2. Februar 2017 zur Abänderung verschiedener Erlasse in Sachen Agrarbeihilfen.

Wichtige Anmerkungen:

Gemäß Artikel D.32 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft gelten die vorliegenden Erläuterungen als Richtwert.

Etwaige Änderungen und/oder Berichtigungen werden über den Pac-on-Web-Schalter veröffentlicht:
<https://agriculture.wallonie.be/paconweb>

Da sich die vorliegenden Informationen und Verweise auf amtlich veröffentlichte Texte beziehen, sind nur diejenigen Texte maßgebend, die im Amtsblatt der Europäischen Union¹ bzw. im belgischen Staatsblatt² veröffentlicht werden und gegebenenfalls durch Rundschreiben oder offizielle Anweisungen ergänzt werden.

¹<http://eur-lex.europa.eu/fr/index.htm>.

²<http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/welcome.pl>.

Die Einreichung der Flächenerklärung und des Beihilfeantrags 2021 erfolgt in voller Kenntnis der geltenden europäischen und wallonischen Rechtsvorschriften, insbesondere der Anforderungen der Verordnungen Nr. 1305/2013, 1306/2013 und 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der delegierten Verordnungen Nr. 639/2014, 640/2014 und 809/2014 sowie der Durchführungsverordnungen Nr. 808/2014 und 641/2014 der Kommission, der EWR bzgl. der Direktzahlungen, EWR bzgl. der AUKM, EWR BIO, EWR bzgl. der Cross-Compliance, EWR bzgl. der Identifizierung, EWR bzgl. der gekoppelten Stützung, EWR bzgl. der IZCN , EWR ADISA und deren Ministerialerlasse.

Die Einreichung einer Flächenerklärung führt nicht notwendigerweise zu einem Anspruch auf die beantragten Beihilfen.

In Anwendung der Verordnung Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates muss jeder Mitgliedstaat Informationen bezüglich der Begünstigten der Beihilfen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) veröffentlichen, unabhängig davon, ob sie im Rahmen des EGFL oder des ELER gewährt werden, mit Ausnahme der natürlichen Personen (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. November 2011).

1. Allgemeine Regelungen bezüglich der Zahlung der Beihilfen

1.1 Einzuhaltende Fristen

- **Februar 2021**

Öffnen des Programms eDS 2021 auf dem PAC-on-Web-Schalter (<https://agriculture.wallonie.be/paconweb>)

Das Formular für den Antrag auf AUKM-Beihilfen 2022 ist verfügbar (Einreichung bis spätestens zum 31.10.2021)

- **Einreichung der Flächenerklärung bis spätestens zum 30. April 2021**

Im Falle einer verspäteten Einreichung der Flächenerklärung und des Beihilfeantrags wird eine Kürzung von 1 % pro Werktag angewandt. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so gilt die Flächenerklärung als nicht beihilfefähig und es wird keine Beihilfe gewährt.

- **Änderung der Flächenerklärung bis zum 30. April 2021**

Reicht ein Landwirt seine Flächenerklärung samt Beihilfeantrag und dann bis spätestens zum 30. April einen Änderungsantrag ein, so handelt es sich um eine Anpassung der Flächenerklärung. **Alle Änderungen sind also zulässig** (vorausgesetzt, die Akte wurde noch nicht überprüft).

- **Änderung der Flächenerklärung bis zum 31. Mai 2021**

Die Änderungen, die zu einer Erhöhung des Betrags der Beihilfen führen, **können bis zum 31. Mai einschließlich vorgenommen werden**, vorausgesetzt, Ihre ursprüngliche Flächenerklärung beinhaltet bereits einen entsprechenden Beihilfeantrag.

- **Änderung der Flächenerklärung nach dem 31. Mai 2021**

Nach dem 31. Mai sind nur die Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung des Betrags der Beihilfen führen, zulässig. Konkret bedeutet dies, dass die Verwaltung über "nach unten" gerichtete Änderungen, wie z. B. den Verlust der Nutzung einer Parzelle oder eine Änderung des Verwendungszwecks informiert werden muss. Diese Art der Änderung muss jederzeit und vor einer Kontrolle vor Ort gemeldet werden.

Im Falle eines Standortwechsels der iUGF „Bodenbedeckung im Winter“ muss der Landwirt also **unbedingt bis spätestens zum 30. September** einen Änderungsantrag über PAC-on-Web einreichen.

- **Änderung der Flächenerklärung infolge der Warnung durch die „Folgekontrolle“**

Im Rahmen des neuen Verwaltungssystems, der „**Folgekontrolle**“, kann gegebenenfalls ein Warnungsbrief versendet werden. In diesem Fall kann die Flächenerklärung für den ermittelten Teil **vor dem 30. September** berichtigt werden, um eine etwaige Sanktion zu vermeiden.

- **Begründung einer Überschneidung bei der Erklärung einer Parzelle**

Jeglicher Konflikt zwischen Landwirten, welche die Nutzung einer gleichen Parzelle für sich beanspruchen, kann zu einer Kürzung der Beihilfe für den Landwirt führen, der diese Parzelle während des betroffenen landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres nicht bewirtschaftet hat.

Wenn ein Erzeuger darauf hingewiesen wird, dass sich eine von ihm erklärte Parzelle mit der eines anderen Landwirts überschneidet, kann er dies bis zur festgelegten Frist begründen. Nach diesem Datum kann eine Strafe wegen Übererklärung angewandt werden, wenn der Erzeuger die Parzelle nicht bewirtschaftet hat.

- **Nach dem 30. September 2021 wird keinerlei Änderung akzeptiert.**

- **Bis spätestens zum 31. Oktober 2021**

Beihilfeantrag für AUKM (Dauer von 3 Jahren) und für die biologische Landwirtschaft (Dauer von 3 Jahren) für das Wirtschaftsjahr 2022. **Darüber hinaus fällt eine Strafe von 1% pro Werktag Verspätung vom 1. bis zum 25. November an!!**

1.2 Allgemeine Modalitäten für die Einreichung der Erklärung

1.2.1 Beihilfefähigkeit

Außer der Identifizierung im InVeKoS (siehe Glossar im Kapitel 8) sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

Alle Parzellen, die der Antragsteller während des betreffenden Wirtschaftsjahres in Belgien bewirtschaftet, müssen erklärt werden, auch wenn keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeführt wird, da alle landwirtschaftlichen Flächen den Cross-Compliance-Anforderungen unterliegen. Einige davon können unter Maßnahmen der ländlichen Entwicklung fallen. Der Landwirt muss gegebenenfalls erklären, dass er eine solche Beihilfebedingung nicht erfüllt (Erklärung mit Bestimmung I). Die Nichterklärung einer Parzelle kann erhebliche Sanktionen nach sich ziehen und die Auszahlung der Beihilfen beeinträchtigen.

- Nur die Parzellen, die sich im Gebiet der Wallonischen Region befinden, sind in Rubrik 5 der Flächenerklärung anzugeben. Die Parzellen, die sich im Gebiet der Flämischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt befinden, sind in der Flächenerklärung der Flämischen Region anzugeben. Die Rubrik 2 der wallonischen Erklärung muss ebenfalls ausgefüllt werden.

- Die Parzellen außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets (Frankreich, Luxemburg usw.) sind in Rubrik 4 der Flächenerklärung für Landwirte, die in den Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region fallen, anzugeben. Die Landwirte, die in den Zuständigkeitsbereich der Flämischen Region fallen, müssen diese Parzellen ausschließlich über das Formular der Flämischen Region angeben.
- Alle eventuellen Änderungen bezüglich der Parzellen und deren Nutzung sind unverzüglich und unter Beachtung der in Punkt 1.2.2. nachstehend beschriebenen Modalitäten über den Online-Schalter PAC-on-Web zu übermitteln.
- Falls die angegebenen Flächen von einem anderen Landwirt übernommen werden und in eine AUKM- oder BIO-Verpflichtung einbezogen werden, teilen Sie bitte die Übertragung über das Tool „Übertragung von Parzellen und AUKM-/Bio-Verpflichtungen“ des PAC-on-Web-Schalters mit.
- Bei den im Beihilfeantrag erklärten Flächen muss es sich um die tatsächlich genutzten Flächen³ handeln.
- Bei der Bewirtschaftung der erklärten Flächen sind die normalen agronomischen Wachstumsbedingungen sowie die ortsüblichen Normen zu beachten.
- Jede landwirtschaftliche Parzelle muss einer einzelnen Kultur (rein oder gemischt) zugewiesen werden und von einem einzelnen Landwirt bewirtschaftet werden. Jeglicher Überschneidung von Parzellen verschiedener Landwirte, welche die Nutzung einer gleichen Parzelle für sich beanspruchen, kann zu einer Kürzung der Beihilfe für den Landwirt führen, der diese Parzelle während des betroffenen landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres nicht bewirtschaftet hat. Wenn die Verwaltung nicht bestimmen kann, wer der tatsächliche Bewirtschafter einer solchen Parzelle ist, erhält keiner der betroffenen Landwirte eine Beihilfe für diese Parzelle. Es ist also ratsam, die Parzellen bei fortdauernden Konflikten so einzuzichnen, dass die Überschneidung so klein wie möglich ausfällt.
- Lagerungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen:
 - Dünge- und Bodenverbesserungsmittel: Mist, Kompost, Schaumerde, Klärschlamm, Kalk usw. sind nicht beihilfefähig für eine Parzelle, wenn die Lagerungsfläche mehr als einen Ar **auf befestigtem Untergrund** beträgt ODER wenn diese Lagerung von mehr als einem Ar **seit mehr als einem Jahr** vorhanden ist;
 - Futter und Futtermittel: Fahrsilo, umwickelte Ballen, Heu- oder Strohballenschober usw. sind nicht beihilfefähig für eine Parzelle, wenn die Fläche mehr als einen Ar auf befestigtem Untergrund beträgt.
- Die Bestimmungen in Bezug auf die Landwirtschaft, die Umwelt und die Tiergesundheit sowie die Bestimmungen, die im Rahmen der Cross-Compliance definiert wurden, sind einzuhalten.

³ Tatsächlich genutzte Fläche: Fläche der Kultur, die aufgrund des Vorhandenseins von nicht beihilfefähigen Elementen usw. berichtet wurde.

- Jede erklärte Parzelle ist vom 01.01. bis zum 31.12.2021 beihilfefähig. Falls ein Teil der Parzelle im Laufe des Jahres nicht beihilfefähig wird (Bau eines Gebäudes usw.) muss dieser Teil von der Erklärung entfernt werden.
- Dem Landwirt muss jede erklärte Parzelle am 31.05.2021 zur Verfügung stehen. Jede erklärte Parzelle wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt (siehe Punkt 1.2.5 unten).
- Vorbehaltlich anders lautender spezifischer Verordnungen bezüglich bestimmter Regelungen müssen die Aussaaten und die Pflanzungen bis spätestens zum 31.05.2021 erfolgen.
- Es sei daran erinnert, dass keine Zahlung an Personen geleistet wird, bei denen festgestellt wird, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt einer Beihilfe künstlich geschaffen haben, die den Zielen der Vorschriften bezüglich dieser Beihilfe zuwiderlaufen. In diesem Sinn sollte die Einhaltung der autonomen Verwaltung sichergestellt. Diese Bedingungen werden ausführlich im Glossar (Kapitel 8) beschrieben.
- In Fällen höherer Gewalt im Zusammenhang mit Arbeiten im öffentlichen Interesse muss der Landwirt die Verwaltung unter Verwendung des vorgesehen Formulars darüber informieren (siehe Anhänge auf PAC-on-Web: <https://agriculture.wallonie.be/paconweb>)

1.2.2 Spätere Änderungen der Flächenerklärung

Jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Erhöhung des Beihilfebetrags kann allerdings nur dann gewährt werden, wenn der damit verbundene Änderungsantrag bis spätestens **zum 31. Mai 2021** eingereicht wird. Nach diesem Datum werden nur Änderungen berücksichtigt, die nicht zu einer Erhöhung des Beihilfebetrags führen und vor jeder administrativen Kontrolle oder Kontrolle vor Ort eingereicht wurden.

Änderungen der Flächenerklärung sind nur dann zulässig, wenn sie über den Online-Schalter PAC-on-Web mitgeteilt werden.

1.2.3 Übertragung einer Verpflichtung

Übertragung einer AUKM-/BIO-Verpflichtung

Siehe Erläuterung zur Übertragung auf PAC-on-Web.

Übertragung einer Verpflichtung Wiederherstellung / Unterhalt N2000

Im Falle einer teilweisen oder gesamten Übertragung einer Verpflichtung Wiederherstellung/Unterhalt N2000 zwischen Landwirten, müssen die beiden Landwirte sich das vorgesehene Formular bei der Außendirektion oder über Internet besorgen.

1.2.4 Interregionale Landwirte (Parzellen in der Wallonischen / Flämischen Region und/oder der Region Brüssel-Hauptstadt)

Wallonische Landwirte, die Parzellen in der Flämischen Region und/oder der Region Brüssel-Hauptstadt bewirtschaften, sind verpflichtet, **bis spätestens zum 30. April 2021** den flämischen Teil ihrer Flächenerklärung **2021 über den elektronischen Schalter e-loket** (<https://www.landbouwwlaanderen.be/eLoket/Domain.Eloket.Portaal.Wui>) auszufüllen.

Landwirte, die in den Zuständigkeitsbereich der Flämischen Region fallen und Parzellen in der Wallonischen Region bewirtschaften, sind verpflichtet, **bis spätestens zum 30. April 2021** ihre Flächenerklärung 2021 **über den elektronischen Schalter PAC-on-Web** auszufüllen.

1.2.5. Ausnahmeregelung für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen

1. Bedingungen für die Gewährung der Genehmigungen einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen

a) Allgemeine einschränkende Bedingungen:

Ausnahmen im Hinblick auf eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen werden unter den folgenden allgemeinen einschränkenden Bedingungen gewährt:

- Die Cross-Compliance-Verpflichtungen, -Anforderungen und -Normen und insbesondere die Anforderungen hinsichtlich eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands sind einzuhalten;
- Der agronomische Wert der landwirtschaftlichen Flächen darf durch die zeitweilige, nichtlandwirtschaftliche Nutzung weder kurz- noch mittelfristig beeinträchtigt werden;
- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit muss genau identifizierbar sein, zeitlich begrenzt sein und an bereits im Voraus bekannten, genau bestimmten Daten stattfinden;
- Die betroffene Parzelle darf nicht Gegenstand einer Warnung, Verwarnung oder eines ungünstigen Gutachtens über das zu schützende Gebiet sowie die örtliche Flora bzw. Fauna durch die zuständigen Behörden der Verwaltung sein;
- Die betroffene Parzelle darf nicht Gegenstand einer Warnung, eines ungünstigen Gutachtens oder einer Anordnung zum Schutz einer nahen gelegenen archäologischen Stätte durch die Operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie sein.

Hinweis: In Bezug auf die beiden oben genannten Punkte erklärt der Antragsteller auf Ehrenwort, dass für die betroffenen Parzellen keine Warnungen, Verwarnungen oder ungünstige Gutachten von Seiten der zuständigen Behörden ergangen sind.

b) Spezielle einschränkende Bedingungen für bestimmte Beihilferegulungen

Darüber hinaus gelten für bestimmte Beihilferegulungen die nachstehenden spezifischen Bedingungen:

- Die Verpflichtung eines Landwirts zum biologischen Landbau kann sich als mit einer – auch nur vorübergehend – nicht landwirtschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Parzelle unvereinbar erweisen. Der Landwirt hat daher vorher die Zustimmung seiner für den biologischen Anbau anerkannten Zertifizierungsstelle einzuholen (Certisys, TÜV Nord Integra, Quality Partner, Comité du Lait Certif).

- Für Landwirte, die sich zu Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) verpflichten, gelten die folgenden speziellen einschränkenden Bedingungen:

— Methoden ohne spezifische Bedingungen:

- ◆ Methoden MB1.a, MB1.b und MB1.c – ‚Elemente des landwirtschaftlichen Netzwerks‘: Hecken und Gehölzstreifen, alleinstehende Bäume, Sträucher, Büsche und Haine, hochstämmige Obstbäume, Tümpel;
- ◆ Methode MB9 – ‚Futterautonomie‘;
- ◆ Methode MB11 – ‚Bedrohte lokale Rassen‘;

— Methoden mit bestimmten Einschränkungen:

- ◆ Methode MB6 – ‚Umweltfreundlicher Ackerbau‘: Nutzung nur nach der Ernte des betroffenen Getreides möglich;

— Methode, die nicht mit der Gewährung einer Ausnahmeregelung vereinbar sind:

- ◆ Methode MB2 – ‚Natürliches Grünland‘;
- ◆ Methode MC3 – ‚Überschwemmungsgrünland‘;
- ◆ Methode MC4 – ‚Biologisch wertvolles Grünland‘;
- ◆ Methode MB5 – ‚Begraster Wendestreifen‘;
- ◆ Methode MC7 – ‚Bepflanzte Ackerparzelle‘;
- ◆ Methode MC8 – ‚Bepflanzter Ackerstreifen‘.

Jegliche nichtlandwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen innerhalb eines Natura-2000-Gebiets muss entweder anhand des Formulars, das auf der Website <https://www.natagriwal.be/fr/natura-2000/formulaires> oder auf Anfrage bei der zuständigen Behörde (Direktor des betreffenden Außendienstes der Abteilung Natur und Forstwesen) erhältlich ist, mitgeteilt werden.

2. Fallbeispiele:

a) Standardfälle mit geringen Einschränkungen

Betroffene Aktivitäten:

- organisierte Spaziergänge, Ausritte oder Spazierfahrten mit dem Fahrrad (mit Ausnahme von Crossbikes und Mountainbikes), Bauerngolf und Ähnliches;
- Maximal eine Woche pro Jahr: Organisation von Festen mit Ausnahme von Motorsportveranstaltungen oder -rennen;
- Maximal ein Wochenende pro Monat: Schießsport-, Modellflug-, Ultraleichtflug-, Gleit- und Motorschirm-, Golf-, Reit- und Gespannveranstaltungen sowie Reitturnier;
- Maximal 15 Tage pro Jahr: Einrichtung von Festzelten oder Parkplätzen, eines Zirkus, von Ständen und Kiosken;
- Maximal eineinhalb Monat pro Jahr: Einrichtung von Jugendcamps und Ähnlichem.

Geltende Bedingungen:

Die unter Punkten 1a) und 1b) oben genannten allgemeinen und spezifischen einschränkenden Bedingungen sind einzuhalten.

b) Standardfälle mit starken Einschränkungen

Betroffene Aktivitäten:

Aktivitäten wie Gymkhana, Mountainbike, Crossbike, Karting, Motocross, Quadcross, Autocross oder Stockcar, Treffen mit landwirtschaftlichen Traktoren und anderen Landmaschinen.

Geltende Bedingungen:

Neben den unter Punkten 1a) und 1b) oben genannten allgemeinen und spezifischen einschränkenden Bedingungen gelten die folgenden Bedingungen:

- **Die geplanten Aktivitäten dürfen nicht in einem Natura-2000-Gebiet stattfinden.**
- Sie dürfen die landwirtschaftliche Bestimmung der Parzelle nicht endgültig beeinträchtigen.
- Sie müssen Ausnahmecharakter haben (höchstens einmal pro Jahr).
- Sie müssen auf höchstens vier aufeinander folgende Tage begrenzt sein;
- Sie dürfen das Bodenrelief nicht dauerhaft verändern (vorbehaltlich einer vorherigen Globalgenehmigung).
- Der Veranstalter der nicht landwirtschaftlichen Aktivität und/oder der Landwirt müssen innerhalb von 8 Tagen sämtliche mobilen Infrastrukturen der Veranstaltung räumen sowie sämtlichen Abfall beseitigen.

Zudem müssen das Betanken der Motorfahrzeuge mit Kraftstoff oder Öl sowie deren Einstellung und Wartung in einem eigens hierzu hergerichteten und abgedichteten Bereich stattfinden, **falls die Parzelle, die Gegenstand der Genehmigung ist, sich in einem Wassereinzugsgebiet befindet.**

Andererseits muss der Veranstalter über angemessene Ausrüstungen zur Verschmutzungsbekämpfung verfügen, um unabsichtlich ausgebrachte Kohlenwasserstoffe abzusaugen. Der Veranstalter ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine Verschmutzung des Grundwassers zu vermeiden.

c) Aktivitäten, für die keine Genehmigung erteilt werden kann

Betroffene Aktivitäten:

Motorsportarten, die nicht unter den Punkten 2a und 2b genannt werden, bei denen Elektro-, Wärme- oder Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, wie z. B. Treffen und Wettkämpfe mit Dragstern, Tractorpulling, Monsterstrucks usw.

d) Sonderfälle

In den Fällen, die nicht unter den Punkten 2a, 2b und 2c genannt sind, sind die Anträge an die Direktion der Agrarflächen, Chaussée de Louvain 14, 5000 Namur, zuzusenden.

Zusammenfassung: Das Formular für den Antrag auf Ausnahmeregelung (siehe Anhänge auf dem PAC-on-Web-Schalter) ist spätestens 30 Werktage vor Beginn der Tätigkeit an die zuständige Außendirektion in den Fällen 2a und 2b zu senden. In allen anderen Fällen ist es an die Direktion der Agrarflächen zu richten.

1.3 Beihilfefähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen für die Beihilfen der GAP

Die Beihilfen der 1. Säule der GAP sowie bestimmte Beihilfen der 2. Säule wie die BIO-Beihilfe und die Ausgleichszulage für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (IZCNS) sind Agrarflächen vorbehalten, d.h. Flächen des Betriebs, auf denen landwirtschaftliche Erzeugnisse angebaut werden. Andere Arten von Flächen wie vegetationslose Böden, naturfern gestaltete Flächen, Wälder usw. kommen für die Zahlung dieser Beihilfen nicht in Frage.

Jedoch für bestimmte Beihilfen der 2. Säule (AUMK und Natura), die sich auf Dauergrünlandflächen beziehen, können die beihilfefähigen Flächen, von denen der 1. Säule abweichen, indem sie bestimmte beihilfefähige Elemente oder Flächen integrieren.

Landwirtschaftliche Flächen werden in drei Kategorien unterteilt: Dauergrünland und -Weiden, Dauerkulturen und Ackerflächen.

- Eine **landwirtschaftliche Parzelle** ist eine zusammenhängende Fläche (von mindestens einem Ar), auf der von einem bestimmten Betriebsinhaber nur eine bestimmte Kulturgruppe angebaut wird.

1.4 Elemente, die auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche grundsätzlich nicht beihilfefähig sind

Elemente, die grundsätzlich nicht beihilfefähig sind und, wenn sie deutlich identifiziert werden, von der landwirtschaftlichen Fläche abgezogen werden, sind folgende:

- Die landwirtschaftlichen Gebäude und Infrastrukturen größer als 1 Ar;
- Die Treibhäuser, wenn Pflanzen und Boden nicht miteinander in Berührung kommen (bodenunabhängige Kulturen);
- Die Wege, d. h. Flächen von Zugangswegen von mehr als zwei Meter Breite, die ein Fundament haben, oder Feldwege, die auf voller Länge durch landwirtschaftliche Flächen führen;
- Die Flächen mit mehr als 100 Bäumen/ha im Ackerland. Das Dauergrünland unterliegt die Anwendung des Systems der Proportionalitätsberechnung.
- Die Baumgruppen oder Haine mit größtenteils einheimischen Arten breiter als 10 m und mit einer Fläche größer als 10 Ar;
- Die Mauern breiter als 2 m;
- Die Geröllhalden größer als 1 Ar;
- Die Tümpel, die eingezäunt oder nicht sind, von mehr als 10 Ar;
- Die Wasserläufe und die Auenbereiche entlang dieser Wasserläufe, deren Breite 2 m übersteigt;
- Die Gräben mit einer Breite von mehr als 2 m. Der Graben ist eine natürliche Senke oder ausgehobene Senke für das Abfließen von Wasser, wobei Elemente, deren Konstruktion aus Beton besteht, ausgenommen sind;
- Die Brachen, wenn sie größer als 1 Ar sind;
- Die Lagerstätten für landwirtschaftliche Erzeugnisse von mehr als einem Ar auf festen Werkstoffen;

- Die Lagerstätten für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Fläche nicht erlauben, wie z. B. die dauernde Lagerung von landwirtschaftlichem Material, Holz, Bauabfällen und Aushubmaterial, sonstigen Abfällen, Reifen, Planen usw.;
- Flächen, auf denen Erdarbeiten oder wesentliche Änderungen des Bodenreliefs vorgenommen werden, die sich auf die landwirtschaftliche Tätigkeit auswirken.
- Die Parzellen mit Solarpaneelen, auch wenn Beweidung durch Schafe oder Rinder stattfindet.

1.5 Elemente, die je nach Fall als beihilfefähig oder nicht beihilfefähig eingestuft werden

Obstbäume sind, unabhängig von ihrer Dichte, grundsätzlich beihilfefähig.

Flächen mit weniger als 100 Bäumen/ha sind beihilfefähig, sofern die landwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. die beabsichtigten Kulturen unter vergleichbaren Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Parzellen in demselben Gebiet möglich sind.

In Fällen, in denen das Unterholz, die Bäume und Geröllhalden im Dauergrünland verstreut sind, wird ein Verringerungskoeffizient (über das System der Proportionalitätsberechnung) unter Berücksichtigung der nicht beihilfefähigen Fläche (angewandt (siehe Punkt 1.6).

Diese Parzellen werden im Sammelantrag mit einem spezifischen Code angegeben (Art. 42 des EWR vom 12.02.2015).

1.6 Dauergrünland mit System der Proportionalitätsberechnung (ME vom 23.04.2015)

Um die beihilfefähige maximale Fläche des Dauergrünlands zu berechnen, in dem Unterholz, Bäume und Geröllhalden verstreut sind, wird folgender Verringerungskoeffizient angewandt:

- 100 % der Fläche der Parzelle sind beihilfefähig, wenn diese Elemente 0 bis 10 % der Fläche bedecken (Kulturcode 610 oder 618*);
- 70 % der Fläche der Parzelle sind beihilfefähig, wenn diese Elemente 10 bis 50 % der Fläche bedecken (Kulturcode 670 oder 678*);
- Die Fläche der Parzelle ist nicht beihilfefähig, wenn diese Elemente über 50 % der Fläche bedecken (Kulturcode 600 oder 608*).

Bemerkung: Die nicht beihilfefähigen Elemente, die nicht verstreuten sind und die eine Breite von mehr als 10 m und eine Fläche von mehr als 10 Ar aufweisen, werden bei der Proportionalitätsberechnung nicht berücksichtigt. Diese Flächen werden von der beihilfefähigen Fläche abgezogen und die Proportionalität wird auf der restlichen Fläche berechnet.

Bedeckungsgrad	Ohne zusätzlichen Umweltbeihilfevertrag	Mit zusätzlichem Umweltbeihilfevertrag	Zahlung ABP/Bio/IZCNS/1. Säule	Zahlung AUMK	Natura
> 90 %	610	618	100 %	100 %	100 %
Zwischen 50 und 90 %	670	678	70 %	100 %	100 %
≤ 50 %	600	608	0 %	100 %	0 %

* Kulturcodes 608, 618 und 678 beziehen sich auf das der Anwendung des Systems der Proportionalitätsberechnung unterliegendes Dauergrünland, das Gegenstand eines Bewirtschaftungsvertrags mit der Abteilung Natur- und Forstwesen oder einem Naturschutzverband ist und für welches eine Zusatzbeihilfe gewährt wird.

1.7 Aktiver Landwirt (+ Ausnahmen)

Ein Landwirt ist ein aktiver Landwirt im Sinne von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1307/2013, der durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten von Landwirten ausgeführt wird, **d. h. er übt keine der folgenden Tätigkeiten aus**, weder direkt noch über eine verbundene Gesellschaft, d. h. eine juristische Person, die Kontrolle über das die Erklärung einreichende Unternehmen oder Eigentum an diesem hat bzw. im Eigentum oder unter der Kontrolle von diesem steht: Betrieb von Flughäfen, Eisenbahnverkehrsdienste, Wasserdienstleistungen, Immobiliendienstleistungen, Betrieb von dauerhaften Sportplätzen und Freizeitstätten.

Beispiele verbundener Gesellschaften :

- Der Erklärende ist eine Gesellschaft, die nur Landwirtschaft betreibt, und einige Anteile gehören einer Gesellschaft, die im Bereich der Immobilienschließung tätig ist.
- Der Erklärende ist eine Gesellschaft, die nur Landwirtschaft betreibt, und der Geschäftsführer ist eine Gesellschaft, die dauerhafte Sportplätze betreibt.

Ausnahmeregelungen

Der Landwirt, der die Kriterien des aktiven Landwirts nicht erfüllt und die Rubrik 1 nicht angekreuzt hat, aber eine der 2 möglichen Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen möchte, muss das entsprechende Kästchen ankreuzen und die nötigen Belege beifügen.

Die möglichen Ausnahmeregelungen (Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) sind folgende:

o Ausnahmeregelung 1: Der jährliche Betrag der Direktzahlungen beläuft sich auf mindestens 5 % der Gesamteinkünfte aus diesen nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, und dies im jüngsten Steuerjahr, für das der Landwirt Nachweise zur Verfügung stellen kann.

Beizufügende Belege: Beweiskräftiges Dokument, welches die Gesamteinkünfte aus der oder den nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit(en) aufführt, oder von einem Buchhalter-Steuerberater ausgestellte Bescheinigungen.

o Ausnahmeregelung 2: Die landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind nicht unbedeutend, d. h., dass die Gesamteinkünfte aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die im jüngsten Steuerjahr erzielt wurden, für das der Landwirt Nachweise zur Verfügung stellen kann, mindestens ein Drittel der in diesem Steuerjahr erzielten Gesamteinkünfte ausmachen.

Beizufügende Belege: Beweiskräftiges Dokument, welches die Gesamteinkünfte aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie die in diesem Steuerjahr erzielten Gesamteinkünfte aufführt, oder von einem zugelassenen Buchhalter ausgestellte Bescheinigungen.

Anmerkung: Für die „verbundenen Unternehmen“ gelten das Kriterium „aktiv“ und die Berechnung der Koeffizienten bei den Ausnahmeregelungen global für alle betroffenen Unternehmen. Das bedeutet also, dass Sie, wenn Sie eine Ausnahme erhalten möchten, die beweiskräftigen Dokumente für alle die Erklärung einreichenden Unternehmen übermitteln müssen, die den Erklärenden verwaltet bzw. besitzt, oder für die Unternehmen, die vom Erklärenden verwaltet oder im Eigentum stehen.

Freistellung: Ein Landwirt wird von vornherein als aktiver Landwirt betrachtet, wenn er für das Vorjahr Direktzahlungen in Höhe von maximal 350 € erhalten hat.

Keine Nachweise erforderlich.

1.8 Datenverarbeitung und Schutz der Privatsphäre

Die Informationen über die Begünstigten der Beihilfen können gemäß den Bestimmungen, die durch oder aufgrund von Titel VII, Kapitel IV der Verordnung Nr. 1306/2013 erlassen wurden, veröffentlicht werden.

Gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, dem sog. Datenschutzgesetz, darf die Zahlstelle in ihrem Besitz befindliche personenbezogene Daten nachgeordneten Stellen oder zur Verarbeitung für einen mit der Verwaltung der Agrarbeihilfen vereinbarten Zweck übermitteln.

Unter „vereinbar“ sind insbesondere Zweckbestimmungen zu verstehen, die der Landwirt berechtigterweise erwarten konnte, und jene, die von dem Gesetz und den Verordnungsbestimmungen bezüglich der Agrarbeihilfen vorgesehen sind.

Dies ist bei der Übermittlung von Daten an die FASNK oder an andere Abteilungen der GDLNU, die Daten für ihre eigenen Zwecke verarbeiten, der Fall.

Die Zahlstelle darf diese Daten auch anderen Behörden übermitteln, soweit dies gemäß Artikel D.37, D.38, D.44 und D.52 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft erlaubt ist. Sie kann die Daten auch der Wallonischen Agentur für die Förderung einer Qualitätslandwirtschaft (APAQ-W) gemäß Artikel D.59 dieses Gesetzbuches oder diejenigen ihrer Kunden auch Bio-Zertifizierungsorganisationen übermitteln, falls sie für ihre Arbeit notwendig sind.

Sie kann Natagriwal auch die Daten der Flächenerklärung von Erzeugern, die eine oder mehrere AUMK-Methoden anwenden, übermitteln.

Gemäß dem Datenschutzgesetz kann der Landwirt Fragen zur Verarbeitung dieser Daten stellen und sein Zugangs- und Berichtigungsrecht ausüben, indem er einen datierten und unterschriebenen Antrag an die Zahlstelle richtet.

Der im Sinne des Datenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist die Zahlstelle.

1.9 Fokus auf das Anlegen einer Bodenbedeckung

Die nachfolgende Tabelle fasst die Verpflichtungen zur Bodendeckung (Zwischenkultur) bezüglich folgender Regelungen zusammen:

- Einhaltung des Programms zur nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft (PGDA), Nitrat fixierende Zwischenkultur (CIPAN);
- Anlegen der im Umweltinteresse genutzten Flächen (Vergrünungszahlung);
- Bekämpfung von Bodenerosion für die Parzellen mit R10/ R15 (Cross-Compliance).

Falls mehrere Rechtsvorschriften für eine Parzelle gelten, müssen die strengsten Verpflichtungen eingehalten werden							
	Datum der Aussaat	Datum der Zerstörung	Leguminosen	Mineralische Stickstoffdüngung	Mähen	Beweidung	Anmerkungen
Programm zur nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft in der gesamten Wallonie							
Bei Ausbringung organischer Stoffe zwischen dem 1. Juli und dem 15. Sept.	Bis zum 15. Sept.	Ab dem 15. Nov.	Max. 50 % des Saatgutgewichts	Erlaubt bis zum 15. Sept. aber unnötig, da Ausbringung organischer Stoffe	Möglich ohne Zerstörung der Bodenbedeckung	Möglich ohne Zerstörung der Bodenbedeckung	Verpflichtung zur Anlegung einer Bodenbedeckung. Diese muss zu einem bestimmten Zeitpunkt mindestens 75 % der Bodenfläche bedecken Auf eingearbeitetes Stroh, Ausbringung von max. 80 kg organischem Stickstoff pro ha ohne Anlegung einer Bodenbedeckung möglich
Cross-Compliance in der gesamten Wallonie							
Auf erosionsgefährdeten abfallenden Parzellenabschnitten (R10-R15)	Bis zum 15. Sept.	Ab dem 1. Jan.	Keine Vorschriften mit Ausnahme der Einhaltung von max. 50 % des Saatgutgewichts bei Ausbringung organischer Stoffe zwischen dem 1. Juli und dem 15. September	Verboten bei R15 Bedingt möglich bei R10	Möglich ohne Zerstörung der Bodenbedeckung	Möglich ohne Zerstörung der Bodenbedeckung	Der Durchwuchs von Getreide oder Ölpflanzen ist zulässig, sofern dieser am 1. November mehr als 75 % der Fläche bedeckt

PGDA in gefährdeten Gebieten							
	Datum der Aussaat	Datum der Zerstörung	Leguminosen	Mineralische Stickstoffdüngung	Mähen	Beweidung	Anmerkungen
Verpflichtung zur Bedeckung von 90 % der LNF, die vor dem 1. Sept. abgeerntet und nach dem 1. Jan. des darauffolgenden Jahres besät wird	Bis zum 15. Sept.	Ab dem 15. Nov.	Max. 50 % des Saatgutgewichts	Erlaubt bis zum 15. Sept. aber abgeraten (MEV-Risiko)	Möglich ohne Zerstörung der Bodenbedeckung	Möglich ohne Zerstörung der Bodenbedeckung	Die Bedeckung muss am 1. Nov. mindestens 75 % des Bodens bedecken Durchwuchs ist erlaubt
Bei vor dem 1. Aug. abgeernteten Leguminosenkulturen, denen eine Weizenkultur folgt	Bis zum 1. Sept.	Ab dem 1. Okt.	Max. 50 % des Saatgutgewichts	Nur infolge einer Düngeberatung erlaubt bis zum 16. Sept.	Möglich ohne Zerstörung der Bodenbedeckung	Möglich ohne Zerstörung der Bodenbedeckung	Keine Verpflichtung, wenn eine Kultur zwischen der Leguminosenkultur und der Weizenkultur angelegt wird
Im Umweltinteresse genutzte Flächen in der gesamten Wallonie							
	Datum der Aussaat	Datum der Zerstörung	Leguminosen	Mineralische Stickstoffdüngung	Mähen	Beweidung	Anmerkungen
Bodenbedeckung (Zwischenfrucht)	Vom 01. Juni. bis zum 01. Okt. Ab der Aussaat der Hauptkultur bei Untersaat von Gras oder Leguminosen	Frist von 3 Monaten zwischen Aussaat und Zerstörung Nur mechanisch oder durch Frost Bis zum 15. Februar des Folgejahres erlaubt	Erlaubt	Die Verwendung von mineralischen Düngemitteln ist zwischen dem Datum der Anpflanzung der Zwischenfrucht und dem 15. Februar des folgenden Jahres verboten, oder im Falle einer Untersaat von Gras oder Leguminosen in der Hauptkultur, zwischen dem Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur und dem 15. Februar des folgenden Jahres	Möglich für Mischungen mit mindestens einem Gras (Liste A) ohne Zerstörung der Bodenbedeckung, sofern mindestens 2 Arten nach dem Schnitt wieder nachwachsen	Die Bodenbedeckung darf von Schafen in der Phase der Zwischenfrucht beweidet werden, sofern die Bodenbedeckung nicht zerstört wird und mindestens 2 Arten bestehen bleiben	Verpflichtung zum Anlegen der Bodenbedeckung Der Einsatz von Pestiziden ist zwischen dem Tag der Anpflanzung und dem Tag der Zerstörung der Zwischenfrucht verboten, und dieses Verbot endet spätestens am 15. Februar des folgenden Jahres Bei Untersaaten von Gras oder Leguminosen in der Hauptkultur ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ab dem Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur für mindestens 8 Wochen oder bis zur Aussaat der folgenden Hauptkultur verboten Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln pilliert und gebeizt wird, ist verboten
Im Rahmen von im Umweltinteresse genutzten Flächen (iUgF) muss die Bodenbedeckung aus mindestens 2 Arten aus 2 verschiedenen Listen bestehen (siehe Anhang auf dem Agrarportal). Der Landwirt, der die iUgF auf seinem Betrieb anlegt, muss die verschiedenen Maßnahmen in einem Bestandsregister eintragen (siehe Punkt 2.2.4 unten).							

1.10 Fokus auf Pufferstreifen, Feldrandstreifen und extensiv genutzte Streifen

Ab dem 1. Oktober 2021 muss entlang aller Wasserläufe ein Pufferstreifen angelegt werden. Auf diesem 6 m breiten Streifen darf kein Eingriff vorgenommen werden. Außerdem muss er dauerhaft von Gras oder Gehölzen bedeckt sein. Betroffen sind alle natürlichen, fließenden Oberflächengewässer, wie Flüsse oder Bäche. Entwässerungsgräben und -netzwerke sind daher nicht betroffen. Betroffen sind alle Parzellen entlang von Wasserläufen, unabhängig von deren Kategorie (nicht eingestuft, in die 1., 2. oder 3. Kategorie eingestuft), mit Ausnahme von Flächen in biologischer Landwirtschaft.

	Lage	Breite	Bedeckung	Kulturcode	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Düngung	Bewirtschaftung
Cross-Compliance PGDA Norm D1T01E4	Oberflächengewässer	6 m	Keinerlei Besonderheit	/	Einschränkungen ¹	Verboten	JA
Cross-Compliance: Pufferstreifen Norm D1T01E8	Geschützte Wasserläufe	6 m	Keinerlei Besonderheit	/	Einschränkungen ¹	Verboten	JA
Cross-Compliance: Begraster Streifen unterhalb des Gefälles Norm D1T02E2	Parzellen mit den Codes R10 und R15 und mit Hackfruchtkulturen oder ähnlichen Kulturen und Gartenkulturen	6 m	Wiesengräser oder Mischung mit Wiesengräsern und Leguminosen	62,623,610,618,670,678,600,608,811,751,752,754	Gegenstandslos	Gegenstandslos	Nicht beweidet Mahd > 1. Juli
Im Umweltinteresse genutzte Flächen - Feldrandstreifen	An Ackerland desselben Erzeugers angrenzend	Min 6 m	Von der benachbarten Kultur unterschieden	752	Verboten, außer gegen bestimmte Disteln und Ampfer	Verboten	Beweidung oder Schnitt erlaubt Während der Dauer der angrenzenden Kultur beibehalten
AUMK - MB5 Begraster Wendestreifen	Kann entlang eines Wasserlaufs liegen	12 m	Vielfältige Mischung: Wiesengräser, Leguminosen und andere Dikotylen	751	Verboten, außer gegen bestimmte Disteln und Ampfer	Verboten	Nicht beweidet Schnitt zwischen dem 16. Juli und 30. September einschließlich erlaubt, Fluchtstreifen nicht gemäht
AUMK MC7 und MC8 Bepflanzte Parzellen und Streifen	Können entlang eines Wasserlaufs liegen	Veränderlich je nach Expertengutachten	Veränderlich je nach Expertengutachten	754	Verboten, außer gegen bestimmte Disteln und Ampfer	Verboten	Gemäß Expertengutachten
Natura 2000 UG4 Extensiv genutzte Streifen	Entlang Wasserläufen	12 m	Wiesengräser oder Mischung mit Leguminosen	623-610-670-608-618-678-600	Verboten, außer gegen bestimmte Disteln und Ampfer	Verboten	Beweidung und Mahd zwischen dem 01. Nov. und dem 15. Jul. verboten, mit nicht gemähtem Fluchtstreifen
¹ die einzuhaltende Breite des Pufferstreifens ohne Pflanzenschutzmittel ist auf der Produktverpackung gemäß Zulassungsgesetz angegeben. Darüber hinaus schreibt §2 des Artikels 9 des EWR vom 11. Juli 2013 eine pestizidfreie Pufferzone vor, die mindestens die in der PGDA vorgesehene Breite von 6 Metern aufweist.							

1.11 Fokus auf Wechsel- und Dauergrünland

Dauergrünland mit Code P⁴

Diese Wiesen sind mit dem Informationscode „P“ angegeben.

Bei „Dauergrünland und Dauerweiden“ (nachfolgend zusammen als „Dauergrünland“ bezeichnet) handelt es sich um Flächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (ausgesät oder natürlich) genutzt werden, die seit mindestens fünf Jahren nicht mehr im Umtrieb sind und mehr als 50 % Grünflächen aufweisen.

Die begrasten Ackerlandflächen, die mit den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kulturcodes erklärt werden, werden ab dem 6. Jahr der Anpflanzung zu Dauergrünlandflächen. Einige Verpflichtungen blockieren jedoch den Zähler (P1, P2 usw.) von Grasanbau.

Für den Zähler von Dauergrünland berücksichtigten Kulturcodes	Den Zähler von Grasanbau blockierende Verpflichtungen
543	iUgF, MB6
610	
618	
62	
623	
751	MB5
753	
752	
760	
811	iUgF

In der Praxis bedeutet dies, dass die Parzelle ab dem 6. Jahr der Erklärung (entsprechend der Regel des Bestehens von 5 aufeinander folgenden Jahren) mit dem Code 610 als Dauergrünland erklärt wird. Ab dem 6. Jahr wird dieser Parzelle automatisch der Informationscode P zugewiesen.

Für Dauergrünland, auf welches das System der Proportionalitätsberechnung angewandt wird, gilt die gleiche Regel des Bestehens von 5 Jahren, und die entsprechenden Codes 610, 670, respektive 618 und 678⁵ sind zu verwenden.

Anmerkungen: Wenn die Grünlandparzellen, die seit 5 aufeinander folgenden Jahren nicht im Umtrieb sind, nicht während fünf aufeinander folgenden Jahren bei der GAP erklärt wurden, gilt Folgendes:

- Ihnen ist entweder der Code 610 zuzuweisen (oder die Codes des Systems mit Proportionalitätsberechnung), sofern der Landwirt den Beweis erbringen kann, dass die Parzelle tatsächlich seit mindestens 5 Jahren als Grünland genutzt wird (Karte, Foto usw.);

4 Der Code P wird bei der Berechnung des Anteils und bei den Ausnahmen für die Vergrünungszahlung benutzt
5 Dies gilt nicht für die Codes 600 und 608, da die begraste Fläche < 50 % beträgt.

- Oder ihnen ist der spezifische Code 623 (Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden) zuzuweisen, damit die Parzelle für die Beihilfen der zweiten Säule, z. B. die AUKM-Beihilfen oder NATURA-2000⁶-Entschädigung, beihilfefähig werden kann, ohne die 5 Jahre abwarten zu müssen.

Erinnerung bezüglich des Pflügens von Dauergrünland

PGDA Norm D1T01E7	Pflügen von Dauergrünland nur zwischen dem 01.02. und dem 31.05. erlaubt. Mineralische Düngung im ersten Jahr nach der Zerstörung des Grünlands verboten. Organische Düngung in den 2 Jahren nach Zerstörung verboten. Kulturen von Gemüse und Leguminosen in den beiden ersten Jahren nach der Zerstörung des Grünlands verboten. Leguminosen in der Grasbedeckung zugelassen.
Cross-Compliance Norme D T03 E7	Einhaltung der im Sektorenplan angeführten Zweckbestimmungen in Forstgebieten und Naturgebieten.
Vergrünungszahlung	Erhaltung des Anteils am Dauergrünland auf regionaler Ebene Verbot der Umstellung des Dauergrünlands auf Kulturen und des Pflügens von sensiblem Dauergrünland (Informationscode PS)
Natura 2000	Pflugverbot, es sei denn, es liegt eine vorherige Genehmigung durch die ANF vor.

Grasanbau, Code 62

Unter Grasanbau versteht man Grünland, das im Umtrieb ist. Die Produktion von Gras oder anderen Futterpflanzen wird somit für ein Jahr oder max. 5 Jahre eingesetzt. Ab dem sechsten Jahr wird das Grünland zum Dauergrünland.

Ein Informationscode⁷ wird neben diesen Parzellen hinzugefügt, um den Verlauf der Jahre, in den die Parzelle als Grasanbau erklärt wird, zu verfolgen. Im ersten Jahr, in dem die Parzelle als Grasanbau erklärt wird, wird der Informationscode PT1 angewandt, im zweiten Jahr PT2, im dritten Jahr PT3, im vierten Jahr PT4 und im fünften Jahr PT5.

Ab dem 6. Jahr wird die Parzelle mit dem Code 610 aufgeführt und dieser wird automatisch der Code P zugewiesen⁸.

⁶Wird der Code 623 nicht angewandt, so wird die Parzelle, die mit dem Code 610 erklärt wird, nicht für bestimmte Beihilfen der 2. Säule bezahlt (AUKM und NATURA).

⁷Damit der Zähler von einem Jahr zum nächsten weiterzählen kann, muss die gesamte Parzelle während des bzw. der vergangenen Jahre Grünland gewesen sein.

⁸Diese Parzelle wird somit bei der Berechnung des Dauergrünland-Anteils berücksichtigt und obenstehende Regeln werden angewandt.

1.12 Einblick in die zu verwendenden Kulturcodes für die begrasten Flächen und Futtermischungen

Begraste Flächen

Kultur-codes	Bezeichnungen	Merkmale	Prozentzahl der begrasten Bodenbedeckung	Zusätzlicher Umweltbeihilfevertrag
610	Dauergrünland	Mehr als 5 Jahre beibehalten Mit einem P-Informationscode gekennzeichnet	> 90 %	Nein
618	Dauergrünland	Mehr als 5 Jahre beibehalten Mit einem P-Informationscode gekennzeichnet	> 90 %	Ja
670	Dauergrünland (50 % < Bedeckungsgrad <= 90 %)		Von 50 bis 90 %	Nein
678	Dauergrünland (50 % < Bedeckungsgrad <= 90 %)		Von 50 bis 90 %	Ja
600	Andere Weideflächen		≤ 50 %	Nein
608	Andere Weideflächen		≤ 50 %	Ja
623	Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden	Weideparzelle, die seit 5 Jahren noch nicht als Grünland erklärt wurde und als AUKM-Gründlandfläche bzw. Naturfläche genutzt wird		
62	Grasanbau	Grünlandfläche, die im Umtrieb mit Ackerland ist		
760	BIO-Auslaufläche	Grünlandfläche, die biologisch bewirtschaftet wird und als Auslaufläche für Schweine und Geflügel dient		
811	Begraste Brache	Begraste Brache ohne Erzeugung und ohne Ernte vom 15. Februar bis zum 15. August		
752	Feldrandstreifen	Wird ausschließlich für den iUGF-Feldrandstreifen verwendet		
751	Begraster Wendestreifen	Werden ausschließlich für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme MB5 verwendet		
743	Sonstige Futterpflanzen	Abgesehen von Futterleguminosen und Wiesen gras		

Futtermischungen

Kulturcodes	Bezeichnungen	Merkmale	AUKM MB6	iUGF
39	Mischung aus Getreide oder anderen Arten und Leguminosen	Mischung aus Getreide und 20 % Leguminosen	Ja	Nein
541	Mischung aus Winter-Eiweißpflanzen und Getreide oder anderen Pflanzenarten	Mischung aus Getreide und mehr als 50 % Winter-Eiweißpflanzen ⁹	Ja	Ja
542	Mischung aus Sommer-Eiweißpflanzen und Getreide oder anderen Pflanzenarten	Mischung aus Getreide und mehr als 50 % Sommer-Eiweißpflanzen ¹⁰	Ja	Ja
543	Mischung aus Futterleguminosen und Wiesengras	Mischung aus Wiesengras und mehr als 50 % Futterleguminosen ¹¹	Ja	Ja
Kulturcode des Hauptgetreides	Getreidemischung		Nein	Nein

2. Die Beihilfen der 1. Säule

2.1 Der Anspruch auf Basisprämien

2.1.1 Nutzung der Ansprüche auf Basisprämie

Um die Basisprämie zu erhalten, muss man sowohl über die entsprechenden Zahlungsansprüche (Anspruch auf Basisprämie - ABP) verfügen als auch die Nutzung dieser Ansprüche begründen. Hierfür muss der Landwirt aktiv sein (siehe Punkt 1.7) und eine mit einer „Kultur, welche die Aktivierung der Rechte erlaubt“ angelegte Hektarfläche, auch beihilfefähige Hektarfläche genannt, (bezüglich der Einzelheiten siehe oben Kapitel 1) erklären, indem er die Hauptbestimmung „A“ unbedingt angibt.

Für Flächen in der Wallonischen Region, die für die Zahlung einer Basisprämie angegeben werden, sind unter anderem die folgenden Auflagen zu beachten:

- bewirtschaftet durch den Landwirt;
- beihilfefähig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres;
- verfügbar für den Landwirt am 31. Mai des betreffenden Jahres;
- bewirtschaftet für hauptsächlich landwirtschaftliche Zwecke;
- eine Mindestfläche von 0,01 ha betragen;
- spätestens am 31.05. gepflanzt oder eingesät worden sein, mit Ausnahme der iUGF-Brachen (15.02.).

⁹ falls weniger als 50 %, müssen Sie den Kulturcode 39 „Mischung aus Getreide oder anderen Arten und Leguminosen“ verwenden

¹⁰ falls weniger als 50 %, müssen Sie den Kulturcode 39 „Mischung aus Getreide oder anderen Arten und Leguminosen“ verwenden

¹¹ falls weniger als 50 %, müssen Sie den Kulturcode 62 „Wechselgrünland“ verwenden

Achtung: Die Ansprüche auf Basisprämie müssen mindestens jedes zweite Jahr benutzt werden, andernfalls fallen die betreffenden Ansprüche am Ende des zweiten Jahres, da sie nicht benutzt wurden, an die regionale Reserve zurück.

Um der europäischen Verordnung zu genügen, kann der Landwirt nicht mehr selbst bestimmen, in welcher Reihenfolge seine Rechte genutzt werden. Die Verwaltung legt eine Reihenfolge je nach ihrer Verwendung fest, sodass:

- die Zahlungsansprüche mit dem höchsten Wert vorrangig bezahlt werden;
- die Zahlungsansprüche mit dem niedrigsten Wert vorrangig an die Reserve zurückfallen.

2.1.2 Übertragung der Ansprüche auf Basisprämie

Wie in den vorangegangenen Jahren können die endgültig zugewiesenen Ansprüche auf Basisprämie nach ihrer endgültigen Festlegung zwischen Landwirten übertragen werden bis spätestens zum letzten Tag der Frist für die Einreichung der Flächenerklärung 2021, ganz gleich, ob die Übertragung zeitweilig oder endgültig erfolgt. Diese Übertragung muss über das Programm eDPB des Schalters PAC-on-Web erfolgen (<https://agriculture.wallonie.be/paconweb>).

Um bei der Verwaltung eingereicht zu werden, muss der Übertragungsantrag vom Überlasser gestellt werden und bis spätestens zum 30. April 2021 um Mitternacht vom Übernehmer bestätigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Übernahme des Betriebs die Übertragung der Ansprüche auf Basisprämie des Überlassers nicht automatisch erfolgt.

Die Übertragung muss ebenfalls über das Programm eDPB erfolgen (außer im Todesfall: Ein Papierformular ist bei der Außendirektion erhältlich).

Anmerkung: Wenn die Anspruchsberechtigten in der Rubrik „Partner“ identifiziert werden, ist eine Übertragung über eDPB wünschenswert. Die Vollmachtsregeln üben sich dann auf alle natürlichen Personen des Partners aus, einschließlich seines/seiner Anspruchsberechtigten.

2.1.3 Zugang zur Reserve der Ansprüche auf Basisprämie

Der Zugang zur Reserve der Ansprüche auf Basisprämie ist innerhalb des Programms PAC 2014-2022 einmalig möglich (nur einmal, unabhängig von der Prämienkategorie), wenn für Sie eine der 4 unten aufgeführten Situationen zutrifft. Dieser Zugang erlaubt eine Erhöhung des Wertes Ihrer Ansprüche auf die Basisprämie, deren Wert unterhalb des regionalen Durchschnittswerts (2021 provisorisch auf 114,48 € festgelegt) liegt, bis zu diesem Durchschnitt und/oder eine Zuweisung von Ansprüchen auf die Basisprämie zum Durchschnittswert der Wallonischen Region für erklärte beihilfefähige Flächen, für die Sie noch nicht über Ansprüche verfügen.

Zugangsart	Bedingungen	Belege
Junglandwirt	<ul style="list-style-type: none"> • Anwesenheit eines während des Jahres der Antragstellung maximal 40 Jahre alten Junglandwirten in einem Betrieb (wenn der Junglandwirt 2021 41 Jahre alt wird, ist er nicht beihilfeberechtigt, auch wenn er am Datum der 	Diplom, Bescheinigung, Erfahrungsnachweise (Anhörung vor dem Ausschuss für die Niederlassung, Arbeitsvertrag, Bescheinigung der Sozialversicherungskasse)

	Antragseinreichungsfrist noch 40 Jahre alt war), <ul style="list-style-type: none"> • der sich erstmals frühestens am 01.01.2016 niedergelassen hat, • der am 30. April 2021 über eine spezifische Ausbildung und/oder Erfahrung verfügt (siehe Abschnitt 2.4 Zahlung Junglandwirte). 	
Neuer Landwirt	<ul style="list-style-type: none"> • Frühestens am 01.01.2019 niedergelassen, • der in den 5 Jahren vor Beginn der landwirtschaftlichen Tätigkeit keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte; • der am 30. April 2021 über eine spezifische Ausbildung und/oder Erfahrung verfügt (siehe Abschnitt 2.4 Zahlung Junglandwirte). 	Diplom, Bescheinigung, Erfahrungsnachweise (Anhörung vor dem Ausschuss für die Niederlassung, Arbeitsvertrag, Bescheinigung der Sozialversicherungskasse), ggf. für jedes Mitglied der Vereinigung oder jede juristische Person
Fall höherer Gewalt (FHG) oder außergewöhnliche Umstände (AU)	FGH oder AU verhinderten 2015 die Zuweisung von ABP	(Fach-) ärztliches Attest, jeder andere Beleg.
Umstrukturierung	Verlust von beihilfefähigen Flächen aufgrund von: <ul style="list-style-type: none"> • Bodenumgestaltung • Enteignung • Rückkauf durch eine Gemeinde, Provinz, Interkommunale 	Amtshandlung Orthophotoplan der betreffenden Parzelle(n), gezeichnet und in Rot nummeriert

Wenn Sie einen dieser Zugangswege beantragen, füllen Sie bitte die Rubrik 3 des Sammelantrags aus.

Die Belege müssen Ihrer elektronischen Erklärung ebenfalls beigefügt werden.

2.2 Die Vergrünungszahlung

Landwirte, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Regelung der Basisprämie haben, können für die Vergrünungszahlung in Betracht kommen, wenn sie auf Ihrem Betrieb die drei folgenden Praktiken einhalten:

- Die Erhaltung vorhandenen Dauergrünlands;
- Die Diversifizierung der Kulturen;
- Das Anlegen von im Umweltinteresse genutzten Flächen (iUgF) auf dem Ackerland des Betriebs.

Dabei handelt es sich um eine jährliche Zahlung je Hektar, die 30 % der Direktbeihilfen ausmacht. Der Betrag ist von Landwirt zu Landwirt verschieden, da dieser vom Wert der Ansprüche auf Basisprämie abhängt.

Landwirte, welche die Ausnahmeregelung für die Diversifizierung (Punkt 2.2.2) und/oder die Anlegung von im Umweltinteresse genutzten Flächen (Punkt 2.2.3) in Anspruch nehmen, können ebenfalls für diese Vergrünungszahlung in Betracht kommen.

Landwirte, die ihren Betrieb mit biologischer Erzeugung führen, müssen diese 3 Praktiken auf ihren Betrieb nicht anwenden, um die ‚Vergrünungszahlung‘ zu erhalten. Falls auf ein und demselben Betrieb eine biologische Produktion zusammen mit einer traditionellen Produktion eingesetzt wird, ist nur der Teil des Betriebs mit biologischer Erzeugung von der Verpflichtung der Einhaltung der 3 Praktiken für den Erhalt der ‚Vergrünungszahlung‘ befreit. Der Landwirt muss folglich die Praktiken der Vergrünungszahlung auf demjenigen Teil seines Betriebs einhalten, der nicht biologisch bewirtschaftet wird.

2.2.1 Die Erhaltung vorhandenen Dauergrünlands

2.2.1.1 Berechnung des Anteils

In der Wallonischen Region wird die Erhaltung des Anteils von Dauergrünland auf regionaler Ebene durchgeführt. 2015 wurde im Rahmen der Vergrünungszahlung der gemeinsamen Agrarpolitik ein neuer Referenzanteil (verschieden vom vorherigen im Rahmen der Cross-Compliance festgelegten Anteil) berechnet.

Außerdem muss die Verwaltung jedes Jahr das Verhältnis (jährlicher Anteil) zwischen den als Dauergrünland erklärten Flächen und der Gesamtheit, der in der Wallonischen Region erklärten landwirtschaftlichen Flächen, mit Ausnahme der biologisch bewirtschafteten Flächen, berechnen. Nach erfolgter Berechnung wird der jährliche Anteil mit dem Referenzanteil verglichen.

Maßnahmen bei Nichteinhaltung des jährlichen Anteils:

Fällt der jährliche Anteil an Dauergrünland um mehr als 2,5 % unter den Referenzanteil, ist eine vorherige Genehmigung durch die Verwaltung für die Umstellung von Dauergrünland auf Ackerland oder Dauerkulturen erforderlich.

Fällt der jährliche Anteil an Dauergrünland um mehr als 5 % unter den Referenzanteil, so brechen die zuvor unterrichteten Landwirte die als Dauergrünland genutzten Flächen nicht um.

Zur Verringerung der Verschlechterung des Anteils auf unter 5 % werden Dauergrünlandflächen wieder angelegt.

2.2.1.2 Erhaltung von sensiblem Dauergrünland

Diese Verpflichtung der Vergrünungszahlung beinhaltet auch das Umstellungs- und Pflugverbot des sensiblen Dauergrünlands. In der Wallonischen Region wurden Grünlandflächen, die in den Natura-2000-Bewirtschaftungseinheiten vom Typ BE2, 3, 4, temp1 und temp2 liegen, als sensibles Dauergrünland eingestuft. Diese Parzellen weisen einen Informationscode PS auf (siehe Parzelleninformationen).

Da alle Natura-2000-Bezeichnungserlasse veröffentlicht wurden, müssen die umweltsensiblen Dauergrünlandflächen unbedingt ab 2020 mit einem Grünland-Kulturcode (623,610,618,670,678,600,608) erklärt werden, um in den Genuss der Natura-Beihilfen im Agrargebiet zu kommen und die Cross-Compliance- und Vergrünungszahlungs-Strafen zu vermeiden.

Die BE4 (extensiv genutzte Streifen), die niemals als Grünland erklärt wurden, da sie als Ackerflächen genutzt waren, müssen unbedingt in Grünlandflächen umgewandelt werden. Die Parzelle muss gegebenenfalls aufgeteilt werden und diese extensiv genutzten Streifen müssen mit dem Code 623 ‚Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden‘ erklärt werden, um in den Genuss der AUKM- und Natura-2000-Beihilfen zu kommen und Strafen zu vermeiden.

2.2.2 Die Diversifizierung der Kulturen

Wenn die Gesamtfläche an Ackerland eines Betriebs:

- kleiner als 10 ha ist: Es besteht keine Verpflichtung dazu, die Diversifizierung der Kulturen einzuhalten;
- zwischen 10 und 30 ha liegt: Die erklärten Kulturen müssen mindestens aus drei verschiedenen Kulturgruppen kommen. Außerdem darf die Hauptkulturgruppe (d. h. die Kulturgruppe mit der größten Fläche) 75 % des Ackerlandes nicht übersteigen;
- größer als 30 ha ist: Die erklärten Kulturen müssen mindestens aus drei verschiedenen Kulturgruppen kommen. Außerdem darf die Hauptkulturgruppe (d. h. die Gruppe mit der größten Fläche) 75 % des Ackerlandes nicht übersteigen und die Gesamtfläche der Hauptkulturgruppe und der Kulturgruppe mit der zweitgrößten Fläche darf 95 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Das für die Diversifizierung der Kulturen zu berücksichtigende Datum ist der 31.05., was bedeutet, dass nur die an diesem Datum vorhandenen Kulturen bzw. Zweckbestimmungen der Flächen für die Berechnung der Diversifizierung berücksichtigt.

Eine einzige Kulturgruppe kann hinsichtlich der Diversifizierung mehrere verschiedene Kulturcodes umfassen. Um zu erfahren, was man unter ‚Kulturgruppe‘ bei der Diversifizierung versteht, beziehen Sie sich auf die Liste „Kulturcodes“ auf dem PAC-on-Web-Schalter (<https://www.agriculture.wallonie.be/paconweb>).

Beispiele:

Kartoffeln können unter den folgenden verschiedenen Kulturcodes erklärt werden: Codes 901, 902, 903, 904 und 905, die verschiedenen Kartoffelarten entsprechen. Für die Diversifizierung der Kulturen gelten diese verschiedenen Codes als eine einzige Kultur vom Typ ‚Soltub‘. In diesem Fall muss ein Landwirt, der zwischen 10 und 30 ha Ackerfläche besitzt, zusätzlich zu diesen verschiedenen Kartoffelarten eine andere Kultur anpflanzen.

Anmerkung: Winter- und Sommerkulturen gelten als verschiedene Kulturen (Beispiel: Winterweizen und Sommerweizen). Die Unterscheidung zwischen Winterkulturen und Sommerkulturen erfolgt auf Grundlage der Sorten, die in den amtlichen Sortenkatalogen für landwirtschaftliche Pflanzenarten bzw. für Gemüsearten aufgeführt sind.

Ausnahmeregelungen zur Diversifizierung

Ausnahmen von der Diversifizierung der Kulturen sind für Landwirte vorgesehen, für die einer der folgenden 4 Fälle gilt:

- wenn sie weniger als 10 ha Ackerland erklären;
- wenn mehr als 75 % Ackerland zum Anbau von Gras genutzt werden (z. B. Wendestreifen, Grasanbau) oder brach liegen oder für Leguminosen genutzt werden;
- wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen Agrarfläche für Dauergrünland oder zum Anbau von Gras (z. B. Wendestreifen, Grasanbau) genutzt werden;
- wenn mehr als 50 % der Ackerlandflächen nicht im Vorjahr vom Landwirt erklärt wurden und wenn 100 % der Ackerlandflächen für eine andere Kultur als im Vorjahr genutzt werden. In diesem

Fall muss der Landwirt das Feld in der Rubrik 6 der Flächenerklärung ankreuzen, um in den Genuss dieser Freistellung zu gelangen.

In den ersten 3 Fällen muss keine Freistellung von der Diversifizierung der Kulturen beantragt werden.

Die Ausnahmen werden bei der Berechnung des Betrages der „Vergrünungszahlung“ automatisch berücksichtigt.

Anmerkung: Um zu bestimmen, ob eine Parzelle zu Ackerland, zu Land, das zum Anbau von Gras genutzt wird, Brachland, Leguminosen, landwirtschaftlicher Fläche oder Dauergrünland gehört, beziehen Sie sich auf die Liste „Kulturcodes“ auf dem PAC-on-Web-Schalter <https://agriculture.wallonie.be/paconweb>, die für jede Kultur den Typ angibt, zu dem sie gehört.

2.2.3 Die Anlegung von im Umweltinteresse genutzten Flächen (iUgF)

2.2.3.1. Allgemeine Regel

Falls die Gesamtfläche an Ackerland eines Betriebs mehr als 15 ha beträgt, muss der Landwirt darauf achten, dass eine Fläche, die mindestens 5 % der erklärten Ackerfläche ausmacht, als im Umweltinteresse genutzte Fläche (iUgF) eingestuft wird.

Die iUgF müssen auf **ACKERLANDFLÄCHEN** liegen, mit Ausnahme der Landschaftselemente und Feldrandstreifen, die an die Ackerlandflächen angrenzend sein können, die aber dem Landwirt zur Verfügung stehen müssen (siehe nachfolgend was unter „angrenzend“ zu verstehen ist).

Die Landschaftselemente, die als iUgF erklärt werden können, sind: Hecken, alleinstehende Bäume, Baumreihen oder -gruppen, Haine, Tümpel, Gräben und Feldrandstreifen.

Um sicher zu sein, die vorgeschriebenen 5 % als iUgF zu erreichen, wird dringend empfohlen, etwas mehr als 5 % der erklärten Ackerflächen als im Umweltinteresse genutzte Flächen zu erklären.

In der Wallonischen Region werden die folgenden Elemente als im Umweltinteresse genutzte Flächen eingestuft, sofern sie die im Punkt „Definitionen, Merkmale und Bewirtschaftungsverfahren der im Umweltinteresse genutzten Flächen“ festgelegten Kriterien erfüllen.

- Brachland: Kulturcodes 851, 811, 812 + Nebenbestimmung V;
- Honigbrache: Kulturcode 813 + Nebenbestimmung V;
- Niederwald mit Kurzumtrieb: Kulturcode 883 + Nebenbestimmung V;
- Stickstoffbindende Kultur: Kulturcodes 43, 511, 512, 521, 522, 53, 56, 57, 58, 541, 542, 543, 72 und 73 + Nebenbestimmung V;
- Feldrandstreifen: Kulturcode 752 + Nebenbestimmung V;
- Miscanthus: Kulturcode 884 + Nebenbestimmung V;
- Bodenbedeckung im Winter (Zwischenkultur) + Nebenbestimmung S im Falle von Untersaat;
- Tümpel;
- Baumgruppe oder Haine;
- Hecke, Baumreihe (Linienelemente);

- Graben (Linielement);
- alleinstehender Baum (Punktelement);

Umrechnung

Die verschiedenen Flächen, Längen oder Anzahlen, die als iUgF erklärt wurden, werden mit einem Umrechnungskoeffizienten multipliziert, um die iUgF-Flächen (in m²) zu erhalten.

Eine Parzelle oder ein Landschaftselement darf nicht zweimal im Laufe desselben Jahres berücksichtigt werden, um die Verpflichtung der im Umweltinteresse genutzten Flächen zu erfüllen.

Anmerkung: Für die iUgF-„Landschaftselemente“, werden die Bodenflächen nicht von der beihilfefähigen Fläche der entsprechenden Parzelle abgezogen, wenn das betreffende Landschaftselement zu der Parzelle, die für eine Zahlung im Rahmen der Regelung der Basisprämie in Betracht kommt, gehört.

Elemente	Merkmal	Beschreibung		Im Umweltinteresse genutzte Fläche (iUgF)
Flächenbezogene Elemente (ha, Ar))	Parzelle	Brachland	pro 1 m ²	1 m ²
		Honigbrache	pro 1 m ²	1,5 m ²
		Niederwald mit Kurzumtrieb	pro 1 m ²	0,5 m ²
		Miscanthus	pro 1 m ²	0,7 m ²
		Stickstoffbindende Kultur	pro 1 m ²	1 m ²
		Feldrandstreifen	pro 1 m ²	1,5 m ²
	Parzelle mit Zwischenfrucht	Bodenbedeckung im Winter	pro 1 m ²	0,3 m ²
Linielemente (m)	Landschaftselement	Tümpel	pro 1 m ²	1,5 m ²
		Baumgruppe	pro 1 m ²	1,5 m ²
Punktelemente (Anzahl)	Landschaftselement	Graben	pro 1 m	10 m ²
		Hecke, Gehölzstreifen oder Baumreihe	pro 1 m	10 m ²
		Alleinstehender Baum	pro Baum	30 m ²

Freistellungen von der Verpflichtung zur Anlegung einer im Umweltinteresse genutzten Fläche:

Unter bestimmten Bedingungen können Landwirte von der Anlegung von im Umweltinteresse genutzten Flächen befreit werden, d. h. sie müssen nicht die Regel der 5 % im Umweltinteresse genutzter Fläche einhalten.

Falls ein Landwirt die Voraussetzungen für eine dieser Freistellungen erfüllt, wird diese automatisch durch die Verwaltung berechnet und angewendet. Der Landwirt muss also diese Freistellung nicht beantragen.

Ein Landwirt wird von der Verpflichtung zur Anlegung einer im Umweltinteresse genutzten Fläche von 5 % befreit, wenn er sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- wenn er weniger als 15 ha Ackerland erklärt;
- wenn mehr als 75 % der Ackerflächen zum Anbau von Gras genutzt werden (z. B. Wendestreifen, Grasanbau usw.) oder brach liegen oder für Leguminosen genutzt werden;
- wenn mehr als 75 % der Agrarfläche für Dauergrünland oder zum Anbau von Gras (z. B. Wendestreifen, Grasanbau) genutzt werden.

Anmerkung: um zu bestimmen, ob eine Parzelle zu Ackerland, Land, das zum Anbau von Gras genutzt wird, Brachland, Leguminosen, landwirtschaftlicher Fläche oder Dauergrünland gehört, beziehen Sie sich auf die Liste „Kulturcodes“ auf dem PAC-on-Web-Schalter: <https://agriculture.wallonie.be/paconweb>.

2.2.3.2. Definitionen, Merkmale und Bewirtschaftungsverfahren der im Umweltinteresse genutzten Flächen

➤ Brachland und Honigbrache

- Das Brachland und die Honigbrache dürfen nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden;
- Es ist nicht erlaubt, die spontane Vegetation der Brache zum Füttern von Tieren zu ernten, auch nicht am Ende des Zeitraums der Brache;
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngemitteln ist auf den beiden Arten Brachland untersagt;
- **Die Brachfläche (begraste Brache [Code 811] und nicht begraste Brache [Code 812]) muss während mindestens sechs Monaten ab dem 15. Februar bestehen.**
- Die Honigbrache (Code 813) ist mit fünf Arten aus der Hauptliste der Frühljahrsaussaat oder aus der Hauptliste der Herbstsaussaat bepflanzt. Das Gewicht des Saatguts macht für jede ausgesäte Art zwischen 10 % und 30 % des Gewichts aus, das üblicherweise für die Aussaat dieser Art in Reinkultur verwendet wird. Die üblicherweise verwendeten Gewichte sind in „Anhänge“ auf dem PAC-on-Web-Schalter aufgeführt.

Der Landwirt kann Arten aus der Sekundärliste für die Frühljahrsaussaat oder Sekundärarten für die Herbstsaussaat hinzufügen. Das Gewicht des Saatguts darf jedoch 10 % des Gewichts, das üblicherweise in Reinkultur für jede dieser Arten verwendet wird, nicht überschreiten.

Die Frühljahrsaussaat der Honigbrache erfolgt zwischen dem 1. März und dem 15. Mai und die Pflanzendecke bleibt mindestens 6 Monate ab der Aussaat bestehen.

Die Herbstsaussaat der Honigbrache erfolgt zwischen dem 1. August und dem 30. September und die Pflanzendecke bleibt bis mindestens zum 15. September des Folgejahres bestehen. In diesem folgenden Jahr ist der Landwirt nicht verpflichtet, eine neue Herbstsaussaat auszubringen.

Die Liste der Haupt- und Nebenarten für die Frühljahrsaussaat sowie für die Herbstsaussaat finden Sie in „Anhänge 5“ auf PAC-on-Web: <https://agriculture.wallonie.be/paconweb>

➤ Niederwald mit Kurzumtrieb

- Eine Tabelle mit den zugelassenen Baumarten finden Sie in „Anhänge 5“ auf dem PAC-on-Web-Schalter: <https://agriculture.wallonie.be/paconweb>;
- **Es ist untersagt, mineralische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel zu verwenden.** Zugelassen sind nur Herbizide im ersten Jahr der Pflanzung;
- Der maximale Erntezyklus beträgt 8 Jahre.

➤ Miscanthus

- Auf Flächen mit Miscanthus sind mineralische Stickstoffdüngemittel verboten.
- Pflanzenschutzmittel sind mit Ausnahme von Herbiziden im 1. Jahr der Pflanzung verboten.

➤ Stickstoffbindende Kultur

- Die folgenden Arten sind als „stickstoffbindende Kultur“ (im Umweltinteresse genutzte Fläche) beihilfefähig:
 - Lupine (*Lupinus spp.*) : Code 53
 - Ackerbohne (*Vicia faba*) : Code 521 oder 522
 - Eiweißhaltige Erbsen (*Pisum spp.*): 511 oder 512
 - Luzerne (*Medicago sativa*): Code 73
 - Soja (*Glycine maxima*): Code 43
 - Klee (*Trifolium spp.*): Code 72
 - Gelbklee/Hopfenklee (*Medicago lupulina*): Code 56
 - Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*): Code 57
 - Esparsette (*Onobrychis sativa*): Code 58
 - Wicke (*Vicia sp.*): Code 541,542,543
- Diese Kulturen müssen während der Vegetationsperiode auf den Flächen, die als im Umweltinteresse genutzten Flächen erklärt wurden, vorhanden sein. In der Wallonie beginnt diese Vegetationsperiode per definitionem spätestens am 15. Mai, endet frühestens am 1. Juli und dauert 3 Monate nach der Aussaat. Bestimmte Arten wie die Luzerne können mehrere Jahre lang bestehen bleiben;
- **Während des Anbauzeitraums ist es verboten, Pflanzenschutzmittel, einschließlich pillierten Saatguts, sowie mineralische Düngemittel zu verwenden, mit Ausnahme der Grunddüngung mit Phosphor und Kalium;**
- Die Mischung verschiedener stickstoffbindender Pflanzen ist erlaubt;
- Die Mischung von stickstoffbindenden Pflanzen mit anderen Kulturen ist erlaubt, sofern die stickstoffbindenden Kulturen in der Mischung vorherrschen:
 - Gemisch Eiweißpflanzen (Wintersorten) und Getreide oder andere Pflanzenarten (Code 541)
 - Gemisch Eiweißpflanzen (Frühjahrssorten) und Getreide oder andere Pflanzenarten (Code 542)
 - Gemisch Futterhülsefrüchte und Getreide oder andere Pflanzenarten (Code 543);

- Ein nicht abgeernteter Fluchtbstreifen von mindestens 10 % der Gesamtfläche wird auf den Parzellen mit Luzerne, Klee Gelbklee/Hopfenklee, Gewöhnlicher Hornklee, Esparsette und Wicke und Gemisch Futterhülsefrüchte und Getreide oder andere Pflanzenarten bis zum 1. Oktober eingehalten.

➤ Feldrandstreifen

- Die im Umweltinteresse genutzte Fläche des Typs „Feldrandstreifen“ ist ein flächenbezogenes Landschaftselement, das mit dem Kulturcode 752 und der Nebenbestimmung „V“ erklärt wird. Ein „Feldrandstreifen“ muss eine Mindestbreite von 6 m haben. Keine maximale Breite wurde festgelegt. Der Streifen kann nur für eine maximale Breite von 20 m als im Umweltinteresse genutzte Fläche (mit einem Koeffizienten von 1,5) bei der Proportionalitätsberechnung berücksichtigt werden;
- Die Feldrandstreifen weisen eine Dauerbedeckung auf, die sich **von der angrenzenden Kultur unterscheidet** (begraste Bedeckung, Ufervegetation, Mischung aus Blumen usw.). Büsche, Bäume und Sträucher sind zugelassen;
- Mit Dauergrünland bedeckte Feldrandstreifen können als im Umweltinteresse genutzte Flächen eingestuft werden, wenn sie sich von der angrenzenden Ackerfläche unterscheiden;
- Die Feldrandstreifen müssen mindestens für die gleiche Dauer wie die angrenzende Kultur bestehen bleiben (Beispiel: der an eine Maiskultur angrenzende Streifen muss mindestens bis zur Maisernte bestehen bleiben). **Sie müssen angrenzend an eine Ackerfläche desselben Erzeugers sein;**
- Sie dürfen nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Jedoch sind die Beweidung oder das Schneiden von Futter erlaubt, sofern sich der Feldrandstreifen von der angrenzenden Ackerfläche unterscheidet;
- Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind auf Feldrandstreifen verboten, mit Ausnahme lokaler Behandlung mittels Rückenspritze oder Zerstäuberlanze gegen Ackerdisteln (*Cirsium arvense*), Krause Ampfer (*Rumex crispus*), Stumpfbältrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und wenn die lokale Behandlung gegen invasive gebietsfremde Arten im Rahmen von durch die Behörden durchgeführten oder vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen stattfindet, und in diesen Fällen immer als allerletztes Mittel.

➤ Bodenbedeckung im Winter (Zwischenkultur)

- Die Bodenbedeckung im Winter als im Umweltinteresse genutzte Fläche wird durch die Aussaat einer Mischung aus mindestens 2 Arten, die zu 2 verschiedenen Listen unter den 4 Listen gehören, oder 2 Arten der Liste D in „Anhänge 5“ auf dem PAC-on-Web-Schalter: <https://agriculture.wallonie.be/paconweb> oder durch eine Untersaat aus Gräsern oder einer Mischung aus Gräsern und Leguminosen in der Hauptkultur gebildet. Es besteht keine Verpflichtung zur Aussaat von zertifiziertem Saatgut, doch die Bestimmungen bezüglich der Züchterrechte müssen eingehalten werden;
- Die CIPAN (Nitrat fixierende Zwischenkulturen) können als im Umweltinteresse genutzte Flächen „Bodenbedeckung im Winter“ erklärt werden, vorausgesetzt, dass sie die

entsprechenden Anbaubedingungen (Mischung aus 2 Arten, Anlegung für den 15.09., Vegetationszeitraum von mindestens 3 Monaten und Zerstörung nach dem 15. November). Bitte lesen Sie hierzu den Punkt 1.9 „Fokus auf das Anlegen einer Bodenbedeckung“;

- Das Einsäen der Bodenbedeckung im Winter erfolgt zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober. Jedoch, im Falle einer Untersaat von Gras oder Leguminosen in der Hauptkultur kann die Untersaat gleichzeitig mit der Hauptkultur oder zu einem späteren Datum erfolgen;
- Bei Mischungen, die Arten wie Senf, Rüben usw. enthalten, sind Schnitтарbeiten während einer obligatorischen Periode von 3 Monaten erlaubt, jedoch unter Berücksichtigung, dass die Fähigkeit des Nachwachsens der Bodenbedeckung erhalten wird;
- Das vorgeschriebene Zerstören der Bodenbedeckung darf nur mechanisch oder durch Frost erfolgen. Die Bodenbedeckung muss für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten bestehen bleiben;
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen zwischen dem Datum der Anpflanzung und dem Datum der Zerstörung der Bedeckung verboten. Dieses Verbot endet spätestens am 15. Februar des darauffolgenden Jahres.
- **Im Falle einer Untersaat von Gras oder Leguminosen in der Hauptkultur, muss die Untersaat ab dem Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur mindestens acht Wochen lang bestehen bleiben, unabhängig vom Datum der Ernte der Hauptkultur. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist während dieser Zeitspanne von acht Wochen verboten;**
- Die Verwendung von mineralischen Düngemitteln ist zwischen dem Datum der Anpflanzung der Zwischenfrucht und dem 15. Februar des folgenden Jahres verboten (PGDA);
- **Mit Pflanzenschutzmitteln pilliertes Saatgut ist verboten;**
- Die im Umweltinteresse genutzte Fläche „Bodenbedeckung im Winter“ umfasst nicht die Winterkulturen, die im Herbst zwecks Ernte und Beweidung ausgesät werden. Das Mähen der Vegetation ist jedoch nur bei Mischungen erlaubt, die mindestens ein Gras umfassen, welches im Anhang 5 auf PAC-on-Web <https://agriculture.wallonie.be/paconweb> vorgesehen ist, und sofern mindestens zwei Arten der Mischung nachwachsen. Die Bodenbedeckung kann während der dreimonatigen Erhaltung des Anbaus durch Schafe beweidet werden, sofern die Bodenbedeckung nicht zerstört wird und mindestens zwei Arten bestehen bleiben.

Anmerkung: Es ist möglich, den Standort der Parzelle, auf der die im Umweltinteresse genutzte Fläche „Bodenbedeckung im Winter“ angebaut wird, zu ändern, indem Sie Ihre Flächenerklärung **über PAC-on-Web (vor der Anlegung der Bodenbedeckung im Winter und bis zum 30. September einschließlich)** ändern.

Achtung:

Die Zerstörung der iUgF-Bodenbedeckung im Winter ist obligatorisch. Bei der Verwaltungskontrolle wird die Folgekultur im folgenden Jahr überprüft.

- Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie in Ihrem Feldverzeichnis die Vorgänge bezüglich des Anlegens der iUgF-Bodenbedeckung im Winter aufführen. Im Falle eines Einspruchs bezüglich einer Folgekultur, sollten Sie uns zur Beschleunigung der Bearbeitung Ihres Einspruchs eine Abschrift Ihres

Feldverzeichnisses für die betroffene(n) Parzelle(n) sowie Rechnungen des Saatguts oder Unternehmensrechnungen zukommen lassen.

- Falls die im Jahre N mit einer iUgF-Bodenbedeckung bepflanzte Parzelle im folgenden Jahr (Jahr N+1) als Grasanbau, Brache oder Winterraps erklärt wird, so wird die iUgF-Bodenbedeckung im Winter in Ermangelung einer Rechtfertigung für das Jahr N abgelehnt, da die iUgF-Bodenbedeckung im Winter:
 - während 3 Monaten bestehen bleiben muss. Die Winterraps-Kultur wird Ende August angelegt. Vor Ende August ist es nicht möglich, während drei Monaten eine iUgF-Bedeckung im Winter anzulegen.
 -
 - vor der Einsetzung der nächsten Kultur zerstört werden muss. Die Verwaltung muss über einen Nachweis verfügen, der die Zerstörung der als iUgF-Bodenbedeckung im Winter gesäten Futtermischung (Leguminosen-Gras) vor der Einsetzung eines Wechselgrünlandes oder einer Brache untermauert.

Wenn **die Winterkultur nicht auf der gesamten Parzelle angelegt wird**, dann ist es ratsam, die Parzelle in 2 Teile aufzuteilen: Einen Teil mit Anlegen der iUgF-Bodenbedeckung im Winter und den anderen Teil ohne.

➤ Tümpel

- Unter dem Begriff des „im Umweltinteresse genutzten Tümpels“ versteht man eine Mindestfläche von 25 Quadratmetern offener Wasserfläche zwischen dem 1. November und dem 31. Mai einschließlich und von maximal 10 Ar;
- Künstliche Tümpel (Behälter aus Beton oder Kunststoff) sind nicht als im Umweltinteresse genutzte Flächen zulässig;
- Die Tümpel, die auf einem Bett eines geschützten Wasserlaufs liegen, stehen dem Landwirten nicht zur Verfügung und sind daher ausgeschlossen.

➤ Baumgruppen und Haine

- Haine und Baumgruppen: aus Holzpflanzen wie Bäumen, Büschen und Sträuchern zusammengesetzte Fläche, die eine Breite von mehr als 10 m aufweist und eine Fläche von 1 bis 30 Ar bedeckt.

➤ Gräben

- Ein Graben ist eine natürlich oder künstlich gestaltete Senke für die Ableitung von Wasser für Entwässerungs- oder Bewässerungszwecke;
- Um als eine im Umweltinteresse genutzte Fläche eingestuft zu werden, muss ein Graben **höchstens 2 Meter breit** sein;
- **Wenn der Graben zwischen den Parzellen von 2 unterschiedlichen Erzeugern liegt, wird er nur zu 50 % gezählt;**

- Gräben, deren Mauern aus Beton sind, werden nicht als im Umweltinteresse genutzte Flächen eingestuft.

➤ Hecken, Gehölzstreifen und Baumreihen

- Eine im Umweltinteresse genutzte Fläche des Typs „Hecke oder Gehölzstreifen“ ist ein durchgehender Abschnitt, der aus einheimischen Bäumen oder Sträuchern zusammengesetzt ist und der eine Mindestlänge von 10 m, einschließlich Zwischenräume von maximal 5 m zwischen den Elementen der Hecke, und eine maximale Breite von 10 m an der Basis aufweist.
- **Wenn die Hecken, Gehölzstreifen oder Baumreihen zwischen den Parzellen von 2 unterschiedlichen Erzeugern liegen, werden sie nur zu 50 % gezählt;**
- Eine im Umweltinteresse genutzte Fläche des Typs „Baumreihe“ ist ein durchgehender Abschnitt, der aus einheimischen Bäumen oder Sträuchern zusammengesetzt ist und der eine Mindestlänge von 10 m, einschließlich Zwischenräume von maximal 5 m (Abstand von Krone zu Krone), und eine maximale Breite von 10 m an der Basis aufweist.

➤ Alleinstehender Baum

- Eine im Umweltinteresse genutzte Fläche des Typs „alleinstehender Baum“ (mit einem Kronendurchmesser von mindestens 4 m) ist ein Baum, der mindestens 5 m von anderen Bäumen entfernt steht (Abstand zwischen Kronen). Bemerkenswerte Bäume werden auch als im Umweltinteresse genutzte Flächen des Typs „alleinstehender Baum“ eingestuft.

Begriff der Angrenzung der im Umweltinteresse genutzten Flächen

Um als eine im Umweltinteresse genutzte Fläche eingestuft zu werden (siehe Punkt 2.2.3), müssen die oben genannten Landschaftselemente auf den **Ackerland** parzellen liegen. Dennoch können auch Landschaftselemente, die an Ackerflächen angrenzen als im Umweltinteresse genutzte Fläche eingestuft werden, wenn sie dem Landwirt, der diese erklärt, zur Verfügung stehen.

Die Feldrandstreifen müssen angrenzend an eine durch den Erzeuger erklärte Ackerfläche sein.

Was versteht man unter angrenzenden Elementen?

Bestimmte iUgF-Elemente können an Ackerflächen angrenzen, d. h. sie können außerhalb einer Parzelle des Landwirts liegen, **aber in diesem Fall müssen sie direkt an diese Parzelle angrenzen UND diesem Landwirt zur Verfügung stehen.** Sie dürfen keinesfalls von der erklärten Ackerlandparzelle durch ein für die Basisprämie nicht beihilfefähiges Element vom Typ Straße, Weg, Wasserlauf usw.

Was versteht man unter einer Grenzgemeinschaft der Landschaftselemente?

Die im Umweltinteresse genutzten Flächen des Typs Hecken und Gräben werden zu 50 % berücksichtigt, wenn sich diese Elemente auf den Parzellen von zwei verschiedenen Landwirten befinden, oder zu 100 % in den anderen Fällen. Bei den Bäumen wird die im Umweltinteresse genutzte Fläche proportional zwischen den Erklärenden aufgeteilt.

2.2.4 Feldverzeichnis im Rahmen der Vergrünungszahlung

Landwirte, die den Anforderungen der Vergrünungszahlung unterliegen, müssen nachweisen, dass sie die entsprechenden Auflagen einhalten, und zwar insbesondere indem sie spezifische Daten bezüglich der betreffenden Beihilferegelung in das Feldverzeichnis eintragen.

Die Form des Feldverzeichnisses kann frei gewählt werden. Grundsätzlich sollte das Feldverzeichnis im Papierformat so mit seinen dazugehörigen Blättern zusammengestellt sein, dass das Entfernen oder Ersetzung eines Blattes ohne Spuren zu hinterlassen, nicht möglich ist. In der Praxis heißt das, dass die Blätter aneinandergebunden und nummeriert sind. Der Landwirt kann die derzeit bestehenden Dokumente und Systeme zur Eingabe der Daten benutzen (CADCO-Feldverzeichnis, Vegaplan Standard, elektronische Datenaufzeichnungen usw. Diese Dokumente werden auf PAC-on-Web erstellt). Die Gesamtheit der Parzellenblätter bildet das Feldverzeichnis.

Die Anbautätigkeiten werden in das Feldverzeichnis spätestens sieben Tage nach ihrer Durchführung eingetragen.

Folgende Informationen sind für jede im Umweltinteresse genutzte Fläche in das Feldverzeichnis einzutragen:

1. Identifizierung der Parzelle einschließlich deren Nummer in der Flächenerklärung;
2. bezüglich der Diversifizierung der Kulturen:
 - a) Datum der Aussaat;
 - b) Datum der Ernte;
 - c) Art, die angepflanzt wird;
 - d) Handelsname der Sorte, wenn die Diversifizierung der Kulturen mit der Verwendung einer gleichen Art, die im Winter oder im Frühling angepflanzt wird, begründet wird. Der Landwirt muss außerdem die Nachweise über die Nämlichkeit der Kultur, die ausgesät wurde, aufbewahren (Rechnung, Zertifizierungsetikett, Erklärung zur vorbereitenden Sortierung);
3. bezüglich von stickstoffbindenden Kulturen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen genutzt werden:
 - a) Datum der Aussaat;
 - b) Datum der Ernte;
 - c) Datum der Anwendung, Handelsname und Menge der Pflanzenschutzmittel;
4. bezüglich von Bodenbedeckungen im Winter (Zwischenkulturen), die als im Umweltinteresse genutzte Flächen genutzt werden:
 - a) Datum der Pflanzung;
 - b) Datum der Zerstörung;
 - c) Zusammensetzung der Mischung;
 - d) Datum der Ernte, wenn die Bodenbedeckung während der vorgeschriebenen drei Monate Vegetationszeit geerntet wird;
5. bezüglich von Feldrandstreifen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen genutzt werden:
 - a) Datum der Pflanzung;
 - b) Zusammensetzung;
 - c) Datum der Zerstörung und Art der Nutzung.

d) Datum der Beweidung oder des Erntens von Futterpflanzen.

6. bezüglich von Brachflächen

- a) Datum der Pflanzung;
- b) Zusammensetzung;
- c) Datum der Zerstörung und Art der Nutzung.

7. bezüglich Miscanthus: Datum falls erstes Jahr und Erntedatum

8. Niederwald mit Kurzumtrieb: Datum falls erstes Jahr, Erntedatum und Baumart.

Das Feldverzeichnis kann nach Parzellen oder in chronologischer Reihenfolge der Anwendung der Anbaumaßnahmen aufgebaut sein.

Anmerkung: Zu den Landschaftselementen, die als im Umweltinteresse genutzten Flächen eingestuft werden (Tümpel, Baumgruppen, Gräben, Hecken, alleinstehende Bäume), muss im Feldverzeichnis nichts Spezifisches vermerkt werden.

2.3 Die Umverteilungsprämie

In Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und des EWR über die Direktzahlungsregelung kann ein Landwirt, der Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung hat, in den Genuss der Umverteilungsprämie kommen.

Die Umverteilungsprämie wird den Landwirten gewährt, um eine auf Familienbetriebe gestützte und ökologisch intensive Landwirtschaft im Sinne des Artikels D. 1 des Wallonischen Gesetzbuches der Landwirtschaft zu fördern.

Diese Zahlung wird den Landwirten für eine beihilfefähige Fläche von max. 30 Hektar gewährt. Die Obergrenze von 30 ha kann eventuell unter ganz bestimmten Bedingungen überschritten werden (man spricht also von „Aufhebung der Obergrenze“):

- Der Partner unterliegt nicht der Körperschaftsteuer;
- Der Inhaber (das heißt das Mitglied des landwirtschaftlichen Betriebs) übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung für die Verpflichtungen des Partners. Er beteiligt sich an den finanziellen Risiken sowie an den Gewinnen und arbeitet tatsächlich für den Partner;
- Der Inhaber hat zur Verstärkung der Agrarstrukturen des Partners durch Arbeit oder Kapital beigetragen;
- Der Inhaber ist im Haupterwerb oder als mithelfender Ehepartner (Mitinhaber) tätig (Bem.: Eine Person, die eine Ruhestandspension erhält, wird nicht als eine im Haupterwerb tätige Person betrachtet, sondern eher im Nebenerwerb, während eine Person über 65 Jahre, die keine Ruhestandspension erhält, als eine im Haupterwerb tätige Person betrachtet wird.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Obergrenze von 30 ha Umverteilungsprämie für den Inhaber und nicht mehr für den Partner angewandt werden.

Anmerkung: Im Falle des Hinzufügens oder des Abzugs bestimmter natürlicher Personen, die Mitglieder einer Vereinigung oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit sind, ist der Landwirt verpflichtet, seiner Flächenerklärung ein Dokument beizufügen, in dem die Neuaufteilung der Nutzungsrechte des Betriebs bescheinigt wird.

Eines der folgenden Dokumente ist beizufügen:

- Eine beglaubigte oder im Belgischen Staatsblatt veröffentlichte Gründungsurkunde;
- Eine verzeichnete Vereinbarung zur Übernahme;
- Eine verzeichnete Vereinigungsvereinbarung;
- Die verzeichneten oder im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Statuten des Betriebs;
- Eine verzeichnete Aufteilungsvereinbarung.

Das Datum des Inkrafttretens dieses Dokumentes (Verzeichnungsdatum, Datum der beglaubigten Urkunde oder der Veröffentlichung im B.S.) muss vor dem Ablauftermin der Änderung der Flächenerklärung (31. Mai 2021 für das Wirtschaftsjahr 2021) liegen. Ist diese Frist abgelaufen, wird Ihnen die Aufhebung der Obergrenze der Umverteilungsprämie für das Jahr der Flächenerklärung nicht gewährt werden können.

Berechnung der beihilfefähigen Fläche im Falle einer Aufhebung der Obergrenze:

Die Hektaranzahl, die ein die oben genannten aufgeführten besonderen Bedingungen erfüllender Inhaber geltend machen kann, errechnet sich nachfolgender Formel:

A x H, wobei:

A = das Verhältnis der Anteile oder des Beitrags des Inhabers zum Kapital des Partners, ausgedrückt in Prozent;

H = die Fläche, die für die Zahlung der Basisprämie des Partners in Betracht kommt.

Die Fläche der Umverteilungsprämie, die ein Inhaber geltend machen kann, ist auf 30 Hektar beschränkt.

Die Inhaber tragen die Beweislast für ihre jeweiligen Anteile insbesondere, wenn sich die Zusammensetzung der natürlichen Personen, die innerhalb des Erzeugers aktiv sind, verändert hat, oder wenn es sich um einen neuen Erzeuger handelt.

Wenn die Zahlstelle Kenntnis von einer Konstruktion erhält, die darauf abzielt, künstlich Voraussetzungen zu schaffen, um die Umverteilungsprämie erhalten zu können, auch durch die Aufteilung eines Betriebs, gilt die Umgehungsklausel gemäß Artikel 60 der Verordnung Nr. 1306/2013 und Artikel 62

2.4 Die Zahlung für Junglandwirte

Junglandwirte, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, erhalten eine jährliche Zahlung, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- sie im Jahr des ersten zulässigen Antrags auf Prämie für Junglandwirte nicht älter als 40 Jahre sind, d. h. sie nach dem 31. Dezember 1980 geboren wurden, wenn sie im Jahr 2021 erstmals Anspruch auf die Prämie für Junglandwirte haben;
- sie sich in den letzten fünf Jahren vor dem ersten zulässigen Antrag auf Prämie für Junglandwirte, also frühestens am 1. Januar 2016, erstmals an der Spitze eines

landwirtschaftlichen Betriebes niedergelassen haben, wenn sie im Jahr 2021 erstmals Anspruch auf die Prämie für Junglandwirte haben;

- sie eine langfristige und tatsächliche Kontrolle über den Betrieb haben. Dafür muss der Junglandwirt drei Bedingungen erfüllen:
 - einen wesentlichen Anteil am Unternehmenskapital haben¹²;
 - Entscheidungsbefugnis haben;
 - sich an der täglichen Unternehmensführung beteiligen;
- die Bedingungen für die berufliche Qualifikation erfüllen. Die Liste der beruflichen Qualifikationen, die ausreichen, um für diese Beihilfe zulässig zu sein, finden Sie auf dem Landwirtschaftsportal (https://agriculture.wallonie.be/documents/20182/39024/Diplomes_et_Definition_orientation_agronomique_-_version_06-02-2017.pdf/41ebf413-b0e9-45ae-81fa-1440e87ad633).

Die maximale Anzahl der berücksichtigten Hektare beträgt 90 Hektar. Die Prämie für Junglandwirte wird nur für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren pro landwirtschaftlichem Betrieb (auch wenn sich verschiedene Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten in dem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen) oder pro natürlicher Person gewährt (d. h., dass eine natürliche Person, die als Junglandwirt gilt, diese Beihilfe nicht länger als 5 Jahre erhalten kann, auch nicht über verschiedene Erzeugernummern).

Diese Zahlung erhält jeder Landwirt, der die Bedingungen erfüllt und das Kästchen in der Rubrik 6 der Flächenerklärung ankreuzt.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Website: <https://agriculture.wallonie.be/documents/20182/21840/Fiche+3+-+Paiement+en+faveur+des+jeunes+agriculteurs.pdf/302e2fe3-9dea-4769-bf57-33eb6eaaa64a>

2.5 Die Regelung der gekoppelten Stützung

2.5.1 Wer kann die gekoppelte Stützung erhalten?

Wie bei der Basisprämienregelung können Landwirte die gekoppelte Stützung beanspruchen, wenn sie:

- zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Flächenerklärung und ihres Beihilfeantrags 2021 Landwirte sind;
- für 2021 einen Antrag auf die gekoppelte Stützung eingereicht haben und dabei das Kästchen in der Rubrik 6 (für Rinder oder Schafe) der Flächenerklärung angekreuzt haben;
- über Referenzzahlen für die gewünschte Kategorie verfügen.

2.5.2 Beihilfefähige Tiere

Tiere sind immer unter Berücksichtigung der je Kategorie zugewiesenen Referenzzahlen beihilfefähig.

¹² Die Bedingung "einen wesentlichen Anteil am Unternehmenskapital haben" wird wie folgt überprüft:

- wenn 4 oder weniger natürliche Personen Inhaber des Betriebes sind, muss der Junglandwirt 25 % der Anteile des landwirtschaftlichen Betriebes halten;
- wenn mehr als 4 natürliche Personen Inhaber des Betriebes sind, muss er $0,75 * 100 \% / \text{Anzahl der natürlichen Personen der Anteile des landwirtschaftlichen Betriebes}$ halten.

Die Liste der Rassen befindet sich in „Anhänge“ auf PAC-on-Web:
<https://agriculture.wallonie.be/paconweb>

➤ **Weibliche Tiere vom Fleischrassentyp**

Die Beihilfe für Fleischkühe ist **eine Beihilfe zur langfristigen Aufrechterhaltung der Zucht** von Fleischrassentypen, wobei die weiblichen Tiere zu einer Mindestanzahl von Abkalbungen von 50 % beitragen müssen. Außerdem muss die Hälfte dieser Kälber (25 % der neugeborenen Kälber) mindestens 3 Monate lang gehalten werden, um den Nachwuchs innerhalb des Zuchtbetriebs zu fördern.

Nachfolgend werden drei Werte berechnet (a-b-c).

Der Wert, anhand dessen die Anzahl beihilfefähiger Tiere festgestellt wird, ist der niedrigste von den folgenden Werten:

- a) Anzahl der gehaltenen weiblichen Tiere des Fleischtyps im Alter von 18 bis 84 Monaten. Die Zählung wird täglich vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 durchgeführt. Die Tiere werden bei der Zählung ab dem Tag berücksichtigt, an dem sie 18 Monate alt werden. Ab dem Tag, an dem die Tiere 84 Monate alt werden, werden sie bei der Zählung nicht mehr berücksichtigt. Die Mindestanzahl aus dieser Zählung wird für den Zeitraum berücksichtigt.
- b) Anzahl der vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 gezählten Kalbungen, multipliziert mit 2.
- c) Anzahl der Kälber, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. Juni 2021 geboren und mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate lang gehalten wurden, multipliziert mit 4.

➤ **Kühe vom Milchrassentyp**

Die Beihilfe für Milchkühe ist eine **Beihilfe für Kalbungen**. Die Anzahl beihilfefähiger Kühe entspricht der Anzahl der neugeborenen Kälber. Bei einer langfristigen Milchviehzucht auf dem Hof muss 10 % der Kälber mindestens 3 Monate lang gehalten werden.

Von den untenstehenden berechneten Werten (a-b-c) entspricht der niedrigste Wert der Anzahl beihilfefähiger Tiere:

- a) Tägliche Mindestanzahl der vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 vorhandenen Kühe.
- b) Anzahl der vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 gezählten Kalbungen.
- c) Anzahl der Kälber, die zwischen dem 01.07.2020 und dem 30.06.2021 geboren und mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate lang gehalten wurden, multipliziert mit 10.

➤ **Kühe vom Mischrassentyp**

Die Beihilfe für Kühe des Mischtyps ist eine **Beihilfe für Kalbungen**. Die Anzahl beihilfefähiger Kühe entspricht der Anzahl der neugeborenen Kälber. Bei einer langfristigen Zucht von Kühen des Mischtyps auf dem Hof muss die Hälfte der Kälber mindestens 3 Monate lang gehalten werden, um den Nachwuchs innerhalb des Zuchtbetriebs zu fördern.

Von den untenstehenden berechneten Werten (a-b-c) entspricht der niedrigste Wert der Anzahl beihilfefähiger Tiere:

- a) Tägliche Mindestanzahl der vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 vorhandenen Kühe.
- b) Anzahl der vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 gezählten Kalbungen
- c) Anzahl der Kälber, die zwischen dem 01.07.2020 und dem 30.06.2021 geboren und mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate lang gehalten wurden, multipliziert mit 2.

➤ **Mutterschafe**

Die Beihilfe für Schafe ist eine **Beihilfe zur Haltung von Herden**. Der Landwirt gibt in der Rubrik 6 der Flächenerklärung die Anzahl Schafe **über 6 Monate** an, die er mindestens **vom 01.04.2021 bis 30.09.2021** halten will.

Zwecks Kontrolle und zur Bestimmung der Beihilfefähigkeit muss der Landwirt alle Verbringungen von Schafen über eine Computeranwendung, die ihm zur Verfügung gestellt wird, eintragen. Die Eintragung auf dieser Anwendung ersetzt den Versand einer Kopie des Bestandsregisters und der Übersichtstabelle, die jährlich bis zum 31. Oktober zuzusenden sind.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bestandsregisters sind ausschlaggebend für die Berechnung der Beihilfe. Es gehört außerdem zu den Identifizierungsverpflichtungen bei Schafen:

- Jährliche Teilnahme an der ARSIA-Zählung am 15. Januar;
- Führung eines Bestandsregisters und ordnungsgemäße Identifizierung der Schafe.

Zwei Informationen, die nicht zwingend in den offiziellen Registern angegeben werden müssen, sind außerdem für die Bearbeitung des Beihilfeantrags unerlässlich: Geschlecht und Alter der Tiere.

Zu diesem Zweck muss der Antragsteller alle seine Bewegungen, nämlich die Geburten, die Ankäufe und Verkäufe in der neuen Anwendung eintragen. Er muss das Geschlecht der Tiere und das Geburtsdatum seiner Schafe angeben. Das genaue Geburtsdatum (d. h. Tag, Monat und Jahr) muss ausschließlich für die nach dem 30.09.2020 geborenen Lämmer und für die nach dem 30.09.2020 gekauften weiblichen Tiere (sowie für die männlichen Tiere im Rahmen der Maßnahme bezüglich der bedrohten lokalen Rassen) übermittelt werden.

2.5.3 Schwellenwerte und Obergrenzen für die Beihilfe

Bei den verschiedenen Kategorien werden eine Mindestanzahl und Höchstzahl (Obergrenze) beihilfefähiger Tiere für die Zahlung der Beihilfen berücksichtigt.

	Minimaler Schwellenwert	Obergrenz
Weibliche Rinder des Fleischtyps	10	250
Kühe des Mischtyps	10	100
Kühe des Milchtyps	10	100
Mutterschafe	30	400

Die Obergrenze wird einzeln auf jede natürliche Person angewandt, sofern diese zur Verstärkung des Betriebes beigetragen hat. Eine Aufteilungsvereinbarung ist notwendig, damit diese Gegebenheit berücksichtigt werden kann. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre Außendirektion.

2.5.4 Ausschluss von Tieren bei der endgültigen Berechnung der Beihilfen

Von der Berechnung der gekoppelten Beihilfen ausgenommen sind unter anderem folgende Tiere:

- Tiere, die nicht ordnungsgemäß registriert oder bei SANITEL angemeldet wurden (z. B.: gestorben aber kein Ausgangsdatum aus der Herde, Kalbung vor Geschlechtsreife usw.);
- Kälber, die in einem Rassentyp registriert werden, der mit dem Rassentyp der Mutter nicht vereinbar ist (z. B.: Fleischkalb mit direkter Abstammung von einer genetischen Milchkuh oder Milchkalb mit direkter Abstammung von einer Fleischkuh);
- Tiere, deren Registrierung zu Lebzeiten geändert wurde, wodurch sich ihr Rassentyp änderte;
- Bei gemeinsamen Herden sämtliche Rinder, die nicht ihrer Produktionseinheit zugewiesen sind.

NEUIGKEIT: Jede verspätete Mitteilung einer Verbringung eines potenziell beihilfefähigen Tiers während des Haltungszeitraums (vom 01.04.2021 bis zum 30.09.2021) wird zu dessen endgültigem Ausschluss von der Berechnung der Beihilfen für das Wirtschaftsjahr führen. Die Cross-Compliance findet weiterhin für das gesamte Wirtschaftsjahr Anwendung und berücksichtigt das Verhältnis der zu spät notifizierten Bewegungen sowie der jährlichen Durchschnittsfrist.

2.5.4.1 Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Registrierung und Identifizierung der Tiere

Es sei daran erinnert, dass das Führen der Betriebsdokumente nicht nur vorgeschrieben, sondern auch bezüglich der Auswirkungen sowohl auf die Beihilfefähigkeit der Tiere (siehe Punkt 2.5.2) als auch auf die Anwendung von Strafen im Rahmen der gekoppelten Stützung und der Cross-Compliance wichtig ist.

Im Zusammenhang mit den Cross-Compliance-Strafen wird eine 100 % Verwaltungsprüfung der Übermittlungsfristen für die Mitteilung von Änderungen bezüglich der Tiere durchgeführt.

2.5.4.2 Gemeinsame Herden und Zuordnung zu einer Produktionseinheit

Diejenigen Tiere, die einer anderen als der angegebenen Produktionseinheit in der Flächenerklärung zugeordnet werden müssen, müssen identifiziert werden und der Landwirt ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um diese Tiere korrekt zuzuordnen. Es muss sichergestellt werden, dass dies auch in den kommenden Jahren erledigt wird, sodass die Prämien richtig berechnet werden können.

Der Landwirt übernimmt die volle Verantwortung für diese Aufgabe.

2.5.5 Entwicklung der Referenzzahlen in Abhängigkeit von der Anzahl beihilfefähiger Tiere des Wirtschaftsjahres

Die Regeln für die Entwicklung der Referenzzahlen basieren auf einem Vergleich der Anzahl der beihilfefähigen Tiere für ein bestimmtes Jahr mit der Basisreferenz, die zu Jahresbeginn gültig war.

Die Erhöhung ist bis zur Anzahl der in der Kategorie der weiblichen Rinder des „Fleischtyps“ beihilfefähigen Tiere erlaubt, vorausgesetzt, dass sich der Landwirt seit weniger als 10 Jahren niedergelassen hat. Falls die Anzahl beihilfefähiger Tiere 2020 Ihre Referenzzahlen überschreitet, werden die Referenzzahlen für das Jahr 2021 automatisch erhöht.

Für die sonstigen Tierkategorien wird dem Landwirt, der seine landwirtschaftliche Tätigkeit seit weniger oder mehr als 5 Jahren begonnen hat, eine Erhöhung zwischen 15 % bzw. 5 % erlaubt.

Die Referenzzahlen können auch herabgesetzt werden:

- Bei weiblichen Rindern des Fleischtyps, wenn die Anzahl der beihilfefähigen Tiere während zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 70 % der Referenzzahl liegt, wird die Referenzzahl auf die beihilfefähige Anzahl des Vorjahres herabgesetzt;
- Für die anderen Prämien, wenn die Anzahl der beihilfefähigen Tiere während zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter der Referenzzahl liegt, wird die Referenzzahl auf die höchste beihilfefähige Anzahl der letzten beiden Jahre erhöht.

2.5.6 Betriebsübertragung während des Verpflichtungszeitraums. Beihilfe für Junglandwirte als Zuschlag zu den Referenzzahlen

Die gekoppelte Stützung wird dem Erzeuger gewährt, der den Antrag gestellt hat. Es wird davon ausgegangen, dass er aktiv ist und zu diesem Zeitpunkt die Referenzzahlen und die Herde besitzt (siehe Außendirektion*).

Im Falle einer Übertragung des Betriebs, verläuft die Übertragung der Referenzen automatisch. Allerdings wird empfohlen, zu prüfen, ob die Übertragung **richtig registriert wurde** (bei der Außendirektion). In manchen bestimmten Fällen (Aufteilung, Fusion) ist mittels eines Formulars ein Antrag zur Bestätigung der Übertragung einzureichen.

Im Falle einer Übernahme oder einer Gründung eines Betriebs durch einen Junglandwirt wird die Erhöhung der Referenzzahl auf bis zu 80 in der Kategorie „Fleischrassentyp“ gemeinsam mit dem über die Rubrik 6 des Formulars eingereichten Antrag auf „Zahlung zugunsten der Junglandwirte“ beantragt (die Bedingungen sind identisch). Im Falle der Gründung einer Vereinigung (z. B. überträgt der Vater seinen Bauernhof auf die Vereinigung Vater und Sohn) werden die Referenzen automatisch übertragen und die Vereinigung erhält 80 Referenzen.

Für die anderen Kategorien „Kühe des Milchtyps, Kühe des Mischtyps und Mutterschafe“ kann ein Landwirt, der für das Jahr 2020 nicht über eine Referenzzahl verfügt, dennoch 2021 nicht in den Genuss von gekoppelten Beihilfen kommen, aber es kann ihm 2021 eine Referenzzahl zugeteilt werden, die hundert Prozent der im Jahre 2022 in seinem Betrieb beihilfefähigen Tieren entspricht.

2.5.7 Bau eines neuen Stalls

Für Landwirte, die einen neuen Stall für Fleischrinder bauen, wird ihre Referenzzahl für Fleischrinder um 40 einmalig* erhöht, vorausgesetzt, dass sie über eine beihilfefähige Referenzzahl für Fleischrinder verfügen (cf 2.5.2).

Die einzureichenden Belege sind folgende: Die Kopie der Genehmigung und die Rechnungen der Fertigstellung des Rohbaus bzw. das Aktenzeichen des Antrags auf Investitionsbeihilfe.

Dazu muss der Landwirt das Feld der Rubrik 6bis des Formulars der Flächenerklärung ankreuzen.

Regelung	Beginn der Tätigkeit				Normaler Ablauf >10 Jahre	
	Junglandwirte (< 40 Jahre am 01.01.2021 < 5 Jahre seit Niederlassung)		Sonstige			
	Beginn	Revision	Beginn	Revision	Erhöhung	Verringerung
Weibliche Rinder des Fleischtyps	Automatisch 80 oder Gesamtheit des Überlassers. Bei einer Vereinigung: 80 und die Gesamtheit des Überlassers.	Erhöhung ohne Einschränkung bis die Anzahl der im vorhergehenden Wirtschaftsjahr gehaltenen beihilfefähigen Tiere erreicht wird	Bei Übernahme oder Zusammenschluss: Referenzzahl des Überlassers	Erhöhung ohne Einschränkung bis die Anzahl der im vorhergehenden Wirtschaftsjahr gehaltenen beihilfefähigen Tiere erreicht wird	>10 Jahre Niederlassung: Keine Erhöhung möglich; >10 Jahre Niederlassung mit Errichtung eines neuen Stalles nach dem 01.01.2013: Anzahl + 40 (nur einmal)	70 %-Regel: mindestens 70 % während zwei Jahren verwenden, wenn nicht, wird die Referenzzahl auf die Anzahl der beihilfefähigen Tiere des letzten dieser beiden Jahre herabgesetzt
	Keine Unterscheidung Jung/andere					

	Beginn	Revision wenn die Niederlassung nach dem 01.01.2016 erfolgt (< 5 Jahre)	Erhöhung, wenn der Landwirt seine landwirtschaftliche Tätigkeit seit mehr als 5 Jahren begonnen hat	Verringerung	
Kühe des Milchtyps	Im Jahre n; beihilfefähige Tiere n-1	Mögliche Erhöhung 15 %	Ohne Bedingungen, die Referenzzahlen können um 5 %/Jahr erhöht werden	Wenn in n-2 und n-1 die Anzahl beihilfefähiger Tiere unter der Referenzzahl liegt, entspricht die Referenzzahl der höchsten Anzahl der beihilfefähigen Tiere dieser beiden Jahre	Rückforderungsklausel: im Folgejahr Erhöhung um höchstens 10 % möglich
Kühe des Mischtyps	Im Jahre n; beihilfefähige Tiere n-1	Mögliche Erhöhung 15 %			
Mutterschafe	Im Jahre n; beihilfefähige Tiere n-1	Mögliche Erhöhung 15 %			

3. Die Beihilfen der 2. Säule

Die 2. Säule enthält die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wie z. B.: die Niederlassung der Junglandwirte und die Investitionen (ADISA), die Ausgleichszulage für Gebiete aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (IZCNS), die Beihilfen für die biologischen Produktionsmethoden, Natura-2000-Gebiete, Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM).

1. Sind die verfügbaren Haushaltsmittel eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres zur Deckung aller von den Landwirten im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) eingegangenen Verpflichtungen nicht ausreichend, kann beschlossen werden, dass die Landwirte keine weiteren Verpflichtungen für bestimmte Maßnahmen nach Maßgabe für die verschiedenen AUKM festgelegter Prioritäten eingehen dürfen.

2. Sind die Mittel nicht ausreichend, werden die für die neu eingegangenen Verpflichtungen gewährten Beträge für die biologische Produktion herabgesetzt.

3. Wird der Gegenstand einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) oder der Beihilfemaßnahmen der biologischen Produktionsmethoden zu einer Grundanforderung dieser Verpflichtung, wird die Verpflichtung am Tag des Inkrafttretens der Anforderung geändert, oder sogar beendet, wenn die Grundanforderungen auf das Niveau der Anforderungen des Lastenheftes der Methode oder der Maßnahme angehoben werden, oder wenn die Änderung nicht vom Antragsteller akzeptiert wird. Vor diesem Zeitpunkt wird die Rückzahlung der mit der Verpflichtung verbundenen berechneten oder zu berechnenden Beihilfen vom Landwirt nicht erfordert.

4. Was die AUKM und die biologische Produktionsmethode betrifft, kann die Verwaltungsbehörde die Verpflichtungen im Laufe ihres Durchführungszeitraums anpassen. Diese Anpassung kann sowohl eine Änderung des Lastenheftes der Methode als die Verlängerung der Dauer der Verpflichtung betreffen, wenn die Erreichung der für die Methode festgelegten Zielsetzungen dies rechtfertigt. In diesem Fall werden die laufenden Verpflichtungen an den geltenden neuen Bestimmungen angepasst, und zwar ab dem Jahreszeitraum, während dessen die Anpassung in Wirkung tritt.

5. Die Verpflichtungen für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen bzw. die Beihilfemaßnahmen für die biologische Produktionsmethode werden revidiert, um die doppelte Finanzierung der Vergrünungsmethoden im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden, aber auch um die Verpflichtungen an den neuen geltenden Bestimmungen im Falle einer Annahme neuer europäischer Vorschriften über die biologische Produktion anzupassen. Wird die Revision vom Antragsteller nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung ohne Strafabzug.

6. Ebenfalls werden für den Planungszeitraum (2014-2022) des Programms für die ländliche Entwicklung die laufenden Verpflichtungen für die AUKM, die geändert werden, dementsprechend angepasst oder gegebenenfalls ohne Strafabzug beendet, wenn die Methode aus dem Programm genommen wird oder wenn der Antragsteller die Anpassung nicht akzeptiert.

Information: vor der Berechnung der Beihilfe werden die Anträge durch die Verwaltung auf der Grundlage der Beihilfevoraussetzungen geprüft. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit sowie die Beihilfefähigkeit oder die Nichtbeihilfefähigkeit des Beihilfeantrags wird dem Antragsteller bis zum 15. September mitgeteilt.

3.1 Ausgleichszulage für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (IZCNS)

3.1.1 Kontext

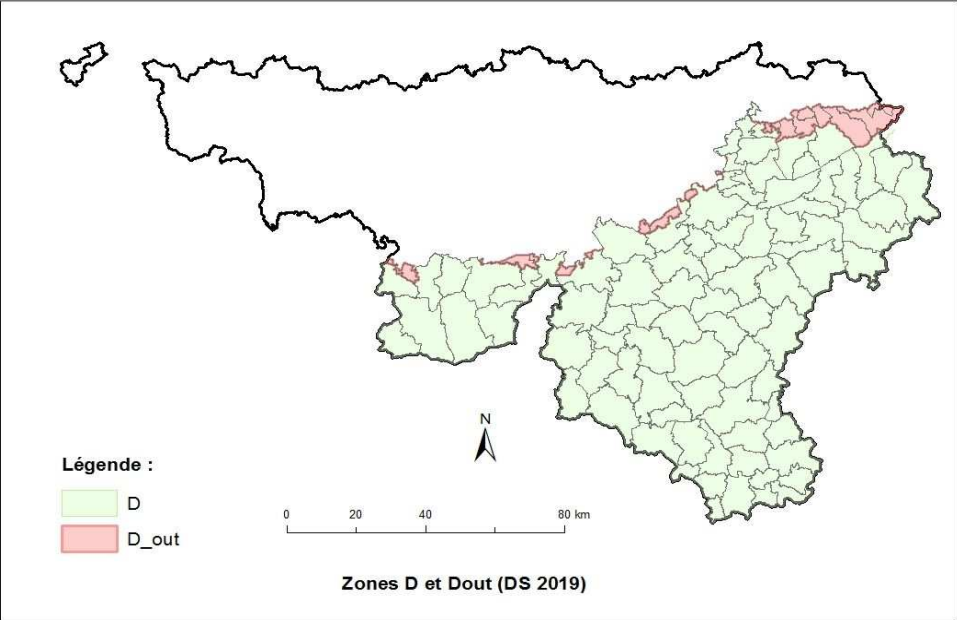
Die Entschädigungsregelung mit der Bezeichnung „Ausgleichszulage für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ ist durch die geltenden Bestimmungen der Artikel 31 und 32 der EU-Verordnung Nr. 1305/2013 festgelegt.

Es ist zu bemerken, dass die Entschädigung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen die künftigen Herausforderungen im Bereich Umweltschutz oder zur Erhaltung der Agrarlandschaft mit hohem Naturschutzwert durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Ackerflächen, die spezifischen Benachteiligungen unterliegen, bewältigen soll, sofern die weitere Nutzung der Flächen erforderlich ist, um die Erhaltung oder die Verbesserung der Graslandschaften in diesen Gebieten zu gewährleisten.

Im Jahre 2019 wurde das Gebiet mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß der Forderung der Europäischen Union überarbeitet und es werden zwei neue Gebiete bestimmt: aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete. Die Tatsache, dass sich eine Fläche in einem aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiet oder in einem aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiet befindet, hat keinen Einfluss auf die Zahlungsbedingungen der Beihilfe. Dagegen wird den Landwirten, die für die Vorjahre in den Genuss der Beihilfe gelangt sind, eine Übergangsbeihilfe für die nicht in die neue Abgrenzung einbezogenen Gebiete gewährt.

Folgende Gebiete befinden sich in der Übergangszone (Parzellen mit dem Code Dout):

- der Teil „Fagne“ der Gemeinde Beaumont;
- der Teil „Famenne“ der Gemeinden Florennes, Dinant, Hamois, Havelange, Clavier;
- das Gebiet der Gemeinde Verviers, das vor dem 1. Januar 1977 zu den Gemeinden Polleur und Theux gehörte;
- das Gebiet südlich der Weser der Gemeinden Baelen, Eupen und Raeren;
- für die Gemeinde Olne das landwirtschaftliche Gebiet des Sektorenplans von Lüttich, das sich südlich einer Linie befindet, die von Westen nach Osten durch den Bach Saint-Hadelin dargestellt wird, dann die Straße, die über die „Six Chemins“ nach Olne führt, dann von Olne aus die Straße, die zur Kreuzung der Gemeinden Xhendelesse und Soiron führt;
- für die Gemeinde Pepinster die landwirtschaftlichen Gebiete des Sektorenplans von Verviers als Teil der Abschnitte Soiron, Wegnez und Pepinster;
- für die Gemeinde Verviers die landwirtschaftlichen Gebiete des Sektorenplans von Verviers als Teil der Abschnitte Lambermont, Ensival, Heusy, Stembert und Petit-Rechain;
- für die Gemeinde Dison die landwirtschaftlichen Gebiete des Sektorenplans von Verviers, die Teil der Abschnitte Dison und Andrimont sind;
- für die Gemeinde Limburg die landwirtschaftlichen Gebiete des Sektorenplans von Verviers, die Teil der Abschnitte Limburg, Goé und Bilstain südlich der Straße von Villers sind;
- für die Gemeinde Baelen die landwirtschaftlichen Gebiete des Sektorenplans von Verviers, einschließlich des Teils der Abschnitte Baelen und Membach, der sich südlich der Straße Eupen-Limburg befindet, und im Norden davon das landwirtschaftliche Gebiet, das durch den Weg von dem sogenannten Ort „Au Calvaire“ nach Baelen (Houtem, Les Forges und Medal) begrenzt ist.

	IZCNS Lokalisierung	Beihilfefähigkeit	Betrag
<p>Ab 01.01.2019 Neue aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete</p>	 <p>Zones D et Dout (DS 2019)</p>	<p>- Als Landwirt tätig sein; Das anteilige System für Grünland mit topographischen Besonderheiten und Bäumen (Bedeckungsgrad weniger als 90 %) wird angewendet.</p>	<p>- Der Betrag der Beihilfe wird unter Berücksichtigung der Anzahl der vom Landwirt bewirtschafteten Hektare landwirtschaftlicher Flächen berechnet, die sich in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten befinden; - Dieser Betrag wird wie folgt pro Abschnitt der gesamten landwirtschaftlichen Fläche festgesetzt. Die Beihilfe beläuft sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> •50 € pro Hektar für die ersten 20 beihilfefähigen Hektare, •30 € pro Hektar für die folgenden beihilfefähigen Hektare, •Die Beihilfe ist auf die ersten 75 beihilfefähigen Hektare begrenzt. <p>Mindestens 100 Euro</p>
<p>Ehemalige Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen</p>	<p>Übergangsbeihilfe für Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem Gebiet ausüben, das früher zu den Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen gehörte und nicht in die neue Abgrenzung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete einbezogen ist</p> <p>Parzellen mit einem Informationscode Dout</p>	<p>- Als Landwirt im Hauptberuf tätig sein; Die Übergangsbeihilfe wird für Beihilfe- und Zahlungsanträge gewährt, die in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 eingereicht werden</p>	<p>- Die Übergangsbeihilfe beträgt: - 25 € pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche, die sich im ehemaligen Gebiet befindet und nicht im neuen aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiet enthalten ist</p> <p>Mindestens 100 Euro</p>

3.1.2 Beihilfefähige Flächen in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten

Die Beihilfe wird jährlich pro beihilfefähigen Hektar gezahlt. Ein Hektar ist beihilfefähig, wenn er sich in Gebieten mit naturbedingten oder spezifischen Benachteiligungen befindet. Es besteht keine Verpflichtung mehr, über 40 % in benachteiligten Gebieten gelegene Flächen oder mindestens 2 Hektar in diesem Gebiet zu haben.

Das anteilige System (siehe Kapitel 1.6) für Dauergrünlandflächen mit Landschaftselementen und Bäumen wird auf erklärte Dauergrünlandflächen angewandt mit:

- 50 % < Bedeckungsgrad ≤ 90 %: Code 670
- 50%<Bedeckungsgrad≤90 %, mit zusätzlichem Umweltbeihilfevertrag: Code 678

Sonstige beweidete Flächen mit einem Bedeckungsgrad kleiner als 50 % (Codes 608 und 600) sind nicht beihilfefähig.

3.1.3 Zu erfüllende Bedingungen in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten

Um in den Genuss der Beihilfe zu gelangen, muss der Landwirt folgende **Bedingungen zugleich** erfüllen:

- Bei der Zahlstelle im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKos) gemäß Artikel D.20 und D.22 des Gesetzbuches über die Landwirtschaft eingetragen sein ;
- Aktiver Landwirt sein (im Sinne von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1307/2013, so wie ausgeführt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte;
- Seinen Antrag im Rahmen dieser Regelung nur für auf dem Gebiet der Wallonischen Region gelegene Flächen einreichen ;
- Eine landwirtschaftliche Tätigkeit in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten ausüben (d. h. Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiet (IZCNS)). (Alle in einem IZCNS-Gebiet gelegenen Hektarflächen sind beihilfefähig, vorausgesetzt, dass der Landwirt aktiv ist);
- Jährlich einen Beihilfeantrag anhand der Flächenerklärung einreichen.

Der Landwirt, der diese Bedingungen erfüllt, erhält die Beihilfe nicht, wenn der ihm zu gewährende Beihilfebetrag unter 100 Euro liegt

In der Praxis, um diese Beihilfe zu beantragen, müssen Sie das Kästchen in der Rubrik 7 der Flächenerklärung ankreuzen, wenn Sie Parzellen ganz oder teilweise im aus naturbedingten oder an-deren spezifischen Gründen benachteiligten Gebiet bewirtschaften (Informationscode „D“ und „Dout“).

3.1.4 Beihilfefähige Flächen in Übergangsgebieten

Bei den beihilfefähigen Flächen handelt es sich um diejenigen, die ehemals in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen lagen und die nicht mehr in die neue Abgrenzung einbezogen sind.

3.1.5 Betrag der Beihilfe in Übergangsgebieten

Der Betrag der Übergangsbihilfe wird auf der Grundlage des Zahlungsantrags wie folgt berechnet:

25 Euro pro Hektar landwirtschaftlicher Flächen, die sich früher in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen befanden und sich nicht in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Benachteiligungen befinden, die nach der neuen Abgrenzung bestimmt wurden;

Die Übergangsbihilfe wird für Beihilfe- und Zahlungsanträge gewährt, die in den Jahren 2021 und 2022 eingereicht werden.

3.1.6 In Übergangsgebieten zu beachtende Bedingungen

Um in den Genuss der Beihilfe zu gelangen, muss der Landwirt folgende Bedingungen zugleich erfüllen:

- Bei der Zahlstelle im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKos) gemäß Artikel D.20 und D.22 des Gesetzbuches über die Landwirtschaft eingetragen sein ;
- Aktiver Landwirt sein (im Sinne von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1307/2013, so wie ausgeführt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte;
- Seinen Antrag im Rahmen dieser Regelung nur für auf dem Gebiet der Wallonischen Region gelegene Flächen einreichen ;
- Seine Tätigkeit als Selbstständiger im Hauptberuf ausüben. Um zu überprüfen, dass die Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird, kann die Zahlstelle Dokumente oder Informationen vom Antragsteller verlangen;
- Einen Betrieb führen, dessen in der Flächenerklärung angegebene landwirtschaftliche Flächen, die in den ehemaligen Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen (Gebiet D im Jahre 2018), mindestens 40 % der gesamten landwirtschaftlichen Flächen ausmachen, die in der Flächenerklärung angegeben werden und im nationalen Hoheitsgebiet liegen. Diese Fläche muss mindestens 2 Hektar umfassen;
- Jährlich einen Beihilfeantrag anhand der Flächenerklärung einreichen ;
- Im Jahre 2018 in den Genuss der Beihilfen gekommen sein.

Der Landwirt, der diese Bedingungen erfüllt, erhält die Übergangsbihilfe nicht, wenn der ihm zu gewährende Beihilfebetrag unter 100 Euro liegt.

In der Praxis, um diese Beihilfe zu beantragen, müssen Sie das Kästchen in der Rubrik 7 der Flächenerklärung ankreuzen, wenn sich Ihr Betrieb ganz oder teilweise im Übergangsbereich (Informationscode „Dout“) befindet.

3.2 Die Natura-2000-Entschädigungen

Die Entschädigungen und Zuschüsse für Natura-2000-Gebiete sind im Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Juli 2016 über die Entschädigungen und Zuschüsse in den Natura-2000-Gebieten und in um die Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebieten sowie in der ökologischen Hauptstruktur, zur Abänderung des EWR vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind, und zur Aufhebung des EWR vom 8. November 2012, sowie im ME vom 14. Juli 2016 zu dessen Ausführung.

3.2.1 Kontext

Die europäischen Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG betreffen die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen und die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Die Wallonische Region hat diese beiden Richtlinien durch das Dekret vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natura 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen umgesetzt. Dieses Dekret ändert und ergänzt das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur.

Die Wallonische Region hat am 26. September 2002 offiziell 217.542 ha als Natura-2000-Gebiete ausgewählt. Später wurde die Fläche der Natura-2000-Gebiete zweimal ausgeweitet, was einer Ausweitung auf insgesamt 220.944 ha entspricht und etwas mehr als 13 % des wallonischen Gebiets ausmacht. Grünlandflächen und andere offene Lebensräume machen 14,42 % dieser Fläche aus.

Die vorgeschlagene Liste mit 240 Gebieten wurde von der Europäischen Kommission 2004 verabschiedet. Die Natura-2000-Gebiete wurden durch einen Bezeichnungserlass, der von der Wallonischen Regierung verabschiedet wurde, offiziell bezeichnet, wie von Artikel 26, Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgesehen.

Seit 2018 sind alle Gebiete bezeichnet.

Die Bezeichnungserlasse der Natura-2000-Gebiete geben die Abgrenzungen des Gebiets und die Konturen der im Gebiet vorhandenen Bewirtschaftungseinheiten an. Die Verbote sowie die allgemeinen und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen¹³ zur Vermeidung der Verschlechterung natürlicher Lebensräume und zur Vermeidung erheblicher Störungen von Arten werden in der geänderten Fassung der EWR vom 24. März und vom 19. Mai 2011 angeführt.

3.2.2 Natura-2000-Regelungen

Ab 2018 gilt eine einzelne Natura-2000-Entschädigungsregelung für die 240 Gebiete, die Gegenstand eines spätestens am 01.01.2018 in Kraft getretenen Bezeichnungserlasses sind und auf denen die allgemeinen und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen beachtet werden müssen, so wie sie im EWR vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen bestimmt werden.

Information: Agra-Ost: Tel.: 080/22 78 96

¹³ EWR vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind.

3.2.3 Beträge der landwirtschaftlichen Entschädigungen

Diese Entschädigung beträgt:

- a. 100 Euro pro Hektar für Grünlandflächen, die sich in der Bewirtschaftungseinheit BE5 befinden;
- b. 24 Euro pro Abschnitt von 20 Metern „extensiven Randstreifens“ in der Bewirtschaftungseinheit BE4;
- c. 440 Euro pro Hektar für Dauergrünlandflächen in BE2, BE3, BE temp1 und BE temp 2.

3.2.4 Bedingungen, die einzuhalten sind

Damit der Antrag zulässig ist, muss der Landwirt folgende Bedingungen zugleich erfüllen:

- Bei der Zahlstelle im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKos) gemäß Artikel D.20 und D.22 des Gesetzbuches über die Landwirtschaft eingetragen sein;
- Jährlich einen Sammelantrag innerhalb der von der Verwaltung festgelegten Fristen einreichen;
- Die Natura-2000-Beihilfe beantragen: Es ist notwendig, in der Rubrik 5, das Feld Natura 2000 ankreuzen für die mit einem Kulturcode „Grünland“ (610, 618, 670, 678, 623) erklärten Parzellen.
- Am 31.05.2021 über die Parzelle verfügen;

Damit sein Antrag angenommen wird, muss der Landwirt:

- über eine Gesamtfläche von beihilfefähigen Parzellen verfügen, für die sich der Betrag der Entschädigung auf mindestens 100 Euro beläuft;
- eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Parzelle ausüben;
- die geltenden Cross-Compliance-Anforderungen einhalten (siehe Kapitel 6 über die Cross-Compliance).

Bewirtschaftungsempfehlung: Wenn Ihre landwirtschaftliche Parzelle eine Bewirtschaftungseinheit enthält, die nur einen kleinen Prozentsatz der Fläche Ihrer Parzelle ausmacht, empfiehlt es sich, die Parzelle in zwei verschiedene Parzellen aufzuteilen. Andernfalls sind Sie verpflichtet, die Maßnahmen in Zusammenhang mit der BE auf der gesamten Parzelle einzuhalten.

3.2.5 Allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen

Alle in den Natura-2000-Gebieten gelegenen Parzellen müssen, die in den folgenden Regelungen aufgeführten Bestimmungen einhalten;

- Das Wallonische Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (Codt), das eine Städtebaugenehmigung für das Entfernen von Hecken, Baumreihen und jede Veränderung des Bodenreliefs verlangt. Es ist anzumerken, dass diese Bestimmungen auf das gesamte Territorium der Wallonischen Region anwendbar sind, und nicht nur auf die

Parzellen, die in einem Natura-2000-Gebiet liegen. Für die Parzellen, die in einem Natura-2000-Gebiet und einem Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse (HIC) liegen, bedarf auch die Veränderung der Vegetation einer Städtebaugenehmigung;

- EWR vom 23. Oktober 2008 zur Festlegung bestimmter Modalitäten für die auf die Natura 2000-Gebiete anwendbare Präventivregelung, welcher das Verfahren und die Modalitäten des durch das Dekret vom 22. Mai 2008 eingeführten Abweichungs- und Genehmigungsmechanismus festlegt, u.a. zur Regelung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die ein Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen könnten und die aufgrund einer anderen geltenden Gesetzgebung nicht einer Genehmigung unterliegen;
- EWR vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind, in dem die auf die Natura-2000-Gebiete und die um die Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbaren Verbote und allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen bestimmt werden;
- EWR vom 14. Juli 2016 über die Entschädigungen und Zuschüsse in den Natura 2000-Gebieten und in um die Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebieten sowie in der ökologischen Hauptstruktur, zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind, und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. November 2012.

Die auf die Natura-2000-Gebiete anwendbaren allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen sind folgende:

Für die Bodenbearbeitung:

Es ist verboten:

- Die mechanische und chemische Zerstörung der Grünlandvegetation, auch durch das Pflügen oder die Umstellung auf Anbau, einschließlich des Anpflanzens von Weihnachtsbäumen.¹⁴

Für Wasserläufe, Oberflächenwasser und Drainage:

Es ist verboten:

- Das Pflügen der landwirtschaftlichen Flächen in einem Abstand von weniger als einem Meter vom oberen Teil des Ufers der Graben;
- Ab dem 1. Juni 2018, der Zugang des Viehs zu den Wasserläufen und Wasserflächen, u.a. zu den Tümpeln mit Ausnahme der als Tränkstellen eingerichteten Stellen, der in einem Verwaltungsplan vorgesehenen Tränkstellen, oder für den Zugang zu den Wasserflächen, auf maximal 25 % des Umkreises.

Eine Genehmigung ist nötig:

- für die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln sowie von mineralischen oder organischen Düngemitteln einschließlich Mist, Kot, Gülle, Klärschlamm und Schlamm aus

¹⁴ Grünland im Natura-2000-Gebiet: jedes Grünland, ausgenommen von Grasanbau, sowie die einheimischen Bäume, Hecken und Tümpel und die Büsche und Sträucher von mehr als 1,5 m und die Haine von weniger als 10 Ar.

Klärgruben in einem Abstand von weniger als 12 Metern zum oberen Teil des Ufers der Wasserläufe und Wasserflächen;

- für das Anlegen und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen sowie das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben, mit Ausnahme der Gräben am Rand der Verkehrsstraßen sowie der in einem Verwaltungsplan vorgesehenen Dränagen und Gräben.

Folgendes unterliegt der vorherigen Notifizierung:

- Der Unterhalt der bestehenden Gräben und Dränagen.

Für die öffentlichen Straßen:

Eine Genehmigung ist nötig:

- für den Unterhalt sowie das Mähen und das Kreiselbrechen der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen zwischen dem 15. März und dem 31. Juli, mit Ausnahme eines Streifens von einem Meter Breite, der ab dem Außenwand des Verkehrsweges gemessen wird, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Vernichtung von Disteln;

Für Pestizide:

Eine Genehmigung ist nötig:

- für die Verwendung der gesamten Unkrautbekämpfungsmittel (außerhalb der Kulturen). Diese Maßnahme ist nicht anwendbar, wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die öffentliche Behörde durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans stattfindet, sowie für die lokale Anwendung mit einer Handspritze oder einer Rückenspritze zur Bekämpfung von Brennesseln, Ackerdisteln und Ampfer mit selektiven Produkten sowie für den Schutz der funktionierenden elektrischen Zäune auf einem 50 cm breiten Streifen auf beiden Seiten des Zaunes.

Für Freizeitaktivitäten:

Folgendes unterliegt der vorherigen Notifizierung:

- Die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften im Rahmen der Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen, die für die Organisation von Gruppenaktivitäten, Freizeitaktivitäten und Sportaktivitäten bestimmt sind.

Die Gesetzgebung Natura 2000 umfasst allgemeine und besondere Maßnahmen in Form von Verboten, Handlungen, die einer vorherigen Genehmigung unterliegen, und Handlungen, welche der vorherigen Notifizierung unterliegen.

Alle diese Handlungen wurden im Natura-2000-Bewirtschaftungsleitfaden mitgeteilt. Dieser Leitfaden war dem Schreiben beigelegt, das Ihnen den Erlass der Wallonischen Regierung zur Ausweisung des Natura-2000-Gebiets mitteilte, auf dem sich Ihre Parzellen befinden.

WICHTIGER HINWEIS: Eine der Maßnahmen, die der Genehmigung der Abteilung Natur- und Forstwesen (ANF) unterliegen, ist der „Zugang von Vieh zu Wasserläufen und -flächen“. Dieser Zugang ist seit 2015 für alle als Natura-2000-Gebiete eingestufteten Wasserläufe und -flächen verboten, wobei das Zugangsverbot für nicht klassifizierte Wasserläufe und -flächen „am von der Regierung festgelegten Datum“ vorgesehen war. Am 1. Januar 2018 sind alle Erlasse in Kraft getreten. Die Regierung hat infolgedessen das Datum des Inkrafttretens dieses Verbots auf den 1.

Juni 2018 festgesetzt. Seit diesem Datum benötigt man daher für jeden Zugang zu Natura-2000-Wasserläufen und -flächen eine Genehmigung der ANF. Stellen Sie bitte daher sicher, dass ab diesem Datum entweder kein Zugang mehr möglich ist oder Sie über die Genehmigung der zuständigen Außendirektion der ANF (siehe Daten auf dem Landwirtschaftsportal), verfügen.

3.3 Beihilferegelung für die biologische Landwirtschaft

WÄHREND der Übergangsphase von 2021 bis 2022 gelten die Verpflichtungen für die biologische Landwirtschaft für 3 Jahre.

Achtung: Um jegliche Doppelfinanzierung zu verhindern, müssen die Betriebe, die für die biologische Landwirtschaft eingetragen sind und Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen AUKM-Kulturen erhalten wollen (MB5, MB6, MC7, MC8 und AUKM-Landschaftselemente MB1 im Ackerland) die im Umweltinteresse genutzte Fläche (iUgF)-Kriterien erfüllen, obwohl sie von der Vergrünungszahlung der ersten Säule der GAP befreit sind. Die Beihilfe für die biologische Landwirtschaft bleibt für die gesamten Hektare des Betriebs verfügbar, inklusive den als iUgF angegebenen ha.

Sollte dies auf Sie zutreffen, wird eine Mitteilung in Ihrer Akte erscheinen „F026: Um die AUKM-Kulturen anzugeben, müssen Sie das entsprechende Feld in der Rubrik 7B ankreuzen und iUgF angeben (außer, Sie wurden aus einem anderen Grund von dieser Pflicht befreit).“

Sie werden dann dazu aufgefordert, das Feld in Rubrik 7B anzukreuzen: „Ich gebe AUKM des Typs MB5, MB6, MC7, MC8 oder MB1 auf Ackerland an und ich besitze BIO-Flächen. Anhand der untenstehenden Excel-Datei vergewissere ich mich, dass ich die Regeln hinsichtlich der im Umweltinteresse genutzten Flächen einhalte.“

Das vorbereitete Excel-Dokument ermöglicht Ihnen festzustellen, ob Sie davon befreit sind, im Umweltinteresse genutzte Flächen (iUgF) einzurichten. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Sie dazu aufgefordert, iUgF für 5% Ihres gesamten Ackerlands (bio oder nicht bio) einzurichten. Andererseits laufen Sie Gefahr, keine Zahlung für Ihre AUKM zu erhalten.

3.3.1 Höhe der Beihilfen

Kulturgruppe	Beihilfe zur Aufrechterhaltung pro Flächenabschnitt (€/ha)			Umstellungsbeihilfe pro Flächenabschnitt (€/ha)		
	0 bis 60 ha	Mehr als 60 ha		0 bis 60 ha	Mehr als 60 ha	
Gruppe 1: Grünland und Futterpflanzen	200	120		350	270	
Gruppe 3: Sonstige Kulturen + Hochstamm-Obstgärten	400	240		550	390	
	0 bis 3 ha	Über 3 bis 14 ha	Jenseits 14 ha	0 bis 3 ha	Über 3 bis 14 ha	Jenseits 14 ha
Gruppe 2: Baumzucht, Gemüsebau und Saatguterzeugungs	900	750	400	1050	900	550

Bio-Beihilfen werden für bestimmte Parzellen nicht gewährt, wenn diese bestimmten AUKM-Verpflichtungen (MB5-MC7-MC8) unterliegen oder wenn sie in bestimmten Bewirtschaftungseinheiten von NATURA 2000 liegen (BE2, BE3, BE4, BE Temp 1, BE Temp 2) (siehe Tabelle der kumulierbaren Methoden unter Punkt 3.4.4 hier unten).

3.3.2 Präzisierung einiger Begriffe:

In der biologischen Landwirtschaft ist es wichtig, dass Parzellen mit demselben Kulturcode nicht zusammengelegt werden, wenn das Zertifizierungsdatum der Parzellen nicht identisch ist. Anhand des Zertifizierungsdatums lässt sich die Höhe der Einheitsbeihilfe für die Umstellung oder für die Aufrechterhaltung festlegen. Wenn es eine Zusammenlegung zwischen einer Parzelle in Umstellung und einer Parzelle in Aufrechterhaltung gibt, entspricht der Betrag der Einheitsbeihilfe dem Betrag der Aufrechterhaltungsbeihilfe. Wenn es eine Zusammenlegung zwischen einer Parzelle und einer nicht beihilfefähigen Parzelle gibt, ist die gesamte Parzelle nicht beihilfefähig.

Saatgutvermehrung

Der Kulturcode 821 betrifft die Parzellen, die für die Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut bestimmt sind. Dieser Code gehört zu der Gruppe «Baumzucht, Gemüsebau und Saatguterzeugung». Im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen, ist eine Vermarktung der Erzeugung nachzuweisen, wobei jedes aussagekräftige Dokument gültig ist.

Dauergrünland

Das System der Proportionalitätsberechnung (siehe Punkt 1.6) für Dauergrünland mit Landschaftselementen (z. B: Bäume, Buschland usw.) wird **bei erklärtem Dauergrünland angewandt**.

Baumzucht

Was die Baumzucht betrifft, sind folgende Modalitäten für den Zugang zu den Beihilfen anwendbar:

- Wenn es sich um Niederstamm-Obstgärten handelt (mehr als 250 Bäume pro Hektar):
 - die zur Gruppe „Baumzucht, Gemüsebau und Saatguterzeugung“ gehören, müssen die Kulturcodes wie folgt lauten:
 - 9741 „Obstbau mehrjährig – niederstämmig“
 - 9710 „Niederstamm-Äpfel“
 - 9711 „Niederstamm-Birnen“
 - 9713 „Niederstamm-Pflaumen“
 - 9725 „Niederstamm-Kirschen“
- wenn es sich um Hochstamm-Obstgärten handelt (50 bis 250 Bäume pro Hektar):
 - die zur Gruppe „Sonstige Kulturen und Hochstamm-Obstgärten“ gehören, müssen die Kulturcodes wie folgt lauten:
 - 9742 „Obstbau mehrjährig – hochstämmig“
 - 9730 „Hochstamm-Äpfel“
 - 9731 „Hochstamm-Birnen“

- 9732 „Hochstamm-Pflaumen“
- 9726 „Hochstamm-Kirschen“
- wenn die bepflanzte Parzelle weniger als 50 Bäume pro Hektar umfasst:
 - die zur Gruppe „Grünland und Futterpflanzen“ gehören,
 - muss der Kulturcode ein Grünlandcode sein (610, 618, 670, 678, 600, 608, 623, 62).

Kulturen, die von den Beihilfen für biologische Landwirtschaft ausgeschlossen sind:

- sonstige beweidete Flächen mit einem Bedeckungsgrad ≤ 50 % (Codes 608 und 600);
- Brachen: Bedeckung, welche die Fauna begünstigt (Codes 811, 812,813);
- Forstkulturen mit Kurzumtrieb (Niederwald mit Kurzumtrieb) (Code 883);
- Miscanthus (Code 884);
- Weihnachtsbäume (Code 962);
- Tabak (Code 9821);
- Bedeckung für Umweltzwecke, finanziert durch private Dritte (Windkraftanlagen, usw.) (Code 874);
- bepflanzter Ackerstreifen (Code 754);
- bepflanzte Ackerparzelle (Code 754);
- begraster Wendestreifen, Feldrandstreifen (Codes 751,752);
- Sonstige gesäte Bedeckungen (Code 85).

Siehe die vollständige Liste auf Pac-on-Web, eDS-Hilfe-Handbuch, Anhang 3 „Kultur-Code“

Geflügel und Schweine

Auslaufflächen für Geflügel und Schweine gehören zur Gruppe 1 „Grünland und Futterpflanzen“. Unter „**Auslauffläche**“ versteht man die **begrasteten Flächen** des Betriebs, die als Freigelände dienen und zu denen die Tiere Zugang haben.

Die Beihilfen für Schweineauslaufflächen und Geflügelauslaufflächen werden **unabhängig vom Tierbesatz** gewährt.

Was das Geflügel angeht, werden bei der Berechnung der Beihilfe die gesamten Flächen des Betriebs berücksichtigt, die als Auslaufflächen für Geflügel dienen. Der Kulturcode ist **760 mit der Nebenbestimmung BV**.

Was die Schweine angeht, werden bei der Berechnung der Beihilfe die gesamten Flächen des Betriebs, die als Auslaufflächen für Schweine dienen, mal zwei berücksichtigt. Der Kulturcode ist **760 mit der Nebenbestimmung BP**.

Ausdehnung und Ersetzung der Verpflichtung

Wenn die Betriebsfläche oder die in eine Verpflichtung einbezogene Fläche vergrößert wird, ist die Ausdehnung der ursprünglichen Verpflichtung oder deren Ersetzung erlaubt.

Die Ersetzung erfolgt, wenn die durchgeführte Vergrößerung mehr als 50% der ursprünglichen Verpflichtung entspricht. Diese Vergrößerung um mehr als 50 % wird nur akzeptiert, wenn ein Beihilfeantrag bis spätestens zum 31. Oktober 2020 eingereicht wurde.

3.3.3 Bedingungen, die einzuhalten sind:

Damit der Antrag genehmigt wird, muss der Landwirt folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:

- Bei der Zahlstelle im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (SIGEC) gemäß Artikel D.20 und D.22 des Gesetzbuches über die Landwirtschaft registriert sein;
- Aktiver Landwirt im Sinne von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1307/2013, wie durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten von Landwirten ausgeführt;
- Bis spätestens zum 31.10.2020 einen Beihilfeantrag eingereicht haben (falls eine neue BIO-Verpflichtung ab dem 01.01.2021 eingegangen wird oder bei einer Erhöhung der Beihilfe um mehr als 50 %);
- Einmal im Jahr spätestens bis zum Ablauf der Frist bei der Verwaltung einen vorschriftsmäßigen Zahlungsantrag für biologische Landwirtschaft via PAC-on-Web einreichen;
- Seinen Antrag im Rahmen dieser Regelung nur für auf dem Gebiet der Wallonischen Region gelegene Flächen einreichen;
- Über eine Produktionseinheit auf belgischem Territorium verfügen;
- Sich verpflichten, seinen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die biologischen Produktionsmethoden und die Kennzeichnung der biologischen Erzeugnisse zu führen;
- Alle Tiere des Betriebs im „SANITRACE“-System für die Identifizierung und Registrierung der Tiere **identifiziert und registriert** haben;
- Durch eine Kontrolleinrichtung im 1. Januar des ersten Jahres und der folgenden Jahre der Verpflichtung **zertifiziert sein**. Die Kontrolleinrichtung ist mit der Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung des Lastenheftes der biologischen Landwirtschaft innerhalb des Betriebs des Antragstellers beauftragt. Das bedeutet, dass **jede nach dem Schlusstermin vom 1. Januar durch die Kontrolleinrichtung mitgeteilte Parzelle nicht für die Gewährung der Beihilfe für biologische Landwirtschaft dieses Jahres in Betracht kommt**;
- Nicht Gegenstand eines Ausschlussbeschlusses aufgrund einer schwerwiegend betrachteten Nichtkonformität sein;
- Alle Parzellen des Betriebs in der Flächenerklärung erklären, einschließlich derer, für die keine Beihilfe im Rahmen der Beihilferegelung für biologische Landwirtschaft beantragt wird.

Im Augenblick sind vier Zertifizierungsstellen anerkannt:

Certisys SPRL – Rue Joseph Bouche 57/3 - 5310 BOLINNE

Tel. 081/60.03.77 - Fax 081/60.03.13

Quality Partner sa - Rue Hayeneux 62 - 4040 HERSTAL

Tel. 04/240.75.00 - Fax 04/240.75.10

TÜV Nord Integra - Statiestraat 164 A - 2600 BERCHEM
Tel. 03/287.37.50 – Fax 03/287.37.51

Comité du Lait Certif - route de Herve 104 - 4651 Battice
Tel. 087/69.26.08 - Fax 087/69.26.

Alle Informationen über die biologische Landwirtschaft können bei der VoG Biowallonie erhalten werden. Tel.: 081/28 10 10 oder auf www.biowallonie.be

Für Flächen mit Grünland und Futterpflanzen:

Der Viehbesatz in biologischer Produktion im betreffenden Betrieb muss größer oder gleich 0,6 GVE pro ha sein. Wenn der Viehbesatz unter 0,6 GVE pro Hektar liegt, werden die für die Berechnung der Beihilfe berücksichtigten Flächen auf die Flächen begrenzt, die notwendig sind, um diesen Grenzwert zu erreichen.

Für die Berechnung der GVE werden folgende Koeffizienten verwendet:

- Rinder über 2 Jahren = 1,0 GVE,
- Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren = 0,6 GVE,
- Rinder unter 6 Monaten = 0,4 GVE,
- Pferde = 1,0 GVE,
- Hirsche über 6 Monaten = 0,25 GVE,
- Schafe und Ziegen über 6 Monaten = 0,15 GVE.

Die anderen Tiere werden nicht für die Berechnung der Anzahl GVE berücksichtigt.

Die Futterfläche umfasst die Kulturen, die zur Kulturgruppe „Grünland und Futterpflanzen“ gehören :

Grünland :

- Dauergrünland: (Code 610, 618, 670, 678, 600, 608);
- Mit weniger als 50 Obstbäumen pro ha (Code 610);
- Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden (Code 623);
- Grasanbau: Code 62;
- Auslaufflächen für Geflügel und Schweine (Code 760).

Das System der Proportionalitätsberechnung für Grünland mit Landschaftselementen und Bäumen (Bedeckungsgrad kleiner als 90 %) wird angewandt.

Sonstige Futtermittel:

- Silomais: Code 201;
- Klee: Code 72;
- Luzerne: Code (73, 56);
- Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*): Code 57;
- Esparsette (*Onobrychis sativa*): Code 58;
- Wasserrüben: Code 746;
- Futterkarotten: Code 742;
- Sonstige Futterpflanzen: Code 743;
- Gemisch Futterleguminosen mit Getreide oder anderen Pflanzenarten: Code 543.

Im Hinblick auf die Durchführung der Kontrollen ist die Zahlstelle berechtigt:

- auf die Daten der Tiere des Betriebs, die im System ‚SANITRACE‘ aufgeführt werden, zugreifen;
- eine Kopie des Beihilfeantrags im Rahmen der Beihilferegelung für biologische Landwirtschaft der anerkannten privaten Kontrolleinrichtung, die mit der Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung des Lastenheftes der biologischen Landwirtschaft innerhalb des Betriebs beauftragt ist, zu übermitteln.

3.4 Die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)

WÄHREND der Übergangsphase wird die Dauer der Verpflichtungen wie folgt geändert:

4 Jahre für Verpflichtungen, die 2021 getroffen wurden

3 Jahre für Verpflichtungen, die 2022 getroffen wurden

3.4.1 Beschreibung der Agrarumweltmaßnahmen:

Die verschiedenen Agrarumweltmethoden sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Für weitere Details siehe den Ministerialerlass vom 03.09.2015 bezüglich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

Basismethoden (MB)	Code	Beihilfefähigkeit	Lastenheft	Kumulierbare Methoden und Vereinbarkeiten	Betrag
MB1.a Hecken und Gehölzstreifen	Elemente des landwirtschaftlichen Netzwerks	Min. 200 m/ Betrieb mit Abschnitten von min. 10 m Länge, <10 m Breite. Bei Baumreihen: Durchmesser der Krone ≥ 4 m und Abstand zwischen den Kronen ≤ 5 m.	-Einheimische Laubbäume außer Baumreihen, die nur aus Pappeln bestehen -Pflanzenschutzmittel verboten -Kein Schnitt vom 1. April bis zum 31. Juli.	Verbot der Kumulierung mit den im Umweltinteresse genutzten Landschaftselementen	25 €/200 m
MB1.b Alleinstehende Bäume, Sträucher, Büsche, und Haine, hochstämmige Obstbäume		Verpflichtungsgrenze: 100 €	- Alleinstehender Baum: Baum, dessen Krone mehr als 5 m von jedem anderen Baum entfernt ist, Umfang ≥ 40 cm gemessen auf einer Höhe von 1,5 m - Alleinstehender Busch und Strauch: > 1,5 m Höhe und mehr als 5 m von jedem anderen Element	-Einheimische Laubbäume; -Pflanzenschutzmittel verboten.	Verbot der Kumulierung mit den im Interesse genutzten Landschaftselementen

		<p>entfernt</p> <p>- Hain: Fläche von max. 4 Ar, die hauptsächlich aus einheimischen Holzpflanzen besteht, wie Bäumen, Büschen oder Sträuchern, und mehr als 5 m von jedem anderen Element entfernt ist.</p> <p>Obstbaum: hochstämmig; keiner spezifischer Kronendurchmesser oder -abstand.</p>			
MB1.c Tümpel		<p>-Eine offene Wasserfläche von min. 25 Quadratmetern vom 1. November bis zum einschließlich 31. Mai, außer in außergewöhnlich trockenen Jahren, die als solche anerkannt sind, und von max. 10 Ar. Wasserspeicher aus Beton oder Kunststoff sind verboten.</p> <p>2 Tümpel, die weniger als 6 m voneinander entfernt sind, werden als ein einziger betrachtet.</p> <p>Für eine Verpflichtung, die mehr als 10 Tümpel pro Betrieb betrifft, verlangt die Zahlstelle das Gutachten eines Sachverständigen.</p>	<p>- 6 m breiter, nicht gepflügter Streifen</p> <p>- Umzäunter Bereich von 2 m um den Tümpel bei Beweidung, mit Tränkzone, deren Fläche höchstens 25 % des Umfangs und der Fläche des Tümpels ausmacht;</p> <p>- Keine Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von min. 12 m;</p> <p>- Keine Abfälle, keine Aufzucht von Fischen oder Schwimmvögeln;</p> <p>- Ausschlammung des Tümpels im Falle einer Verschlammung oder Verlandung.</p>	Verbot der Kumulierung mit den im Umweltinteresse genutzten Landschaftselementen	100 €/Tümpel
MB2 Naturnahes Grünland	<p>AUKM-Grünland:</p> <p>-Dauergrünland (610, 618, 670, 678, 600, 608)</p> <p>- Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden (623)</p>	<p>-Verpflichtungsgrenze von 100 €, d. h. eine Fläche von mindestens 50 Ar für diese Methode;</p> <p>-Höchstgrenze = 50 % der Grünlandfläche des Betriebs;</p> <p>-Die ersten 10 Hektar sind von dieser Höchstgrenze ausgenommen;</p> <p>-Grasanbau (62) ist nicht</p>	<p>-Kein Eingriff vom 1. November bis zum einschließlich 15. Juni, außer Verstreichen von Maulwurfshügeln und Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden;</p> <p>- Jährliche Ausbringung von Wirtschaftsdüngern vom 16. Juni bis zum 15. August;</p>	Verbot der Kumulierung mit Beihilfen in Natura-2000-Gebieten mit starken Einschränkungen (BE2 oder BE3 oder BE temp1 oder BE temp2) und BE4.	200 €/ha

	Das System der Proportionalität sberechnung für Grünland mit Landschaftselementen und Bäumen (Bedeckungsgrad kleiner als 90 %) wird nicht angewandt.	beihilfefähig; -Bestandsregister, in dem die Identifizierungsdaten der Parzelle, die Fläche, die Ernte- und Beweidungstermine, sowie andere Maßnahmen aufgeführt werden.	- Bewirtschaftung vom 16. Juni bis zum einschließlich 31. Oktober, entweder durch Beweidung oder durch Mähen mit Ernte und Aufrechterhaltung eines Fluchtstreifens von 5 % der Fläche; - Keine Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme der lokalen Behandlung gegen Disteln und Ampfer; - Keine Futtermittel oder Kraftfutter.		
MB5 Begraster Wendestreifen	AUKM-Kulturen Begraster Wendestreifen (751)	-Verpflichtungsgrenze von mindestens 200 m für die Methode mit Abschnitten von mindestens 20 m; -Breite: 12 m an allen Stellen; -Maximal 9 % der gepflügten Fläche (MB5, MC7 und MC8 zusammen); -Bestandsregister, in dem die Identifizierungsdaten der Parzelle, die Zusammensetzung der Bodenbedeckung, die Fläche oder die Länge, die Aussaat- und Erntetermine sowie andere Maßnahmen aufgeführt werden; - Kann als Pufferstreifen (Breite von 6 m) dienen, welcher durch die Cross-Compliance-Anforderungen entlang von Wasserläufen vorgeschrieben wird, oder kann unterhalb des Gefälles einer geeigneten Parzelle R10/R15 mit Hackfruchtkultur angelegt und als	-Gepflügte Kultur; -Muss entlang einer gepflügten Kultur angelegt werden; -Kein Anlegen entlang von Dauergrünland, es sei denn, es besteht eine Hecke; - Diversifizierte Mischung; - Keine Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme der lokalen Behandlung gegen Disteln und Ampfer; - Mähen vom 16. Juli bis zum einschließlich 15. Oktober mit obligatorischer Ernte und einem Fluchtstreifen auf einer Breite von 2 m; - Keine Lagerung von Düngemitteln, Bodenverbesserungsmittel und von Ertrag; - Nicht zu Freizeitzwecken eingesetzte motorisierte Fahrzeuge zugänglich und kann nicht als Weg oder als Durchgang für den Verkehr dienen.	Verbot der Kumulierung mit den im Umweltinteresse genutzten Feldrandstreifen; Keine Kumulierung mit der Beihilfe im BE4-Natura-2000-Gebiet; Keine Kumulierung mit der Beihilfe für biologische Landwirtschaft. Diese Parzellen können zertifiziert sein, aber kommen nicht für die Beihilfe in Betracht.	21,60 €/20 m oder 900 €/ha

		<p>begraster Streifen dienen;</p> <p>-Nicht angrenzend an eine MB5, MC7 oder MC8.</p>			
<p>MB6</p> <p>Umweltfreundlicher Ackerbau</p> <p>Mischung aus Getreide und Leguminosen</p>	<p>AUKM-Wechselkulturen</p> <p>Mischung aus Eiweißpflanzen + Getreide (541, 542);</p> <p>Mischung Getreide + wenig Leguminosen (39).</p>	<p>- Rotationsmethode: die Lokalisierung kann jedes Jahr ändern;</p> <p>-Bestandsregister, in dem die Identifizierungsdaten der Parzelle, die Zusammensetzung der Bodenbedeckung, die Fläche oder die Länge, die Aussaat- und Erntetermine sowie andere Maßnahmen aufgeführt werden;</p>	<p>-Keine Insektenschutzmittel;</p> <p>-Vorhandensein von min. 20 % Leguminosen in der Mischung.</p>	<p>Bei flächenbezogenen iUgF darf gegebenenfalls nur die iUgF „Zwischenfrüchte“ auf Parzellen mit MB6 angewandt werden, mit Ausnahme der Parzellen mit der MB6-Variante „10 % Getreide auf dem Halm“;</p>	240 €/ha
<p>Getreide auf dem Halm</p>	<p>Winterweizen (311);</p> <p>Winter-Triticale (351);</p> <p>Dinkel (36).</p>	<p>-Verpflichtungsgrenze von 1 ha bis max.30 ha;</p> <p>Die betroffenen Parzellen können im Vorjahr nicht mit Dauergrünland angelegt werden.</p> <p>Die Zusammensetzung der beihilfefähigen Kulturen im Rahmen der Verpflichtung kann von Jahr zu Jahr variieren.</p>	<p>Insektenschutzmittel zugelassen;</p> <p>10 % werden bis zum letzten Tag des Monats Februar einschließlich oder bis zum 31. Dezember des letzten Jahres der Verpflichtung stehen gelassen, falls die Verpflichtung nicht erneuert wird;</p> <p>Keine Maßnahmen für den stehengelassenen Block nach Ernteertrag der Parzelle.</p> <p>Blöcke von maximal 50 Ar, die mindestens 100 m voneinander entfernt sind;</p> <p>Blöcke, die mindestens 50 m von einem Wald entfernt sind.</p>	<p>Kumulierung der Beihilfen mit den Beihilfen für die biologische Landwirtschaft zugelassen.</p> <p>Kumulierung der Beihilfe im BE4-Natura-2000-Gebiet verboten.</p>	
<p>Hanf</p>	<p>Hanf (922,872)</p>		<p>-Keine Insektenschutzmittel.</p>		
<p>Sommergetreide und ähnliche Kulturen,</p>	<p>Sommerweizen (312),</p> <p>Sommer-Triticale (352),</p> <p>Winterroggen (331) und</p>		<p>- Keine Insektenschutzmittel.</p>		

Futterleguminosen	Sommerroggen (332), Sommerhafer (342), Buchweizen (37), Sorghum (381), Quinoa (382), Sommergerste (322) und Braugerste (323)			
	Klee (72), Luzerne (73, 56), Esparsette (58), Puffbohnen und Ackerbohnen (521,522), Eiweißhaltige Erbsen (511,512), Süßlupine (53), Gewöhnlicher Hornklee (57), Sonstige Eiweißpflanzen (55). Mischung aus Futterleguminosen + Getreide oder anderen Arten (543);	Keine Insektenschutzmittel; Ein bis zum nächsten Mähen nicht gemähter Fluchtstreifen von mindestens 10 %, mit Ausnahme der folgenden Körnerleguminosen: Ackerbohne, Eiweißerbse, Puffbohne und Lupine; Der ab dem 1. Oktober vorgenommene Schnitt kann 100 % der Parzelle umfassen.		
Hackfruchtkulturen mit mechanischer Unkrautbekämpfung	Mais (201, 202) Rübe (71, 91) Zichorie (9811, 9812)	Keine Insektenschutzmittel, einschließlich pillierten Saatguts. Mindestens 2 mechanische Unkrautbekämpfungen auf den betreffenden Parzellen; Die Termine der Unkrautbekämpfung sind im Bestandsregister einzutragen; Unter extremen klimatischen Bedingungen und auf Empfehlung eines Sachverständigen kann die		

			Methode ohne Zahlung der Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr ausgesetzt werden.														
MB9.a Futterautonomie 1,4 GVE/ha	AUKM-Grünland: -Dauergrünland (610, 618, 670, 678, 600, 608) - Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden (623) - Obstbau	-Durchschnittlicher Viehbesatz zwischen 0,6 und 1,4 GVE/ha Futterfläche; -Wenn ≤ 0,6 GVE/ha: Kürzung der Beihilfe; -Verpflichtungsgrenze = 250 €/Betrieb; -Grasanbau (62) ist nicht zulässig.	Die Futterfläche umfasst die Kulturen der Kulturgruppe „Grünland und sonstige Futterpflanzen“ (600, 608, 610, 618, 670, 678, 623, 62, 201, 72, 73, 760, 58, 57, 56, 743, 543, 746, 742) für die Berechnung des GVE/ha. GVE-Koeffizienten sind Folgende:		120 €/ha												
MB9.b Futterautonomie 1,8 GVE/ha	mehrfährig – hochstämmig von 50 bis 250 Bäumen/ha (9742), Hochstamm-Äpfel (9730), Hochstamm-Birnen (9731), Hochstamm-Pflaumen (9732), Hochstamm-Kirschen (9726); Das System der Proportionalitätsberechnung für Grünland mit Landschaftselementen und Bäumen (Bedeckungsgrad kleiner als 90 %) wird nicht angewandt.	- Parzellen außerhalb des gefährdeten Gebiets; - Durchschnittlicher Viehbesatz zwischen 0,6 und 1,8 GVE/ha Futterfläche - Wenn ≤ 0,6 GVE/ha: Kürzung der Beihilfe - Verpflichtungsgrenze = 250 €/Betrieb Grasanbau (62) ist nicht zulässig.	<table border="1"> <tr> <td>Rinder über 2 Jahren</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren</td> <td>0,6</td> </tr> <tr> <td>Rinder unter 6 Monaten</td> <td>0,4</td> </tr> <tr> <td>Pferde über 1 Jahr</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>Hirsche über 6 Monaten</td> <td>0,25</td> </tr> <tr> <td>Schafe, Ziegen über 6 Monaten</td> <td>0.15</td> </tr> </table> - Die einzigen zugelassenen Ausbringungen von organischem Material sind die Abwässer der Tiere, die die dazu gedient haben, den Tierbesatz zu bestimmen; - Keine Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme der lokalen Behandlung gegen Disteln und Ampfer; - Bestandsregister, in dem die Identifizierungsdaten	Rinder über 2 Jahren	1,0	Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6	Rinder unter 6 Monaten	0,4	Pferde über 1 Jahr	1,0	Hirsche über 6 Monaten	0,25	Schafe, Ziegen über 6 Monaten	0.15		60 €/ha
Rinder über 2 Jahren	1,0																
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6																
Rinder unter 6 Monaten	0,4																
Pferde über 1 Jahr	1,0																
Hirsche über 6 Monaten	0,25																
Schafe, Ziegen über 6 Monaten	0.15																

			der Parzelle, die Fläche, die Ernte- und Beweidungstermine, sowie andere Maßnahmen aufgeführt werden.	
MB11.a Bedrohte lokale Rassen: Pferde	Tiere	Pferde von mindestens 2 Jahren; Pferderassen: Ardenner Zugpferd, Belgisches Zugpferd (im Stutbook eingetragen)	-Lokale vom Aussterben bedrohte Rassen; - Ein im anerkannten Zuchtbuch oder im Hauptbuch eingetragenes Tier.	200 €/Pferd
MB11.b Bedrohte lokale Rassen: Rinder		Rinder von min. 2 Jahren; In Sanitrace registriert sein; Rinderrassen: Weißblaue Zweinutzungs- und Ostbelgische Rotbunte		120 €/Rind
MB11.c Bedrohte lokale Rassen: Schafe		Schafe von min. 6 Monaten; In Sanitrace registriert sein; Schafressen: Belgisches Milchschaaf, Maas- und Samberschaaf, Geflecktes Ardenner, Roter Ardenner, Mergellandschaaf.		30 €/Schaf

AUKM	Code	Beihilfefähigkeit	Lastenheft	Kumulierbare und kompatible Methoden	Betrag
Gezielte Methoden (MC) Methoden, die einem Expertengutachten unterliegen					
MC3 Überschwemmungsgrünland	AUKM-Grünland: -Dauergrünland (610, 618, 670, 678, 600, 608) - Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden (623) - Obstbau mehrjährig – hochstämmig von 50 bis 250 Bäumen/ha (9742),	-Verpflichtungsgrenze = 100 € d. h. eine Gesamtfläche von 50 Ar für diese Methode; -Grasanbau (62) ist nicht zulässig; - Expertengutachten und Feldverzeichnis, in dem die Identifizierungsdaten der Parzelle, die Fläche, die Ernte- und Beweidungstermine,	-Mäh- bzw. Beweidungsbedingungen im Expertengutachten festgelegt; -Vorübergehende aber wiederkehrende Überschwemmung der Parzelle; -Kein Eingriff während eines im Expertengutachten	Verbot der Kumulierung mit Beihilfen für Natura-2000-Gebiete mit starken Einschränkungen (BE2 oder BE3 oder BE temp1 oder BE temp2) und BE4.	200 €/ha

	<p>Hochstamm-Äpfel (9730), Hochstamm-Birnen (9731), Hochstamm-Pflaumen (9732), Hochstamm-Kirschen (9726);</p> <p>Das System der Proportionalitätsberechnung für Grünland mit Landschaftselementen und Bäumen (Bedeckungsgrad kleiner als 90 %) wird nicht angewandt.</p>	<p>sowie andere Maßnahmen aufgeführt werden;</p> <p>- Wenn die Verpflichtung sich nicht auf die ganze ursprüngliche Parzelle erstreckt, muss letztere aufgeteilt werden.</p>	<p>festgesetzten Zeitraums;</p> <p>-Keine Entwässerung, kein Ausschlämmen, keine Zuschüttung;</p> <p>-Keine Düngemittel, keine Bodenverbesserungsmittel in der Überschwemmungszone und auf einer 6 Meter langen Pufferzone um die Überschwemmungszone herum, mit Ausnahme der Rückführung durch weidende Tiere;</p> <p>- Keine Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme der lokalen Behandlung gegen Disteln und Ampfer;</p> <p>-Beweidung und Mahd mit Heuernte gemäß Expertengutachten.</p>		
<p>MC4</p> <p>Biologisch wertvolles Grünland</p>	<p>AUKM-Grünland:</p> <p>-Dauergrünland (610, 618, 670, 678, 600, 608)</p> <p>- Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden (623)</p> <p>- Obstbau mehrjährig – hochstämmig von 50 bis 250 Bäumen/ha (9742), Hochstamm-Äpfel (9730), Hochstamm-Birnen (9731), Hochstamm-Pflaumen (9732), Hochstamm-Kirschen (9726);</p>	<p>-Grasanbau (62) ist nicht zulässig;</p> <p>- Expertengutachten und Feldverzeichnis, in dem die Identifizierungsdaten der Parzelle, die Fläche, die Ernte- und Beweidungstermine, sowie andere Maßnahmen aufgeführt werden;</p> <p>- Wenn die Verpflichtung sich nicht auf die ganze ursprüngliche Parzelle erstreckt, muss letztere aufgeteilt werden.</p>	<p>- Kein Eingriff vom 1. Januar bis zu einem im Expertengutachten festgelegten Datum;</p> <p>Weder Kraftfutter noch Futtermittel, es sei denn, eine Ausnahme wird im Expertengutachten hinreichend begründet und mit Ausnahme der Rückführung durch weidende Tiere;</p> <p>- Keine Düngemittel, keine Bodenverbesserungsmittel, außer wenn im Expertengutachten vorgesehen und mit</p>	<p>Kumulierung mit Beihilfen für Natura-2000-Gebiete mit starken</p> <p>Einschränkungen (BE2 oder BE3 oder BE temp1 oder BE temp2), aber der Betrag wird gekürzt;</p> <p>Kumulierung mit der Beihilfe im BE4-Natura-2000-Gebiet verboten.</p>	<p>450 €/ha</p> <p>250 €/ha in Natura-2000-Gebieten mit starken Einschränkungen (BE2 oder BE3 oder BE temp1 oder BE temp2)</p>

		Das System der Proportionalitätsberechnung für Grünland mit Landschaftselementen und Bäumen (Bedeckungsgrad kleiner als 90 %) wird nicht angewandt.		<p>Ausnahme der Rückführung durch weidende Tiere;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme der lokalen Behandlung gegen Disteln und Ampfer; - Weder Aussaat noch Übersaat ohne Expertengutachten; - Wenn Bewirtschaftung durch Mahd: Ausfuhr des Ertrags und 10 % Fluchstreifen; - Keine Entwässerung, kein Ausschlämmen ohne Expertengutachten. 		
MC7 Bepflanzte Ackerparzelle	AUKM-Kulturen Bepflanzte Parzellen (754)	<p>Parzellenfläche von 0,5 bis 1,5 ha;</p> <p>Nicht angrenzend an MB5, MC7 oder MC8;</p> <p>Max. 9 % der gepflügten Fläche (MB5, MC7 und MC8, einschließlich Kumulierung)</p> <p>Expertengutachten und Feldverzeichnis, in dem die Identifizierungsdaten der Parzelle, die Zusammensetzung der Bodenbedeckung, die Fläche oder die Länge, die Aussaat- und Erntetermine sowie andere Maßnahmen aufgeführt werden;</p> <p>Wenn die Verpflichtung sich nicht auf die ganze ursprüngliche Parzelle erstreckt, muss letztere aufgeteilt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenbedeckung gemäß Expertengutachten; - Keine Düngemittel, keine Bodenverbessermittel, außer wenn im Expertengutachten vorgesehen; - Keine Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme der lokalen Behandlung gegen Disteln und Ampfer; - Nicht zu Freizeitwecken eingesetzte motorisierte Fahrzeuge zugänglich und kann nicht als Weg oder als Durchgang für 	<p>Keine Kumulierung mit der Beihilfe für biologische Landwirtschaft.</p> <p>Diese Parzellen können zertifiziert sein, aber kommen nicht für die BIO-Beihilfe in Betracht.</p> <p>Verbot der Kumulierung mit der im Umweltinteresse genutzten Brache;</p>	1200 €/ha	

			<p>den Verkehr dienen;</p> <p>-Keine Lagerung von Düngemitteln, Bodenverbesserungsmitteln oder von Ertrag;</p> <p>- Beim Vorhandensein drüsigen Springkrauts: Zerstörung durch Mähen, Zerkleinerung oder Ausreißen vor der Erzeugung von Samen.</p>		
<p>MC8</p> <p>Bepflanzter Ackerstreifen</p>	<p>AUKM-Kulturen</p> <p>Bepflanzter Ackerstreifen (754)</p>	<p>-Die Mindestlänge pro Verpflichtung beträgt 200 Meter mit Abschnitten von mindestens 20 Metern;</p> <p>-Die Länge liegt zwischen 3 m und 30 m;</p> <p>- Max. 9 % der gepflügten Fläche (MB5, MC7 und MC8 einschließlich Kumulierung);</p> <p>Expertengutachten und Feldverzeichnis, in dem die Identifizierungsdaten der Parzelle, die Zusammensetzung der Bodenbedeckung, die Fläche oder die Länge, die Aussaat- und Erntetermine sowie andere Maßnahmen aufgeführt werden;</p> <p>- Kann als Pufferstreifen (Breite von 6 m) dienen, welcher durch die Cross-Compliance-Anforderungen entlang von Wasserläufen</p>	<p>Keine Düngemittel, keine Bodenverbesserungsmittel, außer wenn im Expertengutachten vorgesehen;</p> <p>- Keine Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme der lokalen Behandlung gegen Disteln und Ampfer;</p> <p>-Keine Lagerung von Düngemitteln, Bodenverbesserungsmitteln oder von Ertrag;</p> <p>-Keinen Zugang für zu Freizeitwecken eingesetzte motorisierte Fahrzeuge, kann nicht als Weg oder als Durchgang für den Verkehr dienen, außer einer im Expertengutachten für eine gelegentliche Durchfahrt des Traktors zur angrenzenden Fläche vorgesehenen Ausnahme;</p>	<p>Verbot der Kumulierung mit den im Umweltinteresse genutzten Feldrandstreifen;</p> <p>Keine Kumulierung mit der Beihilfe für biologische Landwirtschaft Diese Parzellen können zertifiziert sein, aber kommen nicht für die Beihilfen in Betracht.</p> <p>Werden unterhalb der Parzelle R10-R15 mit Hackfruchtkultur nicht mehr akzeptiert;</p> <p>Verbot der Kumulierung mit der Beihilfe im BE4-Natura-Gebiet</p>	<p>36 €/20 m oder 1500 €/ha</p>

		<p>vorgeschrieben wird;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung auf der gesamten Parzelle. - Nicht angrenzend an MB5, MC7 oder MC8. 	<p>Beim Vorhandensein drüsigen Springkrauts: Zerstörung durch Mähen, Zerkleinerung oder Ausreißen vor der Erzeugung von Samen.</p>	
<p>MC10</p> <p>Agrarökologischer Aktionsplan (AAP)</p>	<p>Gesamtansatz</p>	<p>Ein Teil der Auszahlung (Teile X und Z) dieser Verpflichtungen ist eine De-minimis-Beihilfe;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der ausgezahlte Betrag darf den Gesamtbetrag der landwirtschaftlichen De-minimis-Beihilfen in Höhe von 15.000 €, die im Laufe der 2 vorherigen Steuerjahre und des laufenden Steuerjahres erhalten wurden, nicht überschreiten. <p>Keine Obergrenze bei 3.500 €</p>	<p>Festsetzung eines agrarökologischen Aktionsplans;</p> <p>Indikative Liste der Aktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düngung, - Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln; - Landschaftspflege und Verschönerung der Umgebung des Bauernhofs, - Nutzung von Elementen der biologischen Vielfalt und der Landschaft im Agrargebiet, - Anstrengung auf dem Gebiet der Klärung und sonstige Umweltaspekte. 	<p>$20.X + 0,1.Y + 50 Z$</p> <p>Wobei:</p> <p>X = ha der Flächenerklärung, begrenzt auf 50 ha ;</p> <p>Y = Jahresgesamtbetrag der AUMK;</p> <p>Z = ha eigenen Eiweißautonomie</p>

3.4.2 Bedingungen, die einzuhalten sind:

Um in den Genuss der Beihilfe zu gelangen, muss der Landwirt folgende **Bedingungen kumulativ** einhalten:

1. Bei der Zahlstelle im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) gemäß Artikel D.20 und D.22 des Gesetzbuches für Landwirtschaft registriert sein;
2. Bei der Verwaltung und gemäß ihren Anweisungen einen jährlichen Zahlungsantrag auf Beihilfe für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zusammen mit der Flächenerklärung spätestens zum Ablauf der für die Einreichung festgesetzten Frist einreichen;
3. Seinen Antrag im Rahmen dieser Regelung nur für auf dem Gebiet der Wallonischen Region gelegene Flächen einreichen;
4. Über eine Produktionseinheit auf belgischem Territorium verfügen;
5. Für jede neue Verpflichtung oder Erhöhung um mehr als 50 %, bis zum 31. Oktober 2018 einen AUKM-/BIO-Beihilfeantrag eingereicht haben;
6. Das Lastenheft der verpflichteten Methode einhalten;
7. Über die erforderliche Berufsqualifikation verfügen. **Der Landwirt (neuer Erklärender)** muss Inhaber einer **landwirtschaftlichen Qualifikation** sein, was die Einhaltung einer der folgenden Bedingungen voraussetzt:
 - seit mindestens 3 Jahren über eine landwirtschaftliche Betriebsnummer verfügen;
 - über eine ausreichende Qualifikation gemäß Artikel 19, §2, 2° des EWR vom 10. September 2015 über Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen im Agrarsektor verfügen oder über eine praktische Erfahrung als hauptberuflicher Helfer oder als landwirtschaftlicher oder gartenwirtschaftlicher Vollzeitmitarbeiter gemäß Artikel 58, §3 des EWR vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte verfügen.

3.4.3 Gezielte Methoden

Die Verpflichtung für gezielte Methoden (MC) unterliegt in jedem Fall einem Expertengutachten, das von den Natagriwal-Beratern erstellt wird. Für die neuen Verpflichtungen muss dieses Expertengutachten bis zum 31. Dezember 2020 vervollständig und unterzeichnet sein.

Aus praktischen Gründen ist es daher erforderlich, dass Sie sich so bald wie möglich, spätestens jedoch vor dem 10. Dezember, mit Ihrem Berater in Verbindung setzen. Je nach gewünschter Methode können die Fristen verkürzt werden:

- Kontaktaufnahme vor dem 31. März für ein Expertengutachten MC10 Aktionsplan;
- Kontaktaufnahme vor der Bewirtschaftung des Grünlands (um ein botanisches Inventar durchführen zu können) für das biologisch wertvolle Grünland MC4.

Der Besuch des Beraters ist unverbindlich. Der Zweck dieses Treffens ist es, die Beihilfefähigkeit des Grünlands (MC4) oder die Standortrelevanz in Bezug auf lokale Umweltfragen (MC7, MC8) zu bestimmen. Für diesen letzten Punkt ist eines der Hauptziele des Agrarumweltprogramms die Entwicklung des landwirtschaftlichen Netzwerks im landwirtschaftlichen Flachland. Dadurch werden Standorte wie z.B. der Norden von Wäldern fast systematisch ausgeschlossen: Der Landwirt, der die Ertragsverluste nördlich eines Waldes begrenzen möchte, wird auf die Methode des begrasten Wendestreifens MB5 verwiesen.

Bei fehlendem schriftlichen Expertengutachten ist der Verpflichtungsantrag unzulässig. Dies gilt auch für Expertengutachten im Falle eines Ersatzes oder einer Erweiterung.

Die Kontaktdaten des Beraters erhalten Sie auf der Natagriwal-Website indem Sie seine Gemeinde eingeben, oder indem Sie das Sekretariat kontaktieren (siehe unten).

In Fällen der Ausdehnung einer gezielten Methode muss das Expertengutachten von den Natagriwal-Beratern angepasst werden.

ASBL NATAGRIWAL

Chemin du Cyclotron, 2-Boite L07.01.14

1348 Louvain-la-Neuve (Bâtiment Marc de Hemptinne)

Tel. 010/47.37.71. info@natagriwal.be www.natagriwal.be

3.4.4 Informationen über die Verpflichtungen:

Laufende Verpflichtungen

Für laufende Verpflichtungen muss ein jährlicher Zahlungsantrag über die Flächenerklärung über PAC-on-Web eingereicht werden.

Der Verpflichtungszeitraum deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, und dies für 5 aufeinanderfolgende Jahre ab, außer was die 2021 und 2022 eingegangenen Verpflichtungen, die jeweils 4 und 3 aufeinanderfolgende Jahre decken, betrifft.

Neue Verpflichtungen

Die neuen Verpflichtungen werden über den Beihilfeantrag beantragt, der bis spätestens zum 31. Oktober 2020 an die Verwaltung gesandt werden musste. Diese neuen Verpflichtungen begannen am 1. Januar 2021 und enden am 31. Dezember 2024. Um in den Genuss der Beihilfe zu gelangen, ist 2021 und in den folgenden Jahren ebenfalls ein Zahlungsantrag über die Flächenerklärung (auf PAC-on-Web) einzureichen.

Umwandlung der laufenden Verpflichtungen

Folgende Umwandlungen sind erlaubt:

- Methode MB2 in Methode MC3;
- Methode MB9 b in MB9 a;
- Methoden MB2 und MB3 in Methode MC4;
- Methode MB5 in Methode MC8;
- Methode MB5 in Methode MC7;
- Methode MB6 in Methode MC7;
- Methode MC8 in Methode MC7;

- Umwandlung der laufenden Verpflichtungen für verschiedene Methoden im Rahmen der Umsetzung der Methode MC10 „Agrarökologischer Aktionsplan“.
- Achtung, es ist nicht mehr erforderlich, in MC10 enthaltene Verpflichtungen abzuschließen und neu zu beginnen. Die MC10 kann also Verpflichtungen enthalten, die in verschiedenen Jahren begonnen haben.**

Für die betroffenen Methoden muss der Expertengutachten im 31. Dezember des Jahres der Einreichung des Beihilfeantrags vorliegen.

Erweiterung der Verpflichtung oder eine Zunahme von 50 Prozent oder weniger der ursprünglichen Fläche

Wird die Fläche des Betriebs vergrößert oder wird die Fläche, die Länge, die Anzahl der Elemente oder der Tiere, die unter eine Verpflichtung fällt, vergrößert, so wird die Erweiterung der ursprünglichen Verpflichtung auf die zusätzlichen Flächen ausgedehnt, wenn diese Zunahme 50 % oder weniger der ursprünglichen Fläche beträgt. Die Erweiterung wird in dem Jahr wirksam, in dem der Antrag auf Erweiterung eingereicht wird. Die Verpflichtung wird für die verbleibende Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung verlängert.

Wenn es sich um eine gezielte Methode handelt, muss das Expertengutachten für die weitere Verpflichtung von Natagriwals Beratern angepasst und der Flächenerklärung beigefügt werden.

Der Antrag auf Erweiterung wird über die Flächenerklärung 2021 gestellt.

Ersetzung der Verpflichtung oder eine Zunahme von mehr als 50 Prozent der ursprünglichen Fläche

Wird die Fläche des Betriebs vergrößert oder wird die Fläche, die Länge, die Anzahl der Elemente oder der Tiere, die unter eine Verpflichtung fällt, vergrößert, so ist die Ersetzung der Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung zulässig, wenn diese Zunahme mehr als 50 % der ursprünglichen Fläche ausmacht.

Die Ersetzung erfolgt im Beihilfeantrag, der bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Verpflichtung einzureichen ist, und wird im Zahlungsantrag der Flächenerklärung bestätigt. Der Landwirt muss die neue Verpflichtung fünf Jahre lang einhalten, außer bei den 2021 und 2022 eingegangenen Verpflichtungen, die jeweils vier und drei aufeinanderfolgende Jahre decken.

Handelt es sich um eine gezielte Methode, muss das Expertengutachten bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Beihilfeantrag eingereicht wird, erneuert und von den Beratern von Natagriwal unterzeichnet werden. Es muss der Flächenerklärung beigefügt werden.

Verringerung von Verpflichtungen

Eine Verringerung der Verpflichtung kann je nach Höhe der Verringerung zu Strafen führen, die bis zur Rückforderung der in den Jahren der Verpflichtung gezahlten Beträge gehen können.

3.4.5 Tabelle der kumulierbaren und kompatiblen Methoden

a. Kultur	MB5 - Wendestreifen	MB6 – umweltfreundlicher Ackerbau	MC7 – Bepflanzte Parzellen	MC8 – Bepflanzter Ackerstreifen	Natura: extensiv genutzter Streifen	Biologische Landwirtschaft
MB1 - Landschaftselemente	C	C	C	C	C	C
MB5 - Wendestreifen		X	X	X	X	O
MB6 – umweltfreundlicher Ackerbau			X	X	X	C
MC7 - Bepflanzte Parzellen				X	X	O
MC8 - Bepflanzter Ackerstreifen					X	O
extensiv genutzter Natura-Streifen						O
C = mögliche Kumulierung der Prämien (verschiedene Ziele und/oder Einschränkungen)						
X = nicht kumulierbar						
O = kein Zugang zu der Beihilfe für die biologische Landwirtschaft. Maßnahmen, die mit der Beihilfe für die biologische Landwirtschaft kumuliert werden können, unter der Bedingung, dass diese Kumulierung derjenigen entspricht, die für die anderen flächenbezogenen Maßnahmen genehmigt wurde (AUM oder Natura 2000)						

B. Grünland	MB2 – naturnahes Grünland	MC3 - Überschwemmungsgrünland	MC4 – Biologisch wertvolles Grünland	MB9 – Futterautonomie	Biologische Landwirtschaft	Natura: Grünland mit schwachen Einschränkungen	Natura: Grünland mit starken Einschränkungen	Natura: extensiver genutzter Streifen
MB1 - Landschaftselemente	C	C	C	C	C	C	C	C
MB2 - naturnahes Grünland		X	X	C	C	C	X	X
MC3 - Überschwemmungsgrünland			X	C	C	C	X	X
MC4 - Biologisch wertvolles Grünland				C	C	C	C-200	X
MB9 - Futterautonomie					C	C	C	C
Biologische Landwirtschaft						C	O	O
Natura: Grünland mit schwachen Einschränkungen							X	X

Natura: Grünland mit starken Einschränkungen											X
C = mögliche Kumulierung der Prämien (verschiedene Ziele und/oder Einschränkungen)											
X = nicht kumulierbar											
O = kein Zugang zu der Beihilfe für die biologische Landwirtschaft. Maßnahmen, die mit der Beihilfe für die biologische Landwirtschaft kumuliert werden können, unter der Bedingung, dass diese Kumulierung derjenigen entspricht, die für die anderen flächenbezogenen Maßnahmen genehmigt wurde (AUM oder Natura 2000)											

3.5 Beteiligung der Landwirte an den Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse

Die Wallonische Regierung unterstützt die Entwicklung von Sektoren der Erzeugung von Agrarprodukten hoher Qualität in der Wallonie und setzt ein Hilfsprogramm um, das Landwirte ermutigen soll, sich an zugelassenen Lastenheften für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu beteiligen.

An wen richtet sich dieses Programm?

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Wallonische Regierung sollten die Landwirte, die an einem beihilfefähigen Lastenheft teilnehmen, und denen aufgrund ihrer Teilnahme an diesem Lastenheft Kontroll- und Zertifizierungskosten entstehen, für das Erzeugungsjahr 2021 eine Beihilfe in Anspruch nehmen können, die einen Teil dieser Kosten abdeckt.

Um in den Genuss der Beihilfe zu kommen, muss der Landwirt folgende Bedingungen erfüllen:

- im InVeKoS-System identifiziert sein;
- einen Betriebssitz auf dem Gebiet der Wallonischen Region besitzen;
- sich im Rahmen eines zugelassenen Lastenheftes verpflichtet haben und dessen Auflagen beachten;
- sich den Kontrollen durch eine für die Kontrolle des Lastenheftes zugelassene Zertifizierungsstelle sowie den Kontrollen der zuständigen Dienststelle unterziehen;
- keine Beihilfe der zweiten Säule für die biologische Landwirtschaft erhalten haben;
- die Bestimmungen der Cross-Compliance beachten.

Das Beihilfeprogramm gilt nicht für Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.

Wie kann man in den Genuss des Programms kommen?

Konkret kann ein Erzeuger, der 2021 für eines der in der obenstehenden Tabelle aufgeführten Lastenhefte zertifiziert wird, einen Beihilfeantrag einreichen, indem er das entsprechende Kästchen in der Rubrik 7 der Flächenerklärung auf PAC-on-Web ankreuzt.

Er muss ebenfalls das/die eingesetzte(n) Lastenheft(e) in der Liste auswählen.

Er kann maximal 4 aus der Liste wählen.

Am Ende des Jahres und auf Anfrage der Verwaltung übermittelt der Antragsteller eine Schulforderung mit den entsprechenden Belegen. Nach Überprüfung und Kontrolle zahlt die Verwaltung die Beihilfe aus.

Die Beihilfe wird für einen Zeitraum **von maximal 5 Jahren gewährt und ist auf 3.000 € pro Jahr** und Begünstigten begrenzt.

Zusätzliche Informationen:

Direktion Qualität und Tierschutzes, Chaussée de Louvain 14 - 5000 Namur - Tel.: 081/649 478

„Voraussichtliche Beihilfebeträge für 2021, basierend auf den Beihilfebeträgen 2020, die indexiert werden können“.

Beihilfefähige Lastenhefte*		Höchstbeträge (in Euro)*
Biologische Produktionsmethoden bei Schweinen, Geflügel, Kaninchen, Bienen (Honig und Bienenstockprodukte) und Schnecken. Je nach Anzahl Tieren unter Zertifizierung:		
Mastschweine	von 1 bis 750	369,14
	von 751 bis 1.300	738,28
	Ab 1.301	1.107,42
Fleischhähnchen	von 1 bis 10.800	369,14
	von 10.801 bis 19.000	738,28
	Ab 19.001	1.107,42
Puten	von 1 bis 5.250	369,14
	von 5.251 bis 9.250	738,28
	Ab 9.251	1.107,42
Enten	von 1 bis 6.000	369,14
	von 6.001 bis 10.500	738,28
	Ab 10.501	1.107,42
Strauße	von 1 bis 750	369,14
	von 751 bis 1.300	738,28
	Ab 1.301	1.107,42
Schnecken (x 100)	von 1 bis 1.200	369,14
	von 1.201 bis 2.100	738,28
	Ab 2.101	1.107,42
Legehennen	von 1 bis 3.650	369,14
	von 3.651 bis 6.400	738,28
	Ab 6.401	1.107,42
Bienenstöcke	von 1 bis 900	369,14
	von 901 bis 1.500	738,28
	Ab 1.501	1.107,42

Côtes de Sambre et Meuse Wein mit g.U.		35
Vin de pays des Jardins de Wallonie Wein mit GGA		35
Vin mousseux de qualité de Wallonie Wein mit g.U.		35
Crémant de Wallonie Wein mit g.U.		35
Plate de Florenville Wein mit GGA Für einen Betrieb mit	weniger als 5 ha	513,00

einer Fläche von:	wenigstens 5 ha	833,00
Heumilch g. t. S.		Bleibt zu bestimmen
Das „Porc plein air“	ohne Produktion von Futtermitteln auf dem Hof	719,00
	mit Produktion von Futtermitteln auf dem Hof	788,00
	Züchter	425,00
Das „Porc fermier de Wallonie“	ohne Produktion von Futtermitteln auf dem Hof	719,00
	mit Produktion von Futtermitteln auf dem Hof	788,00
	Züchter	425,00
Das „cochon bien être“	Mäster	755,00
Integrierte Produktionsmethode bei Kernobst Für einen Betrieb mit einer Fläche von:	weniger als 5 ha	414,50
	mindestens 5 ha und weniger als 10 ha	518,12
	mindestens 10 ha und weniger als 15 ha	625,66
	wenigstens 15 ha und weniger als 20 ha	722,74
	wenigstens 20 ha	830,61
Die „foie gras mi-cuit de la ferme de la Sauvenière“		1479,00
„Volailles de multiplication de qualité différenciée aux stades élevage et reproduction destinées à la production d'œufs à couvrir à vocation poussins de type chair“		486,84
Das „Farine Bayard-Agriculture raisonnée“		Bleibt zu bestimmen
Öder Lastenhefte		

* Das Portal der wallonischen Landwirtschaft enthält eine aktualisierte Liste der Lastenhefte und der Beträge.

4. Verschiedenes

4.1 Hanf

Die mit Hanf eingesäten Parzellen sind in der Flächenerklärung mit dem Kulturcode 922 und 872 zu erklären.

Ein Zulassungsantrag muss vor Anlegen der Hanfkultur eingereicht werden. Das spezifische Formular „Communication de culture de chanvre“ („Mitteilung von Hanfkulturen“), das für diesen Zweck zu verwenden ist, ist in „Anhänge“ auf PAC-on-Web verfügbar.

Dieses muss an die folgende Adresse gesendet werden:

Service Public de Wallonie

Direction générale opérationnelle de l'Agriculture, des Ressources naturelles et de l'Environnement
Département de l'Agriculture

Direction des Surfaces agricoles
Chaussée de Louvain 14 - 5000 Namur

**Die Genehmigung muss vor der Aussaat von dieser Dienststelle erteilt werden.
Wenn der Landwirt keine Genehmigung erhalten hat, kommen die mit Hanf eingesäten
Parzellen für die Zahlung nicht in Betracht.**

Zur Erinnerung, nur die am 15. März 2021 im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführten Hanfsorten dürfen angebaut werden. Der Tetrahydrocannabinolgehalt (THC) der verwendeten Sorten beträgt nicht mehr als 0,2 %.

Der Genehmigungsantrag muss Folgendes enthalten:

- eine Liste mit Angabe der eingesäten Sorte pro Parzelle, und falls eine Parzelle mehrere Sorten enthält, eine Skizze der Verteilung jeder Sorte auf der Parzelle;
- Informationen bezüglich der verwendeten Mengen von Saatgut in Kilogramm pro Hektar für jede Sorte (mindestens 30 kg/ha).

Der Landwirt muss auch die **Kopie** des Bestellscheins oder der Kaufrechnung sowie eine **Kopie der Zertifizierungsetiketten** des Saatguts beifügen.

Der Landwirt muss **die Originaletiketten mindestens drei Jahre lang** für eine Kontrolle vor Ort **aufbewahren**.

Die Faserhanfkultur muss während eines Zeitraums von zehn Tagen nach Ende der Blüte unter normalen Wachstumsbedingungen gepflegt werden.

Darüber hinaus muss der Landwirt die zuständige Außendirektion über das für die Blüte seiner Kultur geplante Datum unbedingt informieren, und zwar mindestens 10 Werktage vor dem Blütebeginn.

4.2 Umgang mit dem Ausfluss von Pflanzenschutzmittelrückständen

Was den Umgang mit dem Ausfluss von Pflanzenschutzmittelrückständen (Restmengen im Tank, Spül- und Reinigungswasser für Spritzgeräte usw.) betrifft.

Der Erlass der Wallonischen Regierung enthält einige Präzisierungen zum Risikomanagement hinsichtlich punktueller Verschmutzungen in Verbindung mit dem Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzmittelrückständen, insbesondere :

- Erforderliche Bedingungen für die Einrichtung und die Bewirtschaftung einer undurchlässigen Fläche oder einer aus einem mit Krautvegetation bedeckten Boden bestehenden Fläche zum Umgang mit den Pflanzenschutzmitteln (PSM) und zur Reinigung des Spritzgeräts

- Kriterien für die Einrichtung und die Benutzung eines Systems für die Behandlung von Pflanzenschutzmittelrückständen oder STEPHY (von deren Lagerung in einem Pufferbehälter vor der Behandlung bis zur Entsorgung der Rückstände nach deren Behandlung)

Im Erlass wird auch für alle berufliche Benutzer von PSM ein Erklärungsformular vorgesehen, in dem sie erklären, wie und wo sie mit PSM umgehen.

Zum Umgang mit den PSM (Auffüllen, Innen- und Außenreinigung des Spritzgeräts, Umgang mit den Restmengen im Tank und Rückständen usw.) stehen Ihnen drei Möglichkeiten zur Verfügung :

- Entweder auf dem Feld
- Oder auf einem mit Krautvegetation bedeckten Boden (= ebene Fläche, die mit einer deutlich gekennzeichneten, und den Vorgängen zum Umgang mit PSM gewidmeten Krautvegetation bedeckt ist)
- auf einer mit einem undurchlässigen und gegen PSM mechanisch und chemisch widerstandsfähigen Material bedeckten Fläche, die mit einem STEPHY verbunden ist

Ab 2020 können Sie diese jährliche Erklärung online über Ihre DS (Rubrik 8 – PSM) einreichen. Kreuzen Sie dazu das Kästchen an, das Ihrer Situation entspricht. Zwei verschiedene Situationen sind zu unterscheiden : Das Auffüllen des Spritzgeräts und die Spül- und Reinigungsvorgänge (innen und außen) des Spritzgeräts. Sie können daher eine verschiedene Antwort je nach Situation geben.

Weitere Informationen über die STEPHY und die Bedingungen für den Umgang mit den PSM finden Sie auf folgender Webseite:
<https://protecteau.be/fr/phytos/professionnels/pulverisation/remplissage-rincage> et
<https://protecteau.be/fr/phytos/professionnels/pulverisation/traitement-residus>

4.3 Integrierter Pflanzenschutz

Der integrierte Pflanzenschutz gegen Schädlinge, der auch als „IPM“ (Integrated Pest Management) bezeichnet wird, gehört zu den Maßnahmen, wie die Phytolizenz, die seit 2014 auf europäischer Ebene umgesetzt werden müssen, um einen mit der nachhaltigen Entwicklung im Einklang stehenden Einsatz von Pestiziden zu erreichen. Er fördert einen geringen Pestizideinsatz durch vorbeugende Maßnahmen und die bevorzugte Anwendung von nichtchemischen Methoden.

Dieser lässt sich für alle gewerblichen Anwender von Pestiziden wie folgt zusammenfassen: „Vorbeugen, Beobachten und Überlegen vor der Behandlung“, was sich in 8 einzuhaltenden Hauptgrundsätzen zeigt, wie beispielweise der Anwendung guter landwirtschaftlicher Praktiken, der Befolgung von Warnhinweisen, der Einhaltung der Schwellenwerte, der Anwendung alternativer Bekämpfungsmethoden, der richtigen Auswahl von Pestiziden, der Begrenzung von der Aufwandmenge und Behandlungshäufigkeiten, der Anwendung von Resistenzvermeidungsstrategien usw., , und schließlich die Einhaltung des Lastenheftes sowie die Führung eines Verzeichnisses.

Der Ministerialerlass vom 26.01.2017 legt das Lastenheft bezüglich der verschiedenen Kulturpflanzen fest und der Erlass der Wallonischen Regierung vom 10.11.2016 regelt dessen Kontrolle.

Beispiele von am 28.01.2019 zugelassenen Prüfstellen :

- B&S Qualicert
- CARAH
- Certalent
- CKCert

- Comité du Lait
- Inscert Partner
- Promag
- SGS AgroControl
- TÜV Nord Integra
- Vinçotte
- CertiOne

Den Besitzern einer InVeKoS-Nummer stehen **verschiedene Kontrollmöglichkeiten** offen :

- sie verfügen über ein Vegaplan-Zertifikat (gegen Gebühr) (das Lastenheft „Integrierter Pflanzenschutz“ wird vollständig in die Vegaplan-Checkliste aufgenommen) ;
- sie werden alle 3 Jahre (gegen Gebühr) für den Integrierten Pflanzenschutz von einer unabhängigen Prüfstelle kontrolliert und zertifiziert. Interessant ist dabei, dass der Landwirt, der sich bereits zu einem Lastenheft wie dem „sektorspezifischen Leitfaden“ zur Rückverfolgbarkeit durch eine unabhängige Prüfstelle verpflichtet hat, sich an seine Prüfstelle wenden kann, um sich über die Kosten einer Erweiterung auf das Lastenheft IPM zu erkunden. Es kann durchaus sinnvoll sein, sich einer einzigen Prüfstelle anzuschließen, um die zusätzlichen Lastenhefte und Kosten zusammenzufassen und sich einem einzigen vollständigen Kontrollaudit, das für alle Lastenhefte gilt, zu unterziehen.
- sie sorgen selbst für die Einhaltung des Lastenheftes und können diese bei den Kontrollen, die nach dem Zufallsprinzip von der Abteilung Polizei und Kontrolle des ÖDW durchgeführt werden, nachweisen.

Ausnahmen :

- Landwirte, deren Produktionseinheit dem System zur Kontrolle der biologischen Produktion unterliegt, müssen nicht nachweisen, dass sie das Lastenheft IPM einhalten, da man bei ihnen davon ausgeht, dass sie bereits diese Grundsätze anwenden. Auf dem eventuellen Betriebsteil, der diesem Kontrollsystem nicht unterliegt, sind die Landwirte verpflichtet, den IPM umzusetzen und dessen Lastenheft einzuhalten
- Berufliche Anwender, die ausschließlich gezielte Behandlungen gegen Disteln und Ampfer (Grünland) durchführen, müssen nicht nachweisen, dass sie das Lastenheft IPM einhalten

Weitere Informationen auf : <https://agriculture.wallonie.be/productions-integrees>.

4.4. ACISEE

In Anwendung des EWR vom 13. Juni 2014 zur Abänderung des Buches II des Umweltgesetzbuches müssen alle Betriebe seit dem 1. Januar 2016 über eine Konformitätsbescheinigung für die Lagerungseinrichtungen von Tierzuchtabwässern (ACISEE) verfügen.

Um einen effektiveren Umgang mit dem Stickstoff aus der Landwirtschaft zu fördern, müssen die Lagerungseinrichtungen von Tierzuchtabwässern den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Damit diese Bescheinigung gewährt werden kann, muss ein Antrag auf Kontrollbesuch bei der Direktion der ländlichen Entwicklung eingereicht werden.

Die Rubrik 8 der Flächenerklärung enthält Angaben über Ihre Situation bezüglich der ACISEE:

- Wenn Sie keine Herde besitzen : GEGENSTANDLOS wird angezeigt, da Sie dieser Verpflichtung nicht unterliegen ;
- Wenn Sie eine Herde besitzen, können 3 verschiedene Situationen auftreten :
 - Ihre ACISEE ist zumindest bis zum 31.12. dieses Jahres ordnungsgemäß übereinstimmend => Stand = 'ACISEE ordnungsgemäß übereinstimmend für das Wirtschaftsjahr und bis zum {la date de fin de l'ACISEE}';
 - Ihre ACISEE ist ordnungsgemäß übereinstimmend, jedoch nicht bis zum 31.12. dieses Jahres. Sie müssen diese demnach erneuern => Stand = ‚Vor dem {date de fin de l'ACISEE} zu erneuernde ACISEE‘;
 - Ihre ACISEE ist nicht ordnungsgemäß übereinstimmend und Sie müssen diese erneuern => Stand = ‚Keine ordnungsgemäß übereinstimmende ACISEE‘.

Falls Ihre ACISEE zu erneuern ist oder nicht ordnungsgemäß übereinstimmend ist, wird Ihnen empfohlen, einen Antrag auf Erneuerung der ACISEE für Ihren Betrieb bei der Direktion der ländlichen Entwicklung einzureichen, indem Sie auf die Frage der Rubrik 8 antworten.

Anmerkung: Die Bescheinigung muss ebenfalls im Falle einer Änderung der Erzeugernummer bzw. der Produktionseinheit oder bei folgenden wesentlichen Änderungen im Betrieb erneuert werden:

- Erhöhung des Viehbestands um mehr als 15 %;
- Verringerung der Lagerkapazitäten;
- Dichtheitsverlust der Infrastruktur;
- Änderung des Düngemitteltyps oder der Tierart.

Falls Sie die Erneuerung der ACISEE beantragt haben, wird Ihnen die Verwaltung innerhalb von 15 Tagen eine Empfangsbestätigung zusenden. Nach Empfang derselben wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungen bis zum Besuch der mit dieser Überprüfung beauftragten Bediensteten, im Sinne des Wassergesetzbuches, ordnungsgemäß sind. Nach dem von den Bediensteten durchgeführten Kontrollbesuch, mit Ausnahme von Kontrollbesuchen, bei denen ein Verstoß festgestellt wird, stellt die Verwaltung eine Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren aus.

Seit dem 1. Januar 2016 muss dieser Antrag auf Kontrollbesuch unbedingt bei der Verwaltung eingereicht werden. Falls nicht, werden die Einrichtungen Ihres Betriebs als mit dem Wassergesetzbuch nicht ordnungsgemäß übereinstimmend erachtet, was **mögliche bedeutende finanzielle Folgen** nach sich ziehen könnte (Rückforderungen von Beihilfen, administrative Geldbußen, Gebühr für die Einleitung von Abwasser).

Die Bescheinigung muss mindestens alle 5 Jahre erneuert werden

Bei Fragen zur Konformität Ihrer Lagerungsinfrastrukturen können Sie ebenfalls mit einem PROTECT'EAU-Berater (info@protecteau.be; Tel. 081/72 89 92) Kontakt aufnehmen, um Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars zu erhalten, oder um eine Studie für die Verbesserung der Lagerungseinrichtungen von Tierzucht abwässern durchzuführen.

4.5. Landwirtschaft im Waldgebiet des Sektorenplans

Die Einhaltung der im Sektorenplan angeführten Zweckbestimmungen, insbesondere im Wald- und Naturgebiet, ist seit 2015 integraler Bestandteil der Cross-Compliance-Anforderungen in der gesamten Wallonischen Region. Um Probleme bei der Erklärung oder Strafen zu vermeiden, ist es am

besten, die Situation zu regularisieren. Bei der Einreichung der Flächenerklärung können Sie sich den Sektorenplan anzeigen lassen, um über die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen Ihrer Parzellen zu erfahren.

Mehrere Fälle können auftreten :

- **Bewirtschaften Sie eine Parzelle im Waldgebiet und verfügen Sie bereits über ein Dokument, das Sie dazu berechtigt ?**
Bewahren Sie dieses Dokument auf. Sie können dieses vorlegen, um die Situation zu rechtfertigen und damit zu verhindern, dass diese zum Beispiel bei einer Kontrolle vor Ort als nicht ordnungsgemäß übereinstimmend angesehen wird. Achten Sie jedoch dabei auf den Typ der Dokumente, die Sie besitzen, da nur bestimmte Dokumente die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Waldgebiet genehmigen. Siehe hier unten, welche Dokumente akzeptiert sind.
- **Bewirtschaften Sie eine Parzelle im Waldgebiet, ohne über eine Genehmigung zu verfügen ?**
Es werden beim Ausfüllen der Flächenerklärung keine blockierenden Feststellungen bzw. Meldungen geben. Falls eine solche Situation bei der Kontrolle vor Ort festgestellt wird, besteht allerdings die Gefahr, dass eine Cross-Compliance-Strafe auf Ihre gesamten Beihilfen angewandt wird und dass die betroffene Parzelle von den beihilfefähigen Flächen für das laufende Wirtschaftsjahr zurückgezogen wird. Außerdem wird die Parzelle blockiert und kann für die nächsten Wirtschaftsjahre nicht erklärt werden, solange der Verwaltung die erforderlichen Belege nicht vorliegen, welche Ihnen erlauben, sie zu bewirtschaften. Siehe hier unten, welche Dokumente akzeptiert sind.
- **Möchten Sie eine neue Parzelle (außerhalb der Referenzblöcke) erklären, die im Waldgebiet liegt ?**
Sie können diese erklären, aber eine Feststellung wird angezeigt, in der Sie aufgefordert werden, Ihrer Flächenerklärung eine Genehmigung beizufügen. Beachten Sie, dass alle diese neuen im Waldgebiet gelegenen Parzellen von der Verwaltung kontrolliert werden. Falls Sie kein Dokument beifügen, wird dies später von Ihnen verlangt. Außerdem werden für diese Parzelle keine Beihilfe ausgezahlt, solange der Verwaltung die erforderlichen Belege nicht vorliegen, welche Ihnen erlauben, diese zu bewirtschaften. Es besteht die Gefahr, dass Sie eine Strafe für Übererklärung erhalten, falls die Parzelle nicht zuletzt regularisiert wird. Siehe hier unten, welche Dokumente akzeptiert sind.

In jedem Fall reicht es nicht aus, eine nicht regularisierte Parzelle nicht mehr zu erklären, sondern **Sie müssen auch deren Bewirtschaftung einstellen**. Sie sind dazu verpflichtet, alle von Ihnen bewirtschafteten Parzellen zu erklären. Außerdem lassen sich die Cross-Compliance-Anforderungen auf den gesamten Betrieb anwenden, sogar auf die Parzellen, für die Sie keine Beihilfen beantragen. Es muss zum Beispiel dafür gesorgt werden, dass Zäune auf beweideten Wiesen errichtet bzw. versetzt werden.

Welche sind die Dokumente, die zur Genehmigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Waldgebiet akzeptiert sind ?

- Städtebaugenehmigung, in welcher die Entwaldung erlaubt bzw. geregelt wird und die Katasterinformationen der Parzelle bzw. des Teils der im Waldgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Parzelle aufführt werden;

- „Natur“-Abkommen mit der ANF oder einer Umweltschutzorganisation (Natagora, Ardenne & Gaume usw.) für die Aufrechterhaltung eines offenen Lebensraums, zum Beispiel durch eine extensive Beweidung;
- Städtebauzertifikat zum Nachweis der Zweckbestimmung im landwirtschaftlichen Gebiet. Es ist das einzige Dokument, mit dem die Lokalisierung einer Parzelle im Wald- bzw. Naturgebiet widerlegt werden kann.

Welche sind die Dokumente, die nicht akzeptiert werden und Ihnen demnach nicht erlauben, die betroffenen Parzellen zu bewirtschaften ?

- Notarielle Dokumente, in denen die Nutzung der Parzelle und nicht deren Zweckbestimmung aufgeführt werden ;
- Bescheinigung des Bürgermeisters, welche für die Genehmigung einer Entwaldung nicht rechtsgültig ist ;
- Zeugnis, das angibt, dass Sie die Entwaldung nicht durchgeführt haben, da die Nichtkonformität aus der Bewirtschaftung im Waldgebiet herrührt ;
- Zeugnis, welches das Datum der Entwaldung angibt, sofern diese nach der Erstellung des Sektorenplans durchgeführt wurde.

Falls Sie ein anderes Dokument besitzen und Sie wissen möchten, ob dieses ausreicht, oder wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie das Call-Center der Cross-Compliance unter 081/649.709 oder über die Adresse cndt.dagri.dgo3@spw.wallonie.be erreichen.

5. ADISA

Achtung: Die in vorliegendem Kapitel beschriebenen Beihilfen könne nach der Veröffentlichung dieser Erläuterungen Änderungen unterliegen. Sie werden über die Presse darüber informiert. Wir laden Sie ebenfalls dazu ein, die Seite „Gesetzgebung“ auf dem Portal der wallonischen Landwirtschaft zu besuchen oder uns zu kontaktieren.

Bei den „ADISA“-Beihilfen handelt es sich um Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen im Agrarsektor.

In dieser Beihilferegelung werden die Begriffe „Landwirt“ und „landwirtschaftliche Einkommen“ wie folgt definiert:

Begriff „hauptberuflicher Landwirt“ im Sinne der landwirtschaftlichen ADISA-Beihilfen.

- Der Landwirt gilt als hauptberuflich anerkannt, wenn er weniger als 900 Stunden pro Jahr den beruflichen Tätigkeiten außerhalb des Betriebs widmet und aus den landwirtschaftlichen beruflichen Tätigkeiten ein jährliches steuerpflichtiges Bruttoeinkommen, das mehr als 50 % des Betrags seines jährlichen Gesamteinkommens liegt, erzielt.
- Der Landwirt gilt als nicht hauptberuflich anerkannt und für ADISA-Investitionsbeihilfen in Betracht kommend, wenn er weniger als 1.170 Stunden pro Jahr den beruflichen Tätigkeiten außerhalb des Betriebs widmet und aus den landwirtschaftlichen beruflichen Tätigkeiten ein jährliches steuerpflichtiges Bruttoeinkommen, das mehr als 35 % des Betrags seines jährlichen Gesamteinkommens, erzielt.

Begriff „landwirtschaftliche Einkommen“

Das jährliche Gesamteinkommen aus beruflicher Tätigkeit ist die Summe des steuerpflichtigen Bruttoeinkommens aus allen beruflichen Tätigkeiten und des Ersatzeinkommens für den Landwirt.

Das landwirtschaftliche berufliche Einkommen umfasst landwirtschaftliche, touristische, pädagogische und handwerkliche Tätigkeiten, die am Betriebsort ausgeübt werden, sowie forstwirtschaftliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten zur Landschaftspflege, die mit staatlichen Beihilfen gefördert werden.

Begriff „Arbeitszeit“: Arbeitskräfteeinheiten (AKE)

Die Arbeitszeit wird in Arbeitskräfteeinheiten (AKE) berechnet. Dabei handelt es sich um die jährliche Arbeitsleistung ausgedrückt als Bruchteil von 1.800 Arbeitsstunden; geleistet von einer in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Person mit einem Sozialstatut als selbständiger Landwirt und dies entweder im Haupterwerb oder als Gehilfe. Dieser Bruchteil darf nicht 1 Einheit pro Person übersteigen.

Vereinbarungsgemäß wird die Einheit wie folgt berechnet:

$$\text{AKE} = \frac{(1.800 \text{ h} - \text{Anzahl außerhalb des Betriebs geleisteter Stunden})}{1.800 \text{ h}}$$

50 % der Zeit entsprechen also 0,5 AKE, gleich 900 Stunden, 35 % der Zeit entsprechen 0,35 AKE, gleich 630 Stunden.

Begriff „Landwirt als juristische Person“

Um Anspruch auf Beihilfen zu haben, muss die juristische Person mehrere Bedingungen kumulativ erfüllen:

- 1/ Für jede Art juristischer Person: Die Satzung gibt als Gesellschaftszweck die landwirtschaftliche Tätigkeit an. Diese muss mindestens 50 % des Umsatzes ausmachen;
- 2/ Für eine landwirtschaftliche Gesellschaft: Die Geschäftsführer der Gesellschaft üben eine berufliche Tätigkeit aus, die im Zusammenhang mit dem betroffenen Betrieb steht;
- 3/ Für andere Rechtsformen von Gesellschaften, mit Ausnahme von Genossenschaften des Typs CUMA (Gerätenutzungsgenossenschaft) oder SCTC (Genossenschaft für die Verarbeitung und die Vermarktung - GVV), gilt Folgendes:
 - a) Die Gesellschaft muss vor mindestens 20 Jahren gegründet sein;
 - b) Die Aktien bzw. Anteile der Gesellschaft sind Namensaktien/-anteile;
 - c) Die Aktien bzw. Anteile der Gesellschaft stehen mehrheitlich im Besitz der geschäftsführenden Verwalter bzw. Geschäftsführer;
 - d) Die geschäftsführenden Verwalter bzw. Geschäftsführer der Gesellschaft sind unter den Teilhabern bezeichnet;
 - e) Alle geschäftsführenden Verwalter oder Geschäftsführer der Gesellschaft oder, wenn diese nicht existieren, alle Verwalter sind natürliche Personen, die den betreffenden Betrieb verwalten und darin einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Die verschiedenen Beihilfeanträge sind der Vorantrag, die Investitionsbeihilfe, die Beihilfe für die Investitionen in die nicht landwirtschaftliche Diversifizierung, sowie die Niederlassungsbeihilfe.

5.1 Der Vorantrag oder das PR-Formular

Eine der wichtigen Bedingungen für die Niederlassungsbeihilfe ist die Qualifikation. Zur Einhaltung der Gesetzgebung muss man über ein Diplom, ein Zeugnis oder eine erforderliche Erfahrung verfügen. Diese verschiedenen Elemente sind auf der Website „Landwirtschaftsportal der Wallonie“ verfügbar: <https://agriculture.wallonie.be/outils> in der Kategorie „Autres outils“.

Wenn Zweifel über die Erfüllung der Anforderungen für die Qualifikation bestehen, kann der Antragsteller eine offizielle Anfrage an die Verwaltung stellen.

Diese wird eventuell genau die erforderlichen zusätzlichen Schulungen und/oder Erfahrungen angeben. Bei fehlender praktischer Erfahrungen kann eine Anhörung beim Ausschuss für die Niederlassung beantragt werden.

Wenn das Vorantragsformular ausgefüllt und der Verwaltung übermittelt wird, gibt diese eine Stellungnahme zur Qualifikation des Junglandwirts innerhalb von 10 Werktagen ab.

Das Online-Vorantragsformular (als „PR-Formular“ bezeichnet) ist auf PAC-on-Web unter folgender Adresse verfügbar:

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web/guest/home>

5.2 Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Beihilfeanträge:

5.2.1 Gemeinsame Bedingungen für die Zulässigkeit

Der Beihilfeantrag ist zulässig, wenn der Antragsteller:

- eine Postanschrift in der Wallonischen Region hat;
- seinen Betrieb im Gebiet der Wallonischen Region autonom, zum eigenen Nutzen und für eigene Rechnung führt;
- bei der Zahlstelle im InVeKoS mit seiner Partnernummer und als Verwalter einer Produktionseinheit identifiziert ist;
- jede Produktionseinheit seines Betriebs im InVeKoS identifiziert hat;

5.2.2 Bearbeitung der Anträge

- Die Verwaltung teilt dem Antragsteller innerhalb von zehn Werktagen über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit seines Antrags mit. Die Akte ist zulässig, wenn der Antrag vollständig ist und den Anforderungen entspricht.
- **Achtung:** Die Tatsache, dass der Antrag zulässig ist, bedeutet nicht, dass eine Anspruchsberechtigung besteht oder dass die beantragte Beihilfe gewährt wird.
- Die Verwaltung kann in jeder Phase der Bearbeitung zusätzliche Informationen anfordern. Diese Anforderung setzt die Frist der Akte aus.

- Der Beihilfeantrag kann durch Einreichung eines neuen Beihilfeantrags geändert werden. Der neue Antrag ersetzt dann den alten. Eine solche Änderung kann erst nach Ablauf der dreimonatigen Frist für die Auswahl der Akten vorgenommen werden.

5.2.3 Automatischer Ausschluss

Keine Beihilfe wird für einen Betrieb mit Geflügel- oder Schweinezucht gewährt, die der Klasse 1 im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterliegt. Aquakultur-Tätigkeiten sind ebenfalls ausgeschlossen.

5.2.4 Gemeinsame Verpflichtungen für verschiedene Beihilfeanträge

Während eines Zeitraums von mindestens 7 Jahren ab dem Datum der tatsächlichen Tätigkeit der Investition und eines Zeitraums von 3 Jahren ab dem Datum der Entscheidung der Gewährung der Beihilfe muss der Begünstigte Folgendes beachten:

1. Die Haltung einer Buchführung, die bestimmte Bedingungen erfüllt (siehe unten);
2. Die Normen für die Lagerkapazitäten der Tierzucht abwässer;
3. Die Bodengebundenheiten kleiner oder gleich 1;
4. Gegebenenfalls das Lastenheft für Qualitätsprodukte (die Liste der Qualitätsprodukte ist auf der Website „Landwirtschaftsportal der Wallonie“: <https://agriculture.wallonie.be/outils> in der Kategorie „Autres outils“;
5. Die Erhaltung der bezuschussten Investitionsgüter und deren Verwendung für die vorgesehenen Zwecke;
6. Das Verbot, die bezuschussten Investitionsgüter zu vermieten bzw. zu verpachten;
7. Im Falle einer Niederlassung, alleiniger Betriebsleiter sein, oder während eines Mindestzeitraums von drei Jahren die tatsächliche Kontrolle über den Betrieb ausüben.

Die verlangte Buchführung muss mindestens folgende Elemente umfassen:

- Eine Beschreibung der allgemeinen Merkmale des Betriebes, einschließlich der eingesetzten Produktionsfaktoren*;
- Eine Bilanz und eine Betriebsrechnung mit detaillierter Angabe der Aufwendungen und Erträge;
- Die zur Beurteilung der Effizienz der Betriebsführung sowie der Rentabilität der wichtigsten Betriebstätigkeiten erforderlichen Unterlagen*;
- Eine jährliche Anfangs- und Endbestandsaufnahme;
- Die systematische und regelmäßige Eintragung der verschiedenen Sach- und Barbewegungen des Betriebs im Laufe des Geschäftsjahres;

Sonderfälle: Im Falle einer Niederlassung kann der Beihilfebegünstigte im ersten Jahr nur die oben mit einem Sternchen „*“ gekennzeichneten Dokumente vorlegen.

Für Antragsteller des Typs Gerätenutzungsgenossenschaft (CUMA) oder Genossenschaft für die Verarbeitung und die Vermarktung (SCTC) wird eine vereinfachte Buchhaltung akzeptiert.

5.2.5 Die Auswahl der Beihilfe

Beihilfeanträge werden einer Auswahl unterzogen. Dies gilt für Investitionsbeihilfen, für Beihilfen für die Investitionen in die nicht landwirtschaftliche Diversifizierung sowie für Niederlassungsbeihilfen.

- Der Antragsteller muss eine Mindestpunktzahl erreichen. Diese wird anhand der Auswahlkriterien berechnet, die er erfüllt. Für jede Beihilfe sind die verschiedenen Punktzahlen und Kriterien in der Tabelle 4 oder der Website „Landwirtschaftsportal der Wallonie“: <https://agriculture.wallonie.be/outils> in der Kategorie „Autres outils“ verfügbar.

Das für jeden Auswahlzeitraum zugewiesene Budget ist ersichtlich auf dem „Landwirtschaftsportal der Wallonie“: <https://agriculture.wallonie.be/outils> in der Kategorie „Blocs de sélection budgétaires 2015-2020“. Die Auswahlzeiträume betragen drei Monate: Sie reichen jeweils vom 1. Januar bis 31. März, vom 1. April bis 30. Juni, vom 1. Juli bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

- Die Akten werden nach deren erzielten Punktzahl eingestuft. Wenn unzureichende Mittel zur Verfügung stehen, wird das Budget in der Reihenfolge der Einstufung verteilt. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Datum der Antragseinreichung.

5.3 Niederlassungsbeihilfen

Die Niederlassung kann auf mehrere Arten erfolgen, nämlich durch Übernahme oder durch Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Das Antragsformular für die Niederlassungsbeihilfe wird als Eb-Formular bezeichnet. Ein Junglandwirt kann gleichzeitig eine Niederlassungsbeihilfe und Investitionsbeihilfen in Anspruch nehmen (das Antragsformular für die Investitionsbeihilfe wird als Ib-Formular bezeichnet).

5.3.1 Antragsteller: Junglandwirt als natürliche Person

Die Beihilfe ist ausschließlich für den Junglandwirt als natürliche Person, der sich in der Landwirtschaft niederlässt, bestimmt. Ein Junglandwirt kann sich in einer juristischen Person niederlassen, aber der Junglandwirt ist derjenige, der die Beihilfen in Anspruch nehmen kann. Ein und dieselbe natürliche Person kann nur eine Niederlassungsbeihilfe beantragen. Die verschiedenen Formen der Niederlassung sind nicht kumulierbar.

5.3.2 Art der Beihilfe

Eine pauschale Beihilfe in Höhe von 70.000 € ohne MwSt. die in mehreren Tranchen ausgezahlt wird.

Zwei Tranchen (75 %-25 %) für die Niederlassung in Form einer Übernahme und vier Tranchen (jeweils 25 %) für die Gründung. In allen Fällen wird die letzte Tranche nach Prüfung der Erreichung der Ziele des Unternehmensplans (siehe unten) ausgezahlt.

Die Beihilfe kann auf Antrag auch in einer öffentlichen Bürgschaft bestehen. Die öffentliche Bürgschaft kann für alle Darlehen für zulässige Investitionen für eine Dauer von maximal zehn Jahren gewährt werden.

5.3.3 Bedingungen für die Zulässigkeit des Beihilfeantrags

Damit der Beihilfeantrag zulässig ist, muss dieser anhand eines Formulars eingereicht werden, das von der Zahlstelle bereitgestellt wird. Der Antrag muss den Unternehmensplan enthalten, der Teil des Antragsformulars ist, und umfasst insbesondere eine Tragfähigkeitsberechnung, Ziele, Maßnahmen und Etappen.

Der Unternehmensplan muss mit Unterstützung eines Beraters verfasst werden. (Liste unter folgender Adresse erhältlich: <https://agriculture.wallonie.be/outils> in der Kategorie „Autres outils“).

Bedingungen für die Zulässigkeit des Unternehmensplans

Da es sich bei der Beihilfe um einen Pauschalbetrag handelt, ist der Unternehmensplan sehr wichtig für die Freigabe der letzten Beihilfetranche, aber auch für die Bewertung der Entwicklung des übernommenen und gegründeten Betriebs.

Der Unternehmensplan ist ein sehr wichtiges Hilfsmittel und muss daher unbedingt gut durchdacht werden. Er muss mehrere Elemente enthalten, damit er zulässig ist:

- Das Ziel, ein aktiver Landwirt im Sinne von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1307/2013 innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab dem Datum der Niederlassung zu sein;
- Die Etappen und Ziele für 3 Jahre zur Entwicklung der betrieblichen ;
- Eine Analyse des Projekts mit Angabe des Potenzials des Betriebs zum Zeitpunkt der Niederlassung;
- Den Bedarf oder den nicht bestehenden Bedarf an zusätzlichen Investitionen in den 3 ersten Jahren nach dem Niederlassungsdatum;
- Eine Tragfähigkeitsberechnung. Das Verfahren dieser Berechnung kann auf dem Landwirtschaftsportal der Wallonie: <https://agriculture.wallonie.be/outils> in der Kategorie „Notices d’utilisation“;
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegte Ergebnisindikatoren, die als Hilfsmittel für die Analyse der Entwicklung des Betriebs bei Abschluss des Plans verwendet werden;
- Einzelheiten von Maßnahmen, einschließlich solcher in Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit und der effizienten Nutzung der Ressourcen, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich sind, wie Investitionen, Ausbildung, Beratung;
- Die ursprüngliche Situation des Betriebes.
- Die Ergebnisindikatoren bieten der Verwaltung die Möglichkeit, den Stand der Umsetzung der Ziele des Unternehmensplans einzuschätzen.

5.3.4 Bedingungen der Zulässigkeit für den Antragsteller:

Übernahme:

Die Niederlassung durch Übernahme wird durch eine registrierte Überenahmevereinbarung zwischen dem/den Überlasser(n) und dem Übernehmer, also dem Junglandwirt, nachgewiesen. Die Niederlassung durch Übernahme kann auch durch eine beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden.

Die juristischen Personen belegen die Übernahme mit einem Anteilsregister zusätzlich zu der Überenahmevereinbarung oder der beglaubigten Urkunde. Auf jeden Fall muss das Dokument das Datum des Inkrafttretens der Niederlassung durch Übernahme sowie die Modalitäten und das Inventar dieser Übernahme enthalten.

Das Dokument muss außerdem datiert und von den verschiedenen Parteien spätestens am Tag der Niederlassung durch Übernahme unterschrieben werden.

Das Datum der Niederlassung durch Übernahme ist das Datum der ersten Registrierung im InVeKoS als Haupterwerbslandwirt. Dieses muss auch dem Datum der Übernahme, das in der Übernahmevereinbarung genannt wird, dem Datum des Inkrafttretens bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen und dem Datum des Inkrafttretens bei der Sozialversicherungskasse als hauptberuflich tätiger Landwirt/Gartenbauer entsprechen. Diese Daten müssen übereinstimmen

Gründung:

Die Niederlassung durch Gründung ist die Gründung eines funktionalen Betriebs durch einen Junglandwirt, um sich dort niederzulassen. Das Datum der Niederlassung durch Gründung ist das Datum der ersten Registrierung im InVeKoS als Haupterwerbslandwirt und entspricht dem Datum des Inkrafttretens bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen und dem Datum des Inkrafttretens bei der Sozialversicherungskasse als Haupterwerbslandwirt/Gartenbauer.

5.3.5 Am Niederlassungsdatum zu erfüllende Bedingungen:

- Sich als selbstständiger Haupterwerbslandwirt in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen;
- Aus den im betreffenden Betrieb ausgeübten landwirtschaftlichen, touristischen, pädagogischen und handwerklichen Tätigkeiten oder aus forstwirtschaftlichen Tätigkeiten oder aus Tätigkeiten zur Landschaftspflege, sofern diese mit staatlichen Beihilfen gefördert werden, muss ein steuerpflichtiges jährliches Gesamtbruttoeinkommen bezogen werden, das mehr als 50 % des Gesamtjahreseinkommens aus allen beruflichen Tätigkeiten ausmacht;
- Ab der Niederlassung müssen in zwölf Monaten weniger als 900 Stunden für berufliche Tätigkeiten außerhalb des Betriebs aufgewendet werden;
- Mit dem Statut eines Haupterwerbslandwirts, der mit den Zahlungen der Sozialbeiträge an eine Sozialversicherungskasse in Ordnung ist, erklärt sein;
- Zu einem im InVeKoS identifizierten Partner als Verwalter einer Produktionseinheit im Hauptberuf gehören;
- Alleiniger Betriebsleiter sein, oder während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren die tatsächliche Kontrolle über den Betrieb ausüben.

5.3.6 Am Datum der Einreichung des Antrags auf Niederlassungsbeihilfe zu erfüllende Bedingungen:

- Nicht älter als 40 Jahre sein (der Antrag muss also vor dem 41. Geburtstag gestellt werden);
- Inhaber einer Qualifikation sein oder über ausreichende Erfahrungen verfügen (die Liste der Diplome ist auf dem Landwirtschaftsportal der Wallonie: <https://agriculture.wallonie.be/outils> in der Kategorie „Autres outils“ verfügbar;

- Entsprechend der Gesetzgebung ein Praktikum von mindestens 20 Tagen absolviert haben.

Die praktische Erfahrung setzt sich aus der landwirtschaftlichen beruflichen Erfahrung in Vollzeitäquivalent als Landwirt oder Gehilfe oder als mithelfender Ehepartner und/oder aus der beruflichen Erfahrung als landwirtschaftlicher Arbeiter oder Angestellter in einem landwirtschaftlichen Betrieb zusammen.

Das Praktikum ist entweder in Übereinstimmung mit dem Gesetz zugelassen und entspricht diesem oder es wird während der Schulzeit des Jungen absolviert und vom Direktor der Einrichtung bescheinigt.

5.3.7 Bedingungen der Zulässigkeit bezüglich eines Betriebs:

- Die Niederlassungsbeihilfe ist auf Betriebe beschränkt, die unter die gemeinschaftliche Definition von Mikro- und Kleinunternehmen fallen;
- Der übernommene oder gegründete Betrieb darf nicht der Klasse 1 im Sinne der Umweltgenehmigung unterliegen;
- Der Betrieb muss den Normen der Lagerungseinrichtungen von Tierzucht abwässern;
- Der Betrieb muss nach Ablauf des ersten Jahres des Unternehmensplans funktionsfähig sein;
- Das Einkommen je AKE darf am Anfang des Unternehmensplans weder negativ sein, noch darf es 60.000€/AKE übersteigen;
- Das Einkommen je AKE darf am Ende des Unternehmensplans nicht unter 15.000 €/AKE liegen;
- Das Bruttostandardoutput (BSO) muss zwischen den beiden folgenden Schwellenwerten liegen:
 - a) Mindestschwellenwerte: 25.000 € oder 12.500 € (wenn der Unternehmensplan die Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugung des Betriebs im Direktverkauf vorsieht);
 - b) Maximale Schwellenwerte: 1.000.000 €, falls sich ein Junglandwirt niederlässt, oder 1.500.000 €, falls sich zwei oder mehrere Landwirte gleichzeitig niederlassen.

Das Tool zur Berechnung des BSO ist unter folgender Adresse verfügbar: Landwirtschaftsportal der Wallonie: <https://agriculture.wallonie.be/outils> in der Kategorie „Autres outils“.

Die Berechnungen für die Einkommen je AKE sind im Leitfaden über die ADISA-Tragfähigkeitsberechnung auf dem Landwirtschaftsportal der Wallonie zu finden – Startseite > Beihilfen > ADISA > Werkzeuge

Die Formulare des Eb-Modells sind unter folgender Adresse verfügbar: <https://agriculture.wallonie.be/paconweb/home>

5.4 Investitionsbeihilfen

5.4.1 Der Antragsteller

Eine natürliche Person kann nicht Investitionsbeihilfen unter mehreren Identifizierungen im InVeKoS beantragen, unabhängig davon, ob sie Geschäftsführer oder geschäftsführender Verwalter einer juristischen Person ist (außer CUMA und SCTC). Der Antragsteller kann eine natürliche Person, eine Vereinigung von natürlichen Personen **oder eine juristische Person** sein.

5.4.1.1 Bedingungen für die Beihilfefähigkeit eines Antragstellers als „einzelne natürliche“ Person

Am Datum der Einreichung des Beihilfeantrags muss der Antragsteller als natürliche Person folgende Bedingungen erfüllen:

1. Eine ausreichende Qualifikation (Liste der Diplome auf dem Landwirtschaftsportal der Wallonie: <https://agriculture.wallonie.be/outils> in der Kategorie „Autres outils“) nachweisen oder, in Ermangelung, eine zehnjährige praktische Erfahrung (siehe Definition unter Punkt 5.3.6).
2. Ein steuerpflichtiges jährliches Gesamtbruttoeinkommen von mehr als 35 % des jährlichen Gesamteinkommens aus der beruflichen Tätigkeit, wie nachfolgend definiert, aus folgenden Tätigkeiten beziehen:
 - a. Landwirtschaftliche Tätigkeitenim betreffenden Betrieb;
 - b. Touristische Tätigkeitenim betreffenden Betrieb;
 - c. Pädagogische Tätigkeitenim betreffenden Betrieb;
 - d. Handwerkliche Tätigkeitenim betreffenden Betrieb;
 - e. Forstwirtschaftliche Tätigkeiten;
 - f. Tätigkeiten zur Landschaftspflege, sofern diese mit staatlichen Beihilfen gefördert werden;
3. Weniger als 1.170 Stunden pro Jahr für berufliche Tätigkeitenaußerhalb des Betriebs aufwenden;
4. Bei einer Sozialversicherungskasse mit dem Statut eines selbstständigen Neben- oder Haupterwerbslandwirts, der mit den Zahlungen der Sozialbeiträge in Ordnung ist, erklärt sein;
5. Aktiver Landwirt sein (im Sinne von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1307/2013, der durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten von Landwirten ausgeführt wird).

5.4.1.2 Bedingungen für die Beihilfefähigkeit eines Antragstellers als „Vereinigung natürlicher Personen“:

Wenn der Antragsteller einer Vereinigung natürlicher Personen angehört, müssen mindestens die Hälfte der Landwirte, aus denen diese Vereinigung besteht, die Bedingungen 1 bis 4 obenstehend für den Antragsteller als natürliche Person erfüllen und Eigentümer von mindestens 50 % des Betriebskapitals sein, ausgenommen Gebäude und Ländereien, und von mindestens 50 % der Investition, für die die Beihilfe beantragt wird.

Die Vereinigung muss als aktiver Landwirt anerkannt sein.

Die natürlichen Personen, die Mitglieder der im InVeKoS identifizierten Vereinigung sind, unterzeichnen den Beihilfeantrag.

5.4.1.3 Bedingungen für die Beihilfefähigkeit eines Antragstellers als „juristische Person“:

Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, muss er einerseits die Bedingungen für Landwirte, die juristische Personen sind, erfüllen (siehe gemeinsame Bestimmungen).

Andererseits müssen mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Gesellschafter im Falle einer landwirtschaftlichen Gesellschaft oder mindestens die Hälfte der Geschäftsführer oder der geschäftsführenden Verwalter im Falle einer juristischen Person die Bedingungen 1 bis 4 obenstehend für Antragsteller, die natürliche Personen sind, erfüllen und Eigentümer von mindestens 50 % der Anteile der Gesellschaft sein.

Die landwirtschaftliche Gesellschaft oder die juristische Person muss ebenfalls ordnungsgemäß ihre Zahlungen an eine Sozialversicherungskasse leisten und aktiver Landwirt sein.

Die Geschäftsführer der im InVeKoS identifizierten landwirtschaftlichen Gesellschaft, die Geschäftsführer oder geschäftsführenden Verwalter der im InVeKoS identifizierten juristischen Person unterzeichnen den Beihilfeantrag.

Wichtig: All diese Arten von Antragstellern, die als „Erzeuger“ zu bezeichnen sind, sind im InVeKoS identifiziert und erhalten eine „P“ Nummer, eine so genannte Erzeugernummer.

Generell gilt: Ein Partner des Erzeuger-Typs ist zulässig, wenn die Mehrheit der natürlichen Personen, aus denen er sich zusammensetzt, die Bedingungen hinsichtlich Qualifikation, Einkommen, Arbeitszeit und Landwirtstatus bei einer Sozialversicherungskasse erfüllen. Außerdem muss diese Mehrheit mindestens 50 % des Betriebs besitzen (Kapital oder Anteile, je nach Fall), ausgenommen Gebäude und Ländereien

5.4.1.4 Bedingungen für die Beihilfefähigkeit eines Antragstellers des CUMA- und SCTC-Typs

Bei diesen beiden Arten von juristischen Personen handelt es sich um Genossenschaften

Eine CUMA ist eine Genossenschaft im Sinne des Gesellschaftsgesetzbuches und folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Ihr Gesellschaftszweck besteht, in den Betrieben der Mitglieder, hauptsächlich in der gemeinsamen Nutzung der landwirtschaftlichen Geräte, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder benötigt werden;
- b) Die Mitglieder der CUMA sind mehrheitlich Partner des Erzeuger-Typs, die beihilfefähig sind, wobei mindestens drei Partner beihilfefähig sein müssen;
- c) Die Satzung sieht vor, dass bei den Generalversammlungen jeder Gesellschafter über mindestens eine Stimme verfügt

Eine SCTC ist eine Genossenschaft, die gemäß dem Gesellschaftsgesetzbuch gegründet wird und folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Der Gesellschaftszweck bezieht sich hauptsächlich auf die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Zucht und dient der Verbesserung und Rationalisierung der Behandlung, der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- b) Die Mitglieder der SCTC sind mehrheitlich Partner des Erzeuger-Typs, die beihilfefähig sind, wobei mindestens drei Partner beihilfefähigsein müssen;

c) Die Satzung sieht vor, dass bei den Generalversammlungen jeder Gesellschafter über mindestens eine Stimme verfügt.

Die CUMA und die SCTC müssen als Partner des Genossenschaft-Typs im InVeKoS identifiziert sein und erhalten eine „J“-Nummer.

Dieser Partner des Genossenschaft-Typs ist beihilfefähig, wenn er mehrheitlich aus beihilfefähigen Partnern des Erzeuger-Typs besteht (siehe Bedingungen oben), die Inhaber von mindestens 50 % der Anteile der Genossenschaft sind. Ein Partner des Genossenschaft-Typs setzt sich aus mindestens 3 Partnern des Erzeuger-Typs zusammen.

Innerhalb einer CUMA oder einer SCTC werden die Beihilfefähigkeitsbedingungen geprüft für:

- 1° die Mehrheit der Partner des Erzeuger-Typs, wenn die CUMA oder die SCTC sich aus weniger als zehn Partnern des Typs Erzeuger (jedoch mindestens 3) zusammensetzt;
- 2° sechs Partner des Erzeuger-Typs, wenn sich die CUMA oder die SCTC aus weniger als zehn Partnern und mindestens 3 Partnern des Erzeuger-Typs zusammensetzt.

5.4.2 Der Betrieb

5.4.2.1 Bedingungen für den Betrieb des Antragstellers außer CUMA und SCTC:

Am Datum der Einreichung des Beihilfeantrags muss der Betrieb des Antragstellers als natürliche Person, Vereinigung natürlicher Personen, landwirtschaftliche Gesellschaft und andere juristische Personen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Einhaltung der Normen der Lagerungseinrichtungen von Tierzucht abwässern durch Vorlage einer Konformitätsbescheinigung für die Lagerungseinrichtungen von Tierzucht abwässern (ACISEE), ausgestellt kraft Artikel R.198 des Wassergesetzbuches, nachweisen;
2. Eine Bodengebundenheit geringer oder gleich eins nachweisen;
3. Nachweisen, dass die Einkünfte aus betrieblichen Tätigkeiten vor Investition zwischen 0 und 50.000 € je AKE und nach Investition mindestens 15.000 € je AKE betragen.

Dies gilt nicht für CUMA und SCTC, die keinen eigenen Betrieb haben.

5.4.2.2 Spezifische Beihilfefähigkeitsbedingungen für CUMA und SCTC:

Ein Antragsteller des CUMA-Typs muss:

1. einen Gesellschaftszweck haben, der, in den Betrieben der Mitglieder, hauptsächlich in der gemeinsamen Nutzung der landwirtschaftlichen Geräte, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit der Partner benötigt werden, besteht;
2. aus Partnern bestehen, die Mitglied:
 - einerseits von zwei CUMAs, die als Gesellschaftszweck die gemeinsame Nutzung von Material haben, sind;

- andererseits von einer CUMA pro Produktionssektor, die als Gesellschaftszweck die gemeinsame Nutzung von spezifischem Material für diesen Sektor hat, sind.
- 3. für die Investition die gemeinsame Nutzung durch mindestens drei CUMA-Partner des Erzeuger-Typs nachweisen;
- 4. für die Investition die Nutzung mehrheitlich zugunsten der CUMA-Partner des Erzeuger-Typs nachweisen;
- 5. nachweisen, dass die Einkünfte, die aus der Tragfähigkeitsberechnung hervorgehen, für die CUMA mindestens 0 € betragen.

Ein Antragsteller des SCTC-Typs muss:

1. einen Gesellschaftszweck haben, der sich hauptsächlich auf die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Zucht bezieht und der Verbesserung und Rationalisierung der Behandlung, der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dient;
2. sich aus Partnern des Erzeuger-Typs zusammensetzen, die nicht einer anderen SCTC mit demselben Gesellschaftszweck angeschlossen sind;
3. für die Investition die gemeinsame Nutzung durch mindestens drei SCTC-Partner des Erzeuger-Typs nachweisen;
4. für die Investition die Nutzung mehrheitlich zugunsten der SCTC-Partner des Erzeuger-Typs nachweisen;
5. nachweisen, dass das Volumen der verarbeiteten oder vermarkteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mehrheitlich in den Betrieben der SCTC-Partner erzeugt wurde;
6. nachweisen, dass die Einkünfte, die aus der Tragfähigkeitsberechnung hervorgehen, für die SCTC mindestens 0 € betragen.

Alle natürlichen Personen, aus denen sich die Mehrheit der beihilfefähigen CUMA- oder SCTC-Partner des Erzeuger-Typs zusammensetzt, sowie die natürlichen Personen, aus denen sich die Partner des Erzeuger-Typs, welche die Investitionen rechtfertigen, zusammensetzen, unterzeichnen den Beihilfeantrag für eine CUMA oder eine SCTC.

Im Falle des Austritts eines Partners aus der CUMA oder der SCTC informiert die Genossenschaft die Zahlstelle und hat ab dem Austritt sechs Monate Zeit, einen beihilfefähigen Übernehmer zu finden.

5.4.3 Investition

5.4.3.1 Beihilfefähigkeitsbedingungen bezüglich der Investition:

1. Grundsatz der Vorzeitigkeit der Entscheidung: Eine Investition darf nicht vor dem Datum der Mitteilung über die Zulässigkeit des Antrags auf Investitionsbeihilfen getätigt werden;
2. Der Beginn der Investition und die tatsächliche Tätigkeit der Investition erfolgen spätestens zwölf Monate nach dem Datum der Auswahl der Akte;
3. Die Investition muss funktionsfähig und deren Verwendung betriebswirtschaftlich vertretbar sein;

4. Nur Investitionen, die in Produktionseinheiten in der Wallonischen Region getätigt werden und diesen zugewiesen werden, sind beihilfefähig.
5. Eine Investition beträgt zwischen 5.000 € ohne MwSt. bis 350.000 € ohne MwSt.

5.4.3.2 Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind:

1. der Kauf von neuem Material für die Entwicklung oder Gründung einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Tätigkeit, einschließlich der ersten Verarbeitung in landwirtschaftliche Erzeugnisse und des Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
2. der Bau, die Anschaffung oder die Renovierung von Immobilien;
3. der Bau, die Anschaffung oder die Renovierung von Immobilien und der Kauf von neuem Material, um erneuerbare Energie, einschließlich der Biogaserzeugung, in auf den Eigenverbrauch begrenzten Mengen zu erzeugen;
4. Einrichtungen, die eine Reduzierung der Emissionen gasförmiger Schadstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs ermöglichen;
5. die Installation von Systemen zur Filterung der Belüftungsluft der Gebäude zur Unterbringung der Tiere sowie von Vorrichtungen zur Belüftung mit Mischluft;
6. die Arbeiten zur Durchführung von Grundwasserentnahmen bei der Errichtung eines neuen Stallgebäudes, unter der Bedingung, dass keine Versorgungswasserleitung vorhanden ist, und dies in Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungsplänen der Wasserressourcen;
7. der Bau, die Anschaffung oder die Renovierung von Immobilien und der Kauf von neuem spezifischem Material für die Erzeugung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen aus Erzeugnissen oder Nebenerzeugnissen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und in der auf den Eigenverbrauch begrenzten Mengen;
8. Beobachtung- und Warnsysteme im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes;
9. die Anpassung von bestehenden Gebäuden, einschließlich des sich innen befindlichen Materials, zwecks Erfüllung der EU-Normen.

Für CUMA sind folgende Investitionen beihilfefähig:

1. Der Kauf von neuem Material für die Produktion, den Transport, das Schleppen, den innerbetrieblichen Transport oder die Ernte der Erzeugnisse der Partner der CUMA;
2. Der Bau, die Anschaffung oder die Renovierung von Immobilien für die Unterbringung der Geräte, die der CUMA gehören.

Für SCTC sind folgende Investitionen beihilfefähig:

1. Kauf von neuem Material für den Transport, den innerbetrieblichen Transport, die Lagerung, die Verarbeitung oder die Vermarktung der Erzeugnisse der Partner der SCTC;
2. Bau, Anschaffung oder Renovierung von Immobilien für die Lagerung, die Verarbeitung und die Vermarktung von Erzeugnissen der Partner der SCTC, oder für die Unterbringung des Materials der SCTC.

Achtung: In allen Fällen ist die Anschaffung von Gebäuden unter Mitgliedern eines selben Partners nicht zulässig.

5.4.3.3 Ausgeschlossene Investitionen

Nicht zulässig für eine Beihilfe, ob Investitionsbeihilfe oder Investitionsbeihilfe in die nicht landwirtschaftliche Diversifizierung, sind folgende Investitionen:

1. die Anschaffung von Ländereien, einjährigen Pflanzen, Quoten, Tieren, Kleinwerkzeugen, gebrauchtem Material sowie Anspruch auf Direktzahlungen,;
2. die Ersetzung;
3. die Bewässerung und Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen;
4. die Steuern;
5. die Kosten für Studien, für Architektenleistungen, die Notar-, Revisor- und Geometerkosten;
6. die Weideausrüstungen;
7. „Geländetaugliches“ Fahrzeug oder vom Typ „Quad“.

Als Ersetzung gilt die Anschaffung von neuem Material:

1. das einem anderen Material, welches dem Landwirten, der CUMA oder der SCTC gehört, gleicht oder ähnlich ist, mit dem Ziel, es zu ersetzen.
2. dessen Baujahr weniger als sieben Jahre nach dem Baujahr des ersetzten Materials liegt.

Wie wird ähnliches Material bestimmt?

Das Beihilfeantragsformular enthält eine Liste der Investitionscodes im Abrollmenü der Investitionen. Unter einem Code ist das gesamte Material zusammengefasst, das als „ähnlich“ definiert wurde. Wenn also ein zu verwendender Code für zwei Arten von Materialien derselbe ist, handelt es sich um eine Ersetzung

5.4.3.4 Art der Beihilfen

Die Beihilfe ist eine Kapitalsubvention, die auf der Grundlage der zulässigen Investition berechnet wird und maximal 40 % beträgt:

- Für natürliche oder juristische Personen, ausgenommen der CUMA und der SCTC: 10 % Basis + Zuschläge;
- Für die CUMA und die SCTC: 20 % Basis + Zuschläge.

Die Auswahlkriterien und Zuschläge können in den Tabellen 4 und 5 eingesehen werden.

Der kumulierte Höchstbetrag der Investitionsbeihilfen und der nicht landwirtschaftlichen Diversifizierungsbeihilfen, die ein und demselben Beihilfeempfänger gewährt werden, beträgt 200.000 € für den Programmzeitraum 2014-2022.

Die Beihilfe kann bei entsprechendem Antrag auch in einer öffentlichen Bürgschaft bestehen. Die öffentliche Bürgschaft kann für alle Anleihen für zulässige Investitionen für eine Dauer von maximal zehn Jahren gewährt werden.

Die Formulare Modell I1b und Modell I2b, die speziell für die CUMA und die SCTC gelten, sind unter folgender Adresse zu finden: <https://agriculture.wallonie.be/paconweb/home>

Tabelle 4: Auswahlkriterien (*Junger Antragsteller mit einem Anteil von mindestens 25%/Mindestens 5 unterschiedliche Codes/**** siehe Anhang 3 des ME ADISA)**

Niederlassung		Investitionen		Diversifizierungsinvest.		CUMA		SCTC	
Mindestpunktzahl: 15		Mindestpunktzahl: 7,5		Mindestpunktzahl: 2,5		Mindestpunktzahl: 12,5		Mindestpunktzahl: 12,5	
Antragsteller		Antragsteller		Antragsteller		Genossenschaft		Genossenschaft	
Erfahrung * (M = Monate)		Alter < 40 Jahre + jung *		Alter < 40 Jahre + jung *		Anzahl von beihilfefähigen Partnern (P)		Anzahl von beihilfefähigen Partnern (P)	
Kriterien	Punkte	Kriterien	Punkte	Kriterien	Punkte	Kriterien	Punkte	Kriterien	Punkte
M < 6	0	Nein	0	Nein	0	P < 4	0	P < 4	0
6 ≤ M < 12	10	Ja	10	Ja	10	4 ≤ P < 6	5	4 ≤ P < 6	5
12 ≤ M < 24	15	*1Beihilfe NP mit einem Anteil von mindestens 25%		*1Beihilfe NP mit 25 % von Seiten		P ≥ 6	12,5	P ≥ 6	12,5
M ≥ 24	20	Investition		Betrieb		Genossenschaft mit allen BIO-Partnern		Genossenschaft mit allen BIO-Partnern	
Praktikum * (S = Werktage)		Bedeutung der Investition		BIO Betrieb		Kriterien	Punkte	Kriterien	Punkte
Kriterien	Punkte	Kriterien	Punkte	Kriterien	Punkte	Nein	0	Nein	0
S ≤ 20	0	Gering	5	Nein	0	Ja	5	Ja	5
20 < S < 40	15	Durchschnittlich	10	Teilweise	4	Investition		Neuerung	
40 ≤ S < 60	30	Hoch	12,5	Ganz	5	Höhe der Investition***		Kriterien	Punkte
S ≥ 60	45	Betrieb		Betrieb für Qualitätserzeugnisse		Kriterien	Punkte	Nein	0
Landwirtschaft. Vertretung* (M = Monate)		BIO Betrieb		Kriterien	Punkte	Schwach	12,5	Ja	5
Kriterien	Punkte	Kriterien	Punkte	Nein	0	Mittel	17,5	Investition	
M < 2	2	Nein	0	Ja	2,5	Hoch	22,5	Höhe der Investition***	
2 ≤ M < 4	5	Teilweise	4	IZCN zulässiger Betrieb				Kriterien	Punkte

4≤M<6	10	Ganz	5	Kriterien	Punkte			Gering	12,5
M≥6	15	Betrieb für Qualitätserzeugnisse		Nein	0			Durchschnittlich	17,5
Zweckmäßigkeit / PwDR		Kriterien	Punkte	Ja	5			Hoch	22,5
Kriterien	Punkte	Nein	0	Familienbetrieb (X=LN/AKE)					
Nicht zweckmäßig	0	Ja	2,5	Kriterien	Punkte				
Zweckmäßig	5	IZCN zulässiger Betrieb		X<60	2,5				
Sehr zweckmäßig	10	Kriterien	Punkte	60≤X	0				
		Nein	0						
		Ja	5						
		Dauergrünland (X%)							
		Kriterien	Punkte						
		X<50	0						
		50≤X	2,5						
		Familienbetrieb (X=LN/AKE)							
		Kriterien	Punkte						
		X<60	2,5						
		60≤X	0						
		Diversifizierung der Kulturen **							
		Kriterien	Punkte						
		Nein	0						
		Ja	5						

Tabelle 5: Zuschläge (*Junger Antragsteller mit einem Anteil von mindestens 25%/Minimum 5 unterschiedliche Codes/*** siehe Anhang 3 des ME ADISA /****Falls 100 % Bio Betrieb)**

Investitionen		Diversifizierungsinvest.		CUMA		SCTC	
Basissatz: 10 %		Basissatz: 20 %		Basissatz: 20 %		Basissatz: 20 %	
Antragsteller		Antragsteller		Genossenschaft		Genossenschaft	
Alter < 40 Jahre + Jung*		Alter < 40 Jahre + Jung*		Anzahl von beihilfefähigen Partnern (P)		Anzahl von beihilfefähigen Partnern (P)	
Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge
Nein	0%	Nein	0%	P<4	0%	P<4	0%
Ja	10%	Ja	10%	4≤P<6	2,5%	4≤P<6	2,5%
*1Beihilfe NP mit einem Anteil von mindestens 25%		*1Beihilfe NP mit einem Anteil von mindestens 25%		P≥6	5%	P≥6	12,5%
Investition		Betrieb		Investition		Investition	
Höhe der Investition		BIO Betrieb****/ Investitionen		Nachhaltigkeit der Investition***		Nachhaltigkeit der Investition***	
Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge
Schwach	0%	Nein	0%	Gering	0%	Gering	0 %
Mittel	5%	Teilweise	0%	Durchschnittlich	5%	Durchschnittlich	5 %
Hoch	10%	Ganz	10%	Hoch	10%	Hoch	10 %
BIO Investitionen****		Betrieb für Qualitätserzeugnisse		Verringerung des Transportverkehrs ***			
Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge		
Ja	10%	Nein	0%	Ungünstig	0%		
		Ja	10%	Günstig	20%		
Investition Qualitätsprodukte							
Kriterien	Zuschläge	IZCN zulässiger Betrieb					
Ja	10%	Kriterien	Zuschläge				
Betrieb		Nein	0%				
IZCN zulässiger Betrieb		Ja	5%				

Kriterien	Zuschläge	Familienbetrieb (X=LN/AKE)					
Nein	0%	Kriterien	Zuschläge				
Ja	5%	X<60	2,5%				
Dauergrünland (X%)		60≤X	0%				
Kriterien	Zuschläge						
X<50	0%						
50≤X	2,5%						
Familienbetrieb (X=LN/AKE)							
Kriterien	Zuschläge						
X<60	2,5%						
60≤X	0%						
Diversifizierung der Kulturen **							
Kriterien	Zuschläge						
Nein	0%						
Ja	5%						
Verringerung des Transportverkehrs ***							
Ungünstig	0%						
Günstig	20%						
Basissatz + Zuschläge = Maximum 40%							

5.5 Beihilfen für die Investition in nicht landwirtschaftliche Diversifizierung

5.5.1 Vorwort

Diese Beihilfe beruht auf denselben Grundsätzen und Bedingungen, wie die Investitionsbeihilfe im Agrarsektor. Die Auswahlkriterien, die Zuschläge, sowie die Art der zulässigen Investition sind jedoch verschieden.

Die spezifischen Auswahlkriterien für diese Beihilfe sind der Tabelle 4 zu entnehmen, die Zuschläge der Tabelle 5.

Diese Beihilfe ist auch für Landwirte bestimmt, jedoch nicht für CUMA und SCTC.

Das zu verwendende Formular ist das unter folgender Adresse verfügbare Muster I1b: <https://agriculture.wallonie.be/paconweb>

5.5.2 Art der Beihilfe:

Die Beihilfe ist eine Kapitalsubvention, die auf der Grundlage der zulässigen Investition berechnet wird und maximal 40 % beträgt.

Für natürliche oder juristische Personen, ausgenommen der CUMA und der SCTC: 20 % Basis + Zuschläge (Tabelle Nr. 5).

Die Beihilfe kann bei entsprechendem Antrag in einer öffentlichen Bürgschaft bestehen. Die öffentliche Bürgschaft kann für alle Anleihen für zulässige Investitionen für eine Dauer von maximal zehn Jahren gewährt werden.

Der kumulierte Höchstbetrag der Investitionsbeihilfen und der nicht landwirtschaftlichen Diversifizierungsbeihilfen, die ein und demselben Beihilfeempfänger gewährt werden, beträgt 200.000 € für den Programmzeitraum 2014-2022.

5.5.3. Nicht landwirtschaftliche Diversifizierungstätigkeiten:

Zulässige nicht landwirtschaftliche Diversifizierungstätigkeiten sind:

- sozialpädagogische Betreuung, handwerkliche Tätigkeiten;
- ländlicher Tourismus. In diesem Fall muss die Tätigkeit vom Generalkommissariat für Tourismus oder vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt werden. Die Beihilfe bezieht sich auf den Restbetrag nach Abzug jeder anderen Beihilfe;
- Verarbeitung oder Verkauf auf dem Bauernhof nicht landwirtschaftlicher Produkte, die aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt werden. In diesem Fall müssen die verkauften landwirtschaftlichen Produkte mehrheitlich aus den landwirtschaftlichen Rohstoffen des Betriebs des Antragstellers stammen;
- Freizeit- und Sporttätigkeiten sind von der Beihilfe ausgeschlossen.

5.5.4 Zulässige Investitionen:

Der Investitionsbetrag muss zwischen 5.000 € ohne MwSt. und 350.000 € ohne MwSt. liegen.

Die zulässigen Investitionen sind:

- der Kauf von neuen Ausrüstungen, die für die Weiterführung, die Weiterentwicklung oder die Schaffung einer Aktivität zur nicht landwirtschaftlichen Diversifizierung bestimmt sind, einschließlich der Verarbeitung und des Direktverkaufs auf dem Bauernhof von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem Betrieb, wobei die IT-Geräte in Zusammenhang mit diesen Investitionen mit eingeschlossen sind;
- der Bau und die innen befestigte Einrichtung einer Immobilie, die für die nicht landwirtschaftliche Diversifizierung bestimmt ist, einschließlich der Verarbeitung und des Direktverkaufs auf dem Bauernhof von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem Betrieb. Die Anzahl der Investitionen ist auf die Aufnahmekapazität der Aktivität beschränkt.

Achtung: In allen Fällen ist die Anschaffung von Gebäuden zwischen Mitgliedern eines gleichen Partners nicht beihilfefähig.

5.5.5 Ausgeschlossene Investitionen:

Die ausgeschlossenen Investitionen sind dieselben, die auch von der Investitionsbeihilfe ausgeschlossen sind (siehe Punkt 5.4.3.3), wobei als Besonderheit für die nicht landwirtschaftliche Diversifizierung der Ausschluss des Baus und der Anschaffung von Gebäuden für ein agrotouristisches Projekt gilt.

5.6 Zahlung der Beihilfen und vorzulegende Belege

Die Zahlung der Beihilfen erfolgt gegen Vorlage von Belegen. Der Gewährungsbeschluss einer Beihilfe, sowie die Investitionserklärung führen genau auf, was im Einzelfall vorzulegen ist.

Die Einreichung der Belege erfolgt in der angemeldeten elektronischen auf der Website <https://agriculture.wallonie.be/paconweb/home>

5.7 Vorgehensweise beim Ausfüllen der ADISA-Formulare

5.7.1 Allgemeines

Vorgehensweise für ADISA-Formulare

Die Antragsformulare für Entwicklungs- und Investitionsbeihilfe im landwirtschaftlichen Sektor müssen über den Online-Schalter PAC-on-Web eingereicht werden: <http://agriculture.be/paconweb/home>

Diese Formulare können von jeder Person ausgefüllt werden, die auf dem ADISA-Portal angemeldet und durch den antragstellenden Partner bevollmächtigt ist. Ausgenommen ist das Niederlassungsformular (Muster Eb), das nur von zugelassenen und bevollmächtigten Beratern eingereicht werden darf.

Um die Eintragung des Formulars zu vereinfachen, können die der Verwaltung bereits bekannten Daten im Vorfeld eingetragen werden. Die im Vorfeld eingetragenen Daten werden nachstehend per Rubrik erläutert.

Formulararten

Formular PR: Antragsformular für das Erscheinen vor dem Ausschuss für die Niederlassung für die Gewährung von Beihilfen der 1. Säule und/ oder Antrag auf Bestätigung der Qualifikation des Antragstellers vor Einreichung seines Formulars Eb. In bestimmten Fällen kann mangelnde Erfahrung durch das Erscheinen vor dem Ausschuss für die Niederlassung geregelt werden.

Formular Eb: Antragsformular für Niederlassungsbeihilfe (Übernahme oder Gründung). Nur zugelassene Berater dürfen diese Anträge eingeben. Ein Folgebericht des Unternehmensplans muss ebenfalls innerhalb von 3 Jahren nach der Niederlassung erfolgen.

Formular Ib1: Antragsformular für Investitionsbeihilfe für Partner außer CUMA und SCTC. Dieser Antrag kann von jeder Person eingereicht werden, die auf dem ADISA-Portal angemeldet ist.

Formular Ib2: Antragsformular für Investitionsbeihilfe für die CUMA und die SCTC. Dieser Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die auf dem ADISA-Portal angemeldet ist.

5.7.2 Wie man das Formular ausfüllt

Detaillierte Anweisungen sind auf dem Landwirtschaftsportal verfügbar: <https://agriculture.wallonie.be>

Diese erläutern, wie man sich auf dem Online-Schalter PAC-on-Web anmeldet und das Formular ausfüllt. Nachfolgend eine Erläuterung der verschiedenen auszufüllenden Rubriken und in Klammern neben dem Namen die Art des Formulars, wenn nicht alle Rubriken betroffen sein sollten.

Niederlassung (Eb)

In dieser Rubrik können die Angaben zur Niederlassung gemacht werden: Art der Niederlassung (Übernahme oder Gründung), Datum, Prozentsatz der Übernahme usw.

Identifizierung

In dieser vorausgefüllten Rubrik befinden sich einerseits die Daten des landwirtschaftlichen Betreibers: Erzeugernummer, Art des Partners, Rechtsform, Name, Art der Person, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Bankdaten usw. und andererseits die Daten bezüglich der Produktionseinheiten: Nummer der Produktionseinheit und Datum des Beginns der Verwaltung der Produktionseinheit.

Für die SCTC kann in dieser Rubrik auch die ergänzende ELER-Beihilfe für die Investitionen beantragt werden.

Partner (I2b)

In dieser Rubrik kann die Anzahl der Partner, die der CUMA oder der SCTC angehören, aber auch die Anzahl der Erzeuger und derjenigen von ihnen, die einen BIO-Betrieb haben, eingegeben werden.

Juristische Person (Eb, I1b) – Genossenschaft (I2b)

Wenn es sich beim landwirtschaftlichen Betreiber um eine juristische Person handelt, muss der Teil des Umsatzes landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

Natürliche Personen und Verwalter/ Geschäftsführer

Diese Rubrik ist in mehrere Unterrubriken unterteilt, je nach Art des Formulars und eingegebener natürlicher Person sind nicht alle obligatorisch.

1. Identifizierung

Diese teilweise vorausgefüllte Unterrubrik enthält die Daten der natürlichen Personen, die den Betrieb bilden. Dies sind Nationalregisternummer, Name, Vorname, Adresse, Sozialstatus und ob die Person auf der Betriebskarte erscheint. Diese Informationen bestimmen, welche Daten anschließend für diese natürliche Person eingegeben werden müssen.

Wenn es sich um eine Niederlassungsakte handelt, muss angegeben werden, wer die antragstellende natürliche Person ist.

Nur diese Person muss alle weiteren Unterrubriken ausfüllen. Pro Niederlassungsakte darf es nur einen Antragsteller geben.

2. Diplom(e)

In dieser Unterrubrik können Daten über erlangte Diplome und durch die natürliche Person belegte nachschulische Ausbildungen eingegeben werden.

3. Erfahrung(en)

In dieser Unterrubrik können Daten über erworbene landwirtschaftliche Erfahrungen der natürlichen Person eingegeben werden. Diese Erfahrungen müssen den Angaben entsprechen, die auf der Sozialversicherungsbescheinigung stehen.

Um die Erfahrungsjahre besser berechnen zu können, ist ebenfalls die Anzahl Stunden nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten anzugeben, die während der angegebenen Zeiträume geleistet wurden.

4. Außerbetrieblich

In dieser Unterrubrik können Angaben zum Grad der Behinderung der natürlichen Person und/oder zu den außerbetrieblichen Aktivitäten gemacht werden, die von der natürlichen Person im Ursprungs- und Endjahr des Geschäftsplans oder im in die Tragfähigkeitsberechnung einfließenden Jahr vor der Investition durchgeführt wurden. Anhand dieser Daten lässt sich feststellen, wie viele AKE die natürliche Person für den Betrieb ausmacht.

5. Praktika und landwirtschaftliche Vertretung(en) (Eb)

Dank dieser Unterrubrik können vom Antragsteller durchgeführte Praktika und landwirtschaftliche Vertretungen eingegeben werden.

Eine Niederlassungsakte ist nur zulässig, wenn mindestens ein 20-tägiges Praktikum absolviert wurde. Außerdem muss unbedingt zwischen Praktika und Schulpraktika unterschieden werden.

6. Ausschuss für die Niederlassung (Eb)

In dieser vorausgefüllten Unterrubrik kann angegeben werden, ob der Antragsteller vor dem Ausschuss für die Niederlassung erschienen ist.

Wenn dies der Fall ist, wird hier angegeben, ob die Entscheidung des Ausschusses günstig oder ungünstig ist.

7. Einnahme(n)

Auf der Grundlage des letzten Steuerbescheids müssen die Einnahmen aus der landwirtschaftlichen Aktivität und/oder die Einnahmen aus Aktivitäten außerhalb des Betriebs angegeben werden.

Partner und andere Strukturen

1. Identifizierung (I2b)

In dieser Unterrubrik können die verschiedenen Partner angegeben werden, die die CUMA oder die SCTC bilden.

2. Natürliche Person(en)

In dieser Unterrubrik können alle natürlichen Personen, die den Partner bilden, angegeben werden. Der Prozentsatz natürlicher Personen für diesen Partner muss 100 % betragen.

3. Andere Strukturen

In diese Unterrubrik kann eingegeben werden, ob der Erzeuger einer anderen Struktur (CUMA, SCTC...) angehört. Es können ebenfalls Angaben zu dieser Struktur gemacht werden.

Tätigkeiten (I2b)

Diese Rubrik dient der Beschreibung der Tätigkeiten der Genossenschaft.

Betrieb (Eb, I1b)

In dieser Rubrik können die erforderlichen Angaben über den Betrieb gemacht werden: BIO- und/oder qualitativ differenzierte Produktionen, Direktverkauf innerhalb des Betriebs und genaue Angaben zur Geflügel- und/oder Schweineproduktion sowie zur an den Betrieb erteilten Umweltgenehmigung müssen gemacht werden. Die letzte Bodengebundenheit (BG), die Einhaltung der Normen für die Lagerkapazitäten der Tierzucht abwässer und die Ausgleichszulage für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen (IZCNS) sind in dieser Rubrik bereits angegeben.

Produktionsfaktoren – Bezahlte Arbeitskräfte (Eb, I1b)

Wenn der Partner bezahlte Arbeitskräfte beschäftigt, können in dieser Rubrik Angaben über die im Betrieb beschäftigten Personen, über ihren Sozialstatus, ihr Gehalt und die Anzahl der pro Jahr geleisteten Stunden gemacht werden.

Produktionsfaktoren – Ländereien (Eb, I1b)

1. Flächen

In dieser Unterrubrik können die Flächen der Ländereien im Besitz des Partners mit und/oder ohne Pachtvertrag und die unter Vertrag fallenden Flächen eingetragen werden. Die Jahre der Aufstellung und die von der Verwaltung bestätigten Flächen sind in dieser Rubrik bereits eingetragen.

2. Fruchtfolge

In dieser Unterrubrik, die für für die I1b vorausgefüllt ist - außer für die sich niederlassenden Junglandwirte -, wird oder kann die Fruchtfolge auf den Ländereien eingetragen werden. Bei Niederlassungen kann anhand der Angabe der Fruchtfolge die Bruttostandardproduktion berechnet werden, während für die Investitionen die genannten Fruchtfolgen die der Flächenerklärung sind. Die zu berücksichtigenden Daten sind die der Flächenerklärung des Vorjahres. Die in der Rubrik „Fruchtfolge“ angegebene Gesamtfläche muss der Gesamtfläche der sich im Eigentum befindenden Ländereien entsprechen, mit und/oder ohne Pachtvertrag. Diese Daten erlauben auch die Bestimmung der Anzahl der landwirtschaftlichen Diversifizierungen des Betriebs. Diese Diversifizierung wird anhand der „Diversifizierungsgruppen“ der Flächenerklärung bestimmt.

Produktionsfaktoren – Gebäude

1. Eigentumsgebäude

In dieser Unterrubrik können die Gebäude, die Eigentum des Partners sind, angegeben werden. Neben dem Gebäudetyp müssen die Nutzungsbeschreibung des Gebäudes, das Baujahr und eventuelle Beihilfen angegeben werden.

2. Mietgebäude

In dieser Unterrubrik können Gebäude, die der Partner gemietet hat, angegeben werden. Neben dem Gebäudetyp müssen die Nutzungsbeschreibung des Gebäudes und die Miethöhe angegeben werden.

Produktionsfaktoren – Material

Wie für die Gebäude können in dieser Rubrik Angaben zum Materialinventar des Betriebs gemacht werden. Hier müssen die Materialart, sowie die Bezeichnung, das Baujahr und der Kaufwert des Materials angegeben werden.

Produktionsfaktoren – Lebendviehbestand (Eb, I1b)

In dieser Rubrik, die für die I1b vorausgefüllt ist - außer für die sich niederlassenden Junglandwirte -, wird oder kann der Viehbestand des Betriebes eingetragen werden. Dank dieser Angaben kann im Rahmen der Niederlassung die Bruttostandardproduktion berechnet werden.

Kredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr

In dieser Rubrik können Kredite des Partners mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr angegeben werden. Alle laufenden Kredite müssen erwähnt werden. Diese Angaben dienen auch der weiter unten erwähnten Tragfähigkeitsberechnung.

Finanzverbindlichkeiten – sonstige Schulden

In dieser Rubrik können Schulden, die nicht in die Rubrik „Kredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr“ fallen, angegeben werden.

Tragfähigkeitsberechnung

Diese Rubrik besteht aus zwei Teilen: einer „ursprünglichen“ Situation und einer „abschließenden“ Situation für das Muster Eb; einer Situation „vor“ und einer Situation „nach“ der Investition für die Muster Ib.

Nur die Kosten und Produkte im Zusammenhang mit den beruflichen Tätigkeiten des Betriebs (Landwirtschaft, Gartenbau und andere gewinnbringende Aktivitäten) werden erfasst. Der Teil bezüglich des privaten oder beruflichen Bereichs, der nicht auf die Landwirtschaft bezogen ist, muss zuvor abgezogen werden.

Eine Erläuterung der Tragfähigkeitsberechnung befindet sich auf dem Landwirtschaftsportal: <https://agriculture.wallonie.be>

Potenzial – Stärken und Schwächen

In dieser Rubrik können einerseits das Potenzial und die Stärken des Betriebes und andererseits seine Schwächen angegeben werden.

Etappen und Ziele des Geschäftsplans (Eb)

In dieser Rubrik können die Etappen und Ziele des Geschäftsplans angegeben werden. Diese müssen mit den in der Tragfähigkeitsberechnung angegebenen Daten und den zu tätigen Investitionen

übereinstimmen. Die Ziele müssen kohärent sein und werden für den Folgebericht des Plans verwendet, der es erlaubt, den letzten Teilbetrag der Zahlung freizugeben, wenn die Prüfung positiv ausfällt.

Ziele (Ib)

In dieser Rubrik können die Ziele des Betriebs angegeben werden und es kann erklärt werden, inwiefern die getätigte Investition dem Partner nutzt.

Details der auf dem Betrieb vorzunehmenden Maßnahmen (Eb)

In dieser Rubrik können Einzelheiten der auf dem Betrieb vorzunehmenden Maßnahmen angegeben werden, einschließlich der mit Umweltverträglichkeit und effizienter Nutzung der Ressourcen verbundenen Maßnahmen, die zur Entwicklung der Aktivitäten des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich sind, wie Investitionen, Ausbildung und Beratung.

Investitionen

In dieser Rubrik können verschiedene Investitionen eingetragen werden. Zunächst handelt es sich dabei um Investitionen mit Beihilfe, d. h. solche, für die das Formular ausgefüllt wurde. Anschließend werden Investitionen angegeben, die ohne Beihilfe im Betrieb getätigt werden und zuletzt die ergänzenden Investitionen, die innerhalb von drei Jahren im Rahmen der Niederlassungen getätigt werden sollten.

Berater (Eb)

Das Antragsformular für Niederlassungsbeihilfen muss von einem zugelassenen Berater ausgefüllt werden. Dazu wird diese Rubrik automatisch ausgefüllt, wobei die Daten des Beraters verwendet werden, der die Akte übermittelt. Dieser muss auch den Geschäftsplan des Junglandwirts bestätigen.

Anlagen

Wenn die Rubriken ausgefüllt sind, werden die Bezeichnungen der Anlagen zu dieser Rubrik hinzugefügt. Daher muss zum Vervollständigen der Akte für jede sichtbare Anlage ein Beweisdokument beigefügt werden.

Bei Verwendung von Vollmachten muss das Antragsschreiben nicht mehr unterschrieben und nicht mehr der Akte beigefügt werden.

6. Cross-Compliance in der Wallonischen Region

6.1 Prinzipien

6.1.1 Allgemeine Regeln der Cross-Compliance

In Anwendung von Artikel 91 bis 95 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hat jeder Landwirt, der Beihilfen erhält, in seinem gesamten Betrieb die Cross-Compliance zu beachten, d.h. den „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ), der die Verpflichtungen und Normen betrifft sowie die „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) die die europäischen Rechtsakten (Richtlinien und Verordnungen) betreffen.

Achtung: die Rechtsvorschriften bezüglich der Cross-Compliance gelten für:

*Empfänger der Beihilfen der 1. Säule der GAP, d. h.:

- die Basisprämie
- die Vergrünungszahlung
- die Zahlung zugunsten von Junglandwirten
- die Umverteilungsprämie
- die gekoppelten Beihilfen

*Empfänger der Beihilfen der 2. Säule der GAP, d. h.:

- die Subventionen für Agrarumwelt und Klimaschutz (AUKM)
- die biologische Landwirtschaft
- die Ausgleichszulage für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (IZCNS)
- die Natura-2000-Entschädigungen

Wird die Cross-Compliance nicht eingehalten, werden die Beihilfen der 1. und 2. Säule der GAP gekürzt (siehe auch Punkt 7.4.1 über die Kürzungen und Ausschlüsse bei Nichteinhaltung der Cross-Compliance).

Zudem unterliegen die Begünstigten der ADISA-Beihilfen verschiedenen Anforderungen der Cross-Compliance: siehe Punkt 5.2.4 betreffend der gemeinsamen Verpflichtungen für verschiedene Beihilfeanträge.

6.2 Zuständige Kontrollbehörden und das System der Landwirtschaftsberatung

6.2.1 Die zuständigen Kontrollbehörden

Die zuständigen Kontrollbehörden für die Anwendung der Cross-Compliance in der wallonischen Region sind:

- die Abteilung Polizei und Kontrollen (APK) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie; die Kontrollinstanz für Landwirtschaft und Umwelt (Bereich 1). Außer der APK sind die Abteilungen für Natur- und Forstwesen, Boden und Abfälle, Umwelt und Wasser ebenfalls für bestimmte Normen des Bereichs 1 zuständig.
- die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK): Kontrollbehörde für die Volksgesundheit, die Gesundheit der Tiere und Pflanzen (Bereich 2).
- die Abteilung Polizei und Kontrollen (APK) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (zum Teil an die FASNK delegiert) Kontrollenbehörden für das Wohlergehen der Tiere (Bereich 3).

6.2.2 Das System der Landwirtschaftsberatung

Das System der Landwirtschaftsberatung (SCA) gibt den Landwirten alle allgemeinen und spezifischen Informationen zu den Normen/Anforderungen im Rahmen der Cross-Compliance (Umwelt, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Böden, öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Wohlergehen der Tiere), der Diversifizierung der Kulturen, des Dauergrünlands, der im Umweltinteresse genutzten Flächen und dem Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.

Das System umfasst auch die Maßnahmen auf Betriebsebene, die in den Programmen für die ländliche Entwicklung 2014-2022 vorgesehen sind (Modernisierung des Betriebs, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit, ...). Es organisiert auf Anfrage kostenlose Betriebsbesichtigungen im Hinblick auf

eine oder mehrere spezifische Normen der verschiedenen Bereiche der Cross-Compliance (siehe Koordinaten des SCA unter Punkt 9).

6.3 Allgemeine Bemerkungen

Die Cross-Compliance ist auf den gesamten Betrieb anwendbar, auch auf die stillgelegten Flächen und jene, denen keine Unterstützung durch die 1. oder 2. Säule gewährt wird.

Jeder Landwirt muss in der Lage sein, auf Anfrage Informationen über Parzellen zu liefern, die er von einem Wirtschaftsjahr zum nächsten nicht mehr bewirtschaftet, d. h. die Identität des Besitzers und/oder des jetzigen Betreibers. In Ermangelung dessen werden die betreffenden Parzellen im Rahmen der Cross-Compliance noch immer als Bestandteil des Betriebes angesehen.

Die Parzellen, die außerhalb des belgischen Territoriums bewirtschaftet werden, dürfen nicht in der Rubrik 5 der Flächenerklärung angegeben oder eingezeichnet werden. Dagegen sind die außerhalb Belgiens bewirtschafteten Flächen in der Rubrik 4 des Formulars zu erklären, damit sie für die Berechnung der Bodengebundenheit (BG) berücksichtigt werden.

Die in Flandern gelegenen Parzellen unterliegen aufgrund von Umwelteinschränkungen den Regeln, die für das flämische Hoheitsgebiet gelten, so wie sie von der flämischen Behörde festgelegt worden sind. Für die flämischen Betriebe besteht eine entsprechende Bestimmung für die in der Wallonie gelegenen Parzellen. Gleiches gilt für die Parzellen, die auf dem Hoheitsgebiet der Region Brüssel-Hauptstadt gelegen sind.

Die Normen und Anforderungen können in Funktion der betreffenden europäischen, föderalen oder regionalen Bestimmungen angepasst werden.

Für alle weiteren Informationen betreffend der Cross-Compliance: cndt.dagri.dgo3@spw.wallonie.be

6.4 Kodifizierung der Cross-Compliance

Die Cross-Compliance unterteilt sich in 3 Bereiche und 9 Themen, die den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) enthalten:

Inhalt :

Bereich (Dx)	Hauptthema (t0x)	Unterthemen, Normen und Anforderungen
D1 : Umwelt, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Böden	T01: Wasser	Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat
		D1 T01 E1: Legale Verwendung von Stoffen und Ausbleiben von Ableiten
		D1 T01 E2: Einhaltung der Lagerungsbedingungen
		D1 T01 E3: Einhaltung der Ausbringungsbedingungen
		D1 T01 E4: Einhaltung der Ausbringungsverbote gemäß den Klimabedingungen und den Bodenverhältnissen
		D1 T01 E5: Einhaltung der spezifischen Verpflichtungen in gefährdeten Gebieten
		D1 T01 E6: Einhaltung der administrativen Verpflichtungen
		D1 T01 E7: Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich des Grünlands
		Schutz und Verwaltung des Wassers
		D1 T01 E8: Einhaltung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
D1 T01 E9: Einhaltung der Genehmigungsverfahren, wenn die Nutzung von Wasser zum Zwecke der Bewässerung einer Genehmigung unterliegt		
Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe		
D1 T01 E10: Einhaltung der im EWR „Cross-Compliance“ vom 27. August 2015 angeführten Bestimmungen		

		D1 T01 E11: Dichtigkeit der Einrichtungen zur Lagerung von Kohlenwasserstoffen (Heizöltanks)
	T02: Böden und Lagerung von Kohlenstoff	Bekämpfung der Bodenerosion D1 T02 E1: Mindestbodenbedeckung D1 T02 E2: An die standortspezifischen Bedingungen angepasste Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung Erhalt der Menge organischer Stoffe im Boden D1 T02 E3: Bewirtschaftung der Stoppelfelder
	T03: Artenvielfalt	Schutz der wildlebenden Vogelarten D1 T03 E1: Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen für Natura-2000-Gebiete D1T03 E2: Einhaltung der spezifischen Maßnahmen für die Natura-2000-Gebiete D1T03E3: Einhaltung der Zweckbestimmung des Sektorenplans auf dem gesamten Gebiet der Wallonie D1T03E4: Verbot der Vernichtung streng geschützter Arten im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Natur auf dem gesamten Gebiet der Wallonie Erhaltung der natürlichen Lebensräume D1 T03 E5: Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen für Natura-2000-Gebiete D1 T03 E6: Einhaltung der spezifischen Maßnahmen für die Natura-2000-Gebiete D1 T03 E7: Einhaltung der Zweckbestimmung des Sektorenplans auf dem gesamten Gebiet der Wallonie D1 T03 E8: Verbot der Vernichtung streng geschützter Arten im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Natur auf dem gesamten Gebiet der Wallonie
	T04: Landschaft	D1T04E2: Erhaltung der topographischen Besonderheiten

D2 : Öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit	T05: Sicherheit von Lebensmitteln	Sicherheit von Lebensmitteln D2 T05 E1: Verbot der Vermarktung für den Verzehr ungeeigneter Lebensmittel oder für die Benutzung ungeeigneter Futtermittel D2 T05 E2: Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der in den Betrieb gelangenden und den Betrieb verlassenden Güter D2 T05 E3: Anwendung der Mindestvorschriften für Hygiene Verwendung gewisser Stoffe D2 T05 E4: Verbot zur Anwendung und Besitznahme gewisser Stoffe durch den Erzeuger, es sei denn, diese werden zu zootecnischen oder therapeutischen Zwecken eingesetzt
	T06: Kennzeichnung und Registrierung der Tiere	Kennzeichnung der Schweine D2 T06 E1: Registrierung – Bestandsregister der Schweine D2 T06 E2: Kennzeichnung der Schweine D2 T06 E3: Transport der Schweine Kennzeichnung der Rinder D2 T06 E4: Registrierung – Bestandsregister der Rinder D2 T06 E5: Kennzeichnung der Rinder D2 T06 E6: Kennzeichnungsdokument der Rinder D2 T06 E7: Registrierung in der Datenbank Sanitrace (früher Sanitel) Kennzeichnung der Schafe und Ziegen D2 T06 E8: Registrierung – Bestandsregister (Schafe/Ziegen) D2 T06 E9: Kennzeichnung (Schafe/Ziegen) D2 T06 E10: Mitteilung an Sanitrace (Schafe/Ziegen) D2 T06 E11: Transportdokument (Schafe/Ziegen)
	T07: Tierkrankheiten	Bekämpfung der TSE (BSE, ...) D2 T07 E1: Mitteilung an die zuständigen Behörden über die Präsenz eines verdächtigen Tieres D2 T07 E2: Verbot, tierische Proteine bei der Fütterung von Wiederkäuern zu verwenden

	T08: Pflanzenschutzmittel	<p>Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>D2 T08 E1: Verbot des Vorhandenseins (ausgenommen dem Ort, der speziell für die Lagerung dieser Mittel bis zur nächsten Sammlung vorgesehen ist) und/oder der Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel</p> <p>D2 T08 E2: Pflicht zur Kontrolle der Spritzgeräte, die für die Anwendung der Pestizide zu landwirtschaftlichen Zwecken in flüssiger Form vorgesehen sind (entsprechender Aufkleber)</p>
D3 : Wohlergehen der Tiere	T09: Wohlergehen der Tiere	<p>Einhaltung des Wohlergehens der Tiere</p> <p>D3 T09 E1: Betriebe, die den Vorschriften in Bezug auf die Aufzucht von Kälbern entsprechen</p> <p>D3 T09 E2: Keine eindeutigen Anzeichen einer Tierverschmälerung bei Kälbern</p> <p>D3 T09 E3: Betriebe, die den Vorschriften in Bezug auf die Schweineaufzucht entsprechen</p> <p>D3 T09 E4: Keine eindeutigen Anzeichen einer Tierverschmälerung bei Schweinen</p> <p>D3 T09 E5: Betriebe, die den Vorschriften in Bezug auf die Aufzucht (anderer) landwirtschaftlicher Haustiere entsprechen</p> <p>D3 T09 E6: Keine eindeutigen Anzeichen einer Tierverschmälerung bei anderen landwirtschaftlichen Haustieren</p>

6.5 Bereiche, Verpflichtungen, Normen und Anforderungen der Cross-Compliance

Bereich 1: Umwelt, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Böden

Hauptthema01: Wasser

Unterthema: Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Grundsatz:

Einhaltung der Bestimmungen über die nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft (PGDA).

Anforderungen:

➤ D1 T01 E1: Legale Verwendung von Stoffen und Ausbleiben von Ableiten

Der Landwirt:

- darf weder unerlaubte, noch betrügerisch importierte Stoffe verwenden. Er muss in der Lage sein, den mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag vorzulegen. Aus diesem Vertrag muss hervorgehen, dass die gelieferten Stoffe erlaubt sind. Ohne vorschriftsmäßigen Rahmen darf er keine Stoffe an Dritte abtreten;
- muss Ausbringungsverträge abschließen, um den Transfer organischer Düngemittel zwischen den Betrieben zu belegen;
- muss sich an das Verbot des direkten Ableitens von Düngemitteln und Sickersäften in den Untergrund, in öffentliche Abwasserleitungen oder in ein Oberflächengewässer halten. Die

eventuell aus gelagerten pflanzlichen Stoffen entstandenen Sickersäfte dürfen weder die öffentliche Kanalisation, noch das Grundwasser oder Oberflächengewässer erreichen und werden entweder gelagert oder durch ein Absorptionsmittel aufgenommen.

➤ **D1 T01 E2: Einhaltung der Lagerungsbedingungen**

Der Landwirt:

- muss die Lagerungsbedingungen auf dem Feld und im Hof für Mist, Kompost, Geflügelkot, feste Güllephase sowie die Lagerungsbedingungen für Gülle und Jauche einhalten. Er muss jährlich in einem auf dem Bauernhof gehaltenen Feldverzeichnis den Standort und das Datum der Lagerung von Kompost oder Mist, Geflügelkot und der festen Güllephase im Feld verzeichnen. Es ist verboten, Mist in einer Überschwemmungszone, oder an einem Hang von mehr als 10 % Gefälle zu lagern. Mistplätze (Dichte, Ausmaß) und deren Verwendung (Einhaltung von Fassungsvermögen, Art des Mists usw.) müssen den Vorschriften entsprechen. Die Dichtigkeit der nach dem 1. Januar 2005 gebauten Gruben muss mit geeigneten Systemen überprüfbar sein;
- muss die nötigen Schritte unternehmen, um die mit der Überprüfung der Lagerinfrastruktur zuständigen Beamten aufzufordern, zu prüfen, ob sein Betrieb, in dem Zuchttiere gehalten werden, über geeignete Einrichtungen in der richtigen Größe verfügt, die es ihm erlauben, Abwässer nicht außerhalb des erlaubten Zeitraums auszubringen. Unter bestimmten Umständen kann der Landwirt die angemessenen Infrastrukturen mieten;
- muss über eine Konformitätsbescheinigung für die Lagerungseinrichtungen von Tierzucht abwässern (ACISEE) verfügen.

➤ **D1 T01 E3: Einhaltung der Ausbringungsbedingungen**

Der Landwirt:

- muss die Ausbringungszeiten einhalten;
- muss sich beim Ausbringen der Substanzen an die vorschriftsgemäß erlaubten Mengen halten, die in landwirtschaftlicher Hinsicht gerechtfertigt sind, um den physiologischen Bedarf der Pflanzen zu decken, und zugleich darauf achten, den Verlust von Nährstoffen zu begrenzen;
- vom 1. Juli bis zum 15. September einschließlich ist auf Ackerland das Ausbringen von organischem Dünger ausschließlich auf eingearbeitetem Stroh bis zu 80 kg Stickstoff pro Hektar erlaubt, oder auf Parzellen, die für eine im Herbst gesäte Winterkultur oder eine stickstoffbindende Kultur bestimmt sind. Die stickstoffbindende Kultur enthält höchstens 50 % Leguminosen (50 % des Gewichts von der Saatgutmischung). Sie wird baldmöglichst nach der vorherigen Ernte und spätestens am 15. September gesät und bedeckt den Boden bis zu mindestens 75 % während ihres Wachstums. Sie darf nicht vor dem 15. November zerstört werden;
- muss in den Betrieben, die als Produzenten von über 500 kg organischem Stickstoff pro Jahr klassifiziert sind, über Unterlagen bezüglich des Kaufs oder der Lieferung von mineralischen Düngemitteln verfügen.

➤ **D1 T01 E4: Einhaltung der Ausbringungsverbote gemäß den Klimabedingungen und den Bodenverhältnissen**

Der Landwirt:

- muss das Verbot der Ausbringung von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 6 Metern zu einem Oberflächengewässersowie auf schneebedecktem Boden, auf wassergesättigtem Boden und auf reinen Leguminosenkulturen einhalten;

- darf während der Zwischenfrucht, die einem Anbau von Leguminosen vorangeht oder auf diesen folgt, nicht düngen, außer die Ausbringung erfolgt in letzterem Fall infolge einer Düngeempfehlung auf der Grundlage von Stickstoffprofilen;
- muss das Verbot der Ausbringung von schnell wirkenden organischen Düngemitteln oder mineralischen Düngemitteln auf einem Boden einhalten, dessen an der Oberfläche gemessene Temperatur während mindestens 24 Stunden ununterbrochen negativ ist;
- muss das Verbot der Ausbringung von schnell wirkenden organischen Düngemitteln auf nicht von Vegetation bedecktem Boden einhalten, unabhängig von seinem Gefälle, außer das Abwasser wird am Tag der Anwendung in den Boden eingearbeitet;
- muss auf einer Parzelle Ackerland, wo über 50 % der Fläche oder über 50 Ar ein Gefälle von mehr als 15 % aufweisen (Parzelle mit Informationscode R15), das Verbot der Ausbringung von mineralischen Düngemitteln, von schnell wirkenden organischen Düngemitteln und von weichem Mist auf dem Teil der Parzelle einhalten der ein solches Gefälle aufweist;
- Kompost und andere organische Substanzen dürfen nur auf Flächen verwendet werden, wenn sie als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel anerkannt sind (föderale Ausnahmeregelung für die Vermarktung) und über ein regionales Benutzungszertifikat verfügen.

➤ **D1 T01 E5: Einhaltung der spezifischen Verpflichtungen in gefährdeten Gebieten**

Der Landwirt:

- muss bis zum 15. September eine Winterpflanzendecke anlegen oder zum Vorschein kommen lassen, die im Gewicht der Saatgutmischung höchstens 50 % Leguminosen enthält, und auf mindestens 90 % des Ackerlandes, auf dem die Ernte vor dem 1. September stattgefunden hat und auf dem nach dem 1. Januar des Folgejahres eine Kultur angebaut werden soll. Die Decke erfasst mindestens 75 % des Bodens ab dem 1. November, es sei denn es liegen außergewöhnliche Wetterbedingungen vor. Diese Decke darf vor dem 15. November nicht zerstört werden;
- muss nach einem Anbau von Leguminosen, die vor dem 1. August geerntet wurden und auf die ein Weizenanbau folgt, bis zum 1. September eine Deckfrucht anlegen, die zu höchstens 50 % im Gewicht der Saatgutmischung aus Leguminosen besteht. Diese Deckfrucht wird ab dem 1. Oktober entfernt. Diese Anforderung gilt nicht, wenn eine Kultur zwischen dem vor dem 1. August geernteten Anbau von Leguminosen und dem Weizenanbau eingepflanzt wird;
- muss das Verbot der Ausbringung von Düngemitteln auf einem Boden beachten, dessen an der Oberfläche gemessene Temperatur während mindestens 24 Stunden ununterbrochen negativ ist;
- muss das Ausbringungsverbot für schnell wirkende organische Düngemittel auf nicht von Vegetation bedecktem Boden bei einem Gefälle von mehr als 10 % einhalten, außer das Abwasser wird am Tag der Ausbringung in den Boden eingebaut;
- muss das Ausbringungsverbot für langsam wirkende organische Düngemittel vom 1. Oktober bis zum 15. November einhalten.

Informationen:

Diese Bestimmung gilt für alle im Gebiet der Wallonischen Region gelegenen landwirtschaftlichen Parzellen der Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen. Die 2021 angegebenen Parzellen, die teilweise oder ganz in gefährdeten Gebieten gelegen sind, werden im Erklärungsformular mit dem Code „V“ angegeben.

➤ **D1 T01 E6: Einhaltung der administrativen Verpflichtungen**

Der Landwirt:

- muss sicherstellen, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb bodengebunden ist (BG Global ≤ 1 , und falls er über Parzellen in gefährdeten Gebieten verfügt, BG Gefährdetes Gebiet ≤ 1). Der Landwirt, dessen Betrieb nicht bodengebunden ist, ist verpflichtet, Ausbringungsverträge abzuschließen;
- muss der Abteilung Landwirtschaft die Übertragungen im Voraus per Post oder per E-Mail mitteilen;
- muss der Abteilung Landwirtschaft die Übertragungen von Tierzucht abwässern nachträglich innerhalb von 15 Tagen nach dem Transport per Post oder per E-Mail mitteilen;
- muss die vorschriftsgemäßen Verpflichtungen hinsichtlich von Ausbringungsverträgen erfüllen. Er muss die vorgeschriebenen oder die von den zuständigen Behörden angeforderten Informationen übermitteln.

Die landwirtschaftlichen Betriebe, deren Viehbestand jährlich nicht mehr als 2.500 kg Stickstoff erzeugt hat und die vorab die Bescheinigung einer Freistellung von der Verpflichtung zur Mitteilung über die Übertragungen von Tierzucht abwässern erhalten haben, sind von der Vornotifizierung und der Nachnotifizierung befreit.

Für weitere Auskünfte und bezüglich der Ausbringungsverträge:

ÖDW – Abteilung Landwirtschaft, Direktion der Rechte und der Quoten

Tel.: 081/649. 536 oder 081/649.676

Fax: 081/649.488

E-Mail: ls.agriculture@spw.wallonie.be

➤ **D1 T01 E7: Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich des Grünlands**

Gemäß des Programms für die nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft können Dauergrünländer nur zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai vernichtet werden, um eine neue Pflanzendecke anzulegen, ohne dass andere Verpflichtungen zur Erhaltung des Dauergrünlands dadurch verletzt werden.

In den auf die Vernichtung folgenden ersten beiden Jahren wird auf der vernichteten Fläche eine Pflanzendecke oder eine Folge von Pflanzendecken angelegt, die frei von jeglichem Gemüsebau oder jeglichen Leguminosen ist. Im Fall der Ansaat einer Pflanzendecke aus weidentypischen Pflanzen sind Leguminosen jedoch in der Mischung gestattet. Während desselben Zeitraums ist die Ausbringung von organischen Düngemitteln auf der betreffenden Fläche verboten.

Während des ersten Jahres nach der Vernichtung ist die Ausbringung von mineralischem Düngemittel auf der betreffenden Fläche verboten.

Unterthema: Schutz und Verwaltung des Wassers

➤ **D1 T01 E8: Einhaltung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**

Entlang der Wasserläufe sind Pufferstreifen mit einer Breite von mindestens 6 Metern ab dem oberen Teil des Wasserlaufes einzuhalten.

Unter Wasserlauf versteht man Wasserstraßen und die nicht schiffbaren Wasserläufe der 1, 2. und 3. Kategorie gemäß dem Gesetz vom 28. Dezember 1967 über nicht schiffbare Wasserläufe.

Norm:

Die Ausbringung von Düngemitteln ist auf Pufferstreifen verboten. Tierische Ausscheidungen von weidenden Tieren sind auf Weideland erlaubt.

➤ **D1 T01 E9: Einhaltung der Genehmigungsverfahren, wenn die Nutzung von Wasser zum Zwecke der Bewässerung einer Genehmigung unterliegt**

Der Landwirt, der aus Wasserläufen, unterirdischen Wasserentnahmestellen oder durch Wasserrecycling Wasser zur Bewässerung entnimmt, muss, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Genehmigung der zuständigen Behörde besitzen und die darin enthaltenen Bedingungen einhalten.

Anmerkung:

Verbindliche Norm = die Genehmigung besitzen und einhalten für:

- unterirdische Wasserentnahmestellen;
- Wasserentnahmestellen aus nicht schiffbaren Wasserläufen;
- Wasserentnahmestellen aus Wasserstraßen;
- Wasserrecycling.

Informationen:

Was die Norm D1 T01 E9 betrifft, müssen die Landwirte, die 2021 bewässern, für jede bewässerte Parzelle die Nebenbestimmung „IR“ in der Rubrik 5 des Formulars angeben.

Die Norm D1 T01 E9 gilt für alle in der Wallonischen Region gelegenen landwirtschaftlichen Parzellen der Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen.

[Unterthema: Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe](#)

Grundsatz:

Gemäß Artikel 7 bis 11 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Anforderungen und Normen der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich, Einhaltung der Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Untergrundgewässer vor durch gewisse Gefahrenstoffe verursachter Verschmutzung.

Normen:

➤ **D1 T01 E10: Einhaltung der im EWR „Cross-Compliance“ vom 27. August 2015 angeführten Bestimmungen**

Verbot des direkten und indirekten Ableitens von Gefahrenstoffe in Untergrundgewässer. Unter direktem Ableiten versteht man das Einleiten von Stoffen in Untergrundgewässer ohne Versickern in den Boden oder den Unterboden.

Dies betrifft:

- künstliche Einleitungen wie Quelfassungen;
- Piezometer oder Sickerschächte;
- Natürliche Einleitungen wie Karsterscheinungen (Schlundlöcher, karstische Schächte oder Spalten, die entweder bis zur Erdoberfläche reichen, oder durch einen künstlich an der Oberfläche angelegten Zugang erreicht werden).

Unter indirektem Ableiten ist die unterirdische Einführung von Substanzen in das Grundwasser nach Versickern durch den Boden oder den Untergrund zu verstehen.

➤ **D1 T01 E11: Dichtigkeit der Einrichtungen zur Lagerung von Kohlenwasserstoffen (Heizöltanks)**

Der Landwirt:

- muss in der Lage sein, den Beweis der Dichtigkeit der Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von 3 000 Litern oder mehr, die im Rahmen seiner Betriebstätigkeit genutzt werden, zu erbringen;
- muss die bei Undichtigkeiten und/oder unbeabsichtigtem Ableiten vorgesehenen Massnahmen beachten, insbesondere die zuständige Facheinrichtung benachrichtigen, d. h. die Abteilung Polizei und Kontrollen der GDLNU.

Informationen:

Die Normen D1T01E10 und D1T01E11 sind anwendbar auf sämtliche Betriebe, die vollständig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen.

Für die Präventivzonen werden die Gebiete berücksichtigt, die offiziell per Ministerialerlass bezeichnet worden sind.

Für weitere Auskünfte:

[GDLNU– Abteilung Umwelt und Wasser](#)

[Direktion der Untergrundgewässer, Tel.: 081/33.50.50](#)

Hauptthema 02: Böden und Lagerung von Kohlenstoff

[Unterthema: Bekämpfung der Bodenerosion](#)

Grundsatz:

Die Bodenerosion in einer Parzelle ist von zahlreichen Faktoren abhängig, die sowohl in als auch außerhalb der Parzelle liegen. Bis heute gibt es nur für die Parzellen mit Gefälle einzuhaltende vorschriftsmäßige Anforderungen.

Aus diesem Grund hat die Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt eine Kartographie der Gefälle ausgearbeitet.

Erosionsgefährdete Parzellen: Das in der Wallonie benutzte digitale Modell der Ländereien erlaubt es, die von der Erosion als gefährdet betrachteten Parzellen zu kennzeichnen, wenn diese ein Gefälle von mindestens 10 % (R10) und mindestens 15 % (R15) aufweisen:

- auf mehr als 50 % ihrer Fläche
- oder auf mehr als 50 Ar.

Normen:

➤ **D1 T02 E1: Mindestbodenbedeckung**

Die Norm „Mindestbodenbedeckung“ betrifft Parzellen mit einem Informationscode R10 oder R15. Die Teile der Parzellen, deren Gefälle 10 % übersteigt, sind orange abgebildet. Sie sind rot abgebildet, wenn das Gefälle 15 % übersteigt.

Auf diesen Parzellen ist die Bodenbedeckung während der Zwischenkultur in den orangen und roten Bereichen obligatorisch (Gefälle mindestens 10 %). Die Bodenbedeckung muss spätestens bis zum 15. September vorgenommen werden und darf nicht vor dem darauffolgenden 1. Januar zerstört werden. Der Durchwuchs von Getreide und Ölpflanzen wird als Bodenbedeckung im Winter betrachtet vorausgesetzt er bedeckt zum 1. November mindestens 75% der Parzelle.

Von dieser Verpflichtung sind die Parzellen ausgenommen, die für eine im Herbst eingesäte Winterkultur zum Zwecke der Ernte oder Beweidung im kommenden Jahr bestimmt sind.

Für Parzellen mit Hackfruchtkulturen gilt diese Norm nicht, wenn ein Wiesenstreifen unterhalb des Hangs gemäß der Norm D1 T02 E2 angelegt ist.

Gleiches gilt, wenn es sich bei der angrenzenden Parzelle, die sich unterhalb der erosionsgefährdeten Parzelle befindet:

O entweder um Grünland (Code 610, 618, 623, 670, 678, 62 oder 600, 608) oder um eine Bewaldung oder eine Aufforstung mit einer Breite von mindestens 6 Metern handelt;

O oder um eine Kultur handelt, die dem Code 811 entspricht, vorausgesetzt, dass die Bodenbedeckung dieser angrenzenden Parzelle vor dem 30. November des vorausgehenden Jahres angelegt worden ist und diese angrenzende Parzelle die unter der Norm D1 T02 E2 genannten Bedingungen erfüllt;

O oder um einen Wiesenstreifen (Codes 752, 751, 754) handelt.

Expertengutachten erlauben nicht mehr die Anpflanzung von bepflanzten Ackerstreifen (Code 754) unterhalb des Hangs.

➤ **D1 T02 E2: An die standortspezifischen Bedingungen angepasste Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung**

Verbot von Hackfruchtkulturen oder gleichgestellten Pflanzen (Codes 201, 202, 71, 901, 902, 903, 904, 905, 91, 9811, 9812 und allen Gartenbaukulturen im Freiland) auf den gefährdeten Parzellen R10/R15, es sei denn ein Wiesenstreifen (Kulturcode 751, 752, 754, 623, 670, 610, 618, 678, 62, 600, 608 und 811) wird unterhalb des Gefälles und am inneren Rand der Parzelle angelegt, um die Abtragung von Erde aus der Parzelle zu begrenzen.

Dieser Wiesenstreifen muss vor Einsaat mit Hackfrüchten oder gleichgestellten Pflanzen angelegt und bis zu deren Ernte aufrechterhalten werden:

- die Mindestbreite des Wiesenstreifens beträgt mindestens 6 Meter;
- der Wiesenstreifen muss aus Wiesengräsern oder aus einer Mischung von Wiesengräsern und Leguminosen bestehen;
- er darf nicht beweidet werden;
- er wird nach dem 1. Juli des betreffenden Jahres gemäht, falls er nach dem 30. November des vorherigen Jahres angepflanzt worden ist.

Die Kultur von Hackfrüchten oder gleichgestellten Pflanzen ist jedoch erlaubt, wenn es sich bei der angrenzenden Parzelle, die sich unterhalb der erosionsgefährdeten Parzelle befindet:

- entweder um Grünland (Code 610, 623, 618, 670, 678, 62 oder 600, 608) oder um eine Bewaldung oder eine Aufforstung mit einer Breite von mindestens 6 Metern handelt;
- oder um eine Kultur handelt, die dem Code 811 entspricht, vorausgesetzt, dass die Bodenbedeckung dieser angrenzenden Parzelle vor dem 30. November des vorausgehenden Jahres angelegt worden ist und diese angrenzende Parzelle die oben genannten Bedingungen bezüglich des begrasteten Streifens erfüllt;
- oder um einen Wiesenstreifen (Codes 752, 751, 754) handelt.

Expertengutachten erlauben nicht mehr die Anpflanzung von bepflanzten Ackerstreifen (Code 754) unterhalb des Hangs.

Anmerkung: Der Wiesenstreifen zum Erosionsschutz gilt als einzelne Parzellen und muss durch einen spezifischen Code bezeichnet und gekennzeichnet werden (751, 752, 754, 811, 610, 618, 623, 670, 678, 62 oder 600, 608).

Unterthema: Erhalt der Menge organischer Stoffe im Boden

Norm:

- **D1 T02 E3: Bewirtschaftung der Stoppelfelder:** Verbot, Stroh, Stoppelfelder und sonstige Ernterückstände zu verbrennen.

Informationen:

Diese Bestimmung gilt für alle in der Wallonischen Region gelegenen landwirtschaftlichen Parzellen der Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen.

Im Fall erwiesener Gründe des Pflanzenschutzes kann der Landwirtschaftsminister diese Vorschrift im Einzelfall aufheben.

Hauptthema 03: Artenvielfalt

Grundsatz:

Um die Bedingungen zum Erhalt der wildlebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume sowie der Wildfauna und -flora zu erfüllen, ist es erforderlich, den Boden, seine Pflanzendecke, Feuchtgebiete sowie Bäume und Hecken besonders in den Natura- 2000-Gebieten zu bewahren.

Anforderungen: Schutz der wildlebenden Vogelarten

- **D1 T03 E1: Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen für Natura-2000-Gebiete**
- **D1 T03 E2: Einhaltung der spezifischen Maßnahmen für Natura-2000 - G e b i e t e**
- **D1 T03 E3: Einhaltung der Zweckbestimmung des Sektorenplans auf dem gesamten Gebiet der Wallonie**
- **D1 T03 E4: Verbot der Vernichtung streng geschützter Arten im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Natur auf dem gesamten Gebiet der Wallonie**

Anforderungen: Erhaltung der natürlichen Lebensräume

- **D1 T03 E5: Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen für Natura-2000-Gebiete**
- **D1 T03 E6: Einhaltung der spezifischen Maßnahmen für Natura-2000-Gebiete**
- **D1 T03 E7: Einhaltung der Zweckbestimmung des Sektorenplans auf dem gesamten Gebiet der Wallonie**
- **D1 T03 E8: Verbot der Vernichtung streng geschützter Arten im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Natur auf dem gesamten Gebiet der Wallonie**

Für weitere Informationen zu den Anforderungen D1T03E1-E2 und D1T03E5-E6 verweisen wir auf unten stehende Tabelle.

ListederallgemeinenMaßnahmen(AM)undSondermaßnahmen(SM)fürNatura2000											
Gesetz- gebung	Thema	BE1	BE2	BE3	BE4	BE5	BE11	BEs1	BEs2	BE temp1 (ohne Wälder)	BE temp2 (ohne Wälder)
		Maßnahmen, die in Natura-2000-Gebieten anwendbar sind									
AM	Pflügen in < m der Böschungen von Gräben	I*	I*	I*	I	I*	I*	I	I	I*	I*
AM	Pflügen von Dauergrünland	I (A)*	I(A)*	I(A)*	I (A)*	I(A)*	I(A)	I(A)	I(A)	I(A)*	I(A)*
AM	Anlegen von Sickerleitungen und Gräben	A*	A*	A*	A*	A*	A*	A	A	A*	A*
AM	Zugang des Viehs zu den Wasserläufen und den Wasserflächen	A*	A*	A*	A*	A*	A	A	A	A*	A*
AM	Herbizide außer in Kulturen und Wäldern	A	A*	A*	A*	A*	A	A	A	A*	A*
AM	Bodenverbesserung und Düngung in < 12 m von Wasserläufen und Wasserflächen	A*	A	A*	A	A*	A*	A	A	A	A
AM	Instandhaltung von Gräben und Sickerleitungen	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N	N	N*	N*
AM	Zeitweilige Gruppenunterkunft	N	N*	N*	N*	N*	N*	N	N	N*	N*
AM	Pflege der Straßenrandvegetation vom 15.03. bis zum 31.07.	A*	A*	A*	A*	A*	A*	A*	A*	A*	A*
AM	Einer Umweltgenehmigung unterworfenen Tätigkeiten	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*
AM	Einer Städtebauerklärung unterworfenen Tätigkeiten	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*
SM	Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen/Sträuchern außer in Wäldern	N	N	N	N	N	0	0	0	N	N
SM	Fütterung des Viehs	0	A	A	I	0	0	0	0	A	A
SM	Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungs- und Düngemitteln in BE 2 und im Wald	0	I	0	0	0	0	0	0	I	I
SM	Übersaat von Wiesen	0	I(N)	A	0	0	0	0	0	I(N)	I(N)
SM	Weiden und Mahd vom 01.11 bis zum 15.06 in BE2	0	I	0	0	0	0	0	0	I	I
SM	Mahd ohne Aufrechterhaltung eines Fluchtstreifens von 5%	0	I	A	0	0	0	0	0	I	I
SM	Verwendung von Mineraldüngern in BE 3	0	0	I	0	0	0	0	0	0	0
SM	Weide und Mahd vom 01.11 bis zum 15.06 in BE3 außer Verwaltungsplan	0	0	I	0	0	0	0	0	0	0

SM	Zufuhr von organischen Düngern vom 15.08 bis 15.06 in BE 3 außer Verwaltungsplan	0	0	A	0	0	0	0	0	0	0
SM	Düngung, Bodenverbesserung, Fütterung, Lagerung in BE 4	0	0	0	I	0	0	0	0	0	0
SM	Weide und Mahd vom 01.11 bis 15.07 in BE 4	0	0	0	I	0	0	0	0	0	0
SM	Umwandlung einer BE 4 in Anbaufläche	0	0	0	A	0	0	0	0	0	0
SM	Bodenbearbeitung in BE 4	0	0	0	A	0	0	0	0	0	0
SM	Zuschütten der Feucht- oder Wassergebiete	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SM	Mähen, Gestrüppentfernen oder Kreiselbrechen in BE S2	0	0	0	0	0	0	0	A	0	0
SM	Veränderungen des Bodenreliefs (auch unwesentliche)	I	I	a	0	0	0	0	0	I	I
SM	Umwandlung oder Anreicherung mittels nicht einheimischer Arten	a	0	0	0	0	0	0	0	0	0
I=Verbot;A=genehmigungspflichtig;N=Mitteilung(fürdieallgemeinenMaßnahmengilt,dassdiemiteinemSternchenversehenenBewirtschaftungseinheiten(UG)dierepräsentativstenEinheitendesAnwendungsbereichssind)											

Informationen:

Die Parzellen, die vollständig oder teilweise in einem Natura-2000-Gebiet liegen, werden im Erklärungsformular mit dem Code 'N' angegeben.

Bei Parzellen, die teilweise in Natura-2000-Gebieten gelegen sind, betreffen die Anforderungen D1T03E1-E2 und D1T03E5-E6 ausschließlich den innerhalb des Natura-2000-Gebiets gelegenen Abschnitt der Parzelle.

Die Anforderungen D1T03E3-E4 und D1T03E7-E8 sind nicht auf Parzellen beschränkt, die teilweise oder ganz in Natura-2000-Gebieten gelegen sind, sondern sind im gesamten Gebiet der Wallonie anwendbar.

Die in den vorliegenden Anforderungen angeführten Verpflichtungen greifen anderen Verpflichtungen nicht vor, die sich aus dem Bezeichnungserlass eines Natura-2000-Gebiets ergeben könnten, wie es im Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur dargelegt wird.

In den Fällen, in denen es einer Städtebaugenehmigung bedarf, muss die Gemeinde zuvor die Stellungnahme der Abteilung Natur und Forstwesen (ANF) einholen.

Bei der ANF sind Formulare für alle Arbeiten verfügbar, die einer vorherigen Genehmigung durch die ANF bedürfen (siehe unten).

Wenn die ANF für die Arbeiten, für die eine Mitteilung erforderlich ist, nicht innerhalb von 15 Tagen ab Empfang der Mitteilung des Projekts durch den Landwirt antwortet, können die Arbeiten ab dem 20.Tag nach dem Absenden der Projektmitteilung begonnen werden.

Für weitere Auskünfte:

SPW- GDLNU:

Abteilung Natur- und Forstwesen (ANF) - Direktion der Natur

Tel.:081/33.56.08

Hauptthema 04: Landschaft

➤ D1 T04 E1: Erhaltung der topographischen Besonderheiten

Verboten ist:

- Jegliche Zerstörung der topographischen Besonderheiten und anderer fester Bestandteile der Landschaft, wie z.B. Feldränder, Böschungen, Gräben, einheimische Hecken, einheimische Bäume in Gruppen, einzeln stehend oder in Baumreihen, inventarisierte und veröffentlichte

bemerkenswerte Hecken und Bäume und Tümpel sofern nicht eine Städtebaugenehmigung oder anderenfalls die zuständige Behörde dies genehmigt;

- Schnitt von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit der Vögel zwischen dem 1. April und dem 31. Juli;
- jede erhebliche Veränderung des Bodenreliefs, es sei denn es liegt eine Genehmigung vor.

Eine erhebliche Veränderung des Bodens liegt vor, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- 1° sie eine Fläche von über 2 Ar umfasst;
- 2° sie eine Höhe von 50 cm übersteigt.

Jede Veränderung des Bodens in einem Gebiet mit Sonderstatus gilt als erheblich.

Ein Gebiet mit besonderem Statut ist ein Feuchtgebiet, ein Quellgebiet, ein Tümpel, ein Teich, ein Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse oder unter der Krone eines bemerkenswerten Baumes.

Was die Feldränder betrifft: Verbot des Pflügens, Eggens, Umgrabens, Lockerns, Ändern des Bodenreliefs, Säens, Spritzens, Zerstörens der Grasnarbe, außer für eine spezifische Anwendung gegen invasive Pflanzen in weniger als 1 m Abstand zum Straßenrand (die Einrichtung eines Zauns in weniger als 1 m Abstand bleibt erlaubt). Der Landwirt kann jedoch eine landwirtschaftliche Parzelle jenseits dieser Begrenzung bewirtschaften wenn er rechtmäßig nachweisen kann, dass die Grenze seines bewirtschafteten oder unterhaltenen Guts sich tatsächlich weniger als 1 m vom Straßenrand befindet.

Was die Hecken und einheimischen Bäume betrifft: Der Rückschnitt in weniger als einem Meter Höhe ohne Schutz vor dem Vieh sowie das Ausreißen, die mechanische und chemische Zerstörung der einheimischen Hecken sind verboten. Das Ausreißen, die mechanische und chemische Zerstörung und der Rückschnitt von einheimischen Bäumen sind untersagt. Der Schnitt von gekappten Bäumen bleibt jedoch erlaubt.

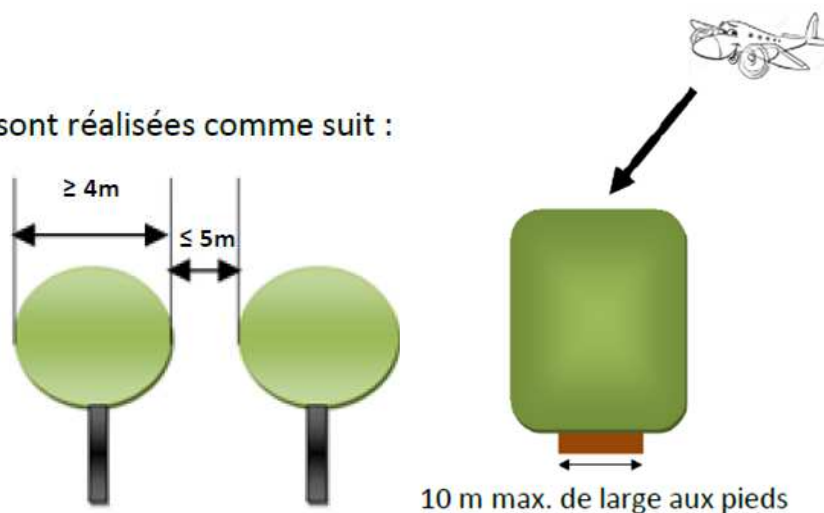
- Als einheimischer Baum gilt jeder Baum, dessen Krone mindestens 4 m groß ist, außer bei Schnitt.
- Als alleinstehender Baum gilt jeder einheimische Baum, ausgenommen Baumgruppen oder Baumreihen.

Die Bestimmungen hinsichtlich der einheimischen Hecken und Bäume gelten für alle einheimischen Bäume und Hecken auf Parzellen, die in der Flächenerklärung angegeben werden.

Als einheimische Hecke gilt ein mit einheimischen Bäumen oder Sträuchern bepflanzter, mindestens zehn Meter langer ununterbrochener Abschnitt, einschließlich der maximalen Abstände von vier Metern zwischen den Bestandteilen der Hecke, mit einer maximalen Breite von zehn Metern an der Basis.

Als Baumreihe gilt ein mit einheimischen Bäumen bepflanzter, mindestens zehn Meter langer ununterbrochener Abschnitt, einschließlich der maximalen Abstände von vier Metern zwischen den Bestandteilen der Hecke, mit einer maximalen Breite von 10 Metern an der Basis.

Les mesures sont réalisées comme suit :



Was die bemerkenswerten Bäume und Hecken betrifft: Es ist verboten, bemerkenswerte Bäume, Sträucher oder Hecken zu fällen, die Wurzeln zu beschädigen oder das Aussehen zu verändern, es sei denn, es liegt eine Städtebaugenehmigung vor.

Die Liste und Kartierung der bemerkenswerten Bäume und Hecken ist ausschließlich die, die auf der Internetseite des Umweltportals veröffentlicht ist: http://environnement.wallonie.be/dnf/arbres_remarquables/.

Sofern keine Städtebaugenehmigung vorliegt, ist es verboten, hochstämmige alleinstehende Bäume, die in einer durch den Sektorenplan oder dem geltenden Gemeindeformat vorgesehenen Grünanlage gepflanzt sind, sowie bestehende Bäumen in einem Grundstück mit Parzellierungsgenehmigung oder Verstärkungsgenehmigung zu fällen.

Sofern keine Städtebaugenehmigung vorliegt, ist es verboten, die Vegetation jeglichen Gebiets zu roden oder zu verändern, dessen Schutz die Regierung für notwendig erachtet.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Direktion der Forstressourcen der Abteilung Natur- und Forstwesen

Tel. 081/33.58.43

Diese Bestimmungen gelten für alle in der Wallonischen Region gelegenen landwirtschaftlichen Parzellen der Betriebe, die vollständig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen.

Bereich 2: Öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit

Hauptthema 05: Sicherheit von Lebensmitteln

Unterthema: Sicherheit von Lebensmitteln

Grundsatz:

Beachtung der allgemeinen Grundsätze und der Vorschrift der Lebensmittelgesetzgebung.

Anforderungen:

➤ **D2 T05 E1: Verbot der Vermarktung für den Verzehr ungeeigneter Lebensmittel oder für die Benutzung ungeeigneter Futtermittel**

Kein gefährliches Nahrungsmittel darf vermarktet werden. Ein Lebensmittel gilt als gefährlich, wenn es als gesundheitsschädlich gilt oder für den menschlichen Konsum ungeeignet ist.

Ein gefährliches Futtermittel darf weder vermarktet noch an zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere verfüttert werden. Ein Futtermittel ist gefährlich, wenn es schädliche Auswirkungen auf die menschliche oder tierische Gesundheit hat oder wenn es für den menschlichen Konsum bestimmte tierische Lebensmittel gefährlich macht.

Wenn die Lebensmittel- und Futtermittelnormen den Punkt überschritten haben, an dem eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, müssen diese vom Markt genommen und die zuständigen Behörden benachrichtigt werden.

Rohmilch muss von Tieren stammen:

- die sich in einem guten allgemeinen Gesundheitszustand befinden, die frei von Anzeichen einer Krankheit sind, die vor allem zur Kontaminierung der Milch führen könnte;
- die nicht an einer Genitalinfektion mit Ausfluss, an Darmkatarrh mit Durchfall und Fieber oder einer sichtbaren Entzündung des Euters leiden;
- die keine Verletzung des Euters aufweisen, die die Milch verändern könnte;
- denen keine nicht genehmigten Substanzen oder Produkte verabreicht wurden (Substanzen oder Produkte, deren Verabreichung an Tiere durch die europäische Gesetzgebung verboten ist, wie z.B. Hormone, nicht zugelassene Medikamente, ...);
- die nicht vorschriftswidrig behandelt wurden (Verwendung von Substanzen oder Produkten, die durch die europäische Gesetzgebung für andere Zwecke zugelassen sind oder unter anderen Bedingungen als denen die in der europäischen Gesetzgebung oder gegebenenfalls in den verschiedenen belgischen Gesetzgebungen vorgesehen sind.);
- bei denen im Fall der Verabreichung von genehmigten Produkten oder Substanzen die für diese Produkte oder Substanzen vorgeschriebene Wartezeit beachtet worden ist.

➤ **D2 T05 E2: Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der in den Betrieb gelangenden und den Betrieb verlassenden Güter**

Der Landwirt muss:

- 1/ nur die für Tiere zusammengestellten Nahrungsmittel verwenden, die aus registrierten und/oder anerkannten Unternehmen kommen. Der Kauf von Futter und einfachen Nahrungsmitteln (z.B. Rapskuchen aus der Ölproduktion) fällt nicht unter diese Vorschrift;
- 2/ Ergebnisse aller Stichprobenanalysen an Tieren, Pflanzen oder Futtermitteln aufbewahren, die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sind;
- 3/ die Mindestdaten aller Produkte, die er kauft und benutzt, wie auch aller Produkte, die er verkauft oder liefert, auf dem neusten Stand halten.

Die Mindestdaten, die der Landwirt vorlegen können muss, sind:

- die Art und Kennzeichnung der eingehenden und ausgehenden Produkte;
- die Menge der eingehenden und ausgehenden Produkte;
- das Empfangs- oder Lieferdatum;
- die Kennzeichnung der Produktionseinheit, die das Produkt liefert oder die Lieferung entgegennimmt.

Zur Aufbewahrung dieser Daten gibt es keine Vorgaben. Diese kann z.B. per chronologischer Einordnung von Lieferscheinen, Rechnungen, ... erfolgen.

Es gibt keine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Mindestdaten bezüglich der auf dem Hof direkt an den Endverbraucher verkauften Waren.

Bei den betroffenen eingehenden Produkten handelt es sich mindestens um:

- Pflanzenschutzmittel und Biozide;
- Futtermittel;
- Tierarzneimittel. Für alle Tierhalter ein Eingaberegister (Verabreichungs- und Abgabedokument oder Verschreibung des Tierarztes);
- die Tiere.

Bei den betroffenen ausgehenden Produkten handelt es sich mindestens um:

- Pflanzliche Produkte;
- die Tiere;
- die tierischen Produkte.

4/ bei Betrieben, die der tiermedizinischen Betreuung unterliegen, über ein Register der verwendeten Medikamente verfügen;

5/ über schriftliche Unterlagen zur Dokumentation der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden verfügen. Folgende Informationen müssen eingetragen werden:

- Kennzeichnung der Parzelle und der Kultur;
- Datum der Behandlung;
- Kennzeichnung des angewandten Pflanzenschutzmittels und die verwendeten Mengen.

➤ **D2 T05 E3: Anwendung der Mindestvorschriften für Hygiene**

Die allgemeinen Hygienevorschriften bestehen aus:

- Abfälle und gefährliche Stoffe sind so zu lagern und zu behandeln, dass jegliche Kontaminierung vermieden wird;
- dem Auftreten und der Verbreitung ansteckender Krankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, ist vorzubeugen. Bei der Einführung neuer Tiere sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und der zuständigen Behörde derartige Krankheiten in verdächtigen Herden mitzuteilen;

Die Futtermittelbetriebe, die Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion ausüben, müssen für das Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen eine vorherige Genehmigung erhalten. Diese dürfen ausschließlich für den Bedarf des eigenen Betriebs vorgenommen werden.

Die Viehzüchter müssen:

- Futtermittel für die zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tiere getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen lagern;
- Fütterungsarzneimittel und Futtermittel ohne Arzneimittel so lagern, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird;
- Futtermittel ohne Arzneimittel getrennt von Arzneimittel enthaltenden Futtermitteln handhaben, um eine Kontamination zu verhindern.

Folgende Vorschriften gelten für Milcherzeugungsbetriebe:

- Die Melkanlagen und die Räume, in denen die Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, müssen so gelegen sein oder gebaut werden, dass die Gefahr der Milchkontaminierung begrenzt wird;
- Die Räume, die für die Lagerung der Milch bestimmt sind, müssen vor Ungeziefer geschützt werden und von Räumen, in denen Tiere untergebracht werden, gut getrennt sein sowie ggf. über eine geeignete Kühlungsanlage verfügen, um den Anforderungen in Sachen Melken, Sammlung und Transport zu entsprechen;
- die Oberflächen der Geräte, die mit der Milch in Berührung kommen (Utensilien, Gefäße, für das Melken, Sammeln und den Transport benutzte Tanks) müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und in gutem Zustand gehalten werden. Das setzt die Benutzung glatter, waschbarer und ungiftiger Materialien voraus;
- Nach der Benutzung müssen diese Oberflächen gereinigt und bei Bedarf desinfiziert werden. Nach jedem Transport oder nach jeder Reihe von Transporten – wenn der Zeitabstand zwischen der Entladung und der nächsten Ladung sehr kurz ist, aber in allen Fällen mindestens einmal pro Tag – müssen die für den Transport von Rohmilch benutzten Behälter und Tanks angemessen gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie wieder benutzt werden;
- Das Melken muss auf hygienische Weise erfolgen. Insbesondere müssen vor Beginn des Melkens Zitzen, Euter und angrenzende Bereiche (das Euter im Allgemeinen) sauber sein. Aufgrund der bestehenden Gefahr, dass Medikamentenrückstände in die Milch gelangen, müssen außerdem diejenigen Tiere identifiziert werden, die eine Behandlung erhalten. Zusätzlich darf die Milch, die von diesen Tieren stammt, nicht vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit für den menschlichen Verzehr verwendet werden;
- unmittelbar nach dem Melken muss die Milch an einem sauberen Ort gelagert werden, der so eingerichtet und ausgestattet ist, dass jegliche Kontamination vermieden werden kann. Die Milch muss unmittelbar auf eine Temperatur von höchstens 8°C gebracht werden, wenn sie täglich gesammelt wird, und auf 6°C, wenn die Sammlung nicht jeden Tag erfolgt;
- Die Betreiber des Nahrungsmittelsektors müssen diese Temperatur-Auflagen für Rohmilch nicht einhalten, wenn die Milch die Qualitätskriterien für Rohmilch hinsichtlich des Gehalts an Keimen und der Rückstandsmengen von Antibiotika erfüllt, und innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird; oder wenn aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt.

Folgende Vorschriften gelten für Eierzeugungsbetriebe:

In den Betriebsräumen des Landwirts müssen die Eier sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten werden und wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Informationen:

Diese föderalen Bestimmungen sind anwendbar auf die gesamten Betriebe, die vollständig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen.

Unterthema: Verwendung gewisser Stoffe

Grundsatz:

Einhaltung von Vorschriften in Zusammenhang mit dem Verbot der Verwendung gewisser Stoffe in der tierischen Erzeugung (nur für die zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tiere).

Anforderungen:

- **D2 T05 E4: Verbot zur Anwendung und Besitznahme gewisser Stoffe durch den Erzeuger, es sei denn, diese werden zu zotechnischen oder therapeutischen Zwecken eingesetzt**

Alle Sanitrace-Herden mit ‚H‘-Statut während des betreffenden Wirtschaftsjahres werden als nicht konform betrachtet.

Informationen:

Diese föderalen Bestimmungen sind anwendbar auf die gesamten Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen und eine oder mehrere Sanitrace-Herden besitzen. Diese Herden sind an die Produktionseinheiten des Betriebes gebunden.

Dieser Verstoß wird als schwerwiegend und vorsätzlich gewertet, sofern die Verantwortlichkeit des Landwirts erwiesen ist.

Hauptthema 06: Kennzeichnung und Registrierung der Tiere

Grundsatz:

Einhaltung der Bedingungen für die Kennzeichnung und Registrierung der Tiere.

Unterthema: Kennzeichnung der Schweine

Anforderungen:

- **D2 T06 E1: Registrierung – Bestandsregister der Schweine**
 - Alle Daten der Schweineherde müssen in ein Bestandsregister eingetragen werden;
 - Die Bestandsregister der letzten 5 Jahre sind aufzubewahren. (Artikel 30, Paragraph 1 bis 4).

➤ **D2 T06 E2: Kennzeichnung der Schweine**

- Jedes Schwein des Betriebs muss vor seiner Entwöhnung und auf jeden Fall vor dem Verlassen des Betriebs mit einer zugelassenen Ohrmarke gekennzeichnet werden;
- Jedes eingeführte und in eine belgische Herde aufgenommene Schwein muss innerhalb von 3 Tagen nach seiner Ankunft ebenfalls mit einer Ohrmarke gekennzeichnet werden. (Art 21 - 1. Juli 2014. - Königlicher Erlass zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schweinehaltungsbetrieben).

➤ **D2 T06 E3: Transport der Schweine**

Die Transportdokumente sind fester Bestandteil des Betriebsverzeichnisses und werden chronologisch geordnet aufbewahrt.

Informationen:

Diese föderalen Bestimmungen sind anwendbar auf die gesamten Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen und eine oder mehrere Sanitrace-Herden besitzen. Diese Herden sind an die Produktionseinheiten des Betriebes gebunden.

[Unterthema: Kennzeichnung der Rinder](#)

Anforderungen:

➤ **D2 T06 E4: Registrierung – Bestandsregister der Rinder**

Jeder Rinderhalter muss ein Register über die im Betrieb gehaltenen Rinder auf dem neusten Stand halten. Dieses Register ist vorschriftsmäßig auszufüllen:

- innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Eingang, dem Abgang oder dem Verenden eines Rindes;
- innerhalb von 7 Kalendertagen nach der Geburt eines Rindes;
- zum Zeitpunkt der Kennzeichnung eines aus einem Drittland importierten Rindes durch die ARSIA (Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und Identifizierung).

Die Bestandsregister der letzten 5 Jahre müssen in dem Betrieb oder gegebenenfalls am Hauptstandort der Herde verfügbar sein und müssen im Fall einer Kontrolle vorgelegt werden können. (Art 31, § 1 des K.E. vom 23. März 2011).

➤ **D2 T06 E5: Kennzeichnung der Rinder**

Jedes Rind des Betriebes muss binnen 7 Tagen nach seiner Geburt mit doppelten Ohrmarken versehen werden (Art. 17 des K.E. vom 23. März 2011).

Im Fall des Imports eines Rindes aus einem Drittland verfügt der Besitzer über 3 Kalendertage, um die ARISA zu benachrichtigen. Diese identifiziert und registriert das Rind innerhalb von 7 Tagen nach der Mitteilung (Art. 19 des K.E. vom 23. März 2011).

Bei jedem Rind, das mindestens eine Ohrmarke verloren hat, muss eine Regularisierung vorgenommen werden (Art 22, §§ 1. und 2. des K.E. vom 23. März 2011).

➤ **D2 T06 E6: Kennzeichnungsdokument der Rinder**

Jedes Rind, das älter als 21 Tage ist und sich im Betrieb befindet, muss über ein ordnungsgemäßes Kennzeichnungsdokument verfügen (Art. 6, §4 der Verordnung 1760/2000).

➤ **D2 T06 E7: Registrierungen in der Datenbank Sanitrace (früher Sanitel)**

- Jedes Rind muss korrekt auf Sanitrace registriert werden;
- Jede Geburt, jeder Abgang oder jedes Verenden eines Rindes muss Sanitrace binnen 7 Kalendertagen nach dem Ereignis vorschriftsmäßig mitgeteilt werden;
 - entweder anhand des Geburtsbescheids und/oder den dafür vorgesehenen Abschnitten des Kennzeichnungsdokuments (Ausgangsabschnitt und/oder Tierpass);
 - oder im Internet über das Portal CERISE (Zentrum für die Einregistrierung und Regelung von Informationen der Zuchtdienste) der ARSIA (Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und Identifizierung) oder das „Veeportaal“ für die flämischen Herden, das von der DGZ (Dierengezondheidszorg) verwaltet wird (Art. 24 des K.E. vom 23. März 2011).

Wenn der Verantwortliche Zugriff auf die Anwendung CERISE oder das Veeportaal hat und dort die Informationen über ein Ereignis direkt eingibt oder eingeben lässt, braucht er kein Bestandsregister zu aktualisieren, wenn er darauf achtet, jederzeit das aktuelle Register in der Datenbank Sanitrace ausdrucken zu können.

Verendet ein Rind, trägt der Verantwortliche auf dem Ausgangsabschnitt des Kennzeichnungsdokuments das Sterbedatum des Rindes als Ausgangsdatum ein. Der Verantwortliche muss außerdem den Tierpass an die ARSIA-Niederlassung seiner Provinz zurückgeben und dabei auf der Vorderseite 'TOT' angeben (Achtung: Nicht den Barcode überschreiben, den der Dienst SANITRACE scannen muss). An der hierfür vorgesehenen Stelle muss das Datum des Todes eingetragen, die Unterschrift des Verantwortlichen geleistet und die Gesundheitsvignette angebracht werden (Art 24, §2 und 3 des K.E. vom 23 März 2011).

Bei einem Ankauf muss der Betriebstierarzt innerhalb von 48 Stunden nach Eingang eines neuen Rindes in die Herde benachrichtigt werden. Der Tierarzt verfügt über 3 Kalendertage, um die Ankaufanalyse(n) durchzuführen. Auf der Rückseite des Tierpasses muss der Tierarzt das Datum der Tuberkulinprobe angeben, unterschreiben und das Barcode-Etikett der betreffenden Herde aufkleben. Nach der Prüfung der Tuberkulinprobe muss er den Pass bzw. die Pässe der ARSIA übermitteln.

Unterthema: Kennzeichnung der Schafe und Ziegen

Anforderungen:

➤ **D2 T06 E8: Registrierung – Bestandsregister (Schafe/ Ziegen)**

Jeder Halter von Schafen und/oder Ziegen muss ein aktualisiertes Register führen, das u.a. alle Eingangs- und Ausgangsbewegungen der Tiere seiner Herde festhält. Die Bestandsregister der letzten 3 Jahre müssen im Betrieb verfügbar sein und im Fall einer Kontrolle vorgelegt werden können. (Art 20 des K.E. vom 3. Juni 2007).

➤ **D2T06E9: Kennzeichnung (Schafe/ Ziegen)**

Jedes Schaf/jede Ziege des Betriebs muss eine zugelassene Ohrmarke erhalten, bevor es bzw. sie 6 Monate alt ist, und in jedem Fall, bevor es/sie die Geburtsherde verlässt. (Art. 2 § 2 des K.E. vom 3. Juni 2007).

➤ **D2 T06 E10: Mitteilungen an Sanitrace (Schafe/ Ziegen)**

Der Halter von Schafen und/oder Ziegen schickt für den 15. Januar des nächsten Jahres (Art. 22 des Königlicher Erlass vom 3. Juni 2007) eine Kopie seines Registers an die ARSIA (Betriebslage am 15. Dezember). Jeder neue Tierhalter muss der ARISA binnen eines Monats das Bestehen einer Herde von Schafen oder Ziegen mitteilen.

➤ **D2 T06 E11: Transportdokument (Schafe/Ziegen)**

Der Verantwortliche verfügt über ein Exemplar des Transportdokuments für jede Tierart und jeden „Außen-“ Transport in den Betrieb oder aus dem Betrieb. Eine Kopie des Dokuments wird 5 Jahre lang nach seiner Erstellung im Herdenregister aufbewahrt.

Informationen:

Die föderalen Bestimmungen sind anwendbar auf die gesamten Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen und eine oder mehrere Sanitrace-Herden besitzen. Diese Herden sind an die Produktionseinheiten des Betriebes gebunden.

Hauptthema 07: Tierkrankheiten

Unterthema: Bekämpfung der TSE (BSE, ...)

Grundsatz:

Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Vorbeugung, Kontrolle und Vernichtung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE).

Anforderungen:

- **D2 T07 E1: Mitteilung an die zuständigen Behörden über die Präsenz eines verdächtigen Tieres**
- **D2 T07 E2: Verbot, tierische Proteine bei der Fütterung von Wiederkäuern zu verwenden.**

Einhaltung der Maßnahmen in Bezug auf verdächtige Tiere, Einhaltung der Maßnahmen infolge der Feststellung einer TSE, Verbot, lebende Tiere, ihr Sperma, ihre Samen und Embryonen zu vermarkten.

Information:

Diese föderalen Bestimmungen sind anwendbar auf die gesamten Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen und eine oder mehrere Sanitrace-Herden besitzen. Diese Herden sind an die Produktionseinheiten des Betriebes gebunden.

Hauptthema 08: Pflanzenschutzmittel

Unterthema: Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Grundsatz:

Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Anforderungen:

- **D2 T08 E1: Verbot des Vorhandenseins (ausgenommen dem Ort, der speziell für die Lagerung dieser Mittel bis zur nächsten Sammlung vorgesehen ist) und/oder der Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel**

- **D2 T08 E2: Pflicht zur Kontrolle der Spritzgeräte, die für die Anwendung der Pestizide zu landwirtschaftlichen Zwecken in flüssiger Form vorgesehen sind (entsprechender Aufkleber)**

Informationen:

Diese föderalen Bestimmungen sind anwendbar auf die gesamten Betriebe, die vollständig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen. Die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) ist für diesen Bereich zuständig, davon ausgenommen ist die Anwendung von Strafmaßnahmen, für die die Zahlstelle zuständig ist. Bestimmte Aspekte können von der GDLNU kontrolliert werden.

Bereich 3: Wohlergehen der Tiere

Die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) ist für diesen Bereich zuständig, davon ausgenommen sind die Bestimmung und die Anwendung von Strafmaßnahmen, für die die Zahlstelle zuständig ist.

Hauptthema 09: Wohlergehen der Tiere

[Unterthema: Einhaltung des Wohlergehens der Tiere](#)

Grundsatz:

Beachtung der Mindestnormen für das Wohlergehen der Tiere

Anforderungen:

- **D3 T09 E1: Betriebe, die den Vorschriften in Bezug auf die Aufzucht von Kälbern entsprechen (königlicher Erlass (K.E.) vom 01.03.2000, K.E. vom 23.01.1998, K.E. vom 17.05.2001)**
 - Es besteht die Pflicht, Stroh für Tiere, die jünger als 14 Tage sind, vorzusehen;
 - Register der medikamentösen Behandlungen und Sterberegister müssen aktualisiert und 3 Jahre lang aufbewahrt werden;
 - Kälber werden nur so lange angebunden, wie es für die Behandlung erforderlich ist. Die Anbindevorrichtung ist so konzipiert, dass sie aufstehen, sich hinlegen und sich waschen können;
 - Die Stallungen, Ausrüstungen und Geräte werden angemessen gereinigt und desinfiziert;
 - Die Fütterungs- und Tränkanlagen werden so konzipiert, angebracht und unterhalten, dass die Ansteckungsgefahr des Futters und des Wassers begrenzt wird;
 - Eine funktionierende Alarmeinrichtung für den Fall von Störungen des Lüftungssystems und ein Ersatzlüftungssystem sind vorhanden;
 - Kranke und/oder verletzte Kälber können bei Bedarf in geeigneten Räumen auf bequemem Trockenstreu isoliert werden;

- Tiere, die nicht Innen gehalten werden, müssen so gut wie möglich vor ungünstigen Wetterbedingungen, Raubtieren und Gesundheitsrisiken geschützt werden;
- Es sind keine Spuren nicht genehmigter Eingriffe zu finden;
- Es werden keine Stoffe verabreicht, die der Gesundheit und/oder dem Wohlbefinden schaden;
- Tiere, die offenbar krank und/oder verletzt sind, werden unverzüglich und angemessen behandelt. Zeigt die Behandlung keine Wirkung, wird ein Tierarzt hinzugezogen;
- Die Kälber sind keiner Starkstromverletzung ausgesetzt;
- Ausrüstungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kälber auswirken, werden mindestens einmal täglich überprüft. Festgestellte Mängel werden sofort behoben.
- für in Gruppen aufgezogene Kälber muss genügend Freiraum vorgesehen sein;
- Die Belüftung ist ausreichend;
- die Zwischenwände der Boxen ermöglichen es den Kälbern, die anderen zu sehen und zu berühren;
- die Kälber, die älter als 8 Wochen sind, werden in Gruppen gehalten;
- die Böden sind fest, eben, rutschfest und frei von Unebenheiten;
- der Liegeplatz ist bequem, sauber und trocken;
- die Stallungen und Ausrüstungen werden so gereinigt und desinfiziert, dass Kreuzkontaminationen und Keime vermieden werden;
- die Kälber verfügen mindestens zwischen 9 und 17 Uhr über ausreichend Licht;
- die Kälber müssen mindestens zweimal am Tag gefüttert werden;
- kranke oder verletzte Kälber oder solche, die großer Hitze ausgesetzt sind, werden kontinuierlich getränkt;
- die Kälber können alle zur gleichen Zeit fressen und trinken, oder sie verfügen über ein System, das ihnen jederzeit frei verfügbares Trinken ermöglicht;
- jedes Kalb im Stall muss problemlos aufstehen und sich problemlos hinlegen, ausruhen, und waschen können;
- die im Freien gehaltenen Kälber müssen mindestens einmal am Tag inspiziert werden. Die im Stall gehaltenen Kälber werden mindestens zweimal am Tag inspiziert;
- die Tiere dürfen keinen Maulkorb tragen;
- alle Kälber erhalten in den 6 ersten Stunden ihres Lebens Rinderkolostrum;
- der Hämoglobin-Anteil im Blut beträgt mindestens 4,5 Milimol/l Blut;
- die Ernährung ist quantitativ und qualitativ ausreichend;
- die Kälber im Alter von mehr als 2 Wochen erhalten genügend Wasser;
- die in Einzelboxen gehaltenen Kälber verfügen über ausreichend Freiraum.

➤ **D3 T09 E2: Keine eindeutigen Anzeichen einer Tierverschmälerung bei Kälbern**

Die Beihilfen werden im Rahmen der Cross-Compliance gekürzt, falls eine grobe Tierverschmälerung festgestellt wird.

➤ **D3 T09 E3: Betriebe, die den Vorschriften in Bezug auf die Schweineaufzucht entsprechen (K.E. vom 01.03.2000, 15.05.2003, K.E. vom 17.05.2001)**

Für alle Ställe:

- alle mehr als 2 Wochen alten Schweine müssen ständig Zugang zu Frischwasser haben;
- die Sauen und die Jungsauen dürfen nicht angebunden werden;
- die verfügbare Bodenfläche für Eber beträgt mindestens 6 m² pro Tier (10 m² und ohne Hindernisse, wenn die Bucht auch als Deckbucht genutzt wird), wovon ein Teil (der so groß sein muss, dass der Eber sich hinlegen kann) mit Streu planbefestigt ist;
- die verfügbare Bodenfläche für Absatzferkel und Mastschweine ist ausreichend. Die Minimalflächen sind folgende:
 - Gewicht < oder = 10 kg: 0.15 m²/Tier
 - Gewicht von 10 bis 20 kg: 0.20 m²/Tier
 - Gewicht von 20 bis 30 kg: 0.30 m²/Tier
 - Gewicht von 30 bis 50 kg: 0.40 m²/Tier
 - Gewicht von 50 bis 85 kg: 0.55 m²/Tier
 - Gewicht von 85 bis 110 kg: 0.65 m²/Tier
 - Gewicht > 110 kg: 1 m²/Tier;
- die Belüftung ist ausreichend;
- in den Betrieben mit mehr als 10 Sauen werden die Sauen und Jungsauen ab 4 Wochen nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Werfen in Gruppen gehalten;
- in den Betrieben mit weniger als 10 Sauen können diese ab 4 Wochen nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Werfen getrennt gehalten werden, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können;
 - die für die Sauen verfügbare Bodenfläche beträgt mindestens:
 - 2,5 m² pro Sau bei weniger als 6 Sauen;
 - 2,25 m² pro Sau bei 6 bis 39 Sauen;
 - 2 m² pro Sau bei mehr als 39 Sauen;

Ein Teil der oben genannten Fläche (1,3m²) ist planbefestigt, mit maximal 15% Öffnungen für die Ausscheidungen;

- die für die Jungsauen verfügbare Bodenfläche beträgt mindestens:
 - 1,80 m² pro Jungsau bei weniger als 6 Jungsauen;
 - 1,64 m² pro Jungsau bei 6 bis 39 Jungsauen;
 - 1,50 m² pro Jungsau bei mehr als 39 Jungsauen;

Ein Teil der oben genannten Fläche (0,95 m²) ist planbefestigt, mit maximal 15% Öffnungen für die Ausscheidungen;

- die benutzen Betonspaltenböden;
 - für besamte Sauen und Jungsauen haben eine Auftrittsweite von mindestens 8 cm und eine Spaltenweite von höchstens 2 cm;
 - für Absatzferkel haben eine Auftrittsweite von mindestens 5 cm und eine Spaltenweite von höchstens 1,4 cm;

- für Mastschweine haben eine Auftrittsbreite von mindestens 8 cm und eine Spaltenweite von höchstens 1,8 cm;
 - für Ferkel haben eine Auftrittsbreite von mindestens 5 cm und eine Spaltenweite von höchstens 1,1 cm;
- für alle Schweine müssen bewegliche Materialien zum Spielen oder Bewegen zur Verfügung stehen;
 - in Gruppen gehaltene Schweine, die besonders aggressiv sind, oder solche, die von anderen angegriffen werden oder krank oder verletzt sind, können zeitweise in eine getrennte Bucht gebracht werden;
 - die systematische Verabreichung von Beruhigungsmitteln, um die Integration von neuen Tieren in eine Gruppe zu erleichtern, ist verboten. Sie ist nur in Ausnahmefällen und auf Rat des Tierarztes erlaubt;
 - bevor sie in die Abferkelbucht gebracht werden, müssen die trächtigen Sauen und Jungsauen gründlich gewaschen werden;
 - die Tiere sind in Gruppen zu halten; wenn die Gruppen gebildet sind, ist das Hinzufügen von Tieren in die Gruppe auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Die Schweinegruppen müssen so schnell wie möglich gebildet werden, am besten vor der Entwöhnung oder spätestens eine Woche danach;
 - die Schweine haben Zugang zu einem sauberen und bequemen Liegeplatz mit angemessener Temperatur und geeigneter Entsorgung von Flüssigkeiten. Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, sich gleichzeitig hinzulegen, auszuruhen, auszustrecken oder zu stehen;
 - in dem Teil des Stalls, in dem die Schweine untergebracht sind, muss der Lautstärkepegel unter 85dbA liegen. Dauergeräusche oder plötzliche Geräusche sind zu vermeiden;
 - in dem Raum, wo die Schweine untergebracht sind, ist die Lichtintensität überall ausreichend;
 - der Raum, wo die Schweine gehalten werden, muss während mindestens 8 Stunden pro Tag ausreichend beleuchtet sein;
 - die gesamte Ausrüstung (Belüftungs-, Fütterungs- und Tränksysteme...), die für die Gesundheit und das Wohlergehen der Schweine notwendig ist, wird einmal täglich kontrolliert. Mängel werden sofort behoben;
 - alle Schweine werden einmal täglich gefüttert. Wenn sie in der Gruppe gefüttert werden und sich nicht nach Belieben satt fressen können bzw. nicht über eine automatische Fütterungsanlage versorgt werden, muss gewährleistet sein, dass alle Schweine gleichzeitig fressen können.
 - alle trockenstehenden Sauen, Zuchtsauen und Jungsauen verfügen über genügend loses Futter, das faser- und energiereich ist;
 - es wird keine Spur eines unerlaubten Eingriffs festgestellt;
 - die Ferkel im Alter von unter 28 Tagen (gegebenenfalls 21 Tagen) werden nicht unnötig von ihrer Mutter getrennt, außer die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Sau oder der Ferkel ist gefährdet;
 - Register der medikamentösen Behandlungen und Sterberegister müssen laufend aktualisiert und 3 Jahre lang aufbewahrt werden;
 - eine funktionstüchtige Alarmeinrichtung für den Fall von Störungen des Lüftungssystems und ein Ersatzlüftungssystem sind vorhanden;
 - alle Tiere, die sich in Tierhaltungssystemen befinden, in denen ihr Wohlbefinden von der häufigen Pflege durch den Menschen abhängt, müssen mindestens 1 x täglich kontrolliert

werden. Tiere, die in anderen Systemen gehalten werden, müssen so oft kontrolliert werden, dass jegliches Leiden verhindert wird;

·kranke oder verletzte Tiere werden bei Bedarf in einer mit angepasster Beschichtung geeigneten Unterkunft untergebracht;

·Tiere, die draußen gehalten werden, müssen bei Bedarf und so gut wie möglich vor schlechten Wetterbedingungen, Raubtieren und Gesundheitsrisiken geschützt werden;

· die Böden sind glatt, aber nicht rutschig und werden so konzipiert, angelegt und unterhalten, dass sie bei den Schweinen keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen;

·es werden keine Stoffe verabreicht, die der Gesundheit und/oder dem Wohlbefinden schaden;

·Schweine, die offenbar krank oder verletzt sind, werden unverzüglich und angemessen behandelt. Zeigt die Behandlung nicht die erwartete Wirkung, wird schnellstmöglich ein Tierarzt hinzugezogen.

➤ **D3 T09 E4: Keine eindeutigen Anzeichen einer Tierverschmächtigung bei Schweinen.**

Die Beihilfen werden im Rahmen der Cross-Compliance gekürzt, falls eine grobe Tierverschmächtigung festgestellt wird.

➤ **D3 T09 E5: Betriebe, die den Vorschriften in Bezug auf die Aufzucht (anderer) landwirtschaftlicher Haustiere entsprechen (K.E. vom 01.03.2000, K.E. vom 17.05.2001, K.E. vom 13.06.2010).**

- die Belüftung ist ausreichend;
- die Tiere müssen mindestens einmal am Tag inspiziert werden;
- keine nicht genehmigten Eingriffe;
- Register der medikamentösen Behandlungen und Sterberegister müssen laufend aktualisiert und 3 Jahre lang aufbewahrt werden;
- Tiere, die offenbar krank oder verletzt sind, werden unverzüglich und angemessen behandelt. Zeigt die Behandlung nicht die erwartete Wirkung, wird schnellstmöglich ein Tierarzt hinzugezogen;
- kranke oder verletzte Tiere werden bei Bedarf in einer mit angepasster Beschichtung geeigneten Unterkunft untergebracht;
- die für die Unterbringung und den Schutz der Tiere verwendeten Materialien dürfen ihnen nicht schaden;
- Tiere, die draußen gehalten werden, müssen so gut wie möglich vor schlechten Wetterbedingungen, Raubtieren und Gesundheitsrisiken geschützt werden;
- die Tiere dürfen nicht kontinuierlich künstlichem Licht oder der Dunkelheit ausgesetzt werden;
- Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentrationen müssen sich in einem für die Tiere unschädlichen Rahmen bewegen;
- alle Ausrüstungen, die das Wohlbefinden betreffen, werden mindestens einmal täglich überprüft. Festgestellte Mängel werden so schnell wie möglich behoben;
- eine funktionstüchtige Alarmanlage für den Fall von Störungen des Lüftungssystems und ein Ersatzlüftungssystem sind vorhanden;
- die Tiere erhalten gesundes Futter, das für ihr Alter und ihre Art geeignet ist. Sie erhalten das Futter in ausreichender Menge, um sie in einem guten Gesundheitszustand zu halten und ihren Nahrungsbedarf zu decken;

- alle Tiere müssen Zugang zu einer angemessenen Wassermenge von geeigneter Qualität haben, oder müssen ihren Wasserbedarf auf andere Weise decken können;
- die Fütterungs- und Tränkanlagen beugen den Rivalitäten zwischen den Tieren vor;
- es werden keine Stoffe verabreicht, die der Gesundheit und/oder dem Wohlbefinden der Tiere schaden;
- die Tiere können problemlos aufstehen, sich hinlegen und sich waschen.

➤ **D3 T09 E6: Keine eindeutigen Anzeichen einer Tierverschmächtigung bei anderen landwirtschaftlichen Haustieren**

Die Beihilfen werden im Rahmen der Cross-Compliance gekürzt, falls eine grobe Tierverschmächtigung festgestellt wird.

Die FASNK verfügt über Prüfraster mit verschiedenen Punkten für jede der Anforderungen D3 T09 E1, E2, E3, E4, E5, E6, die als Basis für die Festlegung der Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der Cross-Compliance dienen.

Informationen:

Diese föderalen Bestimmungen werden bereits angewandt.

Sie sind anwendbar auf die gesamten Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen und eine oder mehrere Sanitrace-Herden zählen. Diese Herden sind an die Produktionseinheiten des Betriebes gebunden

7. Kontrollen

7.1 Die Kontrollen

7.1.1 Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort:

Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort der Beihilfen der 1. und 2. Säule werden so durchgeführt, dass eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung dieser Beihilfen sowie der anzuwendenden Anforderungen und Normen hinsichtlich der Cross-Compliance gewährleistet ist.

- die Verwaltungskontrollen werden von der Zahlstelle (OPW) durchgeführt und erfolgen systematisch für alle Beihilfe- und Zahlungsanträge. Sie umfassen alle Elemente, die mit verwaltungstechnischen Mitteln geprüft werden können;
- die Kontrollen vor Ort umfassen Kontrollen der Flächenbeihilfefähigkeit, die Einhaltung der Lastenhefte und Kontrollen bezüglich der Cross-Compliance-Regeln. Die Abteilung Polizei und Kontrollen (APK) wurde mit diesen Kontrollen beauftragt.

Hier ist anzumerken, dass ein neues Verwaltungssystem, die sogenannte „Folgekontrolle“ für das Wirtschaftsjahr 2021 in Kraft tritt. Es betrifft 4 Beihilferegelungen : ABP, Umverteilungsprämie, Zahlung für Junglandwirte und IZCNS.

Für den biologischen Landbau (BIO) werden die Kontrollen der Erzeugungszertifizierung von den zugelassenen privaten Prüfstellen CERTISYS, TÜV NORD INTEGRA, QUALITY PARTNER und Cdl Certif durchgeführt.

Als Verantwortliche für die Verwaltung der europäischen Mittel, unterliegt die Zahlstelle für die Wallonie internen Audits (durchgeführt von der Auditstelle EGFL–ELER) und externen Audits (Zertifizierung von Konten, Generaldirektion Landwirtschaft der EU, EU-Rechnungshof usw.). Im Rahmen dieser Audits können Besuche vor Ort bei den Beihilfegünstigten durchgeführt werden, um die Beihilfefähigkeit der Flächen, die Vollständigkeit, Kohärenz und Zuverlässigkeit der Daten einer Akte zu überprüfen.

7.1.2 Verpflichtungen der Landwirte bei der Ausführung von Kontrollen vor Ort

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen vor Ort zu gewährleisten, müssen die Landwirte unter anderem:

- jeder Person, die von der unter Punkt 6.1.1 oben genannten zuständigen Behörde mit einer Kontrollaufgabe beauftragt wird, Zugang zu ihrem Betrieb gewähren. Der Landwirt kann die mit den Kontrollen beauftragte Person begleiten oder sie von seinem Vertreter und unter seiner Verantwortung begleiten lassen;
- den Kontrolleuren alle Unterlagen und für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen;
- den Kontrollbehörden oder der Zahlstelle das obligatorische Feldverzeichnis für Betriebe, die bestimmte im Umweltinteresse genutzte Fläche (iUGF) oder Agrarumweltmaßnahmen (AUKM) angeben, zur Verfügung stellen.

Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände führt jede Ablehnung der Kontrollen vor Ort seitens des Antragstellers oder seines Vertreters zur Verweigerung aller betroffenen Beihilfen (1. und 2. Säule) gemäß Artikel 59 Paragraph 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

7.1.3 Folgekontrolle

Ab dem Wirtschaftsjahr 2021 wird ein neues System, die sogenannte „Folgekontrolle“ der landwirtschaftlichen Parzellen in der Wallonie umgesetzt. Es betrifft 4 Beihilferegulungen: Anspruch auf Basisprämie, Umverteilungsprämie, Zahlung für Junglandwirte und IZCNS.

Die Folgekontrolle beruht auf neuen Technologien und Satellitenbildern. Diese werden während des ganzen Jahres untersucht und bearbeitet, um so die Entwicklung des Vegetationszyklus und der Benutzung der Böden der landwirtschaftlichen Parzellen zu verfolgen.

Dank dieses neuen Systems wird es durch die Nutzung neuer Datenquellen möglich sein, die Anzahl der Vor-Ort-Besuche zu reduzieren und ein System zur Vorbeugung von Nichtübereinstimmungen bei Landwirten umzusetzen. Landwirte, bei denen im Rahmen der vier oben erwähnten Beihilferegulungen eine Nichtübereinstimmung festgestellt wird, erhalten eine Verwarnung. Sie haben dann die Möglichkeit, innerhalb der Frist eine Änderung ihrer Flächenerklärung einzureichen, ohne dass Sanktionen anfallen.

7.2 Einspruch

Jeder Einspruch gegen eine Entscheidung der Zahlstelle muss **innerhalb von 45 Tagen** nach Erhalt der angefochtenen Entscheidung zusammen mit den Unterlagen, die den Einspruch begründen, an den Direktor der Zahlstelle für die Wallonie, Chaussée de Louvain 14, 5000 Namur, gerichtet werden:

- über das Portal: <https://www.paconweb.be>;
- schriftlich per Einschreiben;
- per datierter und unterzeichneter E-Mail an opw.dgo3@spw.wallonie.be;
- per Zustellung durch Privatfirmen gegen Empfangsbestätigung;
- per Abgabe einer Akte gegen Empfangsbescheinigung.

Die Einreichung eines Einspruchs führt nicht zu einer Unterbrechung des Verfahrens zur Rückerstattung der zu Unrecht gezahlten Beträge.

Der Einspruch erfolgt über das entsprechende Formular, das auf dem Landwirtschaftsportal verfügbar ist: <https://agriculture.wallonie.be>

- Wird dem Einspruch stattgegeben, teilt die Zahlstelle dem Erzeuger ihre endgültige Entscheidung schriftlich mit. Gegebenenfalls erfolgt die Zahlung der Prämie innerhalb der in der endgültigen Entscheidung festgelegten Frist.

- Wird dem eingelegten Einspruch nicht stattgegeben, kann der Antragsteller

- entweder unter folgender Adresse eine individuelle Beschwerde einreichen:

Ombudsmann der Wallonischen Region, Rue Lucien Namèche 54 – 5000 Namur,
E-Mail: courrier@mediateur.wallonie.be,
Internetseite: <https://www.le-mediateur.be/de/>,
Gebührenfreie Nummer: 0800/19199

- oder Rechtsmittel einlegen:

- Sollten Sie sich dazu entscheiden, den Staatsrat zu befassen, setzen wir Sie in Anwendung an Artikel 19, Absatz 2 der koordinierten Gesetze des 12. Januar 1973 über den Staatsrat darüber in Kenntnis, dass eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat gegen den Beschluss eingereicht werden kann, wegen Verletzung entweder wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch. Die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses kann durch einen Antrag beim Staatsrat ersucht werden und das entweder:

- per Internet über folgende Adresse: <https://eproadmin.raadvst-consetat.be/>;

- per datiertem und unterschriebenem Einschreiben an folgende Adresse:

Staatsrat, Kanzlei, Abteilung der Verwaltungstreitsachen,
Rue de la Science 33, 1040 Brüssel

Der datierten und unterschriebenen Nichtigkeitsklage müssen die „Rechtsmittel“ Ihres Einspruchs, das heißt die durch den Beschluss verletzte Rechtsnormen samt Erläuterung der Verletzung, sowie einige Anhänge und Informationen beigefügt werden. Die Einreichungsfrist einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat beläuft sich auf 60 Tage ab dem Erhalt der Mitteilung. Sie finden Sie unter <http://www.raadvst-consetat.be> (Rubrik „Verfahren“, Registerkarte „Verwaltungstreitsachen“).

- Sollten Sie sich dazu entscheiden, die Gerichtshöfe und Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befassen, können Sie eine Klage vor dem Gericht Erster Instanz (Zivilkammer) oder vor dem Friedensrichter einreichen, je nach Höhe des betroffenen Betrags.

Diese Klage kann auf dem Vorladungsweg per Gerichtsvollzieherurkunde in Anwendung an Artikel 700 bis 705 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht werden. Die Ladungsurkunde muss neben den Namen, der Eigenschaft und dem Sitz der antragstellenden und der geladenen Partei, den Gegenstand der Klage und eine kurz gefasste Darlegung der Klagegründe, Angabe des hinzugezogenen Richters sowie Ort, Tag und Stunde der Verhandlung beinhalten.

7.3 Beitreibungen

Im Fall einer ungerechtfertigten Zahlung ist der betreffende Begünstigte verpflichtet, die erhaltenen Ausgleichszahlungen oder Subventionen zurückzuzahlen.

Eine Belastungsmitteilung, in der die Berechnung der Unregelmäßigkeit erläutert wird, wird dem Erzeuger zugesandt. Wenn der wiedereinzuziehende Betrag:

- sich auf weniger als 100 € beläuft, wird er von den nächsten Beihilfen abgezogen;
- sich auf mehr als 100 € beläuft, wird von der Direktion der buchmäßigen Registrierung eine Aufforderung verschickt mit der Verpflichtung zur Zahlung innerhalb von 30 Tagen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen Plan zur Streckung der Zahlung anzufordern.

Die Beitreibung einer ungerechtfertigten Zahlung kann in Form eines Abzugs von Zahlungen oder Vorauszahlungen geschehen, die zu Gunsten des betreffenden Erklärenden nach der Entscheidung über die Beitreibung erfolgen. Der betreffende Erklärende kann jedoch frei entscheiden, die fälligen Beträge zurückzuzahlen, ohne auf diesen Abzug zu warten.

Der vorige Absatz bleibt anwendbar im Fall einer Pfändung, Abtretung, Konkurslage oder eines Insolvenzverfahrens.

Bei der Beitreibung wird der Zinssatz nach dem gesetzlichen Satz berechnet. Die Zinsen laufen ab der Benachrichtigung über die Verpflichtung zur Rückzahlung an den Landwirten bis zum Datum dieser Rückzahlung oder der Beitreibung der fälligen Beträge.

Wenn die ungerechtfertigte Zahlung innerhalb der ersten dreißig Kalendertage nach dem Datum des Beitreibungsersuchens erstattet wird oder wenn der Abzug der geschuldeten Beträge innerhalb dieses Zeitraums erfolgt, werden keinerlei Zinsen angerechnet.

7.4 Kürzungen, Ausschlüsse und Strafen

Die Kürzungen der Beihilfen, Ausschlüsse und Strafen gelten in den folgenden Fällen:

Überhöhte Angabe der Parzellenflächen	Wenn die Differenz zwischen der erklärten Fläche und der ermittelten Fläche mehr als 3 % oder 2 ha beträgt, wird die Beihilfe um das 1,5-fache der Differenz gekürzt. Nur im Falle einer überhöhten Angabe von weniger als 10 % und insofern es sich um einen ersten Verstoß handelt, wird eine „gelbe Karte“ ausgeteilt. Die Sanktion wird um die Hälfte reduziert.
---------------------------------------	--

	<p>Wird jedoch im folgenden Antragsjahr für die gleiche Beihilfemaßnahme erneut eine überhöhte Angabe festgestellt, muss der Beihilfegünstige den Teil der Sanktion zahlen, von dem er im Jahr davor befreit wurde.</p> <p>Eine zusätzliche Strafe wird verhängt, falls die erklärte Fläche um mehr als 5/3 über der von der Verwaltung ermittelten Fläche liegt.</p>
Überhöhte Angabe der Anzahl von Tieren	<p>Wenn die Differenz zwischen der angegebenen Anzahl der Tiere und der ermittelten Anzahl der Tiere mehr als 3 beträgt und 10 % der ermittelten Anzahl der Tiere übersteigt, wird die Beihilfe um das Doppelte dieser Differenz gekürzt.</p> <p>Wenn diese Differenz 20 % der ermittelten Anzahl der Tiere überschreitet, wird die Beihilfe annulliert.</p> <p>Wenn die Differenz zwischen der angegebenen Anzahl der Tiere und der ermittelten Anzahl der Tiere 50 % der ermittelten Anzahl der Tiere übersteigt, wird eine zusätzliche Strafe, die sich auf diese mit dem Einheitsbetrag der Beihilfe multiplizierte Differenz beläuft, verhängt.</p>
Nichtangabe von Parzellen	Kürzung der Beihilfe um bis zu 3 % je nach Schwere der Auslassung, wenn ein Landwirt in einem bestimmten Jahr nicht seine gesamten Ländereien angibt, und die Differenz zwischen der erklärten Gesamtfläche und der erklärten Fläche zuzüglich der Fläche der nicht erklärten Parzellen mehr als 3 % beträgt.
Verspätete Einreichung des Beihilfe- oder Zahlungsantrags	<p>Kürzung um 1 % pro Werktag Verspätung.</p> <p>Nach 25 Kalendertagen Verspätung wird die Beihilfe nicht gewährt.</p>
Nichteinhaltung der Vergrünung hinsichtlich der Anforderungen der Diversifizierung der Kulturen, der Aufrechterhaltung des Dauergrünlands und der iUGF	Berücksichtigung nicht konformer Flächen bei der Beihilfeberechnung. Die Kürzung der Beihilfe darf den Betrag der Zahlung zugunsten der Vergrünung nicht übersteigen.
Nichteinhaltung der mehrjährigen Verpflichtung (BIO und AUKM)	Anwendung einer Verhältnismäßigkeit der Kürzung unter Berücksichtigung von Schwere, Umfang, Dauer und Wiederholung der festgestellten Nichteinhaltung.
Nichteinhaltung der Regeln der Cross-Compliance	<p>Abhängig von Schwere, Umfang und Dauer der Nichteinhaltung beträgt die Kürzung 1 % bis 5 %. Im Falle einer geringfügigen Nichtübereinstimmung ermöglicht das Frühwarnsystem, dass keine Kürzung angewandt wird, wenn eine Korrekturmaßnahme eingeleitet wird.</p> <p>Im Falle einer wiederholten Nichteinhaltung wird die Kürzung mal 3 multipliziert.</p> <p>Im Falle einer vorsätzlichen Nichteinhaltung wird die Kürzung zwischen 20 und 100 % festgelegt.</p>
Künstliche Schaffung von Bedingungen für den Erhalt oder die Erhöhung einer Beihilfe	Anwendung der Verhältnismäßigkeit der Kürzung unter Berücksichtigung von Schwere und Umfang des festgestellten Verstoßes.

--	--

7.5. Das Bestandsregister oder Feldverzeichnis

Jeder Landwirt, der den Anforderungen bezüglich der Vergrünungszahlung, der Agrarumweltmaßnahmen und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unterliegt, muss beweisen, dass er deren Bedingungen einhält, indem er bestimmte Tätigkeiten innerhalb von spätestens 7 Tagen nach deren Durchführung in einem Feldverzeichnis oder Bestandsregister einträgt. Die Form des Feldverzeichnisses kann frei gewählt werden.

Für die Vergrünungszahlung einzutragende Angaben

Gegenstände	Aussaat	Bewirtschaftung	Besonderheiten
Diversifizierung der Kulturen	Datum	Erntedatum	Eingepflanzte Arten
Stickstofffixierende Pflanzen	Datum	Erntedatum	Datum der Anwendung, Handelsname und Menge der Pflanzenschutzmittel
Feldrandstreifen	Datum	Zerstörungsdatum Datum der Weidehaltung oder des Erntens von Futterpflanzen Bewirtschaftungsverfahren	Eingepflanzte Arten
Brachliegende Flächen und für Honigpflanzen genutzte Brache	Datum	Zerstörungsdatum	Eingepflanzte Arten
Miscanthus	Datum, falls erstes Jahr	Erntedatum	
Niederwald mit Kurzumtrieb	Datum, falls erstes Jahr	Erntedatum	Art
Bodenbedeckung	Datum	Zerstörungsdatum	Zusammensetzung der Mischung Datum der Ernte oder der evtl. Beweidung
Landschaftselemente (Tümpel, Baumgruppe, Gräben, Hecken, Bäume)			

Für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen einzutragende Angaben

Gegenstände	Aussaat	Bewirtschaftung
AUKM ‚Grünland‘: MB2, MC3, MC4, MB9a und MB9b		Ernte- bzw. Beweidungsdatum Bewirtschaftungsverfahren
AUKM ‚Kulturen‘: MB5, MC7, MC8	Datum im ersten Jahr	Erntedatum Sonstige Einsätze

AUKM ‚Wechselkulturen‘ MB6	Datum	Erntedatum Sonstige Einsätze
AUKM ‚Elemente des landwirtschaftlichen Netzwerks‘ MB1a, MB1b, MB1c		

8. Glossar

Autonome Verwaltung: Ein Betrieb wird autonom verwaltet, wenn:

- 1° der Partner die Verwaltung auf eigene Verantwortung und für eigene Rechnung gewährleistet;
- 2° die Erzeugnisse des Betriebs individualisiert, identifizierbar und von den Erzeugnissen anderer Betriebe zu unterscheiden sind;
- 3° der Partner seine Produktionsmittel von jedem anderen Landwirt getrennt verwaltet, d.h. wenn die durch ihn verwalteten Produktionsmittel, Mobilien oder Immobilien nicht verwendet oder teilweise oder vollständig von einem anderen Partner oder Landwirten verwendet werden, außer es besteht eine Vereinbarung über die Zuverfügungstellung/ein unterschriebener Mietvertrag.

In den Betriebsgebäuden eines Partners befinden sich die Tiere und Produktionsmittel, die ausschließlich dem Partner gehören. Diese Gebäude sind von den Gebäuden jedes anderen Partners oder Landwirts deutlich getrennt und zu unterscheiden.

Die Tiere der verschiedenen Partner oder Landwirte befinden sich nicht auf ein und derselben Parzelle.

Für weitere Informationen siehe Artikel 12 und 13 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Dezember 2015 über die Identifizierung im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (B.S. vom 21. Januar 2016).

Betrieb: alle Produktionseinheiten, die von einem Landwirt geführt werden und auf belgischem Hoheitsgebiet liegen.

Cross-Compliance: die Verpflichtung für jeden Landwirt, der Direktzahlungen erhält, die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Verwaltung in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Gesundheit der Tiere und Pflanzen, Umwelt und Wohlbefinden der Tiere und den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (siehe das Kapitel über die Cross- Compliance) einzuhalten.

Dauergrünland: Dauergrünland und -weiden im Sinne des Artikels 4, §1, h) der Verordnung Nr. 1307/2013

Direktzahlung: eine direkt an Landwirte geleistete Zuwendung im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Umverteilungsprämienregelung oder der Vergrünungszahlungsregelung oder der Prämienregelung für Junglandwirte oder der gekoppelten Stützungsregelung nach Anhang I der Verordnung Nr. 1307/2013

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände: Als Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind vor allem folgende Fälle anzusehen:

- a. der Tod des Landwirts;
- b. länger andauernde Berufsunfähigkeit des Landwirts;
- c. eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- d. die unfallbedingte Zerstörung der Betriebsgebäude, die der Zucht dienen;
- e. ein Seuchenbefall oder eine Pflanzenkrankheit, die den Viehbestand oder den Pflanzenbestand des Landwirts vollständig oder teilweise in Mitleidenschaft ziehen;
- f. die Enteignung des gesamten oder eines bedeutenden Teils des Betriebs, insofern diese Enteignung am Tag der Einreichung des Beihilfeantrags nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen und die diesbezüglichen Belege sind innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag vorzulegen, an dem der Begünstigte oder sein Anspruchsberechtigter dazu in der Lage ist.

Flächenerklärung und Beihilfeantrag: die von der Verwaltung erstellte Flächenerklärung, die die Beihilfeanträge im Rahmen der Direktzahlungsregelung und bestimmter Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung umfasst, sowie die Aspekte der Durchführung und der Kontrolle im Zusammenhang mit diesen Regelungen und Maßnahmen und mit anderen gemeinschaftlichen oder nationalen Regelungen und die Informationen, die die Identifizierung aller landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs, ihrer Fläche, ihrer Lokalisierung und ihrer Nutzung (Kultur und Bestimmung) ermöglichen.

Festgestellte Fläche: Fläche, für die die gesamten Bedingungen für die Gewährung einer Beihilfe erfüllt sind.

Hauptberufliche Tätigkeit (im Rahmen von ADISA): die berufliche Tätigkeit einer natürlichen Person oder gegebenenfalls eines geschäftsführenden Verwalters oder eines Geschäftsführers oder eines geschäftsführenden Gesellschafters einer juristischen Person, die aus ihren landwirtschaftlichen, touristischen, pädagogischen und handwerklichen Tätigkeiten, die sie auf dem betreffenden Betriebssitz ausübt, oder aber aus den forstwirtschaftlichen Tätigkeiten oder den Tätigkeiten zum Unterhalt der Umwelt, für die öffentliche Hilfen gewährt werden, jährlich insgesamt ein steuerpflichtiges Nettoeinkommen bezieht, das mehr als 50% des steuerpflichtigen Nettobetrag ihres jährlichen, mit der Ausübung aller beruflichen Tätigkeiten verbundenen Gesamteinkommens ausmacht, ohne dass diese Person jedoch aus den landwirtschaftlichen Aktivitäten im Betrieb ein steuerpflichtiges Nettoeinkommen bezieht, das unter 35% des steuerpflichtigen Nettobetrag ihres jährlichen, mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit verbundenen Gesamteinkommens liegt. Zudem muss die Person weniger als 900 Stunden pro Jahr den beruflichen Tätigkeiten ausserhalb des Betriebs widmen;

Inhaber: jede natürliche oder juristische Person, die vollständig oder teilweise die Verwaltungs- oder Repräsentationsvollmacht eines Partners besitzt.

InVeKoS: das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem nach Titel II Kapitel I Abschnitt 1 des wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft.

Landwirt: Natürliche oder juristische Person oder Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf belgischem Hoheitsgebiet ausübt.

Landwirtschaftliche Einnahmen: Alle Einnahmen, die der Landwirt aus seiner in seinem Betrieb ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne von Artikel 4, Absatz 1, Punkt c) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erzielt hat, einschließlich der Unterstützung der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie jeder einzelstaatlichen Beihilfe für landwirtschaftliche Tätigkeiten, mit Ausnahme der in Anwendung von Artikeln 18 und 19 der obengenannten Verordnung gewährten ergänzenden einzelstaatlichen Direktzahlungen.

Die Einnahmen aus der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne von Artikel 4, Absatz 1, Punkt d) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die aus dem Betrieb stammen, werden als Einnahmen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten betrachtet, vorausgesetzt, die verarbeiteten Erzeugnisse bleiben Eigentum des Landwirts und das Ergebnis dieser Verarbeitung ist ein anderes landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne von Artikel 4, Absatz 1, Punkt d) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Alle anderen Einnahmen sind als Einnahmen aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu betrachten.

Landwirtschaftliche Tätigkeit: Tätigkeit, die in Artikel 4 § 1, c) der Verordnung Nr. 1307/2013 definiert ist;

Landwirtschaftliche Parzelle: von einem Landwirt angegebene zusammenhängende Fläche auf der eine bestimmte Kultur angebaut wird oder für den Fall, dass die Nutzung einer Fläche innerhalb einer Kulturgruppe getrennt angegeben werden muss, die Fläche, auf der diese spezifische Nutzung angewandt wird (zum Beispiel: Aufteilung einer Parzelle infolge des Vorhandenseins einer AUKM auf einem ihrer Teile).

Produktionseinheit: alle funktionalen Zusammenschlüsse von Produktionsmitteln, einschließlich der Gebäude, der Lagereinrichtungen, der Zuchttiere und der Fläche, die der Landwirt benötigt, um eine oder mehrere landwirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben.

Referenzblock (oder Referenzparzelle): eine oder mehrere zusammenhängende Parzelle(n) mit permanenten Abgrenzungen (Wege, Wald, Gebäude, usw.), die verschiedene Kulturen, Kulturgruppen und Erzeuger umfassen kann/können. Diese Parzelle(n) trägt/tragen eine individuelle Kennzeichnung und ist/sind im geografischen Informationssystem (GIS) des Identifizierungssystems der Wallonischen Region registriert.

Regelwidrigkeit: jeder Verstoß gegen die Bestimmungen, die auf die Gewährung der betroffenen Beihilfe anwendbar sind.

Sanitrace: das von der Förderagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette verwendete automatisierte System der Datenverarbeitung für die Identifizierung und Registrierung der Tiere.

Tatsächlich genutzte Fläche: Anbaufläche, die auf Grund der Anwesenheit von Bäumen, Wegen, nichtzuschussfähigen Elementen, ... verbessert wurde.

Wallonisches Programm der ländlichen Entwicklung (PwDR): nationales und/oder regionales Mittel zur Umsetzung der Politik zur ländlichen Entwicklung der Europäischen Union. Diese verändert sich ständig, um sich an die neuen Herausforderungen der ländlichen Gebiete anzupassen.

Für den Zeitraum von 2014-2022 verfolgt sie drei langfristige strategische Ziele:

- die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft fördern;
- die nachhaltige Bewirtschaftung von Naturschätzen und die Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz garantieren;
- eine ausgewogene räumliche Entwicklung der Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, insbesondere die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sichern.

9. Zusätzliche Informationen

Aktualisierung & Bezugs-Internetseiten

Wallonische Region - Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Wallonisches Landwirtschaftsportal: <https://agriculture.wallonie.be/>

Die Erläuterungen sowie die Formulare finden Sie im Teil „Aides“.

Webseite der Europäischen Kommission - Landwirtschaft: http://europa.eu.int/comm/agriculture/index_fr.htm

Wallonische Region – Online-Schalter PAC-on-Web : <https://agriculture.wallonie.be/paconweb>

System der wallonischen Landwirtschaftsberatung

Beratungsstellen			
Name	Themen	Telefon	E-Mail
AGRA-OST (deutschsprachige Beratung)	Vergrünung Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 1 bis 7) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Vogelschutzrichtlinie (GABF 2) und Habitatrichtlinie (GABF 3) Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG) Wasserrahmenrichtlinie (D2000/60/EG)	080 / 22 78 96	agraost@skynet.be
NatAgriWal	Vergrünung Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 1 bis 7) Vogelschutzrichtlinie (GABF 2) und Habitatrichtlinie (GABF 3) AUMK, gezielte Methoden und Tümpel Natura 2000-Wiederherstellungen	010 47 37 71	hbedoret@natagriwal.be
ProtectEau	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 3, 4, 5) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG) Wasserrahmenrichtlinie (D2000/60/EG)	081/72.89.92	Dimitri Wouez info@protecteau.be
GREENOTEC	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 4, 5, 6) Nitrat-Richtlinie (GABF 1)	0474/31.18.47	merchier.m@greenotec.be
MICHAMPS	Vergrünung Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 6) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	061/21.08.23	richard.lambert@uclouvain.be
CARAH	Vergrünung Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 1 bis 7)	068/26.65.81	Berengere.Delbecq@hainaut.be

	Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Sicherheit von Lebensmitteln (GABF 4, GABF 5) Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG) Wasserrahmenrichtlinie (D2000/60/EG)		
OPA Qualité	Vergrünung Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 1 bis 7) Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	081/ 77 68 16	office.agricole@province.namur.be
PreventAgri	Pflanzenschutzmittel (GABF 10)	065/61.13.76	frederic.gastiny@preventagri.be
CORDER	Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	010/47.37.54	crphyto@uclouvain.be
FOURRAGES-MIEUX	Vergrünung Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 4) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	061/21. 08.33	knoden@fourragesmieux.be
IRBAB	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 4, 6) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	0496/55.75.04	h.pittomvils@irbab.be
FIWAP	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 3, 5) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	081/61.06.56	pl@fiwap.be
CIPF	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 1, 4, 5) Nitrat-Richtlinie (GABF 1)	010/47 34 62	guy.foucart@uclouvain.be
CePiCOP	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 1 bis 7) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	0493/81.39.52	rb.cepicop@centrepilotes.be
CEPIFRUIT	Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	081/62.73.10	fwh@fwa.be
GFW	Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	081/87.58.60	e.bullen@cra.wallonie.be
CEHW	Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	068/28.11.60	francoisefaux@cehw.be
CIM	Sicherheit von Lebensmitteln (GABF 4) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	081/87.58.99	claire.olivier@legumeswallons.be claire.olivier@legumeswallons.be
BIOWALLONIE	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ 4, 5, 6)	081/28.10.12	philippe.grogna@biowallonie.be

	Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Lebensmittelsicherheit (GABF 4) Identifizierung und Registrierung von Tieren (GABF 6, 7, 8) Wohlergehen des Tiers (GABF 11, 12, 13)		
DiversiFerm	Lebensmittelsicherheit (GABF 4)	081/62.23.17	infos@diversiferm.be
ARSIA	Identifizierung und Registrierung von Tieren (GABF 6, 7, 8)	083/23.05.15 (extension 6001)	jeanpaul.dubois@arsia.be
CER	Wohlergehen des Tiers (GABF 11, 12, 13)	084/22.03.89	v.leroux@cergroupe.be
Elevéo	Wohlergehen des Tiers (GABF 12, 13)	083/23.06.20 083/23.03.10	mjacquet@awenet.be mdelhaye@awenet.be
CPL-VEGEMAR	Lebensmittelsicherheit (GABF 4) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	+32 42796659	Benoit.heens@provincedeliege.be
UAP-CPSN	Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	061/61.24.60	Didier.ernould@uap.be

Außendienste der Direktion der Forschung und der Entwicklung des ÖDW

Standort	Telefon of GSM	E-Mail
Ath	068/27.44.20 of 0479/863.888	jean.baligant@spw.wallonie.be
Ath	068/27.44.32 of 0479/860.363	berengere.labie@spw.wallonie.be
Ciney	083/23.16.82 of 0473/647.151	denis.procureur@spw.wallonie.be
Huy	085/27.34.96 of 0475/780.428	liliane.doyen@spw.wallonie.be
Libramont	061/22.10.59 of 0479/652.115	amelie.guerard@spw.wallonie.be
Libramont	061/22.10.60 of 0478/380.078	pascal.pochet@spw.wallonie.be
Wavre	010/23.37.63 of 0475/780.416	philippe.nihoul@spw.wallonie.be
Malmedy	080/44.06.28 of 0497/516.489	benoit.georges@spw.wallonie.be

UNTERSTÜTZUNG FÜR LANDWIRTE

AGRICALL ist eine in der Wallonie aktive VoG mit dem Ziel, jeden Landwirten und seine Familie, die wirtschaftliche finanzielle, technische, juristische, psychologische oder soziale Schwierigkeiten bei der Verwaltung ihres Betriebes haben, zu begleiten, zu unterstützen und ihnen zuzuhören.

AGRICALL kontaktieren: 0800 85 0 18 (an Werktagen von 10.00 bis 19.00 Uhr)

FINAGRI ist eine Beratungsstelle für die Haushaltsführung und hilft den Landwirten, die Finanzlage und die Finanzverwaltung ihres landwirtschaftlichen Betriebes zu verbessern (Lösungsmöglichkeiten, Erleichterung der Gespräche mit den Banken und Gläubigern, Netzwerkarbeit mit den Partnern) und sich den wachsenden und konjunkturellen Schwierigkeiten des Sektors zu stellen.

FINAGRI kontaktieren: 081 / 22 43 85 (an Werktagen von 10.00 bis 17.00 Uhr)

Finagri für Deutschsprachige (in Zusammenarbeit mit der VSZ) **Tel. 087/22 09 93** (An Werktagen von 10.00 bis 17.00 Uhr)

10. Anhänge

ANHANG 1: Liste der Provinzbüros – Flämische Region

	Zuständigkeiten und Adressen	Tel.	Fax
FLÄMISCH-BRABANT	Vlaams Administratief Centrum LIEVE ROBIJNS – Ingenieur Diestsepoort 6, Postfach 101 3000 Löwen E-Mail: mib.vlaamsbrabant@lv.vlaanderen.be	016/66.61.40	016/66.61.41
ANTWERPEN	Anna Bijnsgebouw KRISTIEN VAES, Ingenieur Lange Kievitstraat 111 – 113, Postfach 71 2018 ANTWERPEN E-Mail: mib.antwerpen@lv.vlaanderen.be	03/224.92.00	03/224.92.01
LIMBURG	Vlaams Administratief Centrum – Block A, Niveau 2 LIEVE PUT, Ingenieur Koningin Astridlaan 50, Postfach 6 3500 HASSELT E-Mail: mib.limburg@lv.vlaanderen.be	011/74.26.50	011/74.26.69
OSTFLANDERN	Virginie Lovelingebouw KATRIEN BILLIET, Ingenieur Koningin Maria Hendrikaplein 70, Postfach 101 9000 GENT E-Mail: mib.oostvlaanderen@lv.vlaanderen.be	09/276.29.00	09/276.29.05
WESTFLANDERN	Vlaams Administratief Centrum Jacob Van Maerlantgebouw MARIAN VAN DEN BOSSCHE, Ingenieur Koning Albert 1er - laan 1.2, Postfach 101 8200 Brügge E-Mail: mib.westvlaanderen@lv.vlaanderen.be	050/20.76.20	050/20.76.29

ANHANG 2: Liste der Außendirektionen der Abteilung Natur und Forstwesen (ANF)

	Adresse und Kontaktperson	Tel.
ANF Direktion von Arlon	Place Didier, 45 - 6700 ARLON E-Mail: arlon.dnf.dgarne@spw.wallonie.be	063/58.91.64
ANF Direktion von Dinant	Rue Daoust, 14, Postfach 3 - 5500 DINANT E-Mail: dinant.dnf.dgarne@spw.wallonie.be	082/67.68.80
ANF Direktion von Lüttich	Montagne Sainte-Walburge, 2 Gebäude 2 - 4000 LÜTTICH E-Mail: liege.dnf.dgarne@spw.wallonie.be	04/224.58.70
ANF Direktion von Malmedy	Avenue Mon-Bijou, 8 - 4960 MALMEDY E-Mail: malmedy.dnf.dgarne@spw.wallonie.be	080/79.90.44
ANF Direktion von Marche-en-famenne	Rue Carmel, 1, Zweiter Stock - 6900 MARLOIE E-Mail: marche.dnf.dgarne@spw.wallonie.be	084/22.03.43
ANF Direktion von Mons	Rue Achille Legrand, 16 - 7000 MONS E-Mail: mons.dnf.dgarne@spw.wallonie.be	065/32.82.41
ANF Direktion von Namur	Avenue Reine Astrid, 39-45 - 5000 NAMUR E-Mail: namur.dnf.dgarne@spw.wallonie.be	081/71.54.00
ANF Direktion von Neufchâteau	Chaussée d'Arlon, 50/1 - 6840 NEUFCHÂTEAU E-Mail: neufchateau.dnf.dgarne@spw.wallonie.be	061/23.10.55

Anhang 3: KulturEn Für diE bEnutzung der AnssPrüchE Auf bAisPrämie					Vergrünungszahlung	
Kultur	Kultur-Code	Bestimmung V	Beihilfeantrag BIO - gruppe bio****	Vergrünungszahlung		
				Gruppe Diversifi***	Typ für die Berechnung der Ausnahmen Vergrünung	
GETREIDE UND AHNLICHES						
Winterhafer	341	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Sommerhafer	342	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Sommerdinkel	361	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Winterdinkel	36	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Winterweizen	311	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Sommerweizen	312	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Maissilage	201	-	1	Ze	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Körnermais	202	-	3	Ze	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Getreide + Leguminosen*	39	-	3	MEL	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Wintergerste	321	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Sommergerste	322	-	3	Ho-p	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Braugerste	323	-	3	Ho-p	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Buchweizen	37	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Winterroggen	331	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Sommerroggen	332	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Winter-Triticale	351	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Sommer-Triticale	352	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Sorghum	381	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Quinoa	382	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
GARTENKULTUREN						
Obstbau einjährig - Erdbeeren	9516	-	2	Fr	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Obstbau einjährig - Himbeeren	9717	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Obstbau mehrjährig - Hochstammobstbäume* (de 50 à 250 arbres/ha)*	9742	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Obstbau mehrjährig - niederstämmig* (de 50 à 250 arbres/ha)*	9741	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Obstbau mehrjährig - niederstämmig (Äpfel)	9710	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Obstbau mehrjährig - niederstämmig (Birnen)	9711	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Obstbau mehrjährig - niederstämmig (Pflaumen)	9713	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Obstbau mehrjährig - niederstämmig (Kirschen)	9725	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Obstbau mehrjährig - Hochstammobstbäume (Kirschen)	9726	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Obstbau mehrjährig - Hochstammobstbäume (Pflaumen)	9732	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Obstbau mehrjährig - Hochstammobstbäume (Äpfel)	9730	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Obstbau mehrjährig - Hochstammobstbäume (Birnen)	9731	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Dauerkulturen unter Glas*	885	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Nicht essbare Gartenkulturen*	96	-	2	Andere	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Nicht essbare Gartenkulturen*	951	-	2	Andere	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland	
Sonstige Zierpflanzen im Freiland	954	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	
Sonstige Zierpflanzen unter Glas	958	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen	

Sonstige Gemüseanbau unter Glas	9521		2	Andere	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Spargel (Frischverbrauch)	9511	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Spargel (industrielle Verarbeitung)	8511	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Brokkoli	9525	-	2	Braole	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Karotte (nicht frühreif)	9535	-	2	Da	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Karotte (frühreif)	9564	-	2	Da	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Sellerie	9551	-	2	Apium graveolens	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Bleichsellerie	9539	-	2	Apium graveolens	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Knollensellerie	9543	-	2	Apium graveolens	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Stangensellerie	8548	-	2	Apium graveolens	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Kerbel	860	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Pilze	9536	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Kohlrabi	9529	-	2	Braole	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Rosenkohl	9512	-	2	Braole	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Blumenkohl	9523	-	2	Braole	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Kohl – Gemüse/Stangensellerie (Frischverbrauch)	9548	-	2	Braole	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Rotkohl	9527	-	2	Braole	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Weißkohl	9540	-	2	Braole	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Grünkohl	9524	-	2	Braole	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Wirsing (Brassica olearacea var. sabauda)	9546	-	2	Braole	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Chinakohl	9526	-	2	Brarap-p	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Salatgurke	9554	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Zucchini (Frischverbrauch)	9541	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Butternut Kürbis	9456	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Schalotten	9513	-	2	All	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Chicoree (für die Wurzel) (industrielle Verarbeitung)	8561	-	2	Ci	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Chicoree	9515	-	2	Ci	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Spinat	9519	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Fenchel (de Florence)	9534	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Bloemen und Zierpflanzen unter Glas	9588		2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Erdbeeren im Freiland	9724	-	2	Fr	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Obstbau einjährig-Erdbeeren unter Glas	8516	-	2	Fr	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Bohnen	9410	-	2		Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülse - fruchte
Kopfsalat	9518	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Gemüsepflanzen Hülsenfrüchte	966	-	2	Andere	Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülse - fruchte
Rübsen	9530	-	2	Brarap-p	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Speiserübe als Futtermittel	746	-	3	Brarap-p	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Zwiebeln (frühreif)	9563	-	2	All	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Zwiebeln (nicht frühreif)	9514	-	2	All	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Baumschulen von forstpflanzen	9560	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Baumschulen von Obstpflanzen oder zierpflanzen	9520	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen

Petersilie	959	-	2	Pet	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Wurzelpetersilie	961	-	2	Pet	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Kräuter- oder Duftpflanzen	953	-	2	Andere	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
mehrwährigen Zierpflanzen im Freiland	9584	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Porree	9538	-	2	All	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Frisch geerntete Erbsen, Konserven-Erbsen	931	-	2	Pi-p	Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülse - fruchte
Rhabarber (Frischverbrauch)	9517	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Rhabarber (industrielle Verarbeitung)	8517	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Escariol (Frischverbrauch)	9537	-	2	Ci	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Schwarzwurzel	9533	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Tomaten	9552	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Gemüsebau im Treibhaus oder unter festen Abdeckungen	952	-	2	Andere	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Weinreben	9716	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
SCHALENOBST					
Haselnussstrauch	9201	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Nussbaum	9202	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
ÖLPFLANZEN					
Winterraps	4111	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Winter-Rübsen (Samen)	4112	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Sommerraps	4121	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Sommer-Rübsen (Samen)	4122	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Öllein	45	-	3	Li	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Soja	43	V	3		Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülse - fruchte
Sonnenblume	42	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Sonstige Ölpflanzen*	46	-	3	Andere	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
FASERPFLANZEN					
Faserhanf (Kultur, die vor der Aussaat genehmigt werden muss)	922	-	3	Ca	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Hanf, kein Faserhanf (Kultur, die vor der Aussaat genehmigt werden muss)	872	-	3	Ca	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Faserlein	921	-	3	Li	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
KARTOFFELN					
Kartoffeln (Pflanzen)	902	-	3	Soltub	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Kartoffel (Setzlinge)	901	-	3	Soltub	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Stärkekartoffel	903	-	3	Soltub	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Frühreife Kartoffel (Ausreißer vor dem 1. August)	904	-	3	Soltub	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Kartoffel (Frühkartoffel, Ausreißer vor dem 20. Juni)	905	-	3	Soltub	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
FLUTTERPFLANZEN					
Futterrübe	71	-	3	Be	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Gelbkle, Hopfenkle (Medicago lupulina)	73	V	1		Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülse - fruchte

Dauergrünland (Bedeckungsgrad > 90 %), seit 5 Jahren nicht mehr in Rotation****	610	-	1		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Dauergrünland (Bedeckungsgrad > 90 %), mit zusätzlichem Umweltbeihilfevertrag, seit 5 Jahren nicht mehr in Rotation****	618	-	1		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Dauergrünland (50 % < Bedeckungsgrad <= 90 %), seit 5 Jahren nicht mehr in Rotation****	670	-	1		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Dauergrünland (50 % < Bedeckungsgrad <= 90 %), seit 5 Jahren nicht mehr in Rotation****	678	-	1		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Andere begraste Flächen (Bedeckungsgrad <= 50 %), seit 5 Jahren nicht mehr in Rotation****	600	-	-		Nicht landwirtschaftliche fläche
Andere begraste Flächen (Bedeckungsgrad <= 50 %), mit zusätzlichem Umweltbeihilfevertrag, seit 5 Jahren nicht mehr in Rotation****	608	-	-		Nicht landwirtschaftliche fläche
Grasanbau	62	-	1	F	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland - Gras oder Grünfütterpflanze
Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden	623		1	F	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland - Gras oder Grünfütterpflanze
Klee	72	V	1		Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
Carotte	7433	-	2	Da	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Futterkarotte	742	-		Da	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Sonstige Futterpflanzen*	743	-	1	Andere	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Winterpuffbohnen (Saubohnen) und Winterackerbohnen	521	V	3		Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
Sommerpuffbohnen (Saubohnen) und Sommerackerbohnen	522	V	3		Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
Gewöhnlicher Hornklee, Hornschotenklee (Lotus corniculatis)	57	V	1		Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
Süßlupine	53	V	3		Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
Gelbklee, Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>)	56	V	1		Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
Mischung Wintererbsenpflanze + Getreide oder andere Sorte	541	V	3	MEL	Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
Mischung Sommererbsenpflanze + Getreide oder andere Sorte	542	V	3	MEL	Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
Mix Leguminosen Grünland + Getreide oder andere Sorten	543	V	1	MEL	Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
Eiweißhaltige Wintererbsen	511	V	3	Pi-h	Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
Eiweißhaltige Sommererbsen	512	V	3	Pi-p	Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
Espartette (<i>Onobrychis sativa</i>)	58	V	1		Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
Sonstige Eiweißpflanzen*	55	-	3	Andere	Landwirtschaft, fläche - Ackerland - hülsen - früchte
SONSTIGE BODENVERWENDUNG					
Engelwurz	881	-	3		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Zuckerrübe	91	-	3	Be	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Inulin-Zichorie	9811	-	3	CI	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Kaffee-Zichorie	9812	-	3	CI	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
begraste Brache	811	V	-	J	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland - Brachland
Nicht begraste Brache (Brache-Fauna, vegetationsloser Boden)	812	V	-	J	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland - Brachland
Honigbrache	813	V	-	J	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland - Brachland
forstkulturen mit Kurzumtrieb (Niederwald mit Kurzumtrieb)	883	V	-		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Saatgutvermehrung bei biologischen Produktionsverfahren*	821	-	2	Andere	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Hopfen	9822	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Miscanthus (Chinaschilf)	884	V	-		Landwirtschaftliche fläche - Dauerkulturen
Brennnessel	7431	-	2		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Plantes aromatiques	953	-	2	Andere	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
heil- und Arzneipflanzen	957	-	2	Andere	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Tabak	9821	-	-		Landwirtschaftliche fläche - Ackerland

Stillgelegte Flächen	873	V	-	J	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland -Brachland
Bedeckung für Umweltzwecke, fit durch private Dritte (Windkraftanlage, ...)	874	-	-	Andere	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
Bedeckung für Umweltzwecke, fit durch private Dritte (Windkraftanlage, ...)	751	-	-	F	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland - Gras oder Grünfütterpflanze
Begraster Ackerstreifen/Parzelle AUM - MC7, MC8,	754	-	-	J	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland -Brachland
Rand-Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	752	V	-	F	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland - Gras oder Grünfütterpflanze
Auslaufläche BIO (Geflügel und Schweine)	760	-	1	F	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland - Gras oder Grünfütterpflanze
Sonstige gesäte Bedeckungen*	85	-	-	Andere	Landwirtschaftliche fläche - Ackerland
KULTUREN, DIE BENUTZUNG DER ANSPRÜCHE AUF BASISPRÄMIE NICHT ERLAUBEN					
Weihnachtsbäume	962	-	-		Niet-Landwirtschaftliche fläche - Ackerland

*	Anzugeben in Rubrik 5
**	BIO – Gruppe 1 - Futterpflanzen und Grünland ; Gruppe 2 Baumkultur, Gartenbau und Saatguterzeugung ; Gruppe 3 - Einjährige Kultur
***	Die Kulturen ohne «Diversifizierungsgruppe» werden für die Berechnung der Diversifizierung als eigenständige Gruppe eingestuft
****	Siehe Kapitel 1.6 - Teil 2

ANHANG 4: TABELLE DER KUMULIERUNGEN UND KOMPATIBILITÄTEN AUMK, NATURA 2000 UND BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

a. Kultur	MB5 - Wendestreife	MB6 – umweltfreundlicher	MC7 – Bepflanzte Parzellen	MC8 – Bepflanzter Ackerstreifen	Natura: extensiv genutzter Streifen	Biologische Landwirtschaft
MB1 - Landschaftselemente	C	C	C	C	C	C
MB5 - Wendestreifen		X	X	X	X	O
MB6 – umweltfreundlicher Ackerbau			X	X	X	C
MC7 - Bepflanzte Parzellen				X	X	O
MC8 - Bepflanzter Ackerstreifen					X	O
extensiv genutzter Natura-Streifen						O
C = mögliche Kumulierung der Prämien (verschiedene Ziele und/oder Einschränkungen)						
X = nicht kumulierbar						
O = kein Zugang zu der Beihilfe für die biologische Landwirtschaft. Maßnahmen, die mit der Beihilfe für die biologische Landwirtschaft kumuliert werden können, unter der Bedingung, dass diese Kumulierung derjenigen entspricht, die für die anderen flächenbezogenen Maßnahmen genehmigt wurde (AUM oder Natura 2000)						

B. Grünland	MB2 Naturnahes Grünland	MC3 - Überschwemmungs-Grünland	MC4 - Biologisch wertvolles Grünland	MB9 - Futterautonomie	Biologische Landwirtschaft	Natura: Grünland mit schwachen Einschränkungen	Natura: Grünland mit starken Einschränkungen	Natura Extensiver Streifen
MB1 - Landschaftselemente	C	C	C	C	C	C	C	C
MB2 - Naturnahes Grünland		X	X	C	C	C	X	X
MC3 – Überschwemmungs-Grünland			X	C	C	C	X	X
MC4 - Biologisch wertvolles Grünland				C	C	C	C-200	X
MB9 - Futterautonomie					C	C	C	C
Biologische Landwirtschaft						C	O	O
Natura: Grünland mit schwachen Einschränkungen							X	X
Natura: Grünland mit starken Einschränkungen								X
C = Kumulierung der Beihilfen möglich (verschiedene Ziele und/oder Einschränkungen)								
X = nicht kumulierbar								
O = keine Beihilfe für die biologische Landwirtschaft. Maßnahmen sind kompatibel mit der biologischen Landwirtschaft, aber nur prämienechtigt in Höhe der anderen flächenbezogenen Maßnahmen (AUMK oder Natura 2000).								

ANHANG 5: Tabelle der iUgF (im Umweltinteresse genutzte Flächen)

Liste der Baumarten, die für Niederwald mit Kurzumtrieb iUgF verwendet werden können	
Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)
Hängebirke (<i>Betula pendula</i>)	Graupappel (<i>Populus canescens</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Weide (<i>Salix spp.</i>)
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Vogelbeerbaum (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)
Wildkirsche (<i>Prunus avium</i>)	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Haselnusssbaum (<i>Corylus avellana</i>)	Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)
Liste der Pflanzenmischungen für die Bedeckung im Winter iUgF	
<u>I. Liste A - Grasarten, darunter Getreide:</u> 1° Hafer (<i>Avena sativa</i>) 2° Rau-Hafer (<i>Avena strigosa</i>) 3° Knäuelgräser (<i>Dactylis sp.</i>) 4° Schwingel (<i>Festuca sp.</i>) 5° Weizen (<i>Triticum aestivum</i>) 6° Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>) 7° Welsches Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i>) 8° Roggen (<i>Secale cereale</i>) 9° Triticale (<i>Triticosecale</i>)	<u>II. Liste B - Leguminosen:</u> 1° Ackerbohne (<i>Vicia faba</i>) 2° Platterbse (<i>Lathyrus sativus</i>) 3° Hornklee (<i>Lotus sp.</i>) 4° Futtererbse (<i>Pisum sativum</i>) 5° Klee (<i>Trifolium sp.</i>) 6° Saatwicke (<i>Vicia sativa</i>) 7° Zottelwicke (<i>Vicia villosa</i>)
<u>III. Liste C: Kreuzblütler:</u> 1° Futterkohl (<i>Brassica oleracea</i>) 2° Weißer Senf (<i>Sinapis alba</i>) 3° Ölrettich (<i>Raphanus sativus</i>) 4° Leindotter (<i>Camelina sativa</i>)	<u>IV. Liste D: Andere Familien:</u> 1° Flachs (<i>Linum usitatissimum</i>) 2° Gingellikraut (<i>Guizotia abyssinica</i>) 3° rainfarnblättrige Phazelie (<i>Phacelia tanacetifolia</i>) 4° Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>) 5° Sonnenblumen (<i>Helianthus annuus</i>)

Honigbrache iUgF

1. Liste für die Frühjahrsaussaat

a) Hauptliste für die Frühjahrsaussaat:

Art des Saatguts	Üblicherweise verwendetes Gewicht in kg/ha
Weißer Senf (<i>Sinapis alba</i>)	8
Weißklee (<i>Trifolium repens</i>)	4
Rainfarnblättrige Phazelle (<i>Phacelia tanacetifolia</i>)	8
Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>)	30
Alexandrinerklee (<i>Trifolium alexandrinum</i>)	20
Perserklee (<i>Trifolium resupinatum</i>)	15
Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>)	40
Saatwicke (<i>Vicia sativa</i>)	40
Acker-Hederich (<i>Raphanus raphanistrum</i>)	8

b) Nebenliste für die Frühjahrsaussaat:

Art des Saatguts	Üblicherweise verwendetes Gewicht in kg/ha
Borretsch (<i>Borago officinalis</i>)	25
Koriander (<i>Coriandrum sativum</i>)	25
Schwarzkümmel (<i>Nigella sp.</i>)	25
Gemeiner Lein (<i>Linum usitatissimum</i>)	40

2. Liste für die Herbstsaussaat

a) Hauptliste für die Herbstsaussaat:

Art des Saatguts	Üblicherweise verwendetes Gewicht in kg/ha
Raps (<i>Brassica napus</i>)	6
Hornschotenklee (<i>Lotus corniculatus</i>)	20
Luzerne (<i>Medicago sativa</i>)	30
Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>)	8
Weißklee (<i>Trifolium repens</i>)	4
Weißer Steinklee (<i>Melilotus albus</i>)	20
Inkarnatklee (<i>Trifolium incarnatum</i>)	20
Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>)	30

b) Nebenliste für die Herbstsaussaat:

Art des Saatguts	Üblicherweise verwendetes Gewicht in kg/ha
Kornblume (<i>Centaurea cyanus</i>)	25
Klatschmohn (<i>Papaver rhoeas</i>)	25
Flockenblume (<i>Centaurea sp.</i>)	25
Zichorie (<i>Cichorium sp.</i>)	25
Malve (<i>Malva sp.</i>)	25

Anhang 7: Rinderrassen – Gekoppelte Beihilfen

Fleischtyp:	Mischtyp:
01. Aberdeen Angus	32. Abondance
02. Aubrac	33. Weiß-Blaue des Mischtyps (Melken)
03. Bazadaise	34. Fleckvieh
04. Bison	35. Montbéliard
05. Belgisches Weiß-Blau	36. Normanne
06. Weiß-Blaue des Mischtyps - Mutterkühe	37. Ostbelgische Rotbunte
07. Blonde d'Aquitaine	38. Simmental
08. Charolais	39. Vogesenrind
09. Chianina	
10. Dikbil (Roodbont)	
11. Galloway	
12. Glanvieh	
13. Hereford	
14. Limousin	
15. Maine d'Anjou	
16. Marchigiana	
17. Parthenaise	
18. Piémontais	
19. Rouge améliorée	
20. Rouge des prés	
21. Salers	
22. Scottish Highland	
Milchtyp:	
23. Brown Swiss	
24. Wasserbüffel	
25. Holländisches Milchrind	
26. Jersey	
27. Schwedisches Rotvieh	
28. Schwarzbunte-Holstein	
29. Rotbunte-Holstein	
30. Red Danish	
31. Zwergzebu	

ANHANG 8: Bestimmungen

Hauptbestimmungen	
A	<p>Parzelle, welche die Nutzung der Ansprüche auf Basisprämie (ABP) rechtfertigt.</p> <p>Wenn der Landwirt über ABP verfügt und deren Auszahlung wünscht, muss er so viele zulässige Hektar erklären, wie er Rechte hat.</p>
I	<p>Sonstige Parzellen (nicht berücksichtigte Parzelle zur Rechtfertigung der Nutzung eines Anspruchs).</p> <p>Es handelt sich hierbei um alle Parzellen, die nicht zur Rechtfertigung der Nutzung der Ansprüche dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder, weil es sich um Parzellen handelt, die für die Nutzung von Ansprüchen unzulässig sind, wie z.B. die Parzellen mit Weihnachtsbäumen oder Parzellen mit dem Kulturcode 600 oder 608; – oder weil der Antragsteller nicht wünscht, dass diese berücksichtigt werden, auch wenn es sich um zulässige Parzellen handelt. <p>Zu beachten ist, dass diese Parzellen dieselben Anforderungen in Bezug auf die Cross-Compliance erfüllen müssen wie die anderen Parzellen. Zudem ist nicht erlaubt, Parzellen zu erklären, die nicht vom Antragsteller bewirtschaftet werden oder nicht alle vom Antragsteller bewirtschafteten Parzellen anzugeben.</p>
Nebenbestimmungen	
V	Um eine gesamte Parzelle als im Umweltinteresse genutzte Fläche aufzuwerten, muss neben dem angepassten Kulturcode unbedingt die Nebenbestimmung ‚V‘ für diese Parzelle angegeben werden.
S	Parzellen mit Bodenbedeckung iUgF als Untersaat müssen mit der Nebenbestimmung ‚S‘ erklärt werden, um diese von anderen Bodenbedeckungen zu unterscheiden.
IR	Im Rahmen der Cross-Compliance müssen die Landwirte, die bewässern, für jede betroffene Parzelle die Nebenbestimmung ‚IR‘ angeben.
BV	Die Auslaufflächen für Geflügel, d.h. die Flächen des Betriebs, die als für das Geflügel zugänglicher Freiluftbereich gebraucht werden, sind für die Bio-Beihilfen zulässig. Um die Beihilfe zu erhalten, müssen für diese Parzellen unbedingt die Nebenbestimmung ‚BV‘ und der Kulturcode 760 erwähnt werden.
BP	Die Auslaufflächen für Schweine, d.h. die Flächen des Betriebs, die als für die Schweine zugänglicher Freiluftbereich gebraucht werden, sind für die Bio-Beihilfen zulässig. Um die Beihilfe zu erhalten, müssen für diese Parzellen unbedingt die Nebenbestimmung ‚BP‘ und der Kulturcode 760 erwähnt werden.

ANHANG 9: Informationscodes

C	In der Nähe einer Quelfassung gelegene Parzelle
D	In einem aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiet (IZCNS) gelegene Parzelle
Dout	Übergangsgebiet (ehemaliges aus naturbedingten Gründen benachteiligtes Gebiet)
G	Am Rande oder stromaufwärts eines Badegebietes gelegene Parzelle
N	(Ganz oder teilweise) in einem Natura-2000-Gebiet gelegene Parzelle
P	Als Dauergrünland betrachtete Parzelle
PT1 bis PT5	Grasanbau vom 1. Jahr bis zum 5. Jahr
PS	Als umweltsensibles Dauergrünland eingestufte Parzelle
R	Fläche der Parzelle mit einer Neigung von mehr als 10%
R10	Angebaute Parzelle, die Erosionsgefahr aufweist (Neigung zwischen 10% und 15%)
R15	Angebaute Parzelle, die Erosionsgefahr aufweist (Neigung über 15%)
V	In einem gefährdeten Gebiet gelegene Parzelle

Natura-2000-Bewirtschaftungseinheiten		Beihilfefähig im Agrargebiet	Beihilfefähig im Waldgebiet
BE1	Gewässerlebensräume	-	V
BE2	Prioritäre offene Lebensräume	V	V
BE3	Wiesen als Lebensraum von Arten	V	V
BE4	Extensive Streifen	V	V
Bewirtschaftungseinheit temp 1	Gebiete unter Schutzstatus	V	V
Bewirtschaftungseinheit temp 2	Öffentlich verwaltete Gebiete (ohne Wälder)	V	-
Bewirtschaftungseinheit temp 3	Hainsimsen-Buchenwälder und sonstige nicht differenzierte Laubwälder	-	V
BE5	Verbindungswiesen	V	V
BE6	Prioritäre Wälder	-	V
BE7	Prioritäre Auenwälder	-	V
BE8	Einheimische Wälder von großem biologischen Interesse	-	V
BE9	Wälder als Lebensraum von Arten	-	V
BE10	Nicht einheimische Wälder	-	-
BE11	Ackerland und anthropogene Elemente	-	-

11. Formulare

Siehe folgende Seiten

Empfangsdatum

Der Verwaltung vorbehaltenes Feld

Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von landwirtschaftlichen Parzellen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken - Wirtschaftsjahr 2021

An die **zuständige Außendirektion zurückzusenden** (außer in bestimmten Ausnahmefällen)

In allen Fällen einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung einer landwirtschaftlichen Parzellen muss vorliegendes Sonderantragsformular ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert vom Bewirtschafter der Parzellen unterschrieben und **spätestens dreißig Arbeitstage vor dem vorgesehenen Datum** der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit bei der zuständigen Außendirektion eingereicht werden.
Für die Parzellen im **Natura-2000-Gebiet** muss eine Kopie des Ausnahmeantrags an die Abteilung Natur und Forstwesen geschickt werden.

RUBRIK 1: Identifizierung des Landwirtes (Erzeuger)

Landwirtnr. (Erzeuger):	Aktennr.:
Name, Vorname:	
Adresse :	
Nummer der Parzellen in der Flächenerklärung, die Gegenstand des Antrags sind:	
Parzelle(n) im Natura-2000-Gebiet : JA - NEIN (* unzutreffendes streichen)	
Gegenstand der Tätigkeit:	
Zeitraum der Nutzung: von bis	

Ich erkläre, die in diesem Formular enthaltenen Bedingungen einzuhalten.

Datum und Unterschrift des Landwirtes

RUBRIK 2: Erinnerung der Nutzungsbedingungen für landwirtschaftliche Parzellen

Für genauere Angaben zu den verschiedenen Arten nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten verweisen wir Sie auf die Erläuterung.

1. Allgemeine einschränkende Bedingungen:

Um die missbräuchliche Nutzung der erklärten landwirtschaftlichen Parzellen zu verhindern, finden folgende allgemeine einschränkende Bedingungen Anwendung:

- Die Verpflichtungen, Anforderungen und Normen der Cross-Compliance und insbesondere der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand müssen eingehalten werden;
- Die Nicht-Beeinträchtigung des agronomischen Wertes der landwirtschaftlichen Flächen durch die sich daraus ergebende nicht landwirtschaftliche Nutzung;
- Die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit muss eine außergewöhnliche Eigenschaft haben, zeitlich begrenzt sein und an bereits im Voraus bekannten Daten stattfinden;
- Die betroffene Parzelle darf nicht Gegenstand einer Warnung, einer Verwarnung oder eines ungünstigen Bescheids zum Schutz der Zone sowie der örtlichen Flora und/oder Fauna durch die Abteilung Natur- und Forstwesen, die Abteilung Umwelt und Wasser oder durch die befugten Verwaltungsbehörden der Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes gewesen sein.

2. Besondere einschränkende Bedingungen

Achtung: Die Verpflichtung des Landwirtes gegenüber der biologischen Landwirtschaft und gegenüber verschiedenen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen können mit einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Parzelle inkompatibel sein (auch wenn diese nur zeitweilig erfolgt).

- Der Landwirt sollte in Bezug auf **biologische** Landwirtschaft die Zertifizierungsstelle im Voraus um ein Gutachten bitten (Certisys, TUV NORD INTEGRA, Quality Partner, Milchkomitee).
- Für Parzellen im **Natura-2000-Gebiet** muss die Zustimmung der Abteilung Natur- und Forstwesen (ANF) eingeholt werden.
- Hinsichtlich der **AUKM**:
 - a) Mit einer zeitweiligen nicht landwirtschaftlichen Nutzung **kompatible** Methoden:
 - Methode MB1, MB9 und MB11
 - b) Unter **bestimmten Einschränkungen** kompatible Methoden:
 - Methode MB6 – „Umweltfreundlicher Ackerbau“: Nutzung nur nach der Ernte des Getreides möglich.
 - c) Mit einer zeitweiligen nicht-landwirtschaftlichen Nutzung **inkompatible** Methoden:
 - Methoden MB2, MC3, MC4, MB5, MC7 und MC8

Empfangsdatum Der Verwaltung vorbehaltenes Feld
--

Fall höherer Gewalt anlässlich von Arbeiten im öffentlichen Interesse oder anderer zeitweiliger Arbeiten

Zurückzusenden an die **Direktion der Agrarflächen**, Chaussée de Louvain 14, B-5000 Namur

In allen Fällen höherer Gewalt anlässlich von Arbeiten im öffentlichen Interesse oder anderer zeitweiliger Arbeiten muss vorliegendes spezifisches Formular ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und vom Landwirten und von der Stelle, die die Arbeiten ausführt, unterschrieben werden. Dem Antragsteller wird geraten, eine Abschrift aufzubewahren.

RUBRIK 1: Identifizierung des Landwirts (Erzeuger)

Landwirtnr. (Erzeuger): Aktennr.:

Name, Vorname:

Adresse :

RUBRIK 2: Identifizierung der Stelle, die die Arbeiten im öffentlichen Interesse ausführt

Name und Vorname:

Adresse:

RUBRIK 3: Identifizierung der Parzellen, die nicht bewirtschaftet werden können

Parzellennummer (Flächenerklärung 2021)	Vorübergehend unbrauchbare bewirtschaftete Fläche (...ha, ...Ar)

Die oben aufgeführten Parzellen konnten wegen folgenden Arbeiten im öffentlichen Interesse nicht bewirtschaftet werden:
Art der Arbeiten:
Zeitraum der Nutzung: von bis

Wir beantragen, dass diese zeitweilige Stilllegung der Flächen keinen Einfluss auf die Benutzung der Rechte und auf die Beihilfen der 1. und 2. Säule der GAP hat

Erstellt in, den __ / __ / 2021	Unterschrift des Landwirts	Datum und Unterschrift der Stelle, die die Arbeiten ausführt
--	----------------------------	---

Dieses Dokument ist für die Direktion der Agrarflächen bestimmt. Dem Antragsteller wird geraten, eine Abschrift aufzubewahren.

Empfangsdatum

Der Verwaltung vorbehaltenes Feld

Einspruch

Das Formular ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet an Herrn Olivier Dekyvere, Direktor der Zahlstelle für die Wallonie, Chaussée de Louvain 14 in B-5000 Namur zurückzuschicken.

Landwirtnr. (Erzeuger):

Aktennr.:

Name:

Adresse:

Ich fechte die Angaben betreffend ... an:

- der Basisprämie
- der Vergrünungszahlung
- der gekoppelten Beihilfen
- der Entschädigung für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
- Zahlung für Junglandwirte
- der Umverteilungsprämie
- des Codes R10/R15
- der im Jahre eingegangenen Verpflichtungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)- Maßnahme:
- der Beihilfe für den biologischen Landbau
- der Natura 2000-Entschädigung
- Andere

Fügen Sie einem Einspruch bezüglich eines Problems in Zusammenhang mit einer Folgekultur eine Abschrift Ihres Feldverzeichnisses für die betroffene(n) Parzelle(n), sowie Rechnungen des Saatguts oder Unternehmerrechnungen bei.

Wirtschaftsjahr:

Erstellt in,
den __ / __ / 2021

Unterschrift des/der Erklärenden

Dieses Dokument ist für die Zahlstelle für die Wallonie bestimmt. Dem Antragsteller wird geraten, eine Abschrift aufzubewahren.

Empfangsdatum

Der Verwaltung vorbehaltenes Feld

Mitteilung von Hanfkulturen

Bitte füllen Sie dieses Formular in Großbuchstaben aus und senden Sie dieses der **Direktion der Agrarflächen, Chaussée de Louvain 14, in B-5000 Namur** **VOR der Aussaat der Kultur zu.**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ich, der/die Unterzeichnetemit
Wohnsitz in (Postleitzahl,
Gemeinde).....Straße.....
....Nr.
mit folgender Erzeugernummer:
Telefonnr., Handynr.erkläre, dass ich eine Gesamtfläche von
.....ha.....Ar Hanfkulturen in meinen Betrieb einsäe.

Ich habe kg Saatgut der Sorte(n) gekauft oder bestellt.

Während dieses Wirtschaftsjahres werde ich kg Saatgut der Sorte(n)
....., das während dieses Wirtschaftsjahres gekauft wurde, und
..... kg Saatgut der Sorte(n), das während eines anderen
Wirtschaftsjahres gekauft wurde (im Fall einer überschüssigen Menge von Saatgut des vorherigen
Wirtschaftsjahres), einsäen.

Ich füge eine Kopie der Einkaufsrechnung(en), eine Kopie aller Zertifizierungsetiketten der verwendeten Samen,
eine Kopie der von der Direktion der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation ausgestellten Bescheinigung
für die Einfuhr von Hanf (falls zutreffend) bei.

Die Aussaat wird auf folgenden Parzellen durchgeführt:

Nr. der Parzelle der Flächenerklärung	Fläche (ha, Ar)	Hanfsorte(n)
.....
.....
.....
.....

Ich erkläre hiermit, dass diese Mitteilung ehrlich und vollständig ist und ich verpflichte mich, der Operativen
Generaldirektion – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt alle Änderungen bezüglich der übermittelten
Daten mitzuteilen.

Erstellt in am 2021	Unterschrift des/der Erklärenden
--	----------------------------------



Nützliche Adressen

Direktor der Zahlstelle für die Wallonie – Olivier Dekyvere, Generalinspektor

Chaussée de Louvain 14 - 5000 Namur

Abteilung Beihilfen – Alain Istasse, Generalinspektor

Direktion der Gewährung der Agrarbeihilfen

Pascal Coupe, Direktor

Chaussée de Louvain 14

5000 Namur

T.: 081 / 64.94.82

Direktion der buchmäßigen Registrierung

Alain Ridelle, Direktor

Chaussée de Louvain 14

5000 Namur

Abteilung Landwirtschaft – Bernard Hennuy, Generalinspektor

Chaussée de Louvain 14, 5000 Namur

Direktion der Agrarflächen: Tel.: 081 / 64.96.27- **Evelyne Flore, Direktorin**

Direktion der Rechte und der Quoten: Tel.: 081 / 64.95.28 - François Bryon, Direktor

Direktion der Agrarstrukturen: Tel.: Youri Bartel, Direktor

Dezentralisierte Dienste - Außendirektionen

Ath: Tel.: 068/27.44.00 – Charles Langhendries, Direktor

Ciney: Tel.: 083/23.07.40 – Thierry Mahaut, Direktor

Huy: Tel.: 085/27.34.20 – Jean-François Bernard, Direktor f.f.

Libramont: Tel.: 061/26.08.30 – Fabien Lambeaux, Direktor

Malmedy: Tel.: 080 / 44.06.10 – Marie-Josée Paquet, Direktorin

Thuin: Tel.: 071 / 59.96.00 – Grégoire de Munck, Direktor

Wavre: Tel.: 010 / 23.37.40 – Véronique Brouckaert, Direktorin

Abteilung Natur und Forstwesen

Avenue Prince de Liège 15 - 5100 Jambes Tel.: 081 / 33.58.08

Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe

Avenue Prince de Liège 7 - 5100 Jambes Tel.: 081 / 33.64.57

Abteilung Umwelt und Wasser

Avenue Prince de Liège 15 - 5100 Jambes Tel.: 081 / 33.63.37

Abteilung Polizei und Kontrollen

Avenue Prince de Liège 7 - 5100 Jambes Tel.: 081 / 33.58.95

Abteilung Boden und Abfälle

Avenue Prince de Liège 15 - 5100 Jambes Tel.: 081 / 33.65.75

Aktuelle Informationen unter <http://agriculture.wallonie.be>, dem Portal der Wallonie.